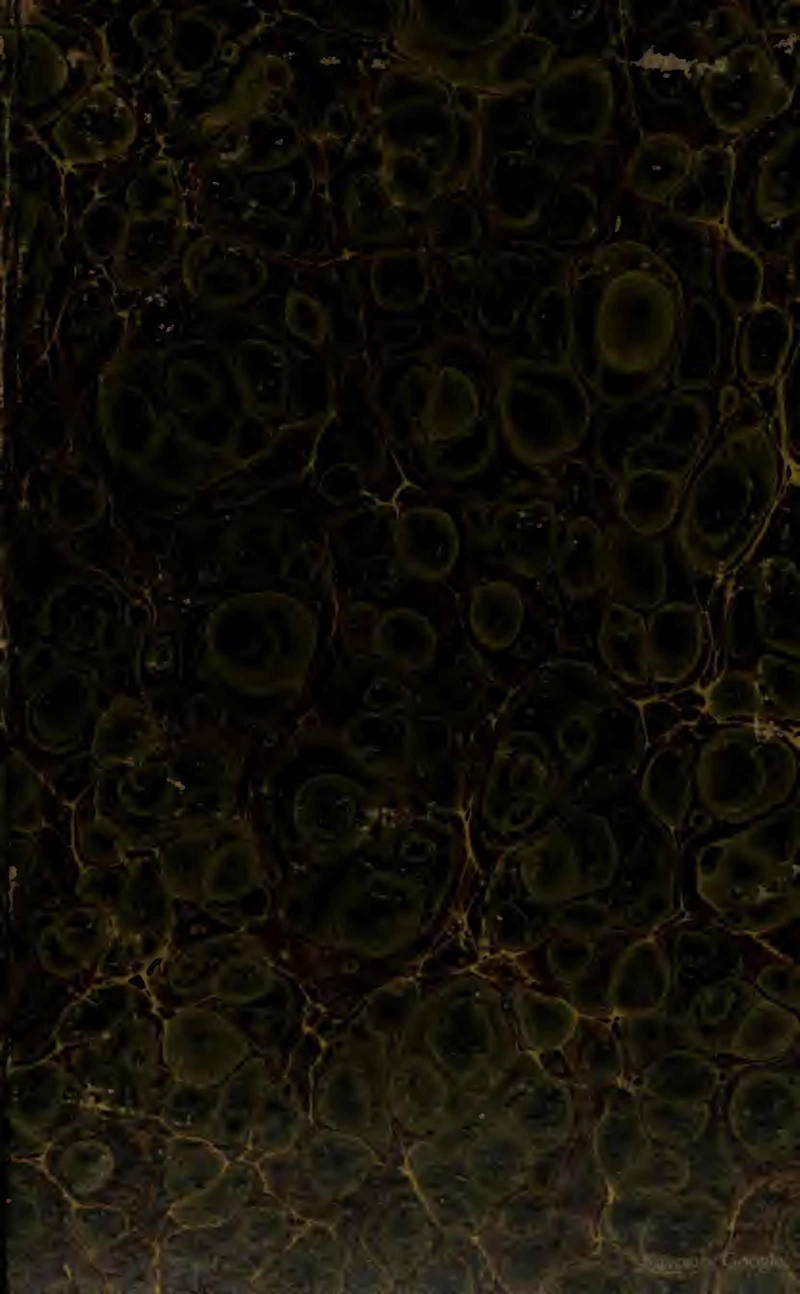


Pachaly



Das Schlesische Provinzial-Recht

von

Friedrich Wilhelm Pachaly,
Königl. Preuß. General-Fiskal in Schlesien.

Nebst
einem Auszuge
aus den Bestimmungen des statutarischen Rechts
der Stadt Breslau.

Breslau, 1831.
bei Georg Philipp Aderholz.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalts-Verzeichniß.

Erste Abtheilung.

Von den persönlichen Rechten und Obliegenheiten.

Zweite Abtheilung.

Von den Gerechtsamen und Obliegenheiten der Grundstücke.

* *

Seite.

Sechste Abtheilung.

Von der Erbfolge.

A. Aus letztwilligen Verfügungen.

B. Von der Erbfolge ab intestato.

Siebente Abtheilung.

Von Kontrakten.

Provinzialgesetze der Grafschaft Glatz.

A. Böhmisches Stadtrecht.

Von denen in Schlesien, besonders im Breslauischen Ober-Amts-Departement geltenden Gesetzen und Rechten überhaupt.

Lokal-Rechte, sie mögen wirkliche Gesetze, oder nur gerichtlich bestätigte Observanzen seyn, sind in Schlesien, so wie in jedem andern Lande, die erste Quelle, aus der man die Kenntniß des vaterländischen Rechts schöpfen muß. Sie heißen Statuten, wenn sie Städte, und Landes-Ordnungen, wenn sie das platte Land angehen.

Als wirkliche Gesetze, die den Unterthan verbinden sollen, können sie von keinem gegeben werden, der nicht die gesetzgebende Gewalt hat; und diese stand nach den Grundsätzen der vorigen sowohl, als der jetzigen Regierung nur dem obersten Landesherrn, und denen von den Piasten herstammenden alten Fürsten zu.

So erklärte sich der Kaiser unter dem 27. Juni 1673 über die ihm zur Bestätigung vorgelegte Troppauische Landesordnung.

Weingarten Cod. Ferd. Leop. p. 390.

Als Carl VI. den Herzog von Lothringen im Jahr 1722 mit dem Fürstenthum Teschen belehnte, erwähnte er unter den Ober-Landesherrlichen Reservaten ausdrücklich der Gesetzgebung.

Sommersberg Script. rer. Sil. T. 1. p. 813.

Einem Rescripte vom 5. März 1710, welches in Bran-Urbar-Sachen gegeben wurde zufolge, erklärte der Kaiser Joseph I. alle von denen Schlesischen Herzogen, die nicht Piasten waren, ertheilte Privilegien für ungültig.

Acta camerae von den Gerechtsamen der Städte, die innerhalb der Meilen gelegnen Krüge — zu verlegen. Vol. I.

In einem Rescripte vom 7. Juli 1701 wurde den Saganschen Statuten, weil sie nie vom Kaiser speciell bestätiget waren, die Gesetzkraft abgesprochen.
Weingarten Cod. Ferd. Leop. p. 638.

Nicht einmal Zunft-Artikel konnten ohne landesherrl. Bestätigung gültig errichtet werden.
Weingarten ib. p. 665. Num. 644.

Provinzial-Gesetze, die also nicht vom Landesherrn, oder den Piastischen Fürsten selbst gegeben, oder nicht von ihnen specifice bestätigt sind, können also auch nicht als Gesetze gelten; sondern höchstens als gerichtliche Observanzen verbindlich seyn. Praejudicate und Gewohnheiten, nach denen von undenklichen Jahren her continue gesprochen worden, werden in dem angezogenen Rescripte, wegen der Saganschen Statuten, förmlichen Gesetzen gleich geachtet.

Viele, vielleicht die meisten der Schlesischen Provinzial-Gesetze haben nicht die nöthigen Erforderniße zu ihrer Gültigkeit nach obigen Grundsätzen. Manche sind gar nicht bestätiget, andere nur generaliter. Eine allgemeine Bestätigung aller Privilegien ist aber noch für keine Landesherrliche Bestätigung der Statuten zu halten, und in den mehrsten Städten sind die Observanzen so widersprechend, daß man gar kein gewisses Recht herausbringen kann, wovon ich in der Folge häufige Beispiele anführen werde.

Allein selbst gültige Statuten können vom Landesherrn abgeschaft werden, wenn er deren Aufhebung oder Veränderung dem gemeinen Besten zuträglicher hält. Seine Bestätigung wird nicht in Form eines Vertrags, der Ihn oder seine Nachkommen verbinden könnte, ertheilt, kein Unterthan verliert dadurch ein schon erworbenes Recht; es wird nur dessen gerichtlichen Geschäften eine gewisse Form vorgeschrieben, und auf den Fall Verordnungen gemacht, wenn er selbst keine Verträge, oder Einrichtungen, als z. E. Ehe-

beredungen, Testamente errichtet hat; denn jeder Unterthan kann ja durch solche Verfügungen den Statuten derogiren.

(Riccius in dem zuverläßigen Entwurf von den Stadtgesetzen pag. 378. 379.)

So hat, um auch bei uns ein solches Beispiel anzuführen, Kaiser Carl VI. in den Städten der Grafschaft Glatz Ao. 1734 die alten Willkühren gänzlich abgeschaft, und dagegen das Böhmische Stadtrecht eingeführt. In der Oels- und Bernstädtischen neu confirmirten Landeseinrichtung dd. 9. August 1725. Num. 27.

(Brachvogelsche Samml. P. 6. p. 1805)

steht, daß die Landesordnung so lange gelten solle, bis der Kaiser ex jure supremo legis ferendae sich zur Einführung eines Allgemeinen geltenden Rechts in Schlesien entschließet.

Es versteht sich von selbst, daß ich hier nicht von Privilegien, die einzelnen Personen, oder ganzen Communitäten, vielleicht titulo oneroso, oder in Form eines Vertrags ertheilt worden, sondern nur von Statuten rede, bei jener muß man freilich andere Grundsätze annehmen, und die Ursachen müssen sehr wichtig seyn, welche deren Widerrufen bewirken können.

Ich bin auch überzeugt, daß gewiß die meisten Schlesischen Städte sich gern eine Abänderung ihrer Statuten und Gewohnheiten werden gefallen lassen, die Magisträte, um eine festere Richtschnur zu haben, die Bürger, um dem oft sehr eigenmächtigen Verfahren der Bürgermeister und Stadtschreiber nicht ausgesetzt zu seyn. Ao. 1750 sollten sich die Schlesischen Gerichts-Obrigkeiten, über den ersten Theil des Landrechts erklären; viele von ihnen nahmen es in ihren Berichten willig an, manche baten sogar darum.

Ich werde jetzo einige allgemeine Nachrichten von den Quellen geben, aus denen ich nachstehende Auszüge angefertiget habe.

Die Schlesischen Provinzial-Gesetze theilen sich in allgemeine und besondere ab; diese gelten nur in einigen Gegenden; ich werde damit den Anfang machen. Sie sind entweder für die Städte, oder für das platte Land verbindlich; ich will zuerst von den Quellen des statutarischen Rechts reden.

Wir haben zwei Gesetze, die in einem großen Theile Schlesiens, obgleich hier und da mit einigen Abänderungen und Einschränkungen gelten. Sie führen den Namen Kirchenrecht, weil sie von Bischöfen zu Breslau gegeben worden sind, ob sie gleich gar keine Kirchen-Sachen, sondern nur bürgerliche Rechtsfälle, und zwar eigentlich die Erbfolge ab intestato betreffen. Wenceslaus gab das seinige Ao. **1416** und Caspar Ao. **1567**. Sie stehen in allen Sammlungen; ich will hier nur die Brachvogelsche P. 1. pag. 1—34 anführen.

Wenn man auch den Bischöfen, welches doch nicht ist, die Gesetzgebung zusprechen wollte; so gelten doch beide Rechte nur ex promulgatione in ihrem Gebiete; nämlich das Wenceslauische auf den Bischöflichen Dom-Stifts-Dörfern, allen Städten bis auf Neisse, Patschkau, Ziegenhals und Ottmachau, wo das Caspariſche als eine Ausnahme, eingeführt ist. Allein theils der Mangel anderer Gesetze; theils das Ansehn der Verfasser, welches besonders auf allen geistl. Stiftsgütern sehr wichtig war, gab diesen Rechten ex receptione einen sehr ausgebreiteten Gebrauch, wobei es aber natürlich darauf ankam, wie und wie weit sie zu einem Gewohnheits-Rechte geworden, wovon ich das nähere bei einzelnen Fällen anführen werde. Außer diesen Rechten, hat fast jede Stadt in Schlesien eigne Statuten, wenigstens Gewohnheiten, die ich aus folgenden Quellen geschöpfet habe.

1) Ao. **1746** erforderte die Ober-Amts-Regierung zu Breslau von denen ihrer Jurisdiction unterliegenden Magistraten, ihre Statuten und Observanzen. Aus denen eingesandten Berichten sind zwei starke Folianten erwachsen.
2) Ao. **1750** wurde das Landrecht einigen Magistraten und Ständen zur Erklärung communicirt, deren Berichte ein Volumen ausmachen.
3) Ao. **1773** forderte das hohe Etats-Ministerium zu Berlin vom Ober-Amte zu Breslau Anzeige über die in ihrem Departement befindlichen Provinzial-Gesetze und Observanzen bei Auseinandersetzung der Kinder mit Aeltern, der väterlichen Gewalt ꝛc.

Die Absicht war hierbei, ein allgemeines Gesetz in Vormundsachen zu entwerfen; allein fast alle Untergerichte sahen die erlassene Currende als einen Befehl an, ihre Erbfolge-Gesetze zu deduciren, und mischten also diese in jene Anzeigen ein.

Wo ich besondere Abhandlungen gebraucht habe, werde ich sie anzeigen.

Fast alle diese Statuten gehen die Erbfolge allein an; nur selten sind andere Rechts-Materien berührt; und oft handeln sie gar nur von der Erbfolge der Eheleute, oder sind allgemeine Anzeigen von dieser oder jener einzelnen Observanz.

Unglaublich aber ist es, daß die Berichte von vielen Städten vom Jahr 1746 und 1773 ganz verschieden ausgefallen sind; ohne daß man von der Abschaffung der alten, und Einführung neuer Rechte, ausdrücklich was wüßte. Die Ursache liegt gewiß in folgenden Bemerkungen.

Selten ist der Syndicus Notarius oder Stadtschreiber, auf den gemeiniglich allein die ganze Justizpflege in kleinen Städten ankommt, ein geschickter Mann, und kann es auch bei den sehr schlechten Gehalten nicht seyn. Von einem Unterschiede des sächsischen und römischen Rechts weiß er nichts; er kann also keine Grenz-Linie ziehen; um die Städtischen Rechte, die von Alters hergebracht sind, bekümmert er sich wenig; sonderlich wenn es nur Observanzen sind; sondern beurtheilt alles nach dem Maasstabe, den er etwan aus einem Compendium oder Praxi bei einem Advocaten gelernt hat. Die Bürger haben gemeiniglich ein sehr günstiges Vorurtheil für die Rechtmäßigkeit der Verfügungen ihrer Obrigkeit, daß sie sich denselben bei ihren gerichtlichen Geschäften und Regulierung der Erbschafts-Sachen völlig überlassen, und wenn es ihnen auch manchmal einfällt, daß es ehedem in ähnlichen Fällen anders gehalten worden; so ist entweder der Stadtschreiber gleich bereit, sie mit Ungestüm, oder juristischen Geschwätzen zum Stillschweigen zu bringen, oder die Bürger sind zu arm, und der Gegenstand zu geringe, um einen Proceß anzufangen. Kommt ja einmal eine solche Sache per Appellationem an die Landes-Collegia, so dependirt es da-

von, ob der Advocat, dem sie in die Hände fällt, die Landes-Gesetze und Statuten weiß. Kennt er sie nicht; so kann der Richter die Local-Observanzen nicht wissen und erkennt manchmal diesen grade entgegen.

Ich bin überzeugt, daß, wenn jetzo Ao. 1780 aufs neue Statuten und Observanzen eingefordert würden, die Berichte von manchen Städten wieder ganz anders lauten würden.

Ich werde überall die Verschiedenheiten bemerken, ohne entscheiden zu können, welche Observanz die wahre sey, welches auch wirklich in den meisten Fällen gar nicht auszumitteln ist.

Auf dem platten Lande sind Adel und Bauern in Absicht der Verschiedenheit ihrer Rechte zubetrachten. Das gemeine Landvolk hat wenig Provinzial-Rechte.

Das Wenceslaische Kirchen-Recht gilt, wie ich schon gesagt habe, ex promulgatione auf den Bischöfl. und Capitular-Gütern; in der Oelsnischen Landesordnung sind einige Dispositionen für die Bauern befindlich. Libr. 3. Art. 15 und in Materia communionis bonorum inter conjuges gilt nach einer Declaratoria des Herzogs von Oels dd. 20. Februar 1740 unter den dasigen Bauern das statutarische Recht der Stadt Oels. Im Herzogthum Münsterberg sind gewisse sogenannte vier Artikel vorhanden, welche die Stände Ao. 1583 machten.

Weingarten Fasc. divi. jure. Libr. 2. p. 437.

Sonst sind keine besondere, eigentlich für den Bauerstand bestimmte Gesetze im Breslauschen Ober-Amts Departement verhanden. Ex receptione gilt also an manchen Orten das Wenceslaische, an andern das Caspariſche, noch an andern ein aus beiden vermischtes Recht. In den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer richtet man sich meistentheils nach dem statutarischen Rechte von Schweidnitz, aber auch nicht durchgehends, und ohne Zusätze und Einschränkungen.

Oft wurden die gerichtl. Negotia der Bauern nach den Rechten der nächsten Creisstadt entschieden; so attestirt die Gräfin v. Lodron unter dem 8. September 1767, daß man sich in Arnsdorff nach den Hirschbergischen Statuten richte.

Graf Schweidnitz bezeuget den 9. Januar 1768, daß in Stephansdorff, bei Neumarkt, die dasigen Statuten recipirt wären, und in manchen Gegenden weiß man gar nicht, nach was für Gesetzen erkannt werden soll, welches unter dem 23. März 1764 ausdrücklich der Justitzrath von Heyden von dem Reichenbachschen Creise anzeigete.

(Acta gener. Oberamt. von Landesrechten.)

Die Verschiedenheit und Unzuverläßigkeit ist so groß, daß in einem Dorf Erbschaftsfälle ganz anders beurtheilt werden, als in dem benachtbarten.

Etwas bestimmter sind die besondern Rechte des Adels.

Das Bißthum Breslau hat zwei Landes-Ordnungen, die sonst aber gleichlautend sind; eine vom Bischof Balthasar von Ao. 1549.

(v. Friedeberg de jure Sil. T. I. C. 15. p. 31.) für den obern, die andern vom Bischof Martin vom Jahre 1584 für den niedern Creis. (Weingarten fasc. div. jur. P. 2. p. 422.)

Oels hat eine Landes-Ordnung vom Jahre 1610.

(Weingarten l. c. pag. 154. seq.)

Ich habe mich aber bei meiner Arbeit vorzüglich einer im Ober-Amts Archiv befindlichen authentischen Abschrift, welcher am Ende einige Herzogliche Declaratorien angehängt, sind, bedienet.

Münsterberg hat ein Landrechts-Privilegium vom Jahr 1570.

Weingarten l. o. p. 149.

Die Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer haben ihre Privilegia, von denen besonders das Wladislaische von 1511, das Rudolphinische von 1600, und das Carolinische von 1714 merkwürdig sind.

(Weingarten ib. p. 275. seq. num. V. VIII. 2.)
(Brachvogelsche Samml. P. 2. pag. 655.)

Das Fürstenthum Breslau hat eine Landes-Ordnung, welche die Stände Ao. 1681 zusammengetragen; sie ist zwar an den Kaiser zur Confirmation eingeschickt, aber nicht beståttigt worden; vielleicht hat der damals ausgebrochene Türkenkrieg und die Belagerung von Wien es verhindert.

Indessen richtete man sich doch zum Theil darnach unter der Oesterreichischen Regierung; seit dem ist sie ganz in desuetudinem gekommen. Ganz ist sie nirgends gedruckt; einige Stellen daraus stehen in der Sammlung: Schlesiens Provinzial-Gesetze P. 1. p. 290.

Das Fürstenthum Brieg hatte ehedem besonders was seine Lehns-Verfassung anbetrift, besondere Rechte; allein da Ao. 1705 sämmtliche Lehne allodificirt wurden, so kamen dieselben außer Gebrauch.

(Sammlung Schlesischer Prov. Ges. P. 1. p. 358.)

Die freie Standesherrschaft Wartenberg hat ein sogenanntes Burggräfl. Dohnaisches Privilegium von 1594, welches aber nirgends ganz gedruckt ist, nur die noch brauchbaren Punkte stehen in der Sammlung Schlesischer Provincial-Gesetze P. 1. pag. 451.

Die freie Standesherrschaften Trachenberg und Militsch haben keine Provincial-Gesetze, ihren auf Erfordern Ao. 1780 gemachten Anzeigen an das Ober-Amt zufolge.

Indessen muß ich hier im voraus erinnern, daß die Existenz solcher Gesetze noch nicht ihre Observanz beweiset; zum Theil sind sie durch Veränderung der Gerichtsform, der Proceß-Ordnung, und des Status publici unbrauchbar worden; zum Theil sind sie aber auch selbst in denen Fällen, die nur das jus privatum civile betreffen, in desuetudinem gekommen. Nur die Schweidnitz und Jauerschen Privilegia sind noch durchgängig in viridi observantia. Deshalb habe ich zum Behuf gegenwärtiger Collection mir von dem Ober-Amt, die nöthigen theils unmittelbaren, theils mittelbaren Nachrichten erbeten, von denen ich an gehörigem Orte Gebrauch machen werde.

Die Kaiserl. und Königl. Verordnungen und Edicte sind die allgemeinen Provinzial-Gesetze für Schlesien. Jene heißen gemeiniglich Sanctiones pragmaticae. Man hat verschiedene Sammlungen davon, als die Brachvogelsche in 6 Theilen, die Arnoldsche, in zwei Theilen unter Oesterreichischer Regierung; die Kornsche in 8 Theilen unter Königl. Preuß., nebst der Sammlung Schlesischer Provinzial-Gesetze. P. 1. 1te Abtheilung und P. 2. nebst den Zusätzen.

Vieles dahin Gehörige steht in Weingartens Fasciculo divers. jur. P. 2., in dessen Codice Ferdinandeo-Leopoldino, in Friedebergs Tractat. de juribus Silesiae, und anderen.

Ich werde überall meine Gewährsmänner anführen.

Da die Kornsche Sammlung nur bis 1765 geht; von 1760 an aber allein Polizei- und Finanz-Sachen enthält; so bin ich, um meiner Collection alle mögliche Vollständigkeit zu geben, die General-Acten des hiesigen Ober-Amts, und der K. Cammer, so weit nämlich letztere in meine Arbeit einschlugen, durchgegangen, und habe daraus das Nöthige extrahirt.

Noch muß ich hier eines Manuscripts erwähnen, welches mir der Justitzrath von Mutius der ältere communicirt hat. Es hat den Titel: Instructio practica, von einem gewissen v. Prinzendorff, der Kaiserl. Fiscal zu Jauer, ni fallor, gewesen ist. Es enthält von den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer sehr brauchbare Nachrichten, sonderlich was die Lehns-Verfassung betrifft; von dem übrigen Schlesien aber nur wenig, und fast allgemein bekannte Sachen.

In Ermangelung der Provinzial-Rechte muß man bei Beurtheilung und Entscheidung streitiger Fälle zu den Hülfsrechten seine Zuflucht nehmen. Das erste in der Ordnung ist das Sächsische, nämlich nicht die Churfürstlichen Constitutiones, sondern das g e m e i n e S a c h s e n r e c h t.

Seidel sagt zwar in Observationibus practicis Libr. I. c. 1. §. 6. 7., daß dessen Observanz in jedem Falle bewiesen werden müße, und v. Friedeberg de Jur. Sil. T. I. c. 6. §. 4. betet ihm gegen seine eigenen Allegata nach.

Ich werde aber dessen Observanz aus gesetzlichen und gerichtlichen Zeugnißen unwidersprechlich darthun. —

1) Fast in allen Landesordnungen wird es ausdrücklich als ein Jus subsidiarium vorgeschrieben; zum Beweis will ich nur noch folgende anführen.

a) die Oelsnische in fine

Weingarten Fasc. pag. 200.

sagt: „die Fälle, so hierinnen nicht begriffen, sollen nach landüblichem Sachsenrechte ꝛc.“

b) in der Bischöfl. Balthasarschen Landes-Ordnung v. Friedeberg de Jur. Sil. P. 1. c. 15. p. 34. steht: „sollen die nicht decidirten Fälle nach beschriebenen gebräuchlichen Sachsenrechten ꝛc.“

2) Die Königliche Manne zu Breslau attestiren circa annum 1615:

„daß retro und vorhandener Zeit in controversiis causarum decidendis vel dejudicandis jeher und über rechtsverjährter Zeit das alte Sachsen- oder das Magdeburgsche Recht, welches letztere mehr ad speciem zu gehen scheint, (exclusis tamen novellis constitutionibus electoralibus etc.) die Einzige Cynosur gewesen.“

Samml. Schles. Provinzial-Gesetze P. 1. p. 286.

3) Unter dem 22. April 1671 attestirte das Kaiserliche Ober-Amt von der allgemeinen Observanz des Sachsenrechts in Schlesien, wo nicht Statuta oder Jura specialia demselben derogirten.

v. Friedeberg l. c. pag. 127.

4) Den 22. April 1746 hat das Etats-Ministerium zu Berlin durch ein Rescript an das Breslausche Ober-Amt den Gebrauch des Sächsischen Rechts bestätiget.

Act. gen. oberamt. von Landesrechten.

5) In Causa Deutschmannin c. v. Buchs und v. Beuchel ist in rationibus decidendis des Appellations-Erkenntnisses de publ. den 16. Mai 1759 weitläuftig die Observanz dieses Rechts in Schlesien ausgeführt worden.

Alles dieses scheint mir jedoch nur auf Nieder-, nicht auf Ober-Schlesien zu gehen. Hier gründen sich die alten Landes-Ordnungen, als die Oppeln- und Ratiborsche, wie auch die Teschensche, mehr auf Böhmische Rechte.

Weingarten Fasc. P. 2. p. 228. 309.

Die Städte haben bekanntlich kein Meilenrecht. Es gilt keine Successio geradica. In einem

alten Register der Briegschen Regierung in dem Oberamts-Archive steht, daß nach Oppeln keine Gerade verabfolgt würde, weil dort keine hergebracht.

Es sind offenbar in diese Landes-Ordnungen viele besondere Vorschriften aus den Böhmischen Rechten eingeflossen, als: daß die Bürgschaft mit dem Tode des Bürgen erlischt;

Weingarten l. c. p. 234. 320.

aus dem Böhmischen Stadtrecht p. 280. 312.

ferner die sonderbare Praescription von 3 Jahren 18 Wochen.

Weingarten l. c. p. 337.

aus der Böhmischen Landes-Ordnung

l. c. p. 10. seq.

Alle gerichtliche Verhandlungen wurden in Böhmischer Sprache aufgesetzt.

Weingarten l. c. p. 241. No. 25.

Alles dieses überzeugt mich, daß in Ober-Schlesien (wozu aber hier nicht das Fürstenthum Neisse gehört) Böhmische Rechte gegolten haben, wenigstens das Sächsische nicht in observantia gewesen sey. Das Königl. Etats-Ministerium zu Berlin genehmigte zwar dessen Gebrauch in einem Rescript an das dasige Oberamt dd. 15. November 1755;

Act. gen. oberamt. von Landesrechten,

allein dieses Rescript wurde auf eine Anfrage ertheilt, die höchst wahrscheinlich in principiis falsch war, und daß dasselbe auch nie in Observanz gekommen, beweißt Böhmer, der in Jure novo controv. obs. 43. p. 289 anführt, daß das Tribunal Ao. 1766 in einer Oberschlesischen Sache Blieske c. Ludwig und Kirstein erkannt habe:

„daß Blieske die Receptionem des Juris Saxonici communis bei Erbschaften inter exemtos beweisen sollen.“

Der Ausgang dieses Probatorii ist mir nicht bekannt, und gehört auch nicht eigentlich zu meiner Collection. Ferner gilt das Römische Recht ohne allen Widerspruch in subsidium, und endlich hat auch Codex Fridericianus in

materialibus Gesetzes-Kraft erhalten durch die Instruction für die Schlesischen Ober-Amts-Regierungen §. 85.
Kornsche Samml. P. 5. p. 573.

Ich werde so viel als möglich diese Sammlung in eine juristische Ordnung bringen. Allein da wir nicht über alle Rechts-Materialien Provinzial-Gesetze haben, und hingegen von manchen Sachen geredet werden muß, von denen das Römische Recht nichts wußte, so werden auf der einen Seite nothwendig Lücken entstehen, und auf der andern wird diese Collection weit mehr enthalten, als in den gewöhnlichen Compendien des Römischen Rechts steht. Ich werde immer die Generalia von den Specialibus absondern.
Aeltere Gesetze und Gewohnheiten, die durch neuere aufgehoben sind, oder die bei der veränderten Landes- und Gerichts-Verfassung nicht mehr statt finden, werde ich entweder ganz übergehen, oder nur kurz anführen. Ferner werde ich alle mit dem Gemeinen Rechte übereinstimmende Weisungen weglassen, und nur die Besonderheiten, Ausnahmen, nähere Bestimmungen, oder wodurch etwa einem unserer subsidiarischen Rechte ein Vorzug vor dem andern gegeben worden ist, mit einem Worte, was Schlesien und vorzüglich dem Breslauschen Ober-Amts-Departement besonders eigen ist, anführen.

Erste Abtheilung.

Von den persönlichen Rechten und Obliegenheiten.

Die Frauenspersonen müssen dem Sächsischen Rechte zufolge zu ihren Contracten einen Curatorem haben. In einem Rescript an das Ober-Amt d. 3. Febr. 1755
Act. Gen. ob. von Pupillen-Sachen,
ist sub 2 der Satz enthalten: daß aus der hergebrachten Curatela mariti folge, daß die Frau ohne Einwilligung des Mannes inter vivos über ihr Vermögen nicht disponiren könne.

Schröder führt in inst. tut. p. 2. quaest. 20. N. 41. 42. verschiedne Praejudicia der Breslauschen Stadt-

gerichte und Schöppenstuhls an, daß, wenn eine Frau ohne Curatore eine Obligation ausgestellt, es sey gerichtlich, oder außergerichtlich, dieselbe für ungültig erklärt worden sey. In den Breslauischen Statuten Art. 15.

Weingarten fasc. P. 2. p. 55.

steht davon folgendes: Eine Frau, welche von sich allein, oder mit ihrem Manne gemeinschaftlich einen Handel oder Gewerbe treibt, wird durch ihre deshalb geschloßene Contrakte, wenn sie auch ohne Curatore geschloßen, verbunden. Allein in gerichtlichen Geschäften muß sie einen Curator haben, und der Mann ist hierzu nicht allein autorisirt.

Von den Bürgschaften der Weiber werde ich bei den Contrakten handeln.

Ehe-Sachen.

Das Haupt-Edikt hiervon ist den 22. April 1747. Kornsche Sammlung P. 2. pag. 474.

Keine Ehe soll ohne den Willen der Interessenten, nehmlich der Contrahenten, selbst der Aeltern, Grundherrschaften, oder wer sonst das Recht hat, den Consens zu ertheilen, geschloßen werden. Wenn die Aeltern, oder solche Personen, aber den Consens unrechtmäßiger Weise denegiren, so kann derselbe gerichtlich supplirt werden, welches von den Oberämtern und nicht von den Geistlichen Gerichten auch alsdann geschieht, wenn beide Theile katholischer Religion sind, weil es auf Einschränkung der väterlichen Gewalt ankommt.

Ex rescripto den 8. Februar 1764.

(Acta generalia fasc. IV. von Dispensationen.) Minderjährige, wenn sie auch schon anderwärts verheirathet wesen sind, sollen gegen ein, auch sonst gültiges Eheversprechen, in integrum ex Capite minorennitatis restituirt werden, ohne daß sie nöthig haben, eine laesion zu beweisen.

Ex rescripto den 20. May 1765.

Alle gezwungene Ehen sollen ad instantiam des dissentirenden Theils unter Catholiken, quoad Effectus civiles, unter Protestanten aber auch quoad vinculum, für null und nichtig erklärt werden. Das Recht, hierauf zu dringen, steht auch den Eltern bei den Heirathen ihrer Kinder zu, wollen sie sich desselben aber nicht bedienen, so können sie dieselben bis auf die Hälfte der Legitima enterben.

In Ansehung der zu nahen Verwandtschaft, sind alle Ehen verboten, die in Gottes Wort ausdrücklich, oder ex paritate rationis untersagt sind.

Edict d. 15. Januar 1742. §. 27. Kornsche Sammlung P. 1. An. 1742. pag. 24.

Dispensationes der Ehen in der Vormundschaft müßen bei der Ober-Amts Regierung von den Protestanten gesucht werden. Katholiken aber haben dieserhalb sich an ihre geistliche Instanzen zu wenden, müßen aber die von ihnen erhaltenen Dispensationes bei der Ober-Amts Regierung zur Confirmation produciren.

Cabinets-Ordr. d. 29. September 1742. in general. Actis von Ehesachen.

Einem Rescript den 17. Septbr. 1743 ib. zufolge werden folgende Ehen für indispensable erklärt, zwischen Ascendenten und Descendenten in infinitum, in linea collaterali, zwischen Geschwistern und Halbgeschwistern mit der Aeltern vollbürtigen oder Halbgeschwistern.

In der Schwägerschaft:

mit Stief- und Schwieger-Aeltern in infinitum; Mit der Aeltern voll- oder halbbürtigen Bruders-Wittwe.

In Ansehung dieses letztern Passus finden sich aber doch in actis Fälle, wo die Dispensation ist ertheilet worden.

Kein Wittwer oder Wittwe darf ad secunda vota schreiten, ehe sie nicht mit den Kindern erster Ehe sich in Richtigkeit gesetzt, bei Verlust des Ususfructus paterni, und der tutela legitima; kein Prediger darf solche Personen eher trauen, bis sie sich deshalb mit einem gerichtlichen Attest ausgewiesen haben.

Edikt. d. 16. August 1742. Kornsche Sammlung P. 1. An. 1742. pag. 269.

Wittwer dürfen nicht eher als nach Ablauf eines Vierteljahres; Wittwen aber nach Ablauf dreier Vierteljahre sich anderweitig verheirathen.

Edikt den 26. July 1747. Kornsche Sammlung P. 2. p. 524.

Wegen der ungleichen Ehe des Adels ist ein Edikt unter dem 27. Decbr. 1765. ergangen, dessen wesentlicher Inhalt folgender ist:

Es geht diejenigen von Adel an, welche entweder mit solchen Gütern angesessen sind, wozu das Schlesische Incolat erfordert wird, oder die Hoffnung zur Erbfolge in dergleichen Güter haben. Sodann wird ein Unterschied zwischen den Personen gemacht, mit denen sich ein solcher von Adel verbindet. Entweder haben sie in offenbarer Schande gelebt; alsdann verliert der Edelmann sein Geschlecht, Schild und Helm, nebst der Fähigkeit zur Erbfolge in adeliche Güter; besitzt er selbst solche Güter, so fallen sie sogleich seinem nächsten unbefleckten Erben ab intestato anheim, und er hat allenfalls davon nur die nothwendigsten Alimente auf Lebenszeit zu genießen. Die Kinder aber aus solchen Ehen verlieren den adelichen Namen und Vorrechte. Oder sie sind zwar unberüchtiget, aber zu niedern Standes; für solche werden geachtet; Töchter und Wittwen der Bauern, Pächter, Krämer, Künstler, Handwerker, Wein- Bier- und Caffee-Schenken, Gastwirthe, Bierbrauer, Comödianten, Dienstmägde und ähnliche Personen. Bei solchen Ehen behält der Ehemann zwar seine Güter Zeitlebens nebst seinem Stande und dem jure succedendi, allein seine aus diesen Ehen erzeugte Kinder sind der Erbfolge in adeliche Güter unfähig, auch können sie daraus weder alimenta noch Aussteuer verlangen, sondern es fallen dieselben seinen sonstigen Erben ab intestato anheim.

Das Aufgebot geschieht dreimal in der Parochie des Bräutigams und der Braut, und auch wo sie ihre Wohnung haben von der Canzel. Dispensationes a trina proclamatione, wie auch sich in der Advent- und Fastenzeit,

oder außer der Kirche trauen zu lassen, müßen von dem Ober-Consistorium nachgesucht werden, die Copulation geschieht in der Parochie der Braut, und das Einläuten nach der Hochzeit, wo es üblich, in der Parochie des Bräutigams.

Rescript den 17. Decbr. 1743. in den general. Actis, nach dem v. Friedeberg T. 1. cap. 10, pag. 171.

Dieses Aufgebot muß geschehen, wenn auch die Verlobte concubitum anticipirt haben, auch darf kein Pfarrer den Proclamandum von einer andern Religion, zu einem Eide anhalten, ehe er ihn dazu admittirt.

Edikt den 8. August. 1750, §. 18. sub. d. Kornsche Sammlung P. 5. p. 431.

Ehen ohne Aufgebot werden für null und nichtig erklärt.

Die Copulation darf nicht außer Landes geschehen, ohne Königl. Censens, und ohne sich vorhero gehörig aufbieten zu lassen.

Fremde Offiziers, die in Königl. Ländern heirathen wollen, dürfen nicht ohne vorhergegangene Anfrage bei dem Geistl. Département getraut werden.

Rescript d. 15. Octbr. 1751.

Wenn der katholische Parochus die Trauungen eines Katholischen, mit einem von seinem Ehegatten geschiedenen Evangelischen verweigert; so soll die ihm gebührende taxa stola deponirt, die Proclaramation und Trauung aber von einem protestantischen Geistlichen vollzogen werden.

Rescript d. 13. August 1778.

Ehescheidungen der Katholiken gehören vor das Bischöfl. Consistorium, und in den folgenden Instanzen vor die Synodal-Richter. Ehescheidungen der Protestanten aber, oder wenn die Ehegatten verschiedener Religion sind, vor das Ober-Consistorium, welches aber in letzterm Falle jeder nach den Principiis seiner Religion beurtheilen muß.

Edikt d. 8. August. 1750. §. 7.

Die Todes-Erklärung des einen Ehegatten dissolvirt eo ipso die Ehe, ohne weiteres Erkenntniß.

Rescript d. 6. Januar. 1774.

Pacta antenuptialia zwischen Ehegatten verschiedener Religion über die künftige Religion ihrer Kinder sind quoad effectum in judicio aufgehoben; die Söhne sollen in der Religion des Vaters, die Töchter in der der Mutter bis ad annos discretionis erzogen werden, worauf denselben frei steht, sich, zu welcher Religion sie wollen, zu erklären.

Edict d. 8. August 1750. l. c.

Die Religions-Veränderung eines derer Eltern in articulo mortis, wenn derselbe nicht noch einige Monate nachher lebet, macht keine Veränderung dabei.

Edict d. 18. Octobr. 1752.

Kornsche Sammlung P. 4. p. 796.

Pacta dotalia müssen nach dem Edict vom 7. Februar 1770. §. 12 entweder gerichtlich confirmirt, oder coram notario et duobus testibus errichtet werden.

Die Vorschriften, die deshalb etwa quoad materialia vorkommen, werde ich, da sie Dispositiones mortis causa betreffen, bei der Lehre von der Succession anführen.

Zu den Rechten der väterlichen und dienstherrlichen Gewalt gehört,

aus dem Zuchthaus-Edict d. 25. März 1747. No. 5.

Kornsche Sammlung P. 2. pag. 457.

die Befugniß, daß Eltern ihre ungerathenen Kinder, und Handwerker die lüderlichen Lehrjungen auf eine kurze Zeit in das Zuchthaus bringen dürfen, doch müssen sie es ihrer Gerichts-Obrigkeit anzeigen, diese davon an die K. Kammer berichten, und nach ergangenem Annehmungs-Decret diese Züchtlinge mit 6 Xr. täglich alimentirt werden.

Vormundschaft.

In Schlesien ist in Vormundschafts-Sachen das dritte Buch des Corporis juris Friedericiani zum Gesetze vorgeschrieben.

Die weiteren Verordnungen in Pupillen-Sachen sind in dem Schlesischen Anhange ad Codicem pag. 216. sq. gesammelt und allegirt.

2

Ex actis generalibus von Pupillen-Sachen habe ich noch folgendes hierher Gehörige extrahirt.

Ad lib. 3. tit 13. §. 5. des Landrechts ist auf ein Rescript vom Etats-Ministerio d. d. 3. Februar 1755 ein Circulare unter dem 15. ej. m. et a. ergangen:

daß, da es einmal in Schlesien hergebracht, daß der Mann der Curator seiner Frau bleibt, und von allem ihren Vermögen den Usumfructum zieht, es vor der Hand bei der ehemaligen Observanz gelassen werden solle; wobei es doch den Judiciis obliegt, nach wie vor, bei der Verheirathung durch Pacta sponsalia, oder während der Ehe, wenn sich bedenkliche Umstände bei der Administration des Mannes äußern, für das Vermögen der verheiratheten Minorennen zu sorgen.

Ueber den Verstand dieses Circulars, sonderlich, ob durch Heirath einer minorennen Kaufmannsfrau die fremde Curatela ganz aufhöre, sind Ao. 1761 die Berichte von verschiedenen Handelsstädten erfordert worden, und eingegangen; allein da dieselben verschieden ausfielen, ist nichts weiter verfügt worden.

Durch eine Currende vom 31. Juli 1759 ist den Justizräthen anbefohlen worden, bei der Rechnungs-Abnahme oder Errichtung eines Inventarii auf Pupillar-Gütern zugleich zu untersuchen: ob die Judicialia und Deposita in gehöriger Ordnung, über den Befund ein Protokoll aufzunehmen, und die Vormünder dahin anzuweisen, daß sie die Civil-Justiz durch vereidete und approbirte Justiziarien, die Criminalia aber durch die Inquisitores publicos besorgen lassen.

Einem Rescripte des Cabinets-Ministerii d. 1. Mai 1764 zufolge, machen sich die Pupillen-Collegia, selbst responsable, wenn sie verabsäumen, darauf zu inviligiren, daß den Curanden die beste Erziehung nach ihrem Stande gegeben werde.

Minderjährige werden, wenn sie auch schon anderwärts verheirathet gewesen sind, gegen ein sonst gültiges Eheversprechen, ex causa minorennitatis ohne Beweis einer Laesion in integrum restituirt.

Rescript d. 20. Mai 1765.

Die Vormundschaftliche Cautiones werden nur auf die 2te Hälfte der Güter verstanden, so daß ohngeachtet derselben, die erste Hälfte mit Pfandbriefen oneriret werden kann.

Rescript d. 4. Septbr. 1770.

Die Landräthe, wenn sie sich weigern, eine Vormundschaft zu übernehmen, sollen davon dispensirt werden.

Rescript d. 29. Octbr. 1770.

Membra der Mediat-Regierungen müßen auch unmittelbar bei Hofe Permission zu Uebernahme der Vormundschaften bitten.

Ex Rescripto oberamtico den 3. Januar 1778. an die Trachenberger Regierung.

Wegen der Vormundschaft über die Kinder der Militair-Personen ist ein besonders Reglement unter dem 30. Novbr. 1772. ergangen.

Die Majorennität wird in immobilibus nach den juribus rei sitae, in andern Sachen nach dem foro originis beurtheilt. Bei Soldaten hat das forum domicilii den Vorzug vor dem foro originis, und ein nach jenen Gesetzen schon majorenn gewordener wird nicht wieder minderjährig, wenn er auch sein Domicilium nachher ändert.

Rescript den 22. Juni 1717.

Dieses gilt auch auf die Curandinnen, welche außer Landes an Oerter heirathen, wo die Majorennität früher erlangt wird.

Ex Rescripto den 27. Oktbr. 1777.

Zu dem generali vom 23. Oktbr. 1763. von der Curatela absentis und dessen declaratione pro mortuo, welches in dem schlesischen Anhange ad Codicem pag. 106 steht, und in dem Anhange zur Pupillen-Ordnung, p. 232. allegirt ist, gehören folgende Declaratorien.

Auswärtigen Erben darf das Vermögen des Abwesenden nicht anders als gegen Caution verabfolgt werden.

Rescript d. 19. May. 1769.

Ferner steht in jenem Gesetze No. 2., daß die 10 Jahre der Abwesenheit nur von der Majorennität anzu-

rechnen sind. Nun sind in Schlesien für den Adel doppelte Majorennitäts-Perioden plena et minus plena. Mit erreichtem 21. Jahre kann einer von Adel in königl. Dienste treten, juramentum fileditatis praestiren, pacta dotalia errichten, über sein Vermögen per actus ultimae voluntatis disponiren, aber bis zu vollendetem 24. Jahre weder Immobilia veräußern, noch Schulden contrahiren, noch Activ-Capitalien aufkündigen, welche Befugniß allererst majorennitas plena ertheilt.

Edikt d. 30. December. 1737. Sammlung Schles. Prov. Gesetze P. 1. p. 246. Circulare den 3. Nov. 1752. Anhang ad Cod. p. 223.

Es entstand also ein Zweifel, von welchem Termino majorennitatis bei der Declaratione pro mortuo die 10 Jahre zu rechen waren, welches per Rescriptum den 3. April 1777. dahin declarirt worden, daß sie von erfülltem 24. Jahre zu computiren. Nach welchen Gesetzen und Observanzen überhaupt in dem Breslauischen Ober-Amts-Departement sowohl bei dem Ober-Pupilien-Collegium, als bei den Untergerichten, bei Auseinandersetzung zwischen Kinder und Aeltern 2c. verfahren werde, wird am besten der unter dem 20. April 1774. an das hohe Etats-Ministerium von der Ober-Amts Regierung auf die eingeforderten Anzeigen aller Collegiorum abgestattete Bericht zeigen, den ich hier ex actis generalibus sub Rubro: Vom Verfahren bei Auseinandersetzung zwischen Aeltern und Kindern 2c. habe copiren lassen, um diese Materie mit einem Blicke übersehen zu können:

Allerdurchlauchtigster 2c.

Das Breslauische Pupillen-Collegium erstattet den per Rescriptum vom 25. Septbr. 1773. erforderten Bericht, über das gerichtliche Verfahren bei Auseinandersetzung zwischen Aeltern und Kindern.

Euer 2c. haben per Rescriptum clementissimum d. 25. Septbr. a. p. so d. 1. Oktobr. allhier eingelaufen, zum Behuf eines abzufassenden Generalis, unsern aller unterthänigsten Bericht darüber zu erfordern geruhet: Nach

welchen Grundsätzen sowohl bei uns, als denen Untergerichten hiesigen Departements, bei Auseinandersetzung zwischen Aeltern und Kindern, auch in Ansehung der väterlichen Rechte bei Administration des ihren unmündigen Kindern zugefallenen Vermögens, und die darüber zu gebende Rechenschaft betreffend, verfahren worden; desgleichen in wie weit ein Ehegatte dem andern in Ansehung des seinen Kindern nachgelassenen Vermögens durch Verträge oder letzten Willen an den gesetzlichen Vorschriften etwas erlassen möge; auch in wiefern überhaupt des Erblassers hinterlassene Vorschriften, vorzüglich über die Inventur, Rechnungslegung, und so weiter, in Obacht zu nehmen, wobei wir zugleich angewiesen sind, auf die Verschiedenheit der Personen, nach denen die Sache den Adel und Personen bürgerlichen Standes, so von ihren Renten leben, Bürgerliche, so Kaufmannschaft treiben, von Ackerbau, und anderer bürgerlichen Handthierung leben, oder den Bauersmann betrifft, Rücksicht zu nehmen, auch diejenigen Fälle umständlich anzuführen, worüber das Verfahren der Gerichte aus den einschlagenden Factis besondere Zweifel entstanden. Wir würden dieser Allerhöchsten Vorschrift binnen der vorgeschriebenen 6wöchentlichen Frist, ein schuldiges Genüge zu leisten, nicht ermangelt haben, wenn uns nicht die von den Untergerichten hierüber einzuziehende Nachrichten bis anhero aufgehalten hätten. Nachdem aber nunmehro dieselben, zum Theil auf wiederholte Excitatoria eingelaufen; so müssen wir Euer ꝛc. allerunterthänigst hierdurch anzeigen: daß das Pupillen-Collegium sich seit der den 23. August 1750 emanirten Vormundschafts-Verordnung, in Ansehung aller dieser Stücke lediglich nach der darin enthaltenen Vorschrift, und dem daselbst in vim legis bestätigten 3ten Buche des 1ten Theils vom Landrechte; ferner nach dem wegen der Erbschafts-Erklärungen und Inventur unterm 30ten April 1765 publicirten Edikte, auch denen übrigen von Zeit zu Zeit über dergleichen Materien Allerhöchst erlassenen Declaratorien, welche in dem Schlesischen Anhange zum Codice p. 216. sq. specifice verzeichnet sind, verhalten hat. Wenn solchem nach der Fall einer Auseinandersetzung zwischen Eltern und Kindern vorgekommen, so

hat das Collegium einen Unterschied gemacht, ob die Kinder es mit dem Vater oder mit der Mutter zu theilen haben. Denn da der Vater legitimus Curator und Usufructuarius des Vermögens seiner Kinder bleibt, so ist derselbe eher nicht ex officio angehalten worden, mit seinen Kindern Richtigkeit zu pflegen, als bis er ad secunda vota überzugehen intendirt hat, da sodann ad actum divisionis den Kindern ein besonderer Curator bestellt wird. Wohingegen, wenn die Kinder mit der Mutter zu theilen haben, sogleich nach erfolgter Bevormundung, und sobald nur die Sache dergestalt präparirt ist, daß die Erbschafts-Masse constituirt werden kann, zur Erbsonderung geschritten, solche einem Commissario e gremio Collegii, oder wenn es auswärtig trifft, und das Vermögen von keiner sonderlichen Importanz ist, der Gerichts-Obrigkeit dieses Orts übertragen, das aufgenommene Erbsonderungs-Protocoll in pleno Collegio vorgetragen, und wenn dawider nichts zu erinnern, das Decretum approbatorium ertheilt wird.

So viel die Rechte des Vaters bei Administration des Adventitii der Kinder, und die darüber zu gebende Rechenschaft betrifft, so bleibt es dieserhalb bei dem Jure communi, und competirt dahero dem Vater, sofern nicht per pactum oder per testamentum ein Anderes versehen, der Ususfructus und die Administration des Vermögens seiner Kinder dergestalt, daß derselbe, (wie auch die Constitution vom 20. August 1750 §. 2 No. 7 ausdrücklich im Munde führt,) von aller Rechnungslegung frei bleibet, und mit der Caution verschonet wird, nur daß nach Maaßgabe des Rescripts vom 10. April 1765 p. 226 des Anhangs zum Codice, die Materna der Kinder auf die liegenden Gründe des Vaters, sobald derselbe zur zweiten Ehe schreitet, ex officio eingetragen, auch wenn sonst die Vermögensumstände desselben sich merklich zu verschlimmern anfingen, von dem vormundschaftlichen Judicio zur Sicherheit der Kinder die erforderliche Vorkehrung getroffen werden muß.

Endlich die Frage anlangend, in wie weit ein Ehegatte dem andern, in Ansehung des seinen Kindern nachgelassenen Vermögens, durch Verträge oder letzten Willen an den gesetzlichen Vorschriften etwas erlassen möge, auch

in wiefern überhaupt der Erblasser Vorschriften, vorzüglich über die Inventur, Rechnungslegung u. s. w. in Obacht zu nehmen; so ist hierunter lediglich demjenigen, was der Donator oder Erblasser, von welchem das Vermögen herrührt, vorgeschrieben hat, nachgegangen worden, als worüber auch das Collegium die mehrmalen angezogene Constitution vom 23. Aug. 1750 §. 2 N. 4 u. 7 vor sich hat, in dessen Gefolge auf den Fall, wenn der Erblasser die Inventur verboten, nur die Disposition einer verschlossenen Specification erfordert, und in gleicher Maaße subsistente prohibitione testatoris von aller Rechnungslegung, so lange sich nur kein gegründeter Verdacht eines Betrugs oder Verschwendung abseiten der Administratorum hervorgethan, abstrahirt worden ist.

Diese Dispositiones der Eltern von der Art, werden, wie sich von selbst versteht, nur in so weit aufrecht erhalten, als dadurch dem Pflichttheil der Kinder nicht zu nahe getreten ist, nach welchem Principio man denn auch bisher, wenn auch von Seiten des Vaters die Inventur ausdrücklich verboten, oder den Kindern ein Gewisses loco Legitimae ausgesetzt worden, dennoch auf die Edition einer eidlichen Specifikation insistirt hat, bis wir durch das in dem Schneiderschen Falle unterm 9. Juli a. p. anhero erlassene Rescript hierüber rektificirt und durch selbiges nunmehro festgesetzet worden ist, daß das Verbot der Inventur das Verbot einer eidlichen Specification mit einschließe, und daß, so lange kein gegründeter Verdacht einer Verkürzung in Legitima vorwaltet, die Vormundschaftlichen Iudicia, wenn Eltern ihre Kinder in gewissen Stücken oder Summen zu Erben eingesetzet, nicht befugt seyn sollen, die Manifestation der Verlassenschaft zu urgiren.

Die Verschiedenheit der Stände hat in diesen Grundsätzen von Behandlung dergleichen Verlassenschaftssachen keinen Unterschied gemacht, außer denjenigen Folgen, welche die Bestimmung der Majorennitäts-Jahre bei dem Adel von selbst nach sich zieht, und daß nach Maaßgabe der Constitution vom 23. Aug. 1750. §. 2. N. 4 und der Declaratoria d. 6. Dec. 1750 die handlungstreibenden Kaufmanns-Wittwen, welche der Testator von Manifestation seines

Nachlasses dispensirt hat, so lange sie nicht zur zweiten Ehe schreiten, auch nicht einmal eine verschlossene Specifikation einreichen dürfen.

Sonsten haben wir aus denen in hac materia eingezogenen Berichten der Unter-Gerichte hiesigen Departements folgende Abweichungen von obigen Grundsätzen wahrgenommen.

1) An den meisten Oertern, wo zwischen Eheleuten Communio bonorum obwaltet, und besonders auf dem Lande, werden der Mutter, so lange sie nicht zur zweiten Ehe schreitet, und die Kinder in ihrem Brodte behält, eben die Prärogative als dem Vater eingeräumet, so daß sie bis zu ihrer anderweitigen Verehlichung im ungetheilten Gute sitzet, auch vor die Alimentation der Kinder den Usumfructum, und die Administration des väterlichen Vermögens der Kinder behält, folglich bis dahin, von aller Rechnungslegung dispensirt wird.

2) Eben so ist es von der Regel abweichend, daß theils an Oertern, wo Communio bonorum obtinirt, besonders zu Brieg, auch zu Hirschberg, dem überlebenden Ehegatten der Erbschafts-Fundus nach gerichtlicher Taxe ohne Subhastation überlassen wird.

3) Eben daselbst wird von dem Vater, wenn er zur zweiten Ehe schreitet, Caution gefordert, und ihm ein Neben-Vormund zugeordnet.

4) An manchen Orten auf dem Lande wird ohne Unterschied dem Vater, ob er gleich legitimus Administrator und Usufructuarius des Vermögens seiner Kinder bleibt, sogleich ein Curator an die Seite gesetzt, welcher jedoch mit der unmittelbaren Administration nichts zu thun hat, sondern nur auf die Wirthschaft des Vaters zu invigiliren instruirt ist.

5) In Goschütz wird dem Vater die Administration des Adventitii ohne Caution gar nicht gelassen.

6) Zu Schönau wird dem Vater nicht einmal der Ususfructus des Adventitii verstattet, außer sofern derselbe mit den Alimentations-Kosten in einer wahrscheinlichen Proportion steht. Ist dahingegen das Ver-

mögen von Importanz, so werden besondere Vormünder constituirt, und wird zwischen diesen und dem Vater, unter Approbation des Magistrats, ein Alimentations-Vergleich getroffen.

7) Ebendaselbst wird auf die elterliche Disposition wegen verbotener Inventur oder Edition einer eidlichen Specification gar nicht reflectirt, wenn Minorenne dabei interessiren; so wie auch

8) noch an sehr vielen Orten auf dem Lande der Gebrauch beibehalten ist, daß die Judicia der Disposition des Erbschafts-Reglements vom 30. April 1765 zuwider, jederzeit ex officio siegeln und inventiren, wenn gleich ein überlebender Ehegatte vorhanden ist.

Alle diese Irregularitäten scheinen indessen nicht sowohl auf einer hergebrachten Observanz zu beruhen, sondern lediglich darinn ihren Grund zu haben, daß der gemeine Mann seine Rechte selbst nicht versteht, und sich in solchen Stükken der Behandlung seiner Gerichts-Obrigkeit schlechterdings überläßt, diese aber nicht allemal der vorgeschriebenen Ordnung und den Landesgesetzen gemäß sich verhalten, sondern die Sache öfters nach ihrem Gutdünken, oder wie sie es von ihren Vorfahren in officio gefunden haben, einzurichten pflegen, so daß dergleichen Behandlung, wenn dieser oder jener Punkt zur Contradiction und ad viam juris kommen sollte, wie verschiedene Judicia in ihren Berichten selbst angemerket haben, als eine rechtmäßige und gültige Observanz wohl nicht bestehen möchte, daher wir auch der unvorgreiflichen Meinung sind, daß alle diese Anomalien dem Allerhöchst intendirten Generali nicht im Wege stehen können, und zeigen wir schließlich nur noch an, daß außer dem Schneiderschen Falle, worüber wir unterm 2. Juni a. pr. an Euer ꝛc. H. Justiz-Departement Bericht erstattet, und den 9. Juli Vorbescheidung erhalten haben, uns keine Fälle vorgekommen, wo über das Verfahren der Gerichte in Ansehung der quaest. Actuum ein besonderer Zweifel entstanden wäre. Die wir mit schuldigster Devotion ersterben,

Euer ꝛc.

den 20. April 1774.

Außer Landes reisen, emigriren, desertiren.

Die Schlesischen Vasallen, Königl. Officianten und deren Söhne sollten nach einer Cabinetsordre vom 29. Febr. 1744 nicht ohne besondere Königl. Special-Erlaubniß außer Landes reisen. Durch eine andere Cabinetsordre d. 19. März ej. a. wurde dasselbe denen Vasallen in dem Falle erlaubt, wenn die Reise in ihren Privat-Angelegenheiten geschähe, und das Verbot nur auf die Fälle deklarirt, wenn dieselben in fremde Dienste träten, oder eigentlich auf Reisen gingen, welches unterm 12. April 1747.

Kornsche Samml. P. 2. p. 465.

item durch eine Cabinetsordre d. d. 18. Juli 1762, dahin eingeschärft worden, daß dieselben ipso facto aller Erbfälle verlustig seyn sollen.

Wenn Unterthanen entweichen, so darf ihnen ihr zurückgelassenes oder noch zufallendes Vermögen nicht verabfolgt werden, sondern es ist von der Gerichts-Obrigkeit in Verwaltung zu nehmen. Bleibt er über 3 Jahre weg, so müssen die Gerichte die gesammelten Revenüen davon ohne weiteres Erkenntniß an die Schlesischen Zuchthäuser abliefern, und damit jährlich fortfahren. Kommt derselbe aber 20 Jahre nach dem Austritt nicht wieder, ohne Causas legales absenitae anzuführen, so verfällt sein ganzes Vermögen eigenthümlich an die Zuchthäuser.

Edict d. 25. März 1747.

Kornsche Sammlung P. 2. p. 462. No. 18.

Kein Frauenzimmer darf sich ohne Erlaubniß außer Landes verheirathen. Die vom Adel müssen vom dirigirenden Finanzminister, die vom Bürger- und Bauern-Stande von der Königlichen Cammer hierzu Concession suchen, sub poena des Verlustes ihres gegenwärtigen Vermögens und aller künftigen Erbfälle.

Edikt d. 21. Septbr. 1773.

Eltern und Curatoren sollen ihre Kinder und Curanden nicht außerhalb des Landes erziehen lassen.

Edikt d. 22. März 1756.

Kornsche Sammlung P. 6. p. 244.

Das Studieren auf fremden Universitäten ist durch mehrere Edikte verboten, als:

vom 25. Dezbr. 1749 und 17. Octbr. 1751.

Kornsche Samml. P. 3. p. 618. P. 4. p. 203.

bei Strafe der Confiscation des Vermögens für Adliche und verweigerter Beförderung für Bürgerliche.

Von dem Vermögen der Deserteurs ist ein besonderes Edikt vom 17. Novbr. 1764

Kornsche Samml. P. 8. p. 336

vorhanden.

Für einen Deserteur wird ein wirklich in Reihe und Gliedern, oder auf dem Punkt der Enrollirung Stehender gehalten.

Sein Vermögen fällt nach vorheriger Sentenz bei den Kriegsgerichten, der Invaliden-Casse vom Augenblick der Entweichung, das Vermögen anderer ausgetretener Cantonisten aber in Schlesien ex Edicto d. 25. März 1747 den Zuchthäusern von Eröffnung des Confiscations-Urtheils anheim.

Declaration vom 5. Octbr. und 14. Nov. 1776.

Die Eheweiber der Deserteurs, wenn sie sich vorher wegen des Verdachts einer Mitwissenschaft exkulpirt haben, können entweder ihre Illata oder die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens zu ihrem Antheil wählen, welcher ihnen aber nicht eher verabfolgt werden soll, als bis sie nach vorgängiger Ehescheidung vor dem Kriegs-Consistorium sich entweder anderwärts verehlicht oder ansäßig gemacht haben.

Da das Vermögen eines Deserteurs nur nach Abzug der Schulden constituirt werden kann, so bleibt es in Ansehung derer Gültigkeit bei den andern Gesetzen, wovon sub Titulo: von Darlehnen, das Mehrere enthalten.

Wer einem Offizier ohne Consens des Chefs oder Commandeurs Geld borget, so auch überhaupt, wer einem Soldaten, oder Unteroffizier etwas leihet, verliert seine Forderung.

Vermißte Militär-Personen, deren Desertion nicht bewiesen werden kann, sollen in dubio für todt geachtet, und ratione ihres Vermögens das Edikt vom 27. Octbr. 1763

von der Declaration pro mortuo, zum Grunde gelegt werden.

Zu Verhütung der Desertionen sind Gesetze gegen das Schuldenmachen der Offiziere und Soldaten gegeben, deren ich in der Abtheilung von Darlehnen und von Hypotheken erwähnen werde.

Desgleichen gehört hierher die Verordnung, daß denen in Reih und Gliedern stehenden Soldaten keine zugefallene Erbe- oder andere Gelder ausgezahlt, noch dieselben an die Regimenter verabfolgt werden sollen, sondern sie müssen unter der Direction der Cammer sicher untergebracht, den Eigenthümern die Zinsen eingehändigt, das Capital aber zum künftigen Etablissement asservirt werden.

Schreiben der Cammer an das Ober-Amt, d. 29. März 1754.

Acta generalia oberamt. von Landesrechten.

Verhältniß der katholischen und evangelischen Religion in Schlesien gegen einander.

Im Breslauer Frieden d. A. 1742 haben sich Sr. Majestät Art. 6 anheischig gemacht, die katholische Religion in Schlesien in statu quo zu lassen, jedoch mit Vorbehalt der den dasigen Protestanten zu verstattenden unumschränkten Gewissensfreiheit, und der einem Souverain des Landes competirenden Gerechtsame.

Kornsche Sammlung P. 1. p. 91.

Sr. Majestät haben sich bei allen Gelegenheiten erklärt, daß ihre Unterthanen beiderlei Religion völlig gleiche Rechte haben sollen.

Kein Dominium soll Unterthanen von einer andern Religion verdrängen, oder sie vom Ankauf erledigter Stellen ausschließen.

Circ. vom 7. Octbr. 1763.

Kornsche Sammlung P. 7. p. 466.

Es darf kein katholischer Geistlicher dem evangelischen das Begräbniß auf dem katholischen Kirchhofe verweigern, noch den evangelischen Geistlichen verhindern, dabei den Leichenzug auf den Kirchhof zu begleiten, evangelische Lieder

singen zu lassen, auch sonst andere Actus ministeriales zu verrichten.

Edikt d. 8. Mart. 1742.

Kornsche Sammlnng P. 1. p. 43.

Die wechselseitigen Beschwerden der Geistlichkeit sind durch das Reglement in geistlichen Sachen vom 8. August 1750

Kornsche Sammlung P. 5. p. 445,

gehoben.

Jeder hat völlige Freiheit sich zu der einen oder der andern Religion zu bekennen.

Kinder werden in der Eltern Religion bis ad annos discretionis erzogen, da ihnen dann die Wahl frei stehet.

Beiderseitige Geistlichen sollen sich aller Schmähungen enthalten. Evangelische Bethäuser ohne Glocken können sich der katholischen Glocken bedienen, nur muß es nicht eben unter dem katholischen Gottesdienste und der Messe seyn.

Durch 2 Päbstliche Bullen vom 28. Januar 1754,

Kornsche Sammlung P. 5. p. 582.

und den 24. Januar 1772,

Acta generalia,

sind die katholischen Feiertage sehr eingeschränkt, und durch letztere besonders die Laien von der Verbindlichkeit losgesprochen worden, an solchen dispensirten Feiertagen Messe zu hören. Eben eine solche Aufhebung von verschiedenen Feiertagen ist in Ansehung der Evangelischen durch die

Edikte den 12. Mart. 1754.

ib. p. 592.

et d. d. 28. Januar 1773,

geschehen. Nach dieser letzten Verordnuug sind aber die Grundherrschaften, oder ihre Verwalter und Pächter nicht befugt, an denen Orten, wo die Unterthanen zu ungemessenen alltäglichen Diensten verbunden sind, an denen aufgehobenen Buß- und Feiertagen Robothen zu thun, außer wenn solche Tage in die Saat- nnd Erndte-Zeit einfallen; wo die Herrschaften wöchentlich nur 3 oder weniger Tage in der Woche Dienste zu fordern berechtigt sind, beruht es in ihrer Willkühr, ob sie die Robothen in den aufgehobenen Feiertagen verlangen.

Die genauere Bestimmung der Jurisdiction der katholischen geistlichen Gerichte ist sowohl in dem Patente v.

15. Januar 1748. §. 24,

Kornsche Sammlung P. 1. p. 24,

als auch in dem Reglement vom 8. August 1750,

ib. P. 5. p. 431.

in suspenso gelassen worden, allein Folgendes ist doch festgesetzt:

1) Ehescheidungssachen überhaupt, und causae matrimoniales gehören, wenn beide Theile katholisch, zu den geistlichen Gerichten.

2) Die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchen-Vermögen gehört auch dahin; wenn aber bei nöthigen Bauen sich der Patronus und die Parochiani nicht vereinigen können, so gehört die Sache für die Ober-Amts-Regierung.

3) Klagen super jure patronatus, decimis alimentis restitutione dotis et testamentis sacerdotum gehören für die weltlichen Gerichte.

Vid. angezog. Patent de Anno 1742 und die Curende d. 2. Mai 1759.

K. S. P. 6. p. 767,

Keine neue, sondern schon eine alte Disposition von Friedeberg de jure Sil. T. 1. §. 10. p. 212.

4) Die Regulirung der Verlassenschaft der Geistlichen ist bisher noch immer den geistlichen Gerichten verblieben, doch müssen entweder die Testamente, oder Falls keine vorhanden, die Inventaria an die Ober-Amts-Regierung eingesandt werden.

Edikt d. 21. Juni 1753.

Kornsche Sammlung P. 4. p. 912.

In der Grafschaft Glatz, welche zur Prager Diecös gehört, werden die geistlichen Verlassenschaften von den weltlichen Gerichten versiegelt, regulirt, und gehören zur Cognition des Ober-Amts.

5) Ehescheidungen der Personen diversae religionis gehören vor die Ober-Consistoria, allein sie haben ratione des kathol. Theils nur quoad effectus civiles ihre Wirkung.

Für beiderlei Religionsverwandte ist unter d. 8. Aug. 1750 eine Stola-Tax-Ordnung vorgeschrieben worden.

ibid. P. 5. p. 433.

Der bis dahin zwischen verschiedenen Religions-Verwandten und den Pfarrern anderer Religion subsistirende Nexus parochialis ist endlich völlig aufgehoben worden, nehmlich was die Taxa Stolae betrift, durch die Ober-Amts Currende d. 11. Jan. 1758. Kornsche Sammlung P. 6. p. 701.

Was die Abgaben an Zehnten, Garben, Brodten betrift, durch die Currende d. 8. März c. a. ibidem p. 707. wozu auch der Neujahrs-Umgang gehört, laut der Currende d. 29. Dec. c. ai. ibid. p. 737.

Zweite Abtheilung.

Von denen Gerechtsamen und Obliegenheiten der Grundstücke nach den Schlesischen Provinzialgesetzen.

Hier werde ich zuförderst von Lehnen handeln, und des Zusammenhanges wegen, auch die Erbfolge nach Lehnrecht mit vortragen; sodann von Ritter-Gütern, und denen denselben anklebenden Gerechtsamen und Obliegenheiten, und endlich von dem Rustical-Fundus und ihren Diensten.

A. Von Lehnen und Lehnrechte.

Schlesien hat Lehne, die aber bekanntlich so viel Besonderheiten haben, daß sie in den Lehrbüchern als Beispiele uneigentlicher Lehne angeführt werden. Wir haben davon einen eigenen Tractat des Schickfuß, de consuetudinibus Silesiae feudalibus, gedruckt in Lünigs Corp. Jur. Feud. German. Tom. 3. p. 221., dessen Titel aber sehr trügt, er enthält sehr wenig brauchbares. Der Verfasser glaubte als Kaiserlicher Fiscal den Satz behaupten zu müssen, daß in dubio alles in Schlesien für Lehn gehalten würde, und diesen Satz führt er durch sein ganzes Buch durch, und sucht ihn mit allen möglichen Gründen und Beispielen zu

bestätigen. Er sagt selbst im I. Capitel, daß in Schlesien die Regelmäßigkeit der Lehne nicht vermuthet werde, sondern daß alles auf Lehnsgewohnheiten und Belehnungs-Briefe ankomme, und demungeachtet mischt er aus allen Schriftstellern deutsches und Longobardisches Lehnrecht untereinander. Seine, von Schlesien angebrachte Beispiele aber sind nur individuell, und sollen zu nichts wieder dienen, als seine Hypothese zu beweisen. Diesen Irrthum und die Fehler des Schickfuß haben schon alle Schlesische Scribenten, den einzigen v. Friedeberg de Jur. Sil. T. I. c. 10. p. III. ausgenommen, eingesehn,

Seydelii Opservant. pract. Libr. 1. conf. §. 13.
Instruct. praet. des v. Prinzendorff in Mist. Tist. 2. c. 2. T. 1. §. 4.

und in foro hat die Schickfußische Meinung niemals Beifall gefunden.

Von allgemeinen schlesischen Lehnsgesetzen ist mir kein einziges bekannt, als der Satz in der Instruction für die zur Regulirung des Lehnwesens in Schlesien angeordnete Commission d. 15. Nov. 1602. Weing. Codex p. 13. daß die Formel: pro se et haeredibus nur auf Mannspersonen zu deuten; ingleichen, daß wenn ein Erblehn auf Manns- und Weibspersonen desselben Namens und Stammes in linea descendente gerichtet, solches in fremde nicht verreicht werden dürfe.

Ich werde jetzt einzelne Fürstenthümer durchgehen. Ein sehr großer Theil der ehemals in Schlesien befindlichen Lehne sind in neuern Zeiten allodificirt worden, als die sämmtlichen Lehne in den Fürstenthümern Liegnitz, Brieg und Wohlau. Anno. 1705. 1706.

Sammlung Schles. P. G. P. 1. p. 346.

Die mehrsten im Glogauischen Fürstenthume An. 1752. ib. p. 335. Im Fürstenthum Breslau waren schon längst keine Lehne mehr, wie in der Instructio practica des v. Prinzendorff T. II. C. IV. T. 2. §. 2. sehr gründlich ausgeführt wird. Die sogenannten Burglehn-Güter sind nicht eigentlich feuda, sondern Allodia. Zu Kaiserl. Zeiten hatten sie zum Unterschiede von den bloßen Ritter-

gütern, außer den in die Steuerverfassung einschlagenden Vorrechten, das Privilegium exemtionis fori, daß sie lediglich unter dem Oberamt, nicht unter den kleinen Fürstenthums-Regierungen standen. Hente ist kein Unterschied mehr vorhanden. Im Breslauer Oberamts-Departement bleiben also nur noch Münsterberg, Oels, die bischöflichen Güter: Schweidnitz und Jauer, übrig.

In dem Fürstenthum Münsterberg sollen zwar nach dem v. Friedeberg de jure Sil. T. 1. C. 20. §. 35. sub 99. mittelbare Lehne seyn, allein wenn dieses richtig ist, (denn nicht immer verdient v. Friedeberg Glauben) so sind sie gar sehr uneigentlich.

Die Frankensteinische Regierung sagt in ihrem Berichte de 1780. nichts davon, fügt aber eine alte Abschrift aus einem Notaten Buche bey, die etwas davon erwähnet.

Dieses Collegium aber wußte nicht, woher sie genommen ist. Sie rührt vom Henelius her aus einer Chronik des Fürstenthums Münsterberg.

Sommersberg script. rer. Sil. Tom. 1. p. 134.

Henelius war ein Münsterberger von Geburt, und stand auch dort einige Zeit in Diensten, ist also Scriptor fide dignus. Er setzt unter die sonderbaren Gebräuche des Fürstenthums Münsterberg, daß

einige Familien bei Verreichung ihrer Güter oder Versetzung des Lehns in Erbe, denen Söhnen eine Prärogative bei der Erbfolge ausgemacht hätten, welches in einigen Gütern, Tepplіwoda, Stolz, Schildberg, Peterwitz ꝛc. geschehen. In einigen Gegenden hießen solche Güter Gnadenlehne, die zwar ihrer Natur nach allodial wären, bei denen aber eine, insbesondere von Fürsten bestätigte Erbfolge statt fände.

Es wären also eigentlich fideicommissa familiae, derer invidueIle Rechte nicht in gegenwärtige Sammlung gehören, wenn sie auch qua talia noch existiren sollten.

In dem Fürstenthum Oels sind heute gar keine Lehne mehr vorhanden, wie mir zuverläßig versichert worden; indeßen steht in der Landes-Ordnung P. 3. Art. 10.

Weingarten Fasc. P. 2. p. 181.

folgende Disposition davon:

Die Töchter folgen nicht in den Lehnen. Wenn ein Allodium vorhanden ist, müßen sie daraus ausgestattet werden. In Defectu allodii bekommen sie aus den erledigten Lehnen den 6. Theil.

Die Bischöflichen Lehne sollen als eine Ausnahme regularia seyn.

Seidel in Observat. pract. C. 1. §. 14.

Allein dieser Satz ist, wie ich aus eigner Erfahrung weiß, nicht völlig gegründet, wie schon v. Friedeberg de jure Sil. T. 1. c. 20. §. 51. p. 259. errinnert hat. Die Bischöfe richteten sich bei ihren Belehnungen gewöhnlich nach den deutschen Lehnrechten, allein nicht diese, sondern die Lehnbriefe müßen allein zum Entscheidungs-Grunde angenommen werden. Diese Lehne sind masculina, die Investitur muß binnen Jahr und Tag bei jeder Veränderung, die in der Person des Herrn oder Vasallen sich zuträgt, sub poena caducitatis erneuert werden. Der Vasall kann ohne Consens des Domini directi und der Agnaten nicht das Lehn oneriren, und bei der Erbfolge wird theils auf Investituram simultaneam, theils auch auf die Verwandschaft gesehen.

Die Lehns-Curie war ehedem nicht die Neisser Regierung, sondern der Hof des Bischofs, und seit der A. 1757. mit ihm vorgegangenen persönlichen Veränderung sind die Lehnssachen in der grösten Verwirrung. In der B. Balthasarschen und Martinschen Landesordnung A. 1549 u. 1584.

v. Friedeberg de jur. Sil. T. 1. C. 15. p. 31.

Weingarten fasc. P. 2. S. 422.

sind von den Lehnen folgende Dispositiones:

Lehngüter erben die Söhne ohne alle Verlehnung, doch so, daß sie oder einer nomine der andern binnen Jahresfrist bei Verlust des Lehns die Huldigung thun. Lehngüter sollen nur an die Söhne fallen, und die Töchter darinnen ihre gebührliche Abfertigung haben.

Wie viel? und ob indistincte ex fundis, oder nur in Defectu allodii, ist unbestimmt, indessen ist mir eine Erbtheilung in Neisse bekannt, wo die Söhne das Lehn allein erhielten, die Töchter aber nur in allodio mit erbten.

In c. v. Gulgenheim. Vormundschaft ist durch ein merkwürdiges Praejudicatum im Tribunal erkannt worden, daß im Lehnsstamm, das heißt in dem Capital, welches ein Lehnsbesitzer seinem Bruder qua Lehns-Mit-Erben schuldig wird, successio feudalis obtinire.

Ueber die Erbfolge in der Grafschaft Glatz ist in Causa Joseph Baron v. Stilfriedsche Schwestern contra Joseph Baron v. Stilfriedsche Brüder, die in den Jahren 1765 und folgenden verhandelt worden ist, in der ersten Instanz per Sententiis festgesetzt: daß in den Lehnsstämmen, (dem Gelde, welches den Brüdern, seinen Lehnsmiterben aus der Lehnstheilung schuldig bleibt) Successio feudalis obtinire.

In causa Lieutenant v. Peterwitz contra Pannwitzsche Vormünder die Entscheidung: ob in der Grafschaft Glatz jus obtionis haben.

Der Beweiß der entgegenstehenden Observanz wurde dem Kläger nachgelassen, den er aber nicht vollführte, mithin wurde die Sache per Sententiam d. 16. Septbr. 1768. affirmative entschieden.

Die merkwürdigsten und sonderbarsten Lehne in Schlesien sind die Schweidnitzschen und Jauerschen.

Die Hauptgesetze sind hiervon:

1) Privilegium des K. Vladislaus v. J. 1511.
2) Des K. Rudolph v. J. 1600.
3) Des K. Carl VI. v. J. 1714.

Sie stehen in allen Sammlungen der Schlesischen Rechte gedruckt, ich will hier nur

Weingarten, fasc. div. jur. P. 2. p. 274. 270.
und Brachvogelsche Sammlung S. 420. 442. 655.
anführen.

Ausführlich hat von dieser Materie in einer eigenen Dissertation gehandelt:

Schober de feudis Ducatuum Suid. et Javor. in Deliciis Iuris Sil. p. 541.

und des v. Prinzendorf Instructionem practicam habe ich dabei auch sehr gebraucht, überall aber mich bei dem Königl. Oberamt nach den heutigen Gebräuchen erkundiget.

Diese Lehne sind mere hereditaria; die Vasallen haben die völlige Macht, tum inter vivos, tum mortis causa darüber zu disponiren, sie zu verkaufen, zu verpfänden, selbst der letzte der Familie hat dieses Recht.

Bei Abgang männlicher Descendenten sind die weiblichen von der Succession nicht ausgeschloßen.

Folgende Besonderheiten und Ausnahmen sind aber doch dabei zu bemerken:

1) Niemand kann in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer Güter besitzen, der daselbst nicht Lehnsfähig ist; und diese Lehnsfähigkeit hat jeder, der aus einer Familie herstammt, welche sie schon gehabt hat, und welche dieselbe durch fortdauernden Besitz entweder eines liegenden Grundes, oder was für liegende Gründe zu halten, conservirt hat:

So lauten die Worte des Rudolphinischen Privilegii. Ex observantia ist es genug, wenn einer nur mit einem geringen Zinß oder Lehns-Unterthanen belehnt ist.

2) Diese Lehnsfähigkeit kann man durch die Belehnung erhalten, wenn einer durch Kauf, oder einen andern Actum inter vivos, solche Güter an sich bringt. Wenn sie durch ein Testament zufallen, wird die Belehnung, wie die Wort des Gesetzes lauten: ex speciali gratia ertheilt.

Priv. Caroli VI. N. 3. 4.

Ab intestato aber kann kein in diesen Fürstenthümern Unbelehnter ein dasiges Gut erben, sondern es fällt an die entfernten, oder belehnten Verwandten, denn hier tritt die General-Disposition ex privilegio Rudolphino No: 1. wieder ein, da das Privilegium Carl VI., unter mehreren Ausnahmen, der Successionis ab intestato nicht erwähnt hat.

Ipso Jure werden für belehnt gehalten, Descendenten in infinitum in linea recta und in linea collaterali,

auch Frauenzimmer, (aber nicht ihre Kinder) deren Eltern in den Fürstenthümern belehnt gewesen, und die darinnen gebohren sind.

Privil. Rudolph No. 1.

So ist dieser Sphus durch 2. conforme Urtel in c. der Gebrüder v. Sommerfeld c. die v. Platen de publ. 28. Mart. 1761. und 26. Mai 1762. interpretirt worden. Ferner ist in den rationibus dieses Appellations-Erkenntnisses ein Druckfehler in dem Privilegio Rudolphino N. 1. gerügt worden. Statt:

„Kinder sollen bei Vorstellung ihrer Eltern,"
muß es heißen:
„Bei Verfällung ihrer Eltern,"
wie auch in des
Weingarten fasc. P. 2. p. 279. steht.

3) Muß die Investitur bei jeder Lehnsveränderung renovirt werden, von der aber die heredes sui befreit sind, ex privilegio Carolino.

4) Wenn keine Lehnsfähige Erben weder ab intestato noch ex testamento vorhanden sind, fällt das Gut an den Lehnsherrn.

5) Desgleichen ob Feloniam, wenn die Investitur da, wo sie nöthig, binnen Jahr und Tag nicht gesucht ist.

Die Successions-Ordnung geht nach folgenden Classen, so daß die vorstehende immer die nachfolgende ausschließt:

1) Söhne, das Lehngut mag dem Vater oder der Mutter zugehören, und deren männliche Descendenten ulteriorum graduum, secundum jus repräsentationis.

Wenn Söhne vorhanden sind, sollen sich die Töchter mit einer ehelichen Aussteuer begnügen laßen, allein wie hoch dieselbe seyn solle, ist nicht bestimmt, vorkommende Fälle sind immer verglichen worden, ich habe keinen einzigen Fall gefunden, wo derselbe in Contradictorio entschieden worden wäre; der sonst fleißige Sammler v. Prinzendorf sagt nicht ein Wort davon.

2) Töchter und ihre Descendenten secundum jus repraesentationis.

3) Brüder und Brüder-Kinder secundum jus repraesentationis.

Dieses Repräsentations-Recht gründet sich auf ein besonderes Kayserl. Rescript den 19. Juli 1697.

Arnoldsche Sammlung. P. 2. N. 35.

Vorher schlossen die Brüder, nach dem Vladislaischen Privilegio, des verstorbenen Bruders Kinder aus; auch die allegirte Schobersche Dissertation hat noch diese Successions-Ordnung.

Ob die Brüder und Brüder-Kinder bilaterales oder unilaterales sind, ist der Erklärung des K. Rudolph zufolge gleichgültig, nur müßen sie consanguinei, nicht uterini seyn.

4) Schwester Söhne, und hier wieder wie ad num. 3. sororum sive germanarum sive sanguinearum filii.

Von der Schwester selbst steht nichts in den Gesetzen. Schober hält sie also L. c. sect. 2. C. 4. §. 9. für ausgeschlossen.

5) Der Vater und ex interpretatione andere männliche Ascendenten, mit Ausschließung der Mutter.

6) Die dem Defuncto von Seiten des Vaters nach den Graden nächste Seitenverwandte, ohne Unterschied, ob sie Manns- oder Frauenspersonen sind.

7) Auch mütterliche Anverwandte ex privilegio Caroli VI. N. 2.

Vermuthlich auf die Art, wie bei den väterlichen, ad N. 6.

Die von der Ritterschaft ausgekauften Bauergüter sind durch ein Privilegium vom 14. April 1587.

Weingarten, fasc. div. jur. P. 2. p. 278.

den ursprünglichen Lehngütern an Rechten völlig gleich gesetzt worden.

Ich werde hierbei aus dem Zwölferbuche ad A. 1701 bis 1740, welches im Königl. Oberamts-Archiv befindlich, noch ein Paar Praejudicata in Lehnssachen dieser Fürstenthümer anführen:

Das Zwölfer-Gericht war zu Kayserlichen Zeiten ein unter dem Vorsitz des Landes-Hauptmanns aus einigen

Oberrechtsbeisitzern und 12 Adlichen bestehendes Judicium, vor welchem die Lehns-Fragen entschieden wurden.

Unter dem 9. Febr. 1722. wurde in Causa der v. Tschammers. Feudal- und Allodial-Erben unter einander erkannt:

daß die Abstattung der Wittwe, die Gerade und die Begräbnißkosten aus dem Feudo und Allodio zugleich pro rata hereditatis genommen werden sollten.

Schulden, die auf das Lehn gerichtlich versichert, fallen auch allein den Lehns-Erben zur Last.

Eingezogene Bauergüter bleiben bei dem Lehne allein. Die Allodial-Erben sind nicht schuldig, bei dem Lehne den Saamen zur Aussaat, und die Brödterey von dem vorhandenen Getraide zu laßen.

Das angeschafte Brennholz gehört ad allodium, das Bauholz aber ad feudum.

In causa der v. Richthofischen Feudal- et Allodial-Erben erkannte das Zwölfer-Recht unterm 7. Octbr. 1726:

daß alle Schulden, auch die, so der Defunctus zu Erkaufung eines Schmuckes gemacht, pro rata ex feudo et allodio zugleich zu bezahlen;

daß die seit dem Tode des Erblaßers aufgelaufene Kanzley- und Advocaten-Kosten aus dem feudo oder allodio zu bezahlen, nachdem sie für eines oder das andere verwendet;

daß die einer Tochter ausgeworfene Ausstattung ex feudo wieder in das Lehn zurück falle, und der Mutter keine legitima davon gebühre, wenn sie vor der Verheirathung stirbt;

daß die Legate, welche der Defunctus gemacht, gleichfalls pro rata ex feudo et ex allodio zu zahlen; und

daß alles dasjenige Vieh, was nicht ad feudum instructum gehört, für Erbe zu achten.

Außer den adlichen Lehnen giebt es in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer noch gewisse feuda plebeja, Königl. Lehngüter, welches kleine Güter und Aecker sind, die hier und da in Dorfschaften zerstreut liegen. Sie sind veräu-

ßerte Königl. Domainen, und haben außer gewissen Formalitäten nichts von der eigentlichen Eigenschaft der Lehne an sich. Der Besitzer hat die völlige Freiheit, darüber zu disponiren und ist auch in Ansehung der Erbfolge an keine gewisse Gesetze gebunden. Sie standen zu Kayserl. Zeiten unter den Hofrichtern und dem Königl. Amte, jetzt unter der Oberamts-Regierung.

Sie erlegen die Steuern nach dem Dominial-Divisor, sind von allen Rustical-Oneribus, als Diensten, Vorspann ꝛc. frey, haben das Recht des Haustrunks, sind aber doch nicht Rittergütter, sondern können von Bürgerlichen besessen werden. — Ein neuer Besitzer muß vom Kaufpretio bei der Belehnung 10 pro Cent Laudemium und 10 pro mille Lehnwaare geben; läßt er sich für sich, sein Weib und seine Kinder belehnen, so geben sein Weib und seine Descendenten bei Erlangung des Gutes, weder Laudemium noch Lehnwaare, und sie werden pro coinvestitis gehalten. Ist aber der Lehnbrief nur auf ihn allein ertheilt, so müßen Laudemium und Lehnwaare bei jeder Veränderung des Besitzes gezahlt werden.

vide Acta generalia. Oberamtica von der Beschaffenheit der bei Jauer gelegenen Königl. Lehngüter.

Schoberi Dissertat. de feudis Ducatuum Suid. et Javor. S. 2. C. 1. §. 6. in Deliciis jur. Sil. pag. 562.

B. Ritter-Güter und denselben gewöhnlich anklebende Jura.

Was Rittergüter sind, und worin ihr unterscheidender Character von Freygütern bestehe, ist in Schlesien nicht ausgemacht. Ich will einige Data, die man gemeiniglich angiebt, aber auch dabei die Unzuverläßigkeit eines solchen Merkmals anzeigen.

Die Erscheinung auf den ehemaligen Landtagen kann es nicht seyn, denn bürgerliche Personen, wenn sie auch Rittergüter besaßen, kamen nicht darauf; die Berufung dazu war ein Privilegium personale. Der Dominial-Steuer-Divisor ist es auch nicht, denn bei

der Steuer-Rektification wurde hierauf gar nicht Rücksicht genommen, und es giebt Güter, welche ganz oder zum Theil nach dem Dominial-Divisor versteuert werden, und doch keine Rittergüter sind, als z. B. die Königl. feuda plebeja bei Jauer. Obergerichte, Jus patronatus und dergleichen jura eminentiora kleben zwar nur Rittergütern an, allein der Schluß gilt nicht in contrarium: welches Gut diese Gerechtsame nicht hat, ist kein Rittergut. Es giebt dergleichen, die wircklich Rittergüter sind, und doch jene Jura nicht haben.

In den alten Käufen pflegt gemeiniglich das Wort: Gut ohne weitere Bestimmung zu stehen, und oft gehen sie pro libitu der Kanzleyen von einander ab. Daß sie bald von Adlichen, bald von Bürgerlichen sind besessen worden, giebt kein sicheres negatives Merkmal ab; denn dieses kann widerrechtlich geschehen seyn.

Die Entrichtung des Landemii oder des Mark-Groschens scheinet mir beinahe eines der sichersten Zeichen zu seyn, daß das Gut, bei dessen Alienation dergleichen entrichtet werden muß, kein fundus equestris sey, wogegen von Rittergütern die sogenannte große Kanzleytaxe bezahlt wird.

Die Rittermässigen Scholtiseyen, deren es besonders viele im Neissischen giebt, werden nicht für eigentliche Rittergüter gehalten. — Ursprünglich waren sie wohl Rustical-fundi, die sich in alten Zeiten durch Zukaufung mehrerer Grundstücke vergrößerten, und denen die Bischöfe endlich, (quo jure, gehört nicht hierher) einige Privilegia equestria ertheilten, sie vom Laudemio befreyeten 2c., um dadurch Adliche Personen anzulocken, sich darauf zu etabliren, und ihren Hof glänzender zu machen. — Es existirt nur noch die Abschrift einer einzigen solchen Concession im Neisser Archiv de A. 1676. ni fallor, vermöge welcher von der Scholtisey zu Köpernick beim Verkauf an einen Bürgerlichen Laudemien, und beim Verkauf an einen Adelichen die große Kanzlei-Taxe bezahlt werden soll. — Die Güter constituiren auch nicht eigentlich Territoria clausa, um mich dieses Ausdrucks zu bedienen, sondern liegen in Dörfern, die übrigens aus Bischöflichen Bauern bestehen, und ihre Felder sind mit einander vermischt. Weshalb denn auch das Incolats-

Edict d. 20. Dezembr. 1754, zu deren Besitz weder das Incolat noch Concession nach §. 12. erfordert.

Kornsche Sammlung. P. 5. p. 663.

Einem Anschreiben des Etats-Ministers v. Hoym an das Breslauische Oberamt, d. 27. Juli 1775.

Acta generalia vom Jure incolatus

zufolge, sollen die Bischöflichen Helden-Güter nicht für wirkliche Rittergüter considerirt werden.

Burglehne und Feuda plebeja können in den Fürstenthümern, wo sie sonst ohne Incolat besessen worden, auch noch so besessen werden.

Incolats-Edict. §. 12.

Von der Besitzfähigkeit oder Incolats-Rechte, und den Erfordernißen bei Acquisition eines Rittergutes.

Die Hauptgesetze hiervon sind:

Das Patent d. 13. Ocbr. 1726.

Brachvogelsche Sammlung, P. 6. p. 1877. und

das neuere Incolats-Edict, d. 20 Dezembr. 1754.

Kornsche Sammlung. P. 5. p. 657.

welches jenes erste ausdrücklich zum Grunde setzt.

Daraus kann man, mit Zusammenhaltung der Declaratorien und Abänderungen, folgende Sätze abstrahiren.

Niemand kann in Schlesien ein Rittergut acquiriren, der nicht das Jus indigenatus hat, und keinem, der nicht besitzfähig, soll ein solches Gut verreicht werden. Alle in Hoffnung der Erlangung dieses Rechts geschlossene Käufe, und davon abhängende Handlungen sollen pro nullis geachtet werden.

Incolats-Edict §. 13.

Auch wenn der Käufer wirklich das Incolat erhalten hat, soll doch die Verreichung der Güter nicht eher geschehen, als bis er das Incolats-Patent wirklich ausgelöset und producirt hat.

Rescript des Etats-Minister. an das Bresl. Oberamt d. 1. Juni 1757.

Acta generalia oberamt. vom Jure incolatus.

Da die Königl. Unterschrift im dritten Kriege nicht erfolgen konnte, so mußte es in Deposito asservirt werden
it. Rescr. den 7. Juli 1757.

Ipso Jure competirt daßelbe Adlichen Familien, die sich
a) bereits 1701. im Adelstande befunden, und
b) zugleich Schlesische Landgüter besessen haben.

Alle andere Auswärtige oder Inländische vom Adel oder Bürgerliche müßen das Ius Incolatus erlangen, dessen Concession vom Landesherrn allein abhängt.

Daßelbe ist eigentlich zweyerley:

1) Das vollständige, welches auch proprie das Incolat heißt. Dieses berechtigt zu Ankaufung eines oder mehrerer adlicher Güter in Schlesien, dem Incolat-Edicte §. 4. und dem Anschreiben der H. Etats-Ministers v. Hoym und v. Carmer, den 12. und 26. März 1772. zufolge,

Acta generalia cit.

wodurch also die von dem Etats-Minister v. Schlabrendorf dem Oberamte notificirte Intention Sr. Majestät, welche sich auf eine, aber nicht communicirte Cabinets-Ordre gründen soll, und welche den Anhang d. 30. Januar 1764. veranlaßte:

Anhang zur Sammlung Schles. P. G. p. 28.

aufgehoben worden zu seyn scheint, daß kein Bürgerlicher Incolats-Inhaber, auf dessen Grund mehr Güter kaufen, noch die Bürgerlichen in privilegirten Städten adeliche Güter acquiriren sollen, jedoch wird in solchen Fällen noch eine Concession nach dem §. 7. des Incolat-Edikts erfordert.

2) Die Concession zum Besitz eines einzigen Gutes erstreckt sich nur auf daßelbe, und expirirt mit dessen Verkaufe. Ob sie sich auf die Erben erstrecken, wird immer ausgedrückt.

Sie werden bei dem Cabinets-Ministerio in Berlin so wie alle dahin einschlagende Verfügungen expedirt.

Rescript des Cabinets-Ministers an das Breslauische Oberamt den 10. Juni 1762.

Wenn ein Rittergut an Erben fällt, so nicht Incolatsfähig sind, und sie daßelbe nicht behalten, und also sich um neue Concession nicht bewerben wollen, so soll, damit sie das Eigenthum des ererbten Gutes an einen andern ohne besondere Incolats-Gewinnung transferiren können, der Erbschaft ein Curator bestellt werden, damit der Actus seine Gültigkeit erhalte.

Rescript des Etats-Minist. an das Breslauische Oberamt, den 6. Febr. 1775.
Acta gener. cit.

Ehemänner Incolatsfähiger Frauen, welchen die Administration der uxoralischen Güter competirt, sollen sich mit dem Incolat legitimiren, widrigenfalls die aus solchen Ehen erzeugte Kinder pro mere extraneis gehalten werden. — Ehefrauen Incolatsfähiger Männer brauchen zum Besitz eines ihnen zur Dotatio assignirten Gutes nicht das Incolat, und in Fürstenthümern, wo es observantia ist, daß sie von dem Marito außer der Dotatio ererbte Güter ohne besondere Concession als Wittwen besitzen können, sollen sie zu Extrahirung der Concession auch nicht angehalten werden, so lange sie sich nicht anderweitig verheirathen.

§. 10. des Incolats-Edicts.

NB. In den General-Acten vom Jure Incolatus befinden sich ein paar Kaiserliche Rescripte an das Königl. Amt der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, woraus ersichtlich, daß in denselben die Wittwen Landesfähiger Maritorum, besitzfähig seyn sollen, welche Observanz auch das Ober-Amt in einem Anschreiben an die Cammer, den 26. Octbr. 1754, als richtig attestirt hat.

Einige Königl. Städte, als Schweidnitz und Liegnitz, haben das Recht, entweder nomine communitatis oder auch einzelne Bürger, adliche Güter zu besitzen. Dieses Recht wurde im Incolats-Edict §. 9. ihnen unter der Bedingung und auf so lange bestätiget, als die Bürger sich im coetu privilegiatorum befinden. Der Etats-Ministre v. Schlabrendorff notificirte aber der Ober-Amts-Regierung

unter dem 22. Jun. 1764, daß Sr. Majestät dieses aufgehoben hätten, allein einer Cabinets-Ordre vom 24. Jul. 1769, an den Etats-Ministre v. Carmer zufolge, scheint jenes Notificatorium unrichtig zu seyn, denn Sr. Majestät erwähnen dariunen ausdrücklich dieser den Liegnitzer Magistrats-Personen ertheilten Befugniß.

Acta generalia allegata.

Unter dem 18. Febr. 1775 ist ein Edict ergangen, daß die Personen bürgerlichen Standes, welche adeliche Güter pro futuro acquiriren, ob sie gleich die erforderliche Concession zum Besitz erhalten, doch nicht allen ihren Gütern sonst anklebenden jurium, als:

1) Der Sitz und Stimme auf Land- und Creis-Tagen;
2) Die Jurium Honorificorum, des Juris patronatus, als Kirchengebeth, besonders Läuten, und dergleichen;
3) Jagd-Gerechtigkeit theilhaftig wären;
4) Daß sie die Gerichtsbarkeit nicht in ihrem eignen Namen verwalten laßen sollten; und daß
5) Bei Erbtheilungen, wo Adliche und Bürgerliche concurriren, immer so viel möglich jenen auf Verlangen das Gut nach einem leidlichen Anschlag zugetheilt werden solle.

Wenn der geschloßene Kauf über ein Gut ad confirmandum eingereicht wird, so muß nach einem Aushang an die Advocaten d. 18. Jul. 1759, der sich auf vorhergehende Verodnungen, und die mit dem Etats-Ministre v. Schlabrendorff gepflogne Correspondence bezieht, zugleich beigebracht werden;

1) ein Attest des Landraths des Kreises, daß der Kauf ihm zur weiteren Berichtserstattung angezeigt sey;
2) ein Attest über die bezahlten alten Steuern, entweder ein neues, oder wofern schon eines in Actis existirt, eine Beziehung darauf.

Vielleicht würde dieses Attest in den meisten Fällen unnöthig seyn, nachdem die Königl. Kammer zu Breslau der dasigen Ober-Amts-Regierung unter dem 27. Decbr. 1768 angezeigt hat,

daß alle alte Steuern in ihrem Departement excl. der in der Grafschaft Glatz designirten berichtiget worden;

und nachdem die Glogauische-Kammer eben das ratione des Jauerschen Fürstenthums unterm 31. Jan. An. 1769 gethan hat; wobei nur noch in Ansehung der Güter, Kaufung, Rohrlach und Altenberg Hirschbergschen Creises einiger Anstand geäußert.

vid. Acta gener. von Hypotheken-Sachen.

Neu accquirirte Güter sollen binnen 1 Jahr und 6 Wochen bei 50 Ducaten Strafe verreicht werden.

Edict d. 28. Oktbr. 1749 Kornſ. S. P. 3. p. 570.

Wegen der Prästation des Homagii hat die Ober-Amts-Regierung unterm 17. April 1750,

Acta gener. von Hypotheken-Sachen.

einen weitläuftigen Bericht nach Hofe erstattet, der aber weiter keine Folgen gehabt hat. Es ist daraus ersichtlich, daß die Observanz bei dem Homagio in jedem Fürstenthume variirt habe, und daß kein allgemeines Gesetz davon vorhanden sey. K. Rudolph befahl zwar in 2 Edicten, den 2. April 1595 und 20. Oktbr. 1597.

Arnoldsche Samml. P. 1. p. 16. 17.

daß jeder, der auf dem Lande ein Gut pfand- oder miethsweise besäße, schuldig sey, so wie andere Landsassen das Homagium zu prästiren,

allein sonst ist nichts über diese Materien festgesetzt.

An jedem Orte, wo zu Kaiserl. Zeiten ein Landeshauptmann war, wurde das Homagium wiederholt, wenn jemand Ritter-Güter acquirirte, wenn er gleich schon in andern Fürstenthümern dasselbe prästirt hatte, weil diese Eidesableistung ein Theil der Landeshauptmannschaftlichen Einkünfte war.

Ueberhaupt wird es nur von einem, der Ritter-Güter erwirbt, welches Geschlechtes er sey, geleistet; wenn es einmal geschehen, bei den folgenden Erwerbungen nicht wiederholt; und wenn Minorenne Güter besitzen, so brauchen sie dasselbe nicht eher als nach zurückgelegtem 20. Jahre

Ex Edicto de 1737

zu prästiren.

Etwas dem Incolat ähnliches ist das Recht, gewisse Receptions-Gelder von jedem zu nehmen, der oder dessen Vorfahren nicht bereits in dem Fürstenthume, wo er sich jetzo ankaufet, mit Ritter-Gütern possessionirt gewesen waren. Zu Kaiserl. Zeiten wurde dieses Geld in den unmittelbaren Fürstenthümern von den Landeshauptleuten eingenommen, denen es in partem Salarii angeschlagen war.

Sanctio den 10. April 1693. ad 10.
Brachvogel Samml. P. 3. p. 777.

In den mittelbaren Fürstenthümern maßte sich desselben der Fürst oder der freie Standesherr selbst an. Jene Abgabe ist aufgehoben, und auch diese sollte von den Ständen nicht mehr eingehoben werden;

Sportul-Ordnung d. a. 1750. Sect. 8.
Kornsche Sammlung P. 5. p. 401.

allein sie wird demohnerachtet noch genommen, da, und wie sie vor Alters hergebracht ist. Will sich z. B. jemand im Oelsnischen mit einem Rittergute ankaufen, so muß er 100 Ducaten pro receptione an den Herzog entrichten.

Was die denen Ritter-Gütern anklebenden jura betrift, so befahl Kaiser Rudolf II. in der Instruction für die zu Untersuchung der Lehne angeordnete Commission den 15. Nov. 1602.

Weingarten codex p. 13.

daß auf den tenorem des ersten Belehnungs-Briefes gesehen werden sollte, und ob etwa im folgenden etwas dem zuwider eingeschlichen wäre.

Abänderungen, die in dem folgenden Verreichungs-Briefe eingerückt worden, sind, wofern man nicht ihren Grund erweisen kann, ungültig.

Schickfuß consuet. feud. c. 7. 8. 36. im Mscpt.
v. Friedeberg d. jure sil. Tit. I. c. 20. p. 112.

Da Seiner Majestät sich oft erklärt haben:
daß niemand in der Possession eines Juris gestört werden solle, der daßelbe A. 1740. ausgeübt:

so würde wohl nach unserer Verfaßung contra fiscum hierauf vorzüglich Rücksicht genommen werden müßen.

Ich werde nunmehro diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche solchen Fundis anzukleben pflegen, nach der Reihe durchgehen.

I. Forst- und Jagd-Rechte.

Der Unterschied der Hohen und Niedern Jagd ist in Schlesien nie üblich gewesen.

Jedem Besitzer eines adlichen Gutes competirt in regula die Benutzung der Jagd auf seinem Terrain gegen alle Arten von Wild, doch mit Beobachtung der gesetzlichen Hegezeiten.

Durch ein Edikt den 18. Febr. 1775 ist den bürgerlichen Besitzern, welche post Edictum adliche Güter acquiriren, das Jus venandi genommen worden.

Das Gesetz in Jagdsachen ist die Forstordnung von 1756.
Kornsche Sammlung, P. 6. p. 387.
besonders Tit. 15—23.

Niemand darf auf einem fremden Terrain jagen, bei Strafe von 30 Thlr., wenn man außer der Landstraße mit Gewehr ertappt wird, wenn man auch nicht geschossen hat.
p. 335.—437.

Angeschossenes Wild kann auch, jedoch mit Zurücklaßung der Flinte und des Hundes, über der Gränze abgeholt werden, wofern der Jagdberechtigte das Recht der Folge hat, von dem ich aber in keinem ältern Gesetze etwas gefunden, doch muß er, wofern Königl. Forsten angränzen, es dem Forstbedienten anzeigen.

Hieraus ist also ersichlich:

1) daß nur angeschossenes Wild verfolgt werden dürfe,
2) daß das Recht der Folge jpso jure nicht jedem Jagdberechtigten competire. Gegen die gewöhnlichen Rechte und Gewohnheiten

Riccius von der Jagd-Gerechtigkeit p. 331.
Tit. 23. §. 1. p. 450. der obigen Forstordnung.
Kornsche Sammlung. T. 6.

wird erwähnt, daß die Unterthanen, die ohnedem vor-

dem vormals zu Jagddiensten schuldig gewesen, auf Verlangen des Ober-Forst-Meisters, von den Cammern zur Wolfsjagd beordert werden könnten, und sollten die angränzenden Dominia jedoch contra consequentiam, zur Vertilgung dieser Raubthiere mit concurriren.

Die Jagdzeiten sind Tit. 16. p. 439. und die Strafe gegen die Uebertreter Tit. 17. bestimmt.

Selbst-Geschoß, verzäunte Gehege sind Tit. 18. desgleichen Wolfsgruben in dem Jagd-Patent den 14. Mai 1701;

Brachvagel S. P. 1. p. 304.

(als welches in der Forstordnung wiederholt wird) verboten. In diesem Jagd-Patente war den Ständen ohne Unterschied verboten, ihre Jagden an Soldaten, Raubschützen, Kräuter rc. zu vermiethen; in der Forstordnung ist es aber nur denen Magisträten und denen, die an Königliche Forsten gränzen, befohlen, zu ihren Jagden gelernte Jäger zu brauchen.

Tit. 15. §. 6. 7. p. 438.

Das Forum in Jagdsachen ist bestimmt,
ibid. T. 26. §. 17. p. 462.

Streitigkeiten über Jagdgerechtigkeiten, und über Jagd-Turbationes zwischen Vasallen, gehören für die Justiz-Collegien; allein Contraventienes gegen die gesetzte Schonungszeiten werden von der Cammer untersucht und entschieden.

Unterm 26. März 1774 sind ein Paar Circularia an sämmtliche Landräthe in Jagdsachen ergangen:

1) Niemand ist befugt, Tann-Wild zu schießen, der dergleichen nicht auf seinem eigenen Terrain ausgesetzet, und ein Gehege hält, bei 20 Rtlr. Strafe pro Stück.
2) Niemand soll Fasane schießen, der nicht in der Gegend eine Fasanerie unterhält, und dergleichen ins Freie ausgesetzet, worüber er sich mit einem Landräthl. Atteste legitimiren muß, wenn er sie in die Stadt zum Verkauf bringt, bei 10 Rthlr. Strafe pro Stück.

Zu Anlegung einer Fasanerie gehört eine besondere Concession. Das Schießen des Schwarzwildes excl. träch-

tiger und noch säugender Bachen ist das ganze Jahr, und das Jagen mit Netzen, bis ult. Decbr. erlaubt, und dahin die Forstordnung von 1756 abgeändert worden, laut einem Königl. Cammer-Schreiben an das Oberamt den 14. Jul. 1774.

Das oben erwähnte zweite Circulare und die Declaration wegen des Schwarzwildes ist expost durch ein besonderes Edict den 13. Oktbr. 1774 zum Gesetz gemacht worden.

Was besonders die Jagd in den Gebirgsgegenden betrift, so ist in der Gebirgs-Forst-Ordnung d. 8. Aug. 1777. §. 38., die allgemeine Jagdordnung declarirt worden. Die Forstnutzung der Dominiorum ist in so weit eingeschränkt, daß sie ihre Wälder nicht ruiniren, sondern sie nur Wirthschafts- und Forstmäßig nutzen dürfen. Hier ist die angezogene Forstordnung vom 19. April 1756 das Hauptgesetz; die Dominia dürfen kein Schif- Bau- Stab- Klapp- Büttner- oder anderes Nutz-Holz an Ausländer, ohne besondere Erlaubniß der Königl. Cammer verkaufen.

Im Gebirge dürfen keine Glaßhütten, Pottaschsüdereien und Pechschmelzereien angelegt werden.

Geistliche müßen bei dem Verkauf jeder Partie Holz über 200 Rthlr. besondere Concession einholen.

Das Holz, welches geschlagen werden soll, muß ordentlich in Haue eingetheilt, und für den Anbau des jungen so wie für die Schonung des Anflugs gesorgt werden.

Für die Schlesischen Gebirgs-Gegenden ist unter dem 8. August 1777 eine besondere Forstordnung zur Schonung des Holzes zum Behuf der Leinwand-Bleichen entworfen worden.

Die Aufsicht auf alle gesetzwidrigen Holzgebahrungen incumbirt den Königl. Forstbedienten und Landräthen, die Untersuchung aber den Cammern.

Diejenigen Güter, auf welchen Landschaftliche Pfandbriefe haften, sind in Ansehung ihrer Forsten noch der besondern Aufsicht der Landschafts-Bedienten und der Mitstände unterworfen; nach dem Schluße der allgemeinen Landtags-Versammlung. d. A. 1776. §. 7—16.

2. Vom Brau- und Brandwein-Urbar.

Das Brandweinbrennen ist in Schlesien kein Regale, so wenig als ein Annexum der Braugerechtigkeit, oder ein Zweig der Städtischen Nahrung ad effectum scil. alios excludendi.

Jedes adliche Dominium, das auch sonst die Brau-Gerechtigkeit nicht hat, und so lange eine Stadt in- oder außerhalb der Meile das Jus prohibendi nicht erweiset, kann also dasselbe exerciren. Dahin haben sich beide Schlesische Cammern geeinigt, und der Graf v. Münchow, als dirigirender Etats-Minister, hat dieses Principium unterm 19. Februar 1747 genehmigt.

Acta camerae, von den Gerechtsamen der Städte, die innerhalb der Meile gelegenen Krüge, mit Bier und Brandwein zu verlegen. Vol. I.

Eben dieser Satz ist durch Oberamts Praejudicata bestätiget, und das Brandweinbrennen als ein Jus Dominiale angesehen worden, in C. Graf Schafgotsch c. verschiedene zur Herrschaft Kynast gehörige Scholzen und Kretschmer per tres conformes de publ. 30. September 1768. 6. Octbr. 1769. den 6. April 1770.

Unterthanen können indessen dieses Recht entweder ex concessione, oder ex praescriptione erlangen; letztere aber erfordert der angezogenen Revisions-Sentenz zu Folge bonam fidem ante completam praescriptionem; denn dem Graf Schafgotsch würde der Beweiß nachgelassen:

daß die Unterthanen und ihre Antecessores gewußt, daß sie die quaest. jura titulo revocabili besäßen, mithin daß sie sich in mala fide befunden hätten.

Wenn ein Unterthan von dem Dominio den Brandweinschank ex concessione erhalten hat, so ist dieses Recht nicht auf den Debit en detail, Glaßweise, eingeschränkt, sondern er kann auch Flaschenweise verkaufen, ita judicatum in C. der Brandweinschenke zu Zobten c. B. v. Zedlitz per sententias Imae Instantiae den 24. Jan. 1766. et Revisionis den. 7. März 1777.

Die Brau-Urbar-Gerechtigkeit ist vor alten Zeitein in Schlesien für ein Regale gehalten worden, und ne-

mand durfte sich derselben anmaßen, der nicht darüber ein besonders Privilegium hatte. Solche Privilegia aber mußten, wenn sie gültig seyn sollten, nur von den Königen von Böhmen, oder Fürsten ertheilt seyn.

Was besonders die von letzteren gegebenen Privilegia betrift, so stand der Kaiser nicht allen Fürsten in Schlesien das Recht, Privilegia zu ertheilen, zu, sondern nur denen alten Piastischen Fürsten. Denen, von den neuern, als den Oelsnischen Herzogen aus dem Podiebradschen und Würtembergischen Hause ertheilten Privilegiis wurde die Gültigkeit abgesprochen in einem Rescript den 5. März 1710.

Eine Abschrift davon stehet in Actis camerae von Gerechtsamen der Städte, die innerhalb der Meile belegenen Krüge zu belegen. Vol. I.

Wofern aber keine solche Privilegia vorhanden waren, competirte das Jus contradicendi entweder den mit dem Meilenrecht begnadigten Städten, oder dem Landesherrn. Jenes mußte erwiesen werden, die Städte hatten es nicht ipso jure, denn es gründete sich manchmal auf Landesherrliche Concessiones, manchmal auch auf Verträge der Städte mit dem Landadel. — Eine Schlesische Polizei-Meile hält 11,250 Breßlauische Ellen. Terminus a quo der Meßung ist der Zaun des letzten Hauses der Vorstadt, oder die rudera desselben, und zwar NB. auf dem Städtischen Gebiete. Terminus ad quem ist der Kretscham des Dorfes, über dessen Gerechtigkeit gestritten wird. Die Meßung geschieht auf der gewöhnlichen Landstraße, nicht auf Nebenwegen.

v. Friedeberg, de Jur. Sil. T. 2. c. 29. p. 39.

Nach dem Vergleiche der Stände und Städte der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer d. a. 1545.

Weingarten fasc. div. Jur. Tit. 2. p. 305.

wird der terminus a quo vom Stadtgraben angenommen.

Vermöge eines solchen Privilegii nun hat eine Stadt das Recht, innerhalb dieses Spatii theils die Einfuhr des fremden Bieres, theils die Anlegung eigner Brauhäuser zu untersagen. Die Städte haben, um allen Unterschleif zu verhindern, das Recht der Keller- oder Krug-Visitationen, wovon

das Circulare de 22. Jul. 1749.

Kornsche Sammlung P. 3. p. 534.

eine Vorschrift giebt.

Allein das Recht des Haustrunks behalten demohngeachtet die Herrschaften innerhalb der Meile. Dieses begreift das Recht unter sich, entweder zum eigenen Bedürfniß ihres Hauses und Gesindes, aber nicht zum Verlag und Verkauf, Bier zu brauen, oder es anderwärts zu holen, ex Rescr. d. 10. Juli 1710.

Weingarten Cod. Ferd. Leopold. p. 690.

Dieses Recht competirt aber nicht den Afterlehns-Leuten,

v. Friedeberg de Jur. Sil. Tit. 2. c. 29. p. 42.

und ist in dem Vertrage d. 1545 in Schweidnitz und Jauer nur auf den Adel eingeschränkt.

Weingarten Fasc. div. Jur. P. 2. p. 314.

Es scheint also ein Privilegium personale zu seyn. Auf Dörfern über der Städtischen Meile oder bei unberechtigten Städten, competirte dem Fisco das Jus contradicendi ratione des Brau-Urbars.

Die Hauptinstruction, welche zur Untersuchung der niedergesetzten Commission vorgeschrieben wurde, ist von 1650.

Weingarten l. c. p. 447.

und dieses Jus contradicendi ist vom Städtischen in den wichtigen Stücken unterschieden, daß ein unberechtigter Stand auch nicht einmal den Haustrunk hat.

Instruct. alleg. no. 5.

Von dieser gesetzlichen Disposition wegen des Haustrunks ist jedoch die Observanz verschieden.

Die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer erforderte in den J. 1745 und 46 von den Landräthen Bericht deshalb, und aus allen diesen ergab sich, daß unbrauberechtigte von Adel und auch Geistliche sich immer das Recht des Haustrunkes bedienet hätten. Kein Generale ist hierüber entworfen, sondern beide Cammern haben sich dahin geeinigt, jeden in der Possessione vel quasi zu laßen, indessen sind doch ein Paar Gesetze vorhanden, woraus die Observanz einigermaßen legalisirt wird. A. 1660 den 21. Febr. c. sagte K. Leopold in einem Patente, wegen

daß die Edelleute bei denen ihnen zustehenden Braugerechtigkeiten, wie ihnen solche A. 1740. confirmit worden, gelassen und geschützet werden sollen, dergestalt, daß jeder nur seine Possession d. a. 1740. erweißlich machen darf.

Acta camerae. Vol. 3. von Einrichtung des Brauwesens.

Auf dem Lande soll kein neues Schenkhaus errichtet, noch ein altes von einem Ort an den andern verlegt werden. Wer so etwas zu thun Willens ist, muß sich deshalb bei der Cammer des Departements melden, welche sodann die benachbarten darüber befragt, und im Fall eines Widerspruchs, die Partheien anweiset, in foro competente ihren Streit auszumachen.

Für ein öffentliches Schenkhaus wird gehalten, wenn Bier Quartweise verzapft wird, und öffenlich feil ist, es mögen Gäste gesetzt werden oder nicht. Das Jus contradicendi competirt jedem Brauberechtigten, der erweisen kann, daß seinem Bierverlag durch Anlegung der neuen, oder Verlegung der alten Schenkstätte, Abbruch geschehen würde.

Edict den 6. Oktbr. 1774.

Alle vor diesem Edict ohne Widerspruch angelegte Schenkhäuser sollen aber bei der unangefochtenen Possession bleiben. Dieses Gesetz ist nicht neu, die Anlegung neuer und Verlegung alter Schenkstätten war schon in dem Colowratschen Vergleich d. a. 1504, und in einem Ober-Amts-Praejudicato d. a. 1673 verboten.

Samml. Schl. P. G. P. 1. p. 8. 10.

Als eine Ausnahme davon ist die Disposition des Edicts den 28. Aug. 1773 zu betrachten;

daß auf einem neu angelegten Dorfe ein Kretscham- und Wirthshaus etablirt werden könne, wenn dasselbe nicht unter einer Viertelmeile auf dem gewöhnlichen Wege von einem alten Kretscham entlegen ist.

Dem Bier- und Brandwein-Zwange bleibt aber eine neue Colonie unterworfen, welchem das Hauptgut, wozu

sie gehört, unterliegt. Allein wenn jemand ratione des Hauptgutes einem Bierzwange unterworfen ist, aber nicht ratione eines Vorwerks, und auf dieses die neue Colonie etablirt wird, so erstreckt sich auch die Befreiung darauf.

Ex Edicto allegato.

Das Recht, gegen die Anlegung einer neuen Schenkstätte zu contradiciren, competirt nur den Benachbarten, oder den Städten, nicht aber dem Fisco oder der Accise-Direction. Ita judicatum in C. Accise- und Zoll-Direction c. Stift Heinrichau per Sententias den 3. Oct. 1777 und 5. Dezbr. ej. A., und in C. Accise-Direction c. Stift Trebnitz, per sententias den 11. Septbr. 1778 und 5. Februar 1779.

---

3. Mühlen- und Wasser-Rechte.

Das Hauptgesetz hiervon ist:

das Edict d. 14. Febr. (1772) 1778.

worin folgende Grundsätze vorkommen:

Die Befugniß, Mühlen anzulegen, ist ein Regale und nicht res merae facultatis.

Nur derjenige darf dergleichen bauen, welcher, und auf die Art, wie er damit verliehen ist.

Das Wort: Mühlen-Gerechtigkeit schließt die Befugniß ein, neue und auch andere Arten von Mühlen, als bisher an dem Orte gewesen, anzulegen.

Wer aber nur mit Mühlen und Mühlenstätten belehnt ist, hat nur die Befugniß, die zur Zeit der Verreichung oder Belehnung vorhandenen Mühlen zu behalten, oder die erweißlich verwüstete in der nämlichen Art wieder anzulegen. Wer nur mit einer Specie von Mühlen oder einer bestimmten Anzahl Gänge beliehen ist, soll keine andere Art, noch mehrere Gänge anzulegen Macht haben.

Wegen der ante Edictum schon angelegten Mühlen soll aber niemand ex capite ermangelnder Concession belangt werden. In allen Fällen, wo jemand, er sey belehnt wie er wolle, neue Mühlen anlegen will, muß er doch da-

von vorher der Cammer des Departements Anzeige machen, welche nach dem Inhalt seiner Belehnung seines etwa habenden Mühlenzwanges, oder der Nähe anderer Mühlen, die Erlaubniß geben oder verweigern wird.

Unter dem 28. Aug. 1777 ist eine neue weitläuftige Mühlen-Ordnung für Schlesien publicirt worden, die aber keine juristische Grundsätze, sondern nur Polizei-Vorschriften, besonders über die Anlegung des Merkpfahls zu Bestimmung der Höhe des Fach-Baumes und dergleichen enthält.

Von Räumung der Flüße und Verschaffung der Vorfluth ist ein Edict unterm 20. Dezbr. 1746

Kornsche Sammlung P. 2. p. 392.

vorhanden. Daraus gehören folgende Sätze hierher:

Alle an einem fließenden Wasser unterwärts liegenden Dominia und Unterthanen sind schuldig, das Wasser von dem Grunde des oberwärts liegenden abzuleiten, wenn das Publicum und der oberwärts liegende einen größern Nutzen davon hat, als dem unterwärts liegenden Schaden daraus zuwächst. Dieses muß durch Räumung der alten und Ziehung neuer Graben geschehn.

Wer von seinen Nachbarn die Vorfluth, das heißt, den freien Ablauf des Wassers verlangt, muß ihnen dieses anzeigen, worauf sie nach Verlauf von 6 Monaten schuldig sind, deshalb die nöthigen Vorkehrungen zu machen.

Die einmal gezogenen Graben müssen beständig geräumt und unterhalten, und das Austreten des Wassers auf die Felder der Nachbarn durch Anlegung von Dämmen verhütet werden.

Die bei diesen Geschäften anzunehmenden Grundsätze und entstehenden Streitigkeiten gehören zur Entscheidung der Cammer.

Dieses Edict gilt nur bei Graben und kleinen Flüssen, bei größern Flüssen und besonders der Oder aber ist eine

Ufer-, Werder- und Hegungs-Ordnung den 12. September 1763.

Kornsche Samml. P. 2. p. 412.

vorgeschrieben, aus der folgende Sätze hieher gehören:

Jedes Dominium ist schuldig, den Strom, so weit seine Gränze gehet, von Holz, Stöcken und Steinen zu reinigen; die Ufer und Sandbänke, letztere aber nach geschehener Anzeige bei der Cammer des Departements, und Anweisung der Königl. Wasser-Bau-Bedienten, mit jungem Weidicht zu bepflanzen, in jedem Wehre zur Beförderung der Schiffahrt, entweder eine Schleuße zu bauen, oder eine grundfreie Oeffnung von 16 schlesischen Ellen und einer Handbreit zu lassen, und vor der Wiederherstellung eines durchgerissenen Oderdammes der Königl. Cammer davon Anzeige zu machen, damit der Damm gehörig nach der Ausmeßung eines Wasser-Bau-Bedienten in Stand gesetzt werde.

Wenn ein Strom zwischen zwei Nachbarn die Grenze macht, so müssen sie zu Räumung desselben zur Hälfte von einem Ufer bis an das andere, bis in die Mitte gerechnet, concurriren, wenn auch von der einen Seite Sandbänke wären. Sind die Ufer nicht mehr kenntlich, so muß von der Seite, wo das Wasser fließt, die gehörige Breite angenommen werden, wozu bis Oppeln 20 Ruthen, von da bis Breslau 30 Ruthen, und von da bis Crossen 40 Ruthen bestimmt sind, welcher Raum sodann nach obigen Grundsätzen zwischen beiden Nachbarn einzutheilen ist.

Wenn bei großen Krümmungen der Flüsse ihr Lauf in einen graden Kanal verwandelt werden soll, so muß jedes Dominium, über dessen Grund und Boden der Canal zu ziehen ist, das Terrain dazu willig hergeben, und die Königl. Cammern untersuchen und entscheiden über den nöthigen Beitrag der Kosten.

Wenn ein Dominium einen Werder bepflanzt, dem verbleibt er ganz allein, mit allen davon in der Folge zu ziehenden Nutzungen, und die Unterthanen haben kein Recht daran, wenn sie auch die angränzenden Feldmarken, etwa zu Hüttungen rc. haben sollten.

Aus diesem §. 16. und dem Stillschweigen in dem §. 9. 10. bei den Vorschriften wegen des Flußbettes, ist

klar zu schließen, daß nach unsern Gesetzen weder die Alluviones noch die Alvei derelicti zu landesherrlichen Rechten gerechnet werden, sondern daß sie den angränzenden, unter der Verbindlichkeit sie zu bepflanzen, verbleiben.

4. Das Recht, eine Fähre zu halten,

gehöret ad regalia und stehet Keinem ohne besonderes Privilegium oder Concession zu.

Wer diese Fähr-Gerechtigkeit nicht hat, darf sich seiner Kähne und Prahmen zu keinem andern Behuf bedienen, als seine Wirthschafts-Effecten, Hofeleute und Unterthanen, wenn sie in Hofedienften sind, überzusetzen, keinesweges aber fremde Personen, Vieh oder Sachen überfahren zu lassen. Diese Grundsätze erhellen aus einem Circulari der Glogauſ. Cammer an die Land- und Steuer-Räthe dd. 30. Jan. 1763.

Kornsche Samml. P. 7. p. 339.

5. Wege-Besserung.

Nach dem Wege-Reglement den 11. Jan. 1767. §. 7. sind diejenigen Dominia und Gemeinden, deren Grundstücke die Straße berühren, und zwar in der Ausdehnung, wie die Aecker daran stoßen, schuldig, dieselbe in Stand zu setzen, und zu erhalten, wofern nicht besondere Verträge ꝛc. deshalb existiren. Entstehet aber ein Streit darüber; so muß derselbe in separato ausgemacht, und indessen salvo jure die Straße von dem Angränzenden gemacht werden.

6. Privat-Zölle

dürfen ohne ausdrückliche Concession nicht errichtet,

v. Friedeberg de Jur. Sil. Tit. 1. c. 17. p. 80.

noch die alte Zollstätte von der privilegirten verrückt, das ist, auf einen andern Ort verlegt werden, ex Edicto von 1738, in welchem der Zoll-Tarif befindlich, und alle die-

jenigen Oerter specificirt sind, wo ein Privat-Zoll oder Mauth genommen werden darf.

---

7. Ober-Gerichte.

Was zu den Ober-Gerichten gehört, hat K. Rudolph II. in einem Edict den 8. März 1591.

Arnold. Samml. P. 1. p. 14.

entschieden; nämlich außer den gewöhnlichen und unstreitig dahin gehörigen Delictis wird dahin gerechnet, Diebstahl, der drei Gulden und drüber beträgt, falsa, offene Wunden, Schläge, wobei einer in Lebensgefahr kommt, wie auch braun und blau schlagen, wenn es in der Kirche oder auf dem Rathhause, d. h., an privilegirten Orten geschieht. Ferner sind in der Oelsnischen Landesordnung P. 5. Act. 12.

Weingarten Cod. Ferd. Leop. p. 50.

die Fälle genau auseinander gesetzt, die zu den Obergerichten, und die zu den Untergerichten gehören; nämlich zu diesen letzteren außer der Civil-Jurisdiction und allem, was dazu gerechnet wird, Kauf-Confirmationes, Loslassung der Unterthanen rc. alle kleine Schlägereien, die nicht tödlich sind, oder Lähmung bringen, als Herauswerfen, braune und blaue Flecke, Nasen- und Zähnebluten, Maulschellen, blutrünstig, so mit Nägeln gekratzt, wofern sie nicht an hohen und befreiten Personen oder Orten begangen worden. Diebstähle unter 4 Sgr. Alle andere Verletzungen und Delicta gehören vor den Ober-Gerichts-Herrn.

In dubio gehören die Obergerichte ad regalia.

Schickfuß Chronica P. 3. p. 300.

Durch die Clausula: cum omni jure et Dominio, desgleichen: mit allen Herrlichkeiten und Nutzungen, werden die Obergerichte nicht mitverstanden, noch durch Inserirung in die gewöhnliche Amtsverreichungen, sondern derjenige, der darauf Anspruch macht, muß hierzu ausdrücklich privilegirt seyn, entweder vom Könige oder vom Für-

sten, die das Jus gladii hatten. Folgende Clausuln involviren hingegen die Ertheilung der Obergerichte: cum omni jure et Dominio atque Scala cum jure Ducali, welches letztere nach der

Sanction de a. 1694. den 28. Jan.
Brachvogel P. 1. p. 268.

nichts mehr bedeutet.

v. Friedeberg de Jur. Sil. T. 1. c. 8. p. 137.

Der Clausel: cum omni jure et Dominio, die nach dem allegirten Friedeberg die Obergerichte nicht andeuten soll, legt indessen Schickfuß l. c. p. 301. diese Wirkung bei.

Schiforbechger sagt gleichfalls in seinem Tractat de Jurisdictione, quae olim in Silisia fuit,

Seidel observ. pract. p. 28,

daß durch die Clausul: cum omni vel plene jure et Dominio, die Obergerichte angedeutet wurden, allein beide haben Unrecht. Die Behauptung des v. Friedeberg gründet sich auf die authentische Interpretation K. Rudolphs II. den 15. Novbr. 1602 in der Instruction für die zu Untersuchung des Lehnswesens angeordnete Commission.

Weingarten Cod. p. 14.

---

8. Das Recht der Aue (Gea).

Der Platz in einem Dorfe, der in der Mitte von den Bauershöfen und Scheuern unterschieden ist, heißt die Aue, gehört dem Erbherrn, nicht dem, der die Obergerichte hat, noch der Gemeinde.

v. Friedeberg Tit. 2. c. 31. p. 160.
Oelsnische Landesordnung P. 2. Act. 16.
Weingarten, fasc. div. jur. P. 2. p. 174.

Doch soll jeder Bauer davon so viel Platz behalten, daß er mit einem beladenen Aerndtewagen mit vier Pferden von beiden Seiten in seinen Hof einfahren kann, und Wege und Viehtriften sollen unverkürzt bleiben. Unter

Voraussetzung dieser Einschränkungen, kann also die Grundherrschaft Angerhäuser und dergleichen auf die Aue bauen lassen, und die darauf befindlichen Bäume, Teiche rc. benutzen. Dieses Recht soll zwar nach dem
Friedeberg l. c. p. 163.
inpraescriptibile seyn, indessen ist doch bei dem Ober-Amt in Causis der Gemeine Lauterseiffen und Schmottseiffen c. ihre Dominia erkannt worden, daß der Genuß der Aue von den Gemeinden gegen die Grundherrschaft verjährt werden kann.

---

9. Das Recht Schaafe zu halten

rechnet Friedeberg De Jur. Sil. T. 2. c. 30. p. 141. und v. Schickfuß in seiner Chronica L. 3. p. 577. ad regalia Dominiorum, und zwar so, daß die Unterthanen, wenn sie auch in dem Besitze sind, doch, wofern sie nicht besondere Privilegia haben, nicht berechtigt sind, Schaafe zu halten, sondern dieselben abschaffen müßen. Beide führen deshalb viele Praejudicata an, und Friedeberg beruft sich sonderlich auf ein Decretum Rudolphinum, Schickfuß aber auf einen Aufsatz des Königs von Böhmen, welche beide Gesetze wohl einerlei seyn mögen; ich habe aber keines von beiden irgendwo in unsern Sammlungen auffinden können.

Aus diesem ausschließenden Rechte, Schaafe zu halten, folgt das Recht der Schaaftrift, welches den Herrschaften zusteht, mit ihren Schaafen die Felder der Unterthanen zu behüten.

Nach der Oelsnischen Landesordnung wird dieses Recht durch die Worte: Schäfereien und Schaaftriften angedeutet, in der Kaufconfirmation P. 5. Act. 15.

Das Recht der Herrschaften, ihren Unterthanen Schaafe zu halten, zu verbieten, gründet sich unstreitig auf das Recht, ihre Felder zu behüten, und die bekannte Befugniß des praedii dominantis, zu untersagen, daß das praedium serviens nichts vornehme, was dem exercitio servitutis zuwider ist.

Wenn aber die Aufhebung dieser Servitut durch Auseinandersetzung der Gemeinheiten erfolgt ist, so scheint die Herrschaft kein Interesse mehr zu haben, ihren Unterthanen zu verwehren, Schaafe zu halten, oder ihren Schaafstand zu vergrößern. Es ist aber doch hierüber verschieden erkannt worden. In den Appellations- und Revisions-Erkenntnißen den 2. Jan. 1756 und 22. Dezbr. 1756 in causa Frhrn. v. Sverts contra die Bauerschaft zu Peterwitz, wurde als eine allgemeine Landes-Observanz festgestellt:

daß eine freie Schaaftrift das Recht auf dem ganzen Felde, folglich auch auf der Saat zu der gewöhnlichen Zeit zu hüten, involivire.

10. Von dem Rechte, Handwerker auf dem Dorfe zu halten,

ist ein besonderes Edict den 10. Novbr. 1748 ergangen, in so weit es mit den Rechten der Städte in Collision kommt.

Kornsche Samml. P. 3. p. 239.

Unter der Meile einer Stadt dürfen nur Schmiede, Stellmacher, Rademacher, Garnweber, Damastzieher und Schneider sich auf dem Lande etabliren, wenn nämlich solche, und so viel als deren schon A. 1742 daselbst gewesen.

Diesen privilegirten Professionisten sind ex Edicto den 12. März 1770 noch die Leinweber, und zwar ohne Rücksicht, ob sie 1742 daselbst gewesen, beigezählt worden, es sey denn, daß Besitzer eines Gutes ein Privilegium oder Judicatum, oder 50jährige Possession, (welche von 1748 rückwärts gerechnet wird) über das Recht mehrere Handwerker unter der Meile zu halten, nachweisen können. Diese Possession wird aber nicht pro interrupta gehalten, wenn auch etwa binnen dieses Zeitraums 1, 2, 3 Jahre durch das Handwerk quaest. nicht an dem Orte betrieben worden ist.

Uebrigens gehört diese ganze Sache zum Ressort der Königl. Cammer, nach dem Reglement den 1. Aug. 1750.
Kornsche Samml. P. 5. p. 310. §. 7.

Der von denen auf den Dörfern etablirten Handwerkern an die mit dem Recht, Handwerker anzusetzen, beliehenen Dominia zu entrichtende Handwerkszins kommt bisweilen zur Entscheidung der Justitz-Collegiorum, und da ist neuerlich bei dem Oberamte der Grundsatz angenommen worden, daß ein Handwerker, der sich ohne weitere Verabredung auf einem solchen Dorfe niederläßt, dadurch schuldig wird, der Herrschaft eben dasjenige zu prästiren, was andere ähnliche Handwerker derselben leisten. Dieses scheint auch aus dem in dem Fürsten-Tags-Schluß den 1. Oktbr. 1652.

Brachvogel P. 1. p. 149. n. 3.

befindlichen Satze,

daß inquilini, Hausleute, ad Statuta et onera loci verbunden wären,

zu folgen.

---

11. Vom Bergwerks-Rechte

handelt,

1) die Bergordnung K. Rudolph II. von 1577.
Brachvogel. Samml. P. 3. p. 700.,

welche aber durch

2) die neuere vom 5. Jan. 1769 aufgehoben worden ist.

Nach derselben sind folgende juristische Grundsätze angenommen:

Das Königl. Bergregal erstreckt sich auf alle Metalle und Halbmetalle excl. Eisen, ferner auf Arsenick, Kobolt, Nickel, Vitriol, Alaun, Salpeter, Steinsalz, Salzquellen, Steinkohlen, Schwefel, Terpentin, Flußspath, Wasserblei, Chrystall, Chrysopas, alle ganze und halbedle und übrige pretiöse Steine. Edle und halbedle Steine, die auf den Aeckern der privatorum ohne Bergmännischen Bau sich finden, verbleiben zu ihrem Gebrauch und Disposition, sub

reservatione, daß der Landesherr vermöge seines Regals auch darnach suchen lassen könne.

Den Dominiis verbleiben alle Eisenerze, Kalk, Marmor, Alabaster, Gips, Mühl- und Sandsteinbrüche, der Torf, die Thon-Wallocker, Umbra und Ocker-Erden, wenn aus letzteren kein Metall, oder Halb-Metall geschmolzen werden kann, so daß sie darüber keine besondere Recognition abzutragen haben.

Jedem Liebhaber oder Bergmann steht frei, wo er will, nach einem von dem Ober-Berg-Amte erhaltenen Schürfscheine, auf Metalle und Mineralien, nach Gängen, Flötzen rc. zu schürfen, dem Grundherrn aber soll dafür zur Endschädigung nach dem, was derselbe an ehedem gehabter Nutzung verliert, nach Ermessen des Oberbergamts ausgeworfen werden.

Bei jedem erschürften Gange auf Mineralien, die ad regalia gehören, hat der Grundherr das Vorzugsrecht, ob er das Werk fortbauen wolle. In Ansehung derjenigen aber, die der Disposition des Grundherrn verbleiben, muß sich der Finder selbst mit ihm über den fernern Bau abfinden. In Entstehung der Güte aber decidirt das Oberbergamt, ob der Bau vorzunehmen, und was dem Grundherrn dafür an Entschädigung, und für den Nutzeu zuzubilligen sey.

Denjenigen, die auf eigne Gefahr und Kosten einen ganzen Bergbau führen, bleibt derselbe zwar zu ihrer eigenen Direction überlassen, jedoch sind sie schuldig, sich nach der Bergordnung, und denen nach derselben ertheilten Vorschriften in ihren Berg- und Hütten-Anlegenheiten zu achten.

Ex declarat. den 10. Aug. 1779.

Hierdurch ist das Jus supremae inspectionis, welches dem Landesherrn überhaupt in Forst- und dergleichen Angelegenheiten, über das Privateigenthum gebührt, bestätiget. Die Ober-Berg-Gerichte constituiren ein forum speciale causae in allen Bergwerkssachen und solchen Delictis; in allen andern aber stehen die Officianten desselben unter den gewöhnlichen Gerichten.

Die Bergwerks- und Hüttenleute haben unter dem 3. Dezbr. 1769 ein besonderes Privilegium erhalten, wovon folgende Stücke hieher gehören:

1) Sind sie von der Unterthänigkeit frei, so lange sie ihr Metier treiben, verfallen aber in selbige wieder, wenn sie es aufgeben, es sey denn, daß sie durch Alter, Krankheit, oder Unglücksfälle dazu genöthiget werden.

Mithin ist der nexus subditelae nicht aufgehoben, sondern quiescirt nur, also würden ihre Kinder, wenn sie nicht das Metier treiben, Unterthanen bleiben.

2) Auf eben die Art und eben so lange sind sie von allen persönlichen Dorf- und Stadt-Lasten, als: Dienste, Wachen, Wegebesserung befreit, wofern sie nicht contribuable Stellen besitzen, von denen sie die gewöhnlichen Onera tragen müssen.

---

12. Vom Jure Patronatus.

Folgende Sätze gründen sich in der Observanz:

Bei den evangelischen Kirchen vociren die Patroni den Pfarrer und schicken die Vocation an das Ober-Consistorium ad Confirmandum ein, dieses läßt sodann den Candidatum examiniren, und auf den über das Examen eingekommenen Bericht, wenn wider den Candidatum sonst nichts zu erinnern ist, wird die Vocation von dem Ober-Consistorium confirmirt, und die Befehle resp. ad ordinandum et installandum an den Creis-Inspector erlassen. Wegen aller Prediger in den Städten wird nach abgehaltenem Examen nach Hofe ans Geistliche Departement berichtet, und die Confirmation erfolgt von da.

Bei den Bethäusern in den meisten Orten ist kein Patronus im eigentlichen Verstande des Wortes. Sie wurden nach der Eroberung Schlesiens mit Königl. Genehmigung entweder von dem Grundherrn allein, oder conjunctim mit den Gemeinden, oder von letztern erbaut. Nach Verschiedenheit ihrer Entstehung und der etwa dabei gemachten Verträge geht auch die Wahl vor sich, und die Vocation wird vom Ober-Consistorio dem Präsentato ertheilt.

Die katholischen Pfarrer werden von dem Patrono dem Bischöfl. Vicariatamt präsentirt, und der presentatus, praestitis praestandis, von dem Vicariatamt mit dem Beneficio investirt.

Wenn über die Ausübung des Juris patronatus Streit entstehet; so gehöret die Entscheidung für das forum seeculare.

v. Friedeberg de Jur. Sil. T. 1. c. 10. p. 212.
Patent den 15. Jan. 1742.
Kornſ. Samml. P. 1. a. 1742. p. 20. §. 10.

Kirchenrechnungen werden von dem Patrono und den Creis-Inspectoribus abgenommen, und dann vom letztern darüber an das Ober-Consistorium berichtet. Die Rechnungen der Gnaden-Kirchen aber werden unmittelbar von dem Ober-Consistorio abgenommen.

Bauten an Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden dürfen nicht ohne Approbation des Ober-Consistorii vorgenommen werden. Wegen der Kosten dazu wird es so gehalten:

In regula müssen sie aus dem Kirchen-Peculio genommen werden; wo keines oder kein hinlängliches vorhanden, müßen die Parochiani und der Patronus dazu beitragen. Der Beitrag und die Art dieses Beitrages wird nach Beschaffenheit der Umstände, durch Decrete und Vergleiche bestimmt.

Von den Kirchenbauten der Katholiken schreibt das Reglement, den 8. Aug. 1750.
Kornsche Samml. P. 5. p. 421. n. 11.
die Modalitäten vor.

C. Von Rustical-Fundis.

Unter diesem Namen begreife ich alle Güter auf dem platten Lande, welche nicht Rittergüter sind. Einige von ihnen heißen Frei-Güter und sind weder robothsam, noch ihre Besitzer zu der persönlichen Erbunterthänigkeit verpflichtet: andern hängen diese letztern Lasten an, und heißen mit einem allgemeinen Namen Bauergüter. Nach ihrer Größe und der Beschaffenheit der von ihnen

zu leistenden Dienste sind es entweder **Bauergüter im eigentlichen Verstande**, die einen beträchtlichen Ackerbau haben, und vorzüglich Spanndienste leisten müssen, oder **Gärtnerstellen**, die oft nur aus einem Garten, wenigstens nur aus einem kleinen Stück Feld bestehen, und deren Besitzer zu Hand- und Fußdiensten verpflichtet sind. Man hat wieder **Dreschgärtner- und Freigärtner-Stellen**, auch bloße Häuser, deren Besitzer alle zu verschiedenen Diensten schuldig sind. Ein großer Theil der Bauergüter, im allgemeinen Verstande genommen, wurde ehedem von den Bewohnern nicht eigenthümlich besessen, sie gehörten der Herrschaft, welche nach ihrer Willkühr darüber disponirte, und bald diesen bald jenen Unterthanen darauf setzte, ihn mit dem nöthigen Inventarium, (Hofwehr) versorgte, und dagegen Dienste und Zinsen ꝛc. von ihm zog. Diese Einrichtung war vorzüglich in Oberschlesien und jenseits der Oder üblich.

Man hat sie schon vor alten Zeiten für die Kultur des Landes nachtheilig gehalten, und die Verkaufung der Güter zum Eigenthum ist bereits in der Oppelns. Landes-Ordnung von 1562. Rubr. 46. not. 5.

Weingarten fasc. P. 2. p. 254.

anbefohlen. In neuern Zeiten wurde diese Verordnung besonders in dem

Edict den 28. Jan. 1765.
Korns. Samml. P. 8. p. 405.

wiederholt, und mit mehrerem Ernste durchgesetzt, so daß endlich die Cammer den 12. Febr. 1775. an den H. Etatsminister v. Hoym referirte, daß im Bresl. Departement keine unerbliche Stelle mehr existire.

Acta camerae von Erblich-Machung der Rustical-Stellen.

Von der Acquisition aller Rustical-Fundorum, sowohl Frei- als Bauergüter, werden Adliche völlig ausgeschlossen, so wie Bürgerliche vom Besitze adlicher Güter. Das

Edict den 14. Jul. 1749.
Korns. Samml. P. 3. p. 521. N. 1.

setzt fest:

daß keinem Dominio, unter welchem Prätexte es auch sey, frei stehe, Bauergüter an sich zu bringen, oder die Bauerhöfe mit Gärtnern oder Tagelöhnern zu besetzen.

Dieses Edict ist von dem Etatsministerio zu Berlin unterm 16. Novbr. 1753 in C. des vom Graf Reichenbach intendirten Kaufs zweier Bauergüter in Kammelwitz, (welches Gut aber nicht ihm, sondern dem Bresl. Dom-Capitul gehört), dahin interpretirt worden,

daß Adliche gar keine Bauergüter acquiriren dürfen.

Da nun unter dieser Benennung ex Observantia alle nicht Adliche verstanden werden, so müssen seit der Zeit alle Adeliche, die solche Güter besitzen wollen, wenn es auch sogenannte Freigüter sind, Consens von Sr. Majestät, oder auch nur von dem Cabinets-Ministerio (denn die Observanz ist nicht gleichförmig,) laut dem Anschreiben der Bresl. Cammer an die Glogausche den 21. August 1779.

Acta camerae von Acquisition der Rustical-Güter. Vol. 4.

haben, welche Observanz auch in einem Anschreiben des H. Etats-Ministers v. Hoym an das Ober-Amt, den 8. Oktbr. 1775. bestätigt worden ist.

Acta oberamt. von Interpretation der Landesgesetze, item von conferirten Incolaten. Vol. 3.

Keinem in Reih und Gliedern stehenden Soldaten, sollen Bauergüter übergeben werden, ehe er vom Regimente dimittirt worden, es sey denn, daß er dieselben von seinen Eltern ererbe oder erheirathe.

ex Rescr. des Etats-Ministerii an das Bresl. Oberamt dd. 3. Decbr. 1748.

Acta gen. von Landesrechten.

Wer 24 Jahr alt ist, und unter 5 Fuß 6 Zoll mißt, kann eine Stelle auf dem Lande acquiriren, jedoch muß ein solcher sich etablirender Wirth ad effectum von der Werbung befreiet zu seyn, so viel im Vermögen haben, daß er seine Stelle bis auf die Hälfte wenigstens bezahlen könne.

Edict den 1. März 1744.
Kornſ. Samml. P. 1. A. 44. p. 17. §. 11. 12.

An ſehr vielen Orten iſt die Gewohnheit eingeſchlichen, daß die Landräthe durch Ertheilung gewiſſer ſogenannter Poſſeſſions- oder Licenz-Scheine neu angehenden Wirthen die Erlaubniß geben, ſich zu etabliren. Keine beſondere Verordnung aber iſt deshalb ergangen. Teste dem Anſchreiben der Bresl. Cammer an die Glogauiſche d. 15. Decbr. 1779.

Acta camerae von Acquiſition der Bauer-Güter Vol. 4.

Bei dem Verkauf der Bauergüter pflegen ex observantia generali die Verkäufer, Eltern oder Freunde, von dem Käufer einen Auszug, oder Ausgedinge, entweder auf Lebenszeit oder einige beſtimmte Jahre, entweder ſich ſelbſt oder andern Perſonen, als z. E. ihren Kindern, an Naturalien oder Geld zu reſerviren. Dieſe Aufſätze machen alſo partem pretii aus, und beſchweren das Gut, es iſt demnach per Circulare den 17. Jan. 1774 befohlen worden, daß die Grundherrſchaften bei Confirmation ſolcher Käufe ſorgfältig dahin ſehen ſollen, damit die Ausgedinge nicht ſo übermäßig ſtipulirt würden, daß der neue Wirth dadurch zu ſehr beſchwert, und außer Stand geſetzt werde, die publiquen und herrſchaftlichen Präſtanda zu leiſten, ferner, daß die Dominia nicht geſtatten ſollen, daß ein in guten Jahren und Leibeszuſtande ſich befindender Bauer, aus Liebe zur Faulheit ſein Gut an Fremde, oder ſeinen Kindern unter der Bedingung eines ſtarken Auszuges abtrete.

Acta camerae von Acquiſition der Bauer-Güter Vol. 4.

Bauerſtellen ſollen nicht dismembrirt, d. h., kein Grundſtück davon, ohne vorherige Approbation der Cammer verkauft werden. Alle davon, ſeit dem 14. Jul. 1749 ſeparirte Stücke ſollen vor dem 1. Jan. 1765 wieder dazu gebracht werden.

Edicte den 17. Jul. 1749. it. den 1. und 27. Novbr. 1764.
Kornſche Samml. P. 3. p. 517. P. 8. p. 318.

Eine ähnliche Verordnung ergieng unterm 24. Juni 1766 in Ansehung der von den Dominiis an Bauern gekommenen Grundstücke, und deren Reluition wurde unter gewissen Modalitäten erlaubt; allein da nach einem anderweitigen

Edict dd. 15. April 1771.

dieses Jus reluendi, nur noch ein Jahr a dato gelten sollte, so hat es jetzo, als ein Zeitgesetze schon seine Kraft verlohren;

Acta gen. oberamt. von Pilizeisachen.

Durch ein Circulare den 7. Oktbr. 1793.

Kornſ. Samml. P. 7, p. 464.

ist das Säen um die Hälfte des Zuwachses, besonders den Dominiis und deren Beamten mit den Unterthanen, und den Stadtleuten mit den Dorfleuten verboten, und nur in einigen besondern Fällen erlaubt:

1) Wenn das Dominium in so schlechten Umständen ist, daß es die Unterthanen nicht selbst unterstützen kann; wenn der Fremde den Dünger giebt, so kann er sich die Hälfte des Zuwachses und das Stroh ausdüngen, giebt er aber den Dünger nicht, so soll er das Stroh ganz dem Eigenthümer des Grundes überlassen.
2) Wenn neues Land gemacht wird, darf ein Fremder die Kosten gegen den halben Einschnitt hergeben.
3) Bei der Leinsaat, es muß aber der Eigenthümer die Hälfte des Flachses und des zu gewinnenden Leinsaamens erhalten.
4) Ist das Säen gegen die erste Frucht, wenn der Fremde den Saamen und den Dünger, der Eigenthümer aber Land und Bestellung giebt, erlaubt.

Wider die doppelten Possessionen sind mehrere Gesetze ergangen, als den 13. Oktbr. 1756, besonders aber den 8. Mai 1764 und 29. März 1765.

Kornsche Samml. P. 8. p. 105. 447.

Nach denselben sollen

1) keine Scholzen, Bauern, Kretschmer, Gärtner, Häusler, und andere dergleichen Unterthanen, weder in demselben noch in einem andern Dorfe eine andere Pos

session besitzen, sondern auf jeder Stelle muß ein eigenthümlicher Wirth seyn.

2) Kein Bürger soll einen Bauerhof, Freistelle oder Bauerwirthschaft zugleich besitzen.

3) Alle Stellen, auf welchen besondere Nahrungen gewesen, es sey vor oder nach 1723 sollen wieder bebauet, und mit einem eigenthümlichen Wirth besetzt werden; die vor 1723 von den Dominiis eingezogenen, ausgenommen.

4) Städtische Einwohner, welche in nahe gelegenen Dörfern Gärten angelegt, wo ehedem Häuser gestanden, müssen die Stellen wieder bebauen und besetzen.

Die Schlesischen Grundherrschaften haben von alten Zeiten her viele Bauern-Fundos zum Dominio eingezogen und benutzet. Von den nach 1633, aber vor 1723 solchergestalt eingezogenen, entrichten sie die Steuern nach dem Dominial-Divisor.

Edict den 10. Septbr. 1748.
Kornsche Samml. P. 3. p. 211.

Doch müssen sie die davon zu tragenden Rustical-Onera nach Proportion der besitzenden Bauerhöfe tragen, und jedem Dominio liegt der Beweis ob, daß sie schon vor 1633 zum herrschaftlichen Vorwerk eingezogen worden sind.

Edict den 14. Jul. 1749.
Kornsche Samml. l. c. p. 524.
Vorspanns-Edict den 29. Dezbr. 1742. §. 16.
ib. Tit. 1. A. 1742. p. 434.

Daß aber gegen das Recht der Bauern, die Concurrenz der Herrschaft zu fordern, die Verjährung gelte, behauptet, Böhmer in Jure novo controv. Obs. 130. p. 640. mit einigen Tribunals-Praejudicatis.

Die seit 1723 eingezogenen müssen auf Veranlassung des Edicts den 5. Jul. 1764.
Korns. Samml. P. 8. p. 213.
wieder hergestellt werden, welches auch mit großer Strenge vollzogen wurde.

Laut Cabinetsordre den 11. Novbr. 1779.

sollen die Justitz-Collegia in allen Fällen, wo von einem verschuldeten Unterthan die Frage ist, nichts einseitiges wider denselben verfügen, sondern mit den Cammern darüber conferiren, wie er bei seinem Gute zu conserviren, oder ihm wieder aufzuhelfen, auch kein executivisches Verfahren gegen ihn als mit Einstimmung der Cammern veranlaßen.

Ich werde hier aus den oben angeführten Gründen die Lehre von der Unterthänigkeit nach den Schlesischen Provinzial-Gesetzen mit vortragen.

D. Von der Erbunterthänigkeit und den Diensten oder Robothen der Unterthanen.

Ich habe bei dieser Materie die Kammer-Acten von Pflichten und Betragen der Grundherrschaften und der Unterthanen gegen einander in 3 Volum., und von Erblichmachung der Rustical-Fundorum in 2 Volum. zu Rathe gezogen. Was die gegenseitige Behandlung anbetrift, so ist den Herrschaften in mehreren Gesetzen, besonders aber unter dem 29. Jan. 1764. verbothen worden, ihre Unterthanen zur Bestrafung an die Regimenter abzuliefern, und sie zu tyrannisiren.

Kornsche Samml. P. 8. p. 188.

Dagegen ist aber auch denen Unterthanen alle Widersetzlichkeit, besonders mit Schlagen rc. gegen ihre Herrschaften und deren Wirthschaftsbediente, wie auch alles Zusammenrottiren bei Zuchthausstrafe durch ein Edikt d. 7. Decbr. 1775. verboten worden.

Zu den allgemeinen Pflichten der Dominiorum gehört nach dem Edikt d. 14. Dezbr. 1747.

Kornsche Samml. P. 2. p. 540.

die unter ihre Jurisdiction gehörigen Armen, entweder aus der Armen-Casse des Ortes, oder conjunctim mit den andern Unterthanen zu verpflegen, welches auch in dem Reglement für das Kreutzburger-Armenhaus d. 4. Febr. 1779. bestätiget worden ist. Die Hauptgesetze von den Obliegenheiten der Unterthanen sind:

1) Ein Fürstentags-Schluß vom 1. Oktbr. 1652.

Brachvogel P. 1. p. 144.

2) Das Edikt vom 10. Dezbr. 1748.
Kornsche Samml. P. 3. p. 231.
wozu neben andern hierher gehörigen erläuternden Verordnungen noch
3) die Gesindeordnung vom 31. Jan. 1652.
Brachvogel Samml. P. 1. p. 123.

welche d. 9. Nov. 1676. ib. p. 178. erneuert worden, gehört.

Hieraus lassen sich folgende allgemeine Grundsätze abstrahiren:

Die Schlesischen Unterthanen sind nicht servi, Leibeigene, sondern eigentlich glebae adscripti, die in dieser Qualität zu gewissen Diensten und Abgaben verbunden sind. Sie können also ihre Güter erb- und eigenthümlich besitzen, darüber tam inter vivos quam mortis causa disponiren, Contracte selbst mit ihren Herrn schließen, vor Gericht handeln, selbst den Gerichten (z. E. in Criminalfällen) beisitzen.

Ipsa verba legis d. 1. Oktbr. 1652.

Sie dürfen also auch nicht von einem Gute zum andern alienirt, noch bei dem Verkauf des Dominii reservirt,

Edikt den 27. März 1759.
Kornsche Samml. P. 6. p. 748.

noch ihre Robothen von einem Gute zum andern transferirt werden.

Rescript d. 25. August 1712.
Arnoldsche Samml. P. 2. p. 243.

Dieser Status der Unterthänigkeit wird erlangt:

1) durch die Geburt. Ein von unterthänigen Eltern gebornes Kind wird an dem Orte unterthänig, wohin dieselben unterthänig sind, nicht etwa, wo sich dieselben durch einen Zufall auf eine kurze Zeit aufhalten. Wenn nur Eines der Eltern unterthänig ist, so folgen ex Edicto d. 26. Juli 1771.

eheliche Kinder der Condition des Vaters, uneheliche aber der Condition und Jurisdiction der Mutter.

2) Wenn jemand einen liegenden Grund, mit dessen Besitz die Unterthänigkeit verbunden ist, an sich bringt,

und von der Herrschaft zum Unterthan auf und angenommen wird; doch muß der Besitzer von seiner vorigen Herrschaft, wenn er unterthänig gewesen, vorhero förmlich losgelassen worden seyn.

3) Durch den Aufenthalt an einem Orte, entweder als Miether eines Gutes, Angerhauses u. dergl. oder auch nur als Hausleute werden solche Personen Unterthanen, so lange sie an dem Orte wohnen, sind ad statuta illius loci verbunden, und müssen alle die gewöhnlichen Onera agnosciren. NB. so lautet das Gesetz,

und daß der Aufenthalt an einem Orte jemanden verbinde, juribus illius loci nachzuleben, scheint keinem Zweifel unterworfen zu seyn; ob aber auch dadurch der Incola seine Freiheit verliere, oder ob ein Ablauf gewisser Jahre dazu nöthig sey, absque alio facto, ist nicht ausgemacht; v. Friedeberg sagt zwar de Jur. Sil. T. 2. c. 29. p. 62. sub 5, daß der Aufenthalt von 10 Jahren praescriptionem extinctivam libertatis bewirke, und citirt zum Beweis das Gesetz von 1652; allein was dieserhalb darin verordnet, paßt nur auf die Zeiten nach dem 30jährigen Kriege, und so ist es auch in dem Generale vom 26. Juli 1771. interpretirt, und in verbis enunciativis behauptet worden, daß nirgends festgesetzt sey, daß ein 10jähriger Aufenthalt eine freie Person in grundherrschaftliche Unterthänigkeit versetze.

Ich glaube also:

daß Lapsus temporis allein, ohne ein anderes Factum, den nexum subditelae nicht introduciren könne, und daß also Schlesien kein solches Land sey, wo man sagt: die Luft macht eigen. Bediente, Dienstbothen, als Amtleute, Voigte, Schäfer, Müller und dergl. verfallen durch den Aufenthalt nicht in die Unterthänigkeit,

Edikt vom 1. Oktbr. 1652.

eben so wenig als ein unmündiges freies Kind, durch den 10jährigen Aufenthalt bei seinen Eltern, in die Unterthänigkeit geräth.

Generale vom 14. August 1771.

Wenn ich diese Ausnahme mit jenem Grundsatze in Verbindung setze, so würde es ohngefähr heißen müssen, daß Bediente rc. nicht einmal ad onera loci verbunden wären.

4) Durch die Heirath, wenn eine freie Weibsperson einen unterthänigen Mann heirathet.

Dieses scheint aus dem Edikt d. 7. April 1777 zu folgen, wo es heißt: daß, wenn ein unterthäniger Soldat eine freie Weibsperson heirathet, dieselbe mit ihren Kindern unterthänig werde. Es ist auch sonst den Rechten gemäß. Daß aber eine Mannsperson, durch die Heirath mit einer unterthänigen Weibsperson, in die Unterthänigkeit gerath, finde ich nirgends.

5) In poenam sollen diejenige, die sich gröblich versündiget, aber einer andern Herrschaft nicht unterthänig, mit der Strafe der Erbunterthänigkeit belegt werden.

Ober-Amts Patent d. 2. Oktbr. 1609. Arnoldsche Samml. P. 1. p. 113.

Eine Strafe, die heute wohl nicht mehr diktirt werden dürfte.

Die Loslaßung ist die gewöhnliche Art, von diesem Statu befreiet zu werden. Sie kann nur von dem Erbherrn und nicht von dem Usufructuario als, Leibgedings-Frauen, Creditore, der das Gut jure pignoris besitzet, ertheilt werden.

In dem Edikt vom 1. Oktbr. 1652. steht die Restriction dabei:

es wäre denn, daß durch die Loslassung das Gut nicht geschmälert, sondern der Abgang des Losgegebenen, durch Annehmung eines andern tüchtigen Unterthanen, wieder ersetzt würde.

Diese Ausnahme scheint unbestimmt zu seyn, und vielleicht die ganze Regel unnütz zu machen.

Die Loslaßung kann nicht verweigert werden.

a) Wenn ein noch nicht ansäßiger Unterthan sich anderwärts zu etabliren Gelegenheit findet, es sey durch Ankauf, Heirath, Einwerbung in eine Zunft, Erhaltung einer Königl. Bedienung, wobei er zu leben hat.

b) Wenn ein Unterthan sich denen Studiis widmet, und auf höhere Schulen gehen will.

NB. laut einem Circulare den 16. Oktbr. 1765. K. S. P. 8. p. 758. sollen aber Kinder der Bauern, Kretschmer auf dem Lande, Gärtner und geringere Leute nicht mehr zum Studiren admittirt werden.

c) Einer ledigen Weibsperson, nur alsdann regulariter, wenn sie sich anderwärts verheirathet.

Edikt d. 10. Decbr. 1748.

„Das Edikt d. 7. Oktbr. 1652. sagt zwar: "daß in diesem Falle die Loslassung unentgeltlich geschehen solle, wenn nicht Observantiae in contrarium sind"

allein da das Edikt vom 10. Dezbr. 1748. nichts erwähnt, so scheinet dieser Beisatz abgeschafft.

d) Wenn jemand seine liegenden Gründe mit der Herrschaft Vorwissen und Einwilligung verkauft hat, welchen Consens dieselbe nach dem

Edikt d. 1652. n. 3. p. 153.

nicht verweigern kann, wenn der Käufer ein arbeitsamer, tüchtiger Mann ist.

it. Edikt d. 10. Decbr. 1748. sub C.

e) Wenn die Herrschaft den Unterthan mishandelt, so daß sein Leben und Gesundheit in Gefahr kommt, so kann die Loslassung in poenam diktirt werden, und vermuthlich alsdann gratis.

f) Wenn die Herrschaft den Unterthan das Gut zu verkaufen nöthiget, so ist sie nicht befugt, ihn auf ein ander Gut zu weisen, sondern muß ihn loslassen.

g) Wenn eine Herrschaft sich der verwaiseten Kinder nicht annimmt und ihnen Unterhalt verschafft, sondern dieselben aus Mitleiden von Fremden aufgenommen und erzogen werden, verliert die Herrschaft an ihnen tanquam pro derelictis habitis ihr Recht.

Die Unterthänigkeit der Miethsleute und Hausgenossen hört mit Ausgang der Miethe und mit Vorwissen der Herrschaft auf, wenn sie sich deshalb gebührend angemeldet.

Die Loslassung kann in folgenden Fällen **verweigert** werden:

a) Wenn der Unterthan ein großes Verbrechen, oder eine thätliche große Undankbarkeit an seiner Herrschaft oder deren Kindern begangen hat.

b) Wenn der Unterthan in einen Prozeß mit der Herrschaft verwickelt ist. Doch hat die Herrschaft das Recht, einen unruhigen widerspenstigen Unterthan zum Verkauf seines Hauses oder Gutes an einen ihr anständigen Mann binnen einer zu bestimmenden ¼ oder ½jährigen Frist anzuhalten.

Edict den 7. Dezbr. 1775. §. 2. von Bestrafung der widerspenstigen Unterthanen.

c) Wenn die Herrschaft viele Kosten verwendet, den Unterthan eine nützliche Profession lernen zu lassen, muß er der Herrschaft zehn Jahre dienen, oder die erweislich auf ihn gewendeten Kosten ersetzen.

d) Wenn ein angesessener Unterthan sich auswärts ankaufen will, und noch ledige Stellen im Dorfe sind, oder wenn derselbe sich anderwärts wieder in Unterthänigkeit begeben will.

e) Wenn Knechte oder Mägde ihre Zeit noch nicht ausgedient haben.

Wenn die Herrschaft die Loslassung ohne erhebliche Ursachen verweigert, soll der Unterthan ex officio ohne Entgeld von der Königl. Cammer losgelassen, und die Herrschaft überdem mit 50 Dukaten bestraft werden.

Circulare d. 12. Aug. 1765. K. S. P. 8. p. 726.

Im dritten Kriege wurde durch ein

Circulare den 10. April 1761. K. S. P. 7. p. 28.

festgesetzt:

daß alle Unterthanen, die entweder schon vor dem Kriege außer Landes entwichen, oder auch die, welche der Feind bis dato (ergo ein temporäres Gesetz) vertrieben, nicht wieder in die Unterthänigkeit fallen, sondern die Freiheit haben sollten, sich nieder zu lassen wo sie wollten, wenn sie revertirten.

Für die Loslassung sind die Herrschaften befugt, das Lytrum zu nehmen, welches besteht

a) in 10 p. C. von ihrem Vermögen, auch dem Mobiliari ex Edicto den 24. Dezbr. 1751. §. 24.
Kornsche Samml. P. 4. p. 417.
welches aber nicht für einen wirklichen Abschoß, sondern für einen Theil des Lytrum anzunehmen.
Edict den 14. März 1753. K. S. P. 4. p. 832.

b) pro persona, die Mannspersonen zwei Dukaten, die Weibspersonen einen Dukaten. Für die Kinder männlichen Geschlechts unter 14 Jahren, und für die weiblichen Geschlechts unter 12 Jahren müssen die Eltern resp. einen Dukaten und zwei Flor. geben.

Bei Verringerung der Münzsorten im dritten Kriege wurde durch ein
Edict den 24. Aug. 1759. K. S. P. 6. p. 779.
festgesetzt,
daß bei allen Gold-Praestandis der Unterthanen, also auch namentlich bei Loslassungen, wo Dukaten bestimmt, derselbe nur 2 Rthlr. 18 Sgr. in couranter Münze gerechnet werde.

Kinder über resp. 11 und 12 Jahren, zugleich mit den Eltern loszulassen, hängt von der Willkühr der Herrschaften ab.

Dieses festgesetzte Lytrum ist nur so zu verstehen, daß nicht mehr genommen werden darf, wo aber ein niedriger Quantum ex Observantia hergebracht ist, soll es dabei verbleiben.

Den Loslassungsbriefen soll ausdrücklich inserirt werden, daß sie nur mit der Bedingung geschehe, daß der Losgelassene in Schlesien und der Grafschaft Glatz bleibe, und ohne Erlaubniß der Königl. Cammer nicht aus Schlesien ziehe. Durch eine solche Austretung verliert der Losgelaßene eo ipso die Erlassung der Unterthänigkeit, und die Herrschaft hat das Recht, ihn, wenn er einmal wieder ergriffen werden sollte, in die Unterthänigkeit zu reclamiren.
Edict den 1. März 1744. K. S. P. 1. A. 44. p. 17. §. 2.

Von der Unterthänigkeit sind alle Berg- und Hütten-Leute frei, so lange sie ihr Metier treiben; verfallen aber

in dieselbe wieder, sobald sie selbiges aufgegeben, es sey denn, daß sie durch Alter, Krankheit oder Unglücksfälle dazu genöthiget werden.

Bergord. vom 5. Jul. 1769. c. 73. §. 5.

da solchergestalt das Privilegium revocabile ist, so ist es wohl schwerlich auch auf ihre Kinder, wenn sie das Metier des Vaters nicht treiben, auszudehnen.

Durch die Einrichtung der Cantons und Einziehung der Unterthanen zum Soldatenstande, verlieren die Grund-Obrigkeiten ihre Rechte wegen der Unterthänigkeit nicht, sondern jeder abgedankte Soldat ist schuldig, sich mit Weib und Kind bei seiner Herrschaft einzufinden, und die freie Weibsperson, die er etwa geheirathet, nebst seinen, während des Soldatenstandes erzeugten Kindern, kommen in die Unterthänigkeit, und verbleiben darin auch nach des Mannes oder Vaters Tode.

Edict den 1. März 1744.

Kornf. Samml. P. 1. A. 44. p. 10.
Declaratoria den 7. April 1777.

In Ansehung der Kinder sind jedoch Einschränkungen. Hat ein Unterthan Kinder, wenn er zum Regimente eingezogen wird, so kann die Herrschaft diejenigen, die über 10 Jahre, ohne Unterschied, und diejenigen, die unter 10 Jahren sind, wenn die Eltern wollen, zu Hause behalten; muß aber sodann ohne weitere Beihülfe von den Eltern für ihre Erziehung und Unterhalt sorgen. Diejenigen Kinder des Sodaten aber, die ihm in das Standquartier folgen, oder ex post geboren werden, können bei des Vaters Tode oder Abschied nicht in die Unterthänigkeit zurückgerufen werden! wenn sie schon aus seiner Gewalt getreten, die Tochter durch eine Heirath, die Söhne durch ein Etablissement oder Ergreifung einer Profession, wofür auch gelten soll, wenn das Kind ein Jahr nach des Vaters Tode oder Abschied als Lehrjunge auf ein Handwerk gethan worden ist.

Declarat. cit.

Das Lytrum cessirt, wenn ein Unterthan von dem einen Gute seiner Herrschaft, auf ein anderes, ihr zuge-

höriges zieht, und also zwar das Domicilium, nicht aber das Dominium verändert.

Circulare d. 12. Juli 1763.
K. S. P. 7. p. 318.

Ein Rescr. vom Hofe dd. 28. Mai 1768. an die Glogauische Ober-Amts-Regierung
(in den General-Acten)

setzt fest:

daß die Herrschaft befugt sey, daß das Lytrum auch von dem Vermögen der Unterthanen genommen werden könne, die aus Furcht vor der Werbung austreten oder desertiren, und welches also den Zucht-Häusern, oder der Invaliden-Casse zufällt.

Die Unterthanen sind ihrer Erb-Herrschaft, theils in Ansehung ihrer Person, theils in Ansehung ihrer Grundstücke Dienste schuldig.

Was jene betrift, so hat zuförderst jede Herrschaft das Recht, und die Verpflichtung, zur Oberaufsicht auf die Wirthschaft, und den Viehbestand ihrer Unterthanen;

Ex Edict. d. 14. Jul. 1749.
K. S. P. 3. p. 517.

Ferner hat jede Herrschaft vorzugsweise vor Fremden das Recht, ihre Unterthanen in Dienste zu nehmen.

Fürstenschluß von 1565.
Schickfuß Chronica L. 3. 579.

In der Gesindeordnung von 1676.
Brachvogel. Samml. P. 182. 196.

steht:

daß jeder Erbunterthan schuldig, der Herrschaft 3 Jahre um das gewöhnliche Lohn und Kost, wie es an jedem Orte hergebracht ist, (oder, wie man gemeiniglich sagt, um Hofe-Lohn) zu dienen; auch nach Verfließung dieser 3 Jahre hat die Herrschaft das Recht, ihre Unterthanen als Gesinde, jedoch gegen fremdes Lohn, zu behalten.

Die Eltern müssen ihre Kinder, deren sie zu Hause selbst nicht bedürfen, alle Jahre der Herrschaft gestel-

len, welches auch älternlose Knechte und Mägde thun müssen.

Wenn sie ohne Erlaubniß der Herrschaft in fremde Dienste treten; so können sie zur Strafe angehalten werden, derselben ein Jahr ohne Lohn zu dienen; jedoch kann dieselbe keinen Professionisten, er sey noch in der Lehre oder habe schon ausgelernt, zum Dienste auf den Hof nehmen.

Circulare den 16. Jul. 1765.
K. S. P. 8. p. 728.

Aus diesen Sätzen folgt, daß Eltern vorzugsweise noch vor der Herrschaft ein Recht auf die Dienste ihrer Kinder haben, wie viele ihnen aber gelassen werden müssen, ist nicht allgemein bestimmt.

Im Fürstenthum Oels ist deshalb etwas verordnet worden, wovon ich unten reden werde. Gärtner brauchen nur eine Magd, der Bauer hat noch einen Knecht nöthig.

Nach einem Tribun. Praejudicat d. 15. Aug. 1769.
Böhmer nov. jus contrav. obs. 133.

sind die Unterthanen zu persönlichen Diensten auch außer dem Orte, wo sie unterthänig, schuldig.

Allein ich zweifle, ob dieses Praejudicat eine General-Regel machen könne, da mir bekannt, daß in Heinzendorff, gegen welche Gemeinde erkannt wurde, kein herrschaftliches Vorwerk ist, wohin die Unterthanen ziehen könnten.

Wegen des Misbrauches des Dienstzwanges, daß er nur auf diejenigen Unterthanen zu extendiren, welche die Herrschaft selbst zu Knechten und Mägden braucht, — und daß die übrige Unterthanen nicht nöthig haben, sich davon durch Dienstgeld loszukaufen, — daß auch die Knechte und Mägde, welche ihre Zeit ausgedient, nicht zu ferneren weitern Diensten gezwungen werden sollen — hat die Königl. Cammer ein

Circulare den 8. Jun. 1766.

an die Landräthe erlassen.

Bei der Gelegenheit entstand zwischen ihr und der Ober-Amts-Regierung ein Streit. Jene behauptete die allgemeine Observanz von gewissen bestimmten Dienstjah-

ren; diese negirte sie und gab zu, daß dieselbe nur in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer hergebracht sey. vid. den Anhang pag. 413. No. 3. Genug, so viel ist richtig, daß jene Disposition von Dienstjahren nicht allgemein in Observantia sey, und daß viele Stände und selbst die Glogauische Cammer gegen das Circulare viele Einwendungen gemacht haben.

Wo gewisse Hofedienste ex observantia eingeführt sind, da hat die Herrschaft auch das Recht, statt derselben Dienstgeld, als ein Surrogatum zu fordern, dessen Quantum aber nach den Oertern verschieden ist. Wo keine Dienstjahre, da ist auch kein Dienstgeld, und die Herrschaft hat das uneingeschränkte Recht, ihre Unterthanen auf den Hof zu nehmen, und so lange in Diensten zu behalten, als sie will, und in Rücksicht auf andere Gesetze, darf.

> Per Sententiam, den 26. Jul. 1753 und 29. April 1754 in causa der Gemeinen zu Giersdorff, Gochensdorff, Seitendorff und Dürrkunzendorff c. ihre Grundherrschaft, den Erdmann Carl Graf v. Reder auf Holstein ist erkannt worden: daß es in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer in dubio generalis observantia sey, von den Unterthanen für jedes Jahr 3 Rthlr. bei ihrer Verheirathung oder Etablissement zu nehmen, wenn sie die drei Dienstjahre entweder nicht ganz oder zum Theil ausgedient haben.

So viel ist mir indessen bekannt, daß auf Königlichen Aemtern eingeführt: die Unterthanen müssen 3 Jahre zu Hofe dienen, genießen sodann sogenannte 3 Freijahre, und müssen nach deren Verfließung wieder auf den Hof ziehen. Nach der Herrschaft haben Leute im Dorfe, die Dienstboten bedürfen, das Vorzugsrecht vor Auswärtigen, ihre Dorfmitbewohner als Gesinde in Dienste zu nehmen.

Brachvogel l. c. p. 182.

An den meisten Orten muß die Herrschaft den Dreschgärtnern das benöthigte Gesinde geben.

Wenn aber eine Herrschaft erlaubt, daß ihre Unterthanen anderwärts dienen, so ist sie befugt, von ihnen

a) die jährliche Gestellung an Weihnachten;
b) das Schutzgeld für diese Erlaubniß mit 1 Rthlr. für eine Manns- und 16 Sgr. für eine Weibsperson und 12 Sgr. für jeden Jungen jährlich zu fordern.

Ein solcher auswärts dienender Unterthan behält demohngeachtet sein wahres domicilium unter seinem Grundherrn, die Erbtheilung gehört für ihn, und der Gerichtsherr des Ortes, wo er sich aufhält, kann weder ein Lytrum, noch sonst etwas von seinem Vermögen fordern.

Rescr. d. 20. Octbr. 1773.

Das lange Außenbleiben eines Unterthanen von der Gestellung soll nie eine Verjährung bewirken, noch pro justo titulo libertatis gehalten werden.

Edikt d. 10. Decbr. 1748.
K. S. P. 3 p. 238.

Ex Declarat. v. 4. Decbr. 1750.
K. S. P. 3. p. 995.

wird dieses Schutzgeld nicht von denen im Dorfe, sondern nur von den auswärts Dienenden gefordert.

Es hat mit diesem Schutzgelde auch eben die Bewandniß, wie mit dem Lytrum, mehr darf nicht genommen werden, wo aber ex Observantia ein niedrigeres Quantum hergebracht ist, dabei soll es verbleiben.

Edikt d. 5. März. 1751.
K. S. P. 4. p. 100.

Die Erlaubnißzettel oder Kundschaften, anderwärts zu dienen, sind aber von den Herrschaften gratis zu ertheilen.

Circulare d. 25. März. 1748.
K. S. P. 3. p. 206.

Hier steht: daß dazu kein Stempel zu nehmen. In dem Stempel-Edikt v. 1766. steht: daß zu Kundschaften ein 4 Sgr. Stempelbogen adhibirt werden müsse.

Quaeritur: Ob diese Disposition auch auf jenen Erlaubnißschein-Zettel gehe?

Ohne solche Erlaubniß oder Kundschaft darf niemand jemanden in Dienste nehmen,

Gesindeordnung von 1676.
Circulare v. 29. Oktbr. und 31. Dezbr. 1748.
K. S. P. 2. p. 227. 262.

bei Strafe von 20 Rthl. für eine Herrschaft und 5 Rthlr. für einen Bauer.

Circulare den 13. Oktbr. 1749. ib. p. 567.

und die Herrschaft hat überhaupt das Recht, jeden ohne ihre Erlaubniß weggezogenen Unterthanen zu vindiciren.

Diese Grundsätze sind ganz kurz enthalten in einem
Circulare der Königl. Cammer an die Landräthe, d. 15. März 1756.

Dienstgesinde muß zuerst auf deu Hof ziehen, wofern es da nicht gebraucht wird, kann die Herrschaft dasselbe Leuten im Dorfe, die es nöthig haben, überlassen. Den Ueberrest aber muß sie, doch ohne einen Ort vorzuschreiben, die Erlaubniß geben, auswärts zu dienen.

Die Miethung des Dorfgesindes ist auf ein Jahr von Weihnachten bis zu Weihnachten;

Gesindeordnung von 1676.

die Schäfer aber sollen nur zu Trinitatis abziehen.

Circulare vom 4. Aug. 1749.
K. S. P. 3. p. 537.

der Disposition der Gesindeordnung von 1676 zuwider, welche hiezu Michaelis festsetzte.

Die Pflicht, der Herrschaft als Gesinde zu dienen, ist in einigen Provinzialgesetzen besonders festgesetzt.

In dem Burggräfl. Dohnaischen Privilegium für die freie Standesherrschaft Wartenberg.

Samml. schlesis. Pr. Gesetze P. 1. p. 456.

Nach der Oelsnischen Landesordnung P. 5. A. 7. sollen die Eltern alle ihre Kinder, welche sie nicht zu ihrer eigenen unumgänglichen Nothdurft brauchen, der Herrschaft gestellen.

Weingarten Fasc. P. 2. p. 194.

Dieses ist per Declaratoriam den 23. März 1676. im Mscr. näher dahin bestimmt worden:

daß, wer drei erwachsene zur Arbeit taugliche Kinder hat, eines davon der Herrschaft zum Dienst überlassen müsse.

In eben der Landesordnung l. c. Art. 10. steht:
wer verwaisete Kinder aufnimmt und erzieht, hat das Recht, so viel Jahre, als er sie unter 12 Jahren erzogen, nachher nach dem 12. Jahre gegen ziemliches Lohn in Diensten zu behalten.

Zu den persönlichen Unterthänigkeits-Pflichten gehört noch, daß sich Unterthanen nicht ohne Consens ihrer Grundherrschaft, welche einen Erlaubnißzettel oder Trauschein ertheilen muß, verheirathen dürfen.

Circulare den 11. Nov. 1746 in act. gen. in Ehesachen.

Edict den 22. April 1747. §. 3.
Kornsche Samml. P. 2. p. 476.

Diese aber sollen gratis ausgefertiget werden.
Edict den 31. Oktbr. 1760.
K. S. P. 6. p. 830.

Sie sind aber nicht leicht zu verweigern, allenfalls kann sie der Landrath suppliren.
Circulare den 1. Jul. 1763.
ib. P. 8. p. 656.

Doch muß das Gesinde, besonders die Knechte, ihr Jahr ausdienen, es sey denn, daß der Knecht Gelegenheit finde, sich durch eine Heirath zu etabliren; dahin wurde das weit strenger lautende
Circulare den 17. Jan. 1761.
K. S. P. 7. p. 56.
in einem Anschreiben des H. Etats-Ministers v. Schlabrendorf an das Oberamt den 18. Jul. 1761 modificirt.
Acta general. oberamt. von Landes-Polizei-Sachen.

Die Unterthanen haben ferner nicht das Recht, ihre Lebensart nach Willkühr zu erwählen.

Keiner darf ohne die Erlaubniß der Grundobrigkeit in eine Handlung oder Zunft in die Lehre aufgenommen und freigesprochen werden.

Sanctio pragm. den 13. April 1717.
Brachvogel P. 4. p. 1262.
welches Gesetze in dem
Edicte d. 10. Dezbr. 1748.
K. S. P. 3. p. 233. No. 1.
ausdrücklich wiederholt ist. Einen solchen Professionisten darf indessen die Herrschaft nicht mehr auf den Hof in Dienst nehmen.
Circulare d. 16. Aug. 1765.
K. S. P. 8. p. 728.

und wenn er Gelegenheit findet, sich in einer Stadt als Meister zu etabliren, muß sie ihn loslassen.
Edict alleg. den 10. Decbr. 1748.

Noch gehört hierher eine General-Observanz, von der der Verfasser der Oeconomiae forensis. Tit. 5. p. 157. behauptet, daß sie durch mehrere Praejudicata in Schlesien festgesetzt sey. Die Unterthanen sind schuldig, wenn sie nach der Stadt gehen oder fahren, sich bei der Herrschaft zu melden und anzufragen, ob sie Gewerbe in der Stadt zu bestellen haben, welche sie dann besorgen müssen, wenn sie sie nicht an ihren eignen Geschäften hindern, oder zu sehr beschweren. Diese Observanz ist auch in der
Oelsnischen Landesordnung P. 5. Act. 11.
Weingarten Fasc. P. 2. p. 195.
gesetzlich vorgeschrieben.

Ich komme nunmehro zu den Real-Pflichten der Unterthanen, das heißt solche, welche sie in Rücksicht auf ihre Besitzung leisten müssen. Hiervon läßt sich nichts allgemeines, wenigstens keine überall passende Grundsätze angeben.

v. Friedeberg sagt zwar in seinem Tractatu
de Jure Sil. Tit. 2. c. 29. p. 79.:
sie kämen ex pactis et conventionibus her, und wo solche Urbaria existiren, da ist wohl kein Zweifel, daß ihnen nachgegangen werden müsse.

Allein an vielen Orten sind keine, und da muß die Entscheidung aus Observanzen und Verjährungen hergenommen werden. Auf allgemeine Robothordnungen, der-

gleichen die Oppelnsche und Rattiborsche ist, von 1559, soll gar nicht reflectirt werden, einem Oberamts-Resolute dd. 10. Oktbr. 1729, welches

v. Friedeberg l. c. p. 47.

anführt, zu Folge.

Auch Praejudicata können hierbei wenig nutzen. Bei der außerordentlichen Verschiedenheit der Observanzen und der concurrirenden Umstände machen sie immer nur Jus inter partes und können fast nur zum Entscheidungsgrunde in andern Fällen angenommen werden.

Im Jahre 1738 hatte der Kaiserl. Hof die Absicht, eine Dienst- und Robothordnung für Schlesien zu publiciren. Er communicirte dem Oberamte die darüber in Böhmen und Mähren ergangenen Gesetze, um das Gutachten, von den Regierungen und Ständen einzuholen. Dieses geschah, die meisten Berichte sind eingegangen, als der Krieg von 1740 aber dieses Geschäfte unterbrach. Ich bin die im Ober-Amts-Archiv befindlichen Acten darinnen von 2 Voluminibus durchgegangen, und habe nichts darinnen gefunden, woraus etwas allgemeines zu schließen wäre; wo es auf genauere Bestimmung der Robothen ankommt, heißt es: in Schlesien geht es nach Urbarien und Observanzen, es könnte wohl aber so eingerichtet werden, als in Mähren und dergleichen, die Alten schlesischen Gesindeordnungen von 1652 und 1676.

Brachvogel P. 1. p. 123. 178.

sind auch nicht als allgemeine Gesetze zu betrachten, überall heißt es: an einigen Orten es ward auf Urbarien verwiesen, und dergleichen Dispositionen, welche offenbar Lokal-Gesetze und Observanzen voraussetzen.

Ich habe den O. A. R. Rath Steudener zu Rathe gezogen, der bei sehr vielen Bauern-Prozessen Commissarius gewesen ist, und sich bekanntlich seltene Kenntnisse und Erfahrungen aus verschiedenen Gegenden über diese Materie gesammelt hat; allein allgemeine Sätze konnte er mir auch nicht angeben, indessen haben wir einige, die an den meisten Orten gelten, gesammelt; wo keine Urbarien-Judikata und dergleichen vorhanden sind, werden die Dienste

der Unterthanen für ungemessen gehalten. Dieses ist durch mehrere Praejudicata festgestellt, wovon ich nur die drei in causa der Gemeine Lauterseifen contra Dominium in annis **1773. 1774.** in hoc passu conforme Urtel erwähnen will.

Doch findet dieses nur bei den Spanndiensten der Bauern and den Hand- und Fußdiensten der Robothgärtner statt, daß aber die Bauern neben den Spanndiensten auch Hofedienste verrichten müssen, wird nicht vermuthet.

Eine Untergattung der Dreschgärtner, die nur in der Größe der Besitzungen von ihnen unterschieden, sind die Robothhäusler im Gebirge.

Freigärtner haben ihre gemessene Dienste, welche gewöhnlich in den Käufen bestimmt sind.

Wenn sie aber auf Arbeit gehen, hat die Herrschaft das Recht, zu fordern, daß sie vorzüglich ihr, vor Andern, jedoch gegen fremdes Lohn arbeiten.

Gesindeordnung von **1676.**

Brachvogelsche Samml. **P. I. p. 199.**

Im platten Lande haben die Dreschgärtner für die Erndtearbeit den Garbenschnitt, und für das Dreschen den Scheffel. Das Quantum beider ist aber nach den Orten sehr verschieden. Sie bekommen die **10. 11. 12.** Garbe und dreschen um den **16. 17. 18.** Scheffel. Auch an einigen Orten im Gebirge ist dieser Gebrauch, an mehreren Orten aber bekommen sie dort nur den Scheffel und erhalten Lohn und Kost in der Erndte, statt des Garbenschnitts.

Dreschgärtner müssen ferner aller Orten für den Garbenschnitt noch gewisse Arbeiten umsonst verrichten.

Hierunter gehört Säen, nach einer allgemeinen Observanz.

Die Gesindeordnung von **1676** l. c. rechnet zwar dahin auch Seile machen und Mistbreiten, doch ist dieses nicht überall eingeführt: sondern an manchen Orten wird für die letztern Arbeiten bezahlt.

Für alle Verrichtungen, welche der Gärtner solchergestalt, nicht für den Garbenschnitt und Scheffel thut,

bekommt er etwas gewisses täglich an Lohn, dessen Quantum wieder nach den Orten variirt, so wie auch das Gespinnste, welches sie der Herrschaft liefern müssen.

In den Oelsnischen Landesordn. P. 5. Act. 12.
Weingarten Fasc. P. 2. p. 195.

steht zwar darüber eine Bestimmung, man richtet sich aber im Oelsnischen gar nicht nach dieser Vorschrift, sondern alles kommt auf Lokal-Observanzen an.

Eben diese Ungewißheit herrscht bei den Diensten der Bauern.

Nach der Oelsnischen Landesordnung A. 11. P. 5. l. c. sind sie schuldig:

1) zu Erbauung und Erhaltung der Rittersitze, Vorwerke, Schäfereien, Mühl-, Garten- und anderer Häuser, Mühlsteine und Bau-Materialien anzuführen;
2) das der Herrschaft zugewachsene oder gezinßte Getreide, und
3) die Fische aus den Teichen zu verführen;
4) den Fischsaamen zu den Teichen, oder wo keine Teiche sind,
5) die Fische zur häuslichen Nothdurft zuzuführen.

Diese Verordnungen sind die einzigen gesetzlichen, welche wir in Schlesien haben, sind aber doch viel zu wenig genau, als daß man feste Sätze darauf bauen könnte. Es fehlt eine Hauptbestimmung, nämlich die Entfernung, welche allein von der Observanz oder der richterlichen Entscheidung abhängt.

Beide schlesische Cammern haben sich Ao. 1767 dahin vereiniget:

daß Bauern, die das herrschaftliche Getreide nur auf eine gewisse Weite zu verführen schuldig sind, nicht zu einem weitern Transport, zu Friedenzeiten, um deshalb angehalten werden können, weil das verführende Getreide in die Königl. Magazine geliefert wird.

Baudienste sind die Unterthanen den Herrschaften regulariter zu thun schuldig.

v. Friedeberg de jure Sil. T. 2. c. 28. p. 46.

Von Herrschaftlichen- und Wirthschaftsgebäuden ist dieses außer Zweifel, ob sie aber auch zu Gärtnerhäusern, wie v. Friedeberg behauptet, dienen müssen, sonderlich, da dieselben jetzo erblich und nicht mehr, wie an vielen Orten, ehedem der Herrschaft gehören, wenn auch die Herrschaft des Unvermögens der Besitzer wegen, sie etwa bauen müßte, ist eine noch unentschiedene Frage.

Gemein-Arbeiten, eine Benennung, die öfters vorkommt, kann in zweierlei Verstande genommen werden, einmal als Herrschaftliche Robothen, wozu aber die ganze Gemeine ohne Unterschied concurriren muß; darunter wird ex communi observantia gerechnet; Heben und legen, d. i. Holz zu einem Gebäude aufrichten und aus einander schlagen; ferner Jagddienste leisten, sodann heissen auch Gemein-Arbeiten solche, die von den Unterthanen conjunctim als Mitglieder der Gemeine, ohne Rücksicht auf die Herrschaft vorgenommen werden müssen, als Gemein-Brunnen räumen, Wege bessern rc. Wache halten.

Ob zu jener Art der Gemeinenarbeit auch Graben räumen, Mühlwellen einziehen u. s. w. gehören, differirt nach eines jeden Ortes Observanz. Ich werde jetzt einige von den gesetzlichen Vorschriften durchgehen, welche bei Bestimmung der Unterthanen Dienste zum Grunde gelegt werden können.

Die Herrschaften haben nicht das Recht, diejenigen Dienste, welche sie nach den Urbarien und Kaufcontracten zu fordern haben, per modum surrogationis in andere zu verwandeln, wenn auch jene Dienste nach der damaligen Beschaffenheit von dem Grundherrn nicht mehr genutzt und gebraucht werden können, sondern die erfolgte Veränderung soll den Unterthanen zur Erleichterung gereichen.

Edict den 14. Jul. 1749.
K. S. P. 3. p. 517.

Denen kleinen Leuten darf die genießende Sichelgräserei und Gemeinhutung nicht genommen, noch ihnen deshalb ein Steuerbetrag oder Zins aufs neue abgefordert werden.

ib.

Bei erlittenem Feuerschäden sollen die Herrschaften denen Unterthanen folgendergestalt assistiren, bei Abbrennung des ganzen Hofes mit einjähriger, bei Abbrennung eines Hauses mit halbjähriger, und einer Scheuer mit vierteljähriger Erlassung, der Dienste und Dienstgeldes.

Circulare den 2. Jul. 1761.

K. S. P. 7. p. 59. P. 1. A. 42. p. 226.

Die durch das Edict den 28. Jan. 1773 aufgehobenen Feier- und Bußtage kommen den Unterthanen zu gute, so daß an Orten, wo sie zu ungemessenen Diensten verbunden sind, sie an denselben nicht anzuhalten sind, der Herrschaft zu robothen, außer in der Saat- und Erndtezeit; wo aber die Herrschaften drei oder weniger Tage in wöchentlichen Diensten zu fordern berechtigt sind, beruhet es in ihrer Willkühr, dieselben an aufgehobenen Feiertagen zu fordern.

Die Herrschaften sind schuldig, jährlich mit ihren Unterthanen wegen ihrer Praestandorum abzurechnen.

Circulare den 23. Jan. 1752.

und die aufgeschwollene Reste an Gelde und Getreidezinsen in leidlichen Terminen, und nicht auf einmal von ihnen abzufordern.

Edict den 14. Jul. 1749. l. c.

Die Königl. Schanzarbeit eximirt nicht von den der Herrschaft schuldigen Fuhren.

Circulare an sämmtliche Landräthe den 14. September 1770.

weil für die Schanzarbeit gezahlt wird. — Soldaten, die einen robothpflichtigen Grund besitzen, müssen alle davon zu entrichtende Dienste der Herrschaft leisten, oder, wenn sie nicht selbst gegenwärtig seyn können, durch andere leisten lassen. Dahin sind die Landräthe auf ihre Anfragen mehrmals von der Cammer beschieden worden. Gleiche Beschaffenheit hat es mit den Bergleuten, obgleich in Ansehung ihrer Person der Unterthänigkeits-Nexus quiescirt.

Privilegium den 21. Decbr. 1769.

Die Bewohner neuer Colonien sollen ihre Stellen erblich erhalten, und nicht mit dem Unterthänigkeits-Nexu

belegt werden, sondern freie Leute bleiben: sie dürfen also beim Abzuge kein Lytrum entrichten, doch sind sie bei dem Verkauf zu Laudemien verbunden.

Edict den 28. Aug. 1773

Von den Prozessen zwischen Grundherrschaften und Unterthanen.

Hier sind folgende Gesetze zu bemerken: kein Stand soll seine Unterthanen zu etwas unverhörter Sache nöthigen, sondern, wenn er glaubt ein Recht, oder eine Anforderung an sie zu haben, soll er ihnen ein ordentlich Gericht bestellen, und erkennen lassen.

Landfrieden 1528. Act. 7.

Schickfuß Chronica L. 3. p. 287.

Unter dem 14. Septbr. 1770 ist ein besonderes Reglement herausgekommen, wie in Prozessen der Unterthanen gegen ihre Grundherrschaften zu verfahren.

Nach einer Cabinetsordre den 24. Jul. 1755 sollen die Unterthanen in Prozessen mit ihren Herrschaften nur die Hälfte der Kosten bezahlen, wornach auch der §. 39. besagten Reglements gehet.

Im Jahr 1777 haben sich die schlesischen Justitz-Collegia mit den Cammern über den Betrag der den Unterthanen zur Last fallenden Prozeßkosten vereiniget, welches zu Erlassung eines Circulars den 7. Novbr. 1777. Anlaß gegeben hat, worin festgesetzt ist, was eigentlich für Communkosten zu halten, und wie hoch sie zu liquidiren.

Bei allen diesen abgehandelten Arten von Gütern kommen Gemeinheiten vor, von deren Aufhebnng ich ein paar Worte sagen muß. Davon handelt das allgemeine

Edict den 14. April 1771. nebst

den Declaratarien vom 20. Septbr. 1774. und 27. Jan. 1775.

Gemeinheiten erster Classe sind die res Universitatum, deren Eigenthum einer Communität, die Nutzung aber einzelnen Membris derselben zusteht; diese müßen specialiter getheilt, und jedem seine Portion angewiesen werden.

Gemeinheiten der zweiten Classe sind die verschiedenen Servituts-Rechte auf fremden Feldern, oder die untereinander gemischte Lage der Grundstücke mehrerer Besitzer. Auch jene sollen so viel als möglich, doch mit beständiger Rücksicht auf Beibehaltung des Schaafstandes, aufgehoben, auch die vermischt liegenden Fundi durch Austauschung und Entschädigungen auseinander gesetzt werden.

Dritte Abtheilung.

Von der Verjährung.

Da in Schlesien das Sächsische Recht eingeführt ist, so gilt auch die praescriptio juris Saxonici von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen bei Immobilibus und Juribus.

Rave in princ. doct. de praescriptione §. 48. No. 2. p. 73.

Die gewöhnliche Meinung ist zwar, daß zu dieser Verjährung nur lapsus temporis und weder bona fides noch justus titalus nöthig sey:

Rave c. l. p. 71. 72.

und diese Bestimmungen sind auch mir in die themata probanda inserirt worden, indessen hat das Tribunal per sententiam in C. Brandweinbrenner auf der Kynaster Herrschaft c. Gr. Schafgotsch d. publ. 6. April 1770. noch dem Grafen Schafgotsch den Beweis nachgelassen,

> daß die Brandweinbrenner und ihre Antecessores gewußt, daß sie die quästionirte Jura nur titulo revocabili besessen, mithin in mala fide gewesen wären,

welches mit der Meinung des de Selchow in Element. juris Germ. §. 562. übereinstimmt.

Contra fiscum gilt der bewiesene Besitz von A. 1740 ohne Unterschied, wie sich Sr. Königl. Majestät in mehre-

ren Cabinetsordern erklärt haben, aber dieses Entscheidungs-Jahr gilt nicht pro fisco.

Circulare an alle Justitzcollegia den 9. Jul. 1758.
Myliussische Samml. A. 1756. No. 62.

Wenn ein Grundstück 100 Jahre und drüber bei einem Hofe gewesen, so hat kein geistlich Stift oder Kloster mehr das Recht, dasselbe zu vindiciren.

Edict den 1. Septbr. 1748.
K. S. P. 3. p. 210.

Ich glaube beinahe, daß dieses sonderbare Privilegium praescriptionis centenariae, welches nach dem Gemeinenrechte nur der Kirche zu Rom zusteht, blos eine Ausnahme auf diesen ausgedrückten Fall, von der sonst gewöhnlichen Praescriptione quadragenaria enthalte.

Wegen der wiederkäuflichen Zinsen und ob nur die versessenen oder auch das ganze Capital verjährt werden könne, ist ehedem verschieden in den schlesischen Judiciis erkannt worden.

Seidelii Observat. pract. p. 158. §. 12. 13.

v. Friedeberg führt T. 2. c. 29. p. 29. ein Kaiserl. Rescript den 5. Aug. 1726. in einer Particulär-Sache an, daß Decimae sowohl quoad praeteritum als quoad futurum verjährt werden können.

Dieses Rescript hat auch v. Mieyges in seiner Sammlung der Gesetze in Kirchen-Sachen in den Oesterreichschen Ländern P. 2. p. 127. in vim generalem eingerückt.

Bei Immobilibus war ehedem fast in ganz Schlesien die Praescriptio annalis eingeführt, so daß der Fundus in foro competente 3 oder 4mal öffentlich ausgerufen wurde, und wer sich binnen Jahr und Tag nach der letzten Aufbietung nicht meldete, verlor seine Ansprüche, doch schadete diese Praescription nicht

1) den Abwesenden,
2) den Minderjährigen,
3) denen, von denen der Käufer Wissenschaft erlangt hatte, oder die ihm im Kaufbriefe angegeben waren.

Breslausche Prozeßordnung Art. 34.
Weingarten Fasc. P. 2. p. 40.

Besonders ist hierbei

Seidel observat. pract. p. 154.

zu merken. In Breslau ist dieser modus procedendi noch bis jetzt üblich.

Privilegium Sigismundi für die Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer de Anno 1425.
Weingarten Fasc. p. 272.
Oelsnische Landesordnung P. 2. Act. 3.
Weingarten l. c. p. 168.

Nach dieser P. 2. art. 9. ib. l. c. p. 171. wird ein Schuldbrief binnen 20 Jahren verjährt, so daß daraus dem Creditori kein jus exigendi mehr competirt, es sey denn, daß er beweisen könne, daß er den Schuldner, oder Bürgen, während der Zeit gemahnt habe, oder der Schuldbrief sey während seiner Unmündigkeit (ohne Unterschied, ob er Vormünder gehabt oder nicht, und ob die Schuld noch von seinen Eltern herrühre, ex declarat. den 28. Octbr. 1664. in Mnscrpt) ungemahnet liegen geblieben.

Eine öffentliche Citation der latitirenden Gläubiger hat nach neuern Gesetzen folgende Wirkungen:

1) Wenn ein Vermögen oder eine Erbschaft aufgeboten wird, so werden durch die Praeclusoriam zwar nicht die Ansprüche derer, die sich nicht gemeldet, ganz getilget; sondern nur der Erbe oder der die Citation ausbringt, so wie die Gläubiger, welche sich gemeldet und ihre Bezahlung erhalten haben, von der Regreß- oder Vindications-Klage jener sich nicht gemeldeten Gläubiger befreiet.

   Edict den 10. April 1765. §. 17.
   Schlesis. Anhang ad Cod. p. 75.

2) Wird aber ein Fundus aufgeboten, so werden durch die Praeclusoriam alle Pfandverbindlichkeiten, die darauf haften, in Ansehung eines Tertii acquirentis getilgt, doch bleibt den präcludirten Gläubigern noch die Personalklage wider den Schuldner und dessen Erben übrig.

   Rescript vom Hofe den 11. Oktbr. 1776. in act. general. von Hypotheken-Sachen.

Vierte Abtheilung.

Von den Servituten.

Von dieser Materie haben wir in Schlesien keine allgemeine Provinzialgesetze, als was davon in der Hypothekenordnung de Anno 1750. §. 22. 23.

Kornsche Samml. P. 5. p. 362.

steht. Servitutes personales müssen, wenn sie ein Jus reale bewirken sollen, eingetragen werden, servitutes reales aber werden gar nicht eingetragen.

Ferner wird in dem Vorfluths-Edict den 20. Dezbr. 1746.

Kornsche Samml. P. 2. p. 393. N. 5.

die in dem Röm. Rechte l. c. §. 22. etc. de aqua et aquae pluviae arcundae gegründete Servitutes legales rusticae bestätigt, daß ein unterwärts liegendes Dominium schuldig ist, das Wasser von dem oberwärts liegenden anzunehmen, und abzuleiten. Wenn jener auch keinen Nutzen davon hat.

In den Specialgesetzen steht nichts hieher gehöriges, als in der Breslauischen Bauordnung d. Ao. 1668. Sie enthält Vorschriften von Bauten und gehört, in so weit sie Polizeiverfügungen betrifft, nicht in gegenwärtigen Plan; allein da sie auch bei Gelegenheit nachbarschaftliche Gerechtsame, die Servituten mit berührt, so werde ich dasjenige daraus anführen, was zum Ressort der Justiz gehört und zur richterlichen Entscheidung gelangen kann.

Bei sehr vielen Fällen kommt es darauf an, auszumitteln, ob zwischen zwei Nachbarn die Mauern gemeinschaftlich oder einem allein zugehören. Sind alte Briefe oder Quittungen vorhanden, so gehet es darnach: wo aber andere Nachrichten fehlen, nach folgenden Qualitäten.

Wenn die Mauer auf beiden Seiten Blinder hat, wenn die Balken, Krachsteine, Feuermauern und dergleichen, auf jeder Seite nur bis auf die Hälfte gehen, wenn die Abdachung oder Traufe auf beide Seiten gerichtet, so wird die Mauer in diesen Fällen für gemeinschaftlich gehalten.

p. 25.

Wer zwischen sich und seinem Nachbar eine Mauer aufführen will, soll demselben ein Vierteljahr vorher anbieten lassen, gegen gemeinschaftliche Kosten den Bau zu führen, damit die aufzuführende Mauer auch commun werde. Geschieht dieses nicht, so muß derjenige, der bauet, ein Vierteljahr warten, bis ihm der Nachbar bezahlet; kann aber der Nachbar aus Unvermögen nicht bauen, welches er jedoch bescheinigen muß, so soll die Mauer auf beider Erbe gesetzt, abgeschätzt und ein zur Entschädigung des Bauenden verhältnißmäßiger wiederkäuflicher Zins auf das Haus des Unvermögenden gelegt werden, den dieser aber immer wieder ablösen kann.

p. 21.

Folglich wird dadurch die Mauer gemein, und es scheint also, daß der Rath zu Breslau sehr die gemeinschaftlichen Mauern begünstigt, und dem Nachbar kein Jus contradicendi competirt hat.

Noch deutlicher erhellet dies aus pag. 23., wenn jemand eine Mauer auf seinem eigenen Erbe hat, und der Nachbar will mit auf dieselbe bauen, so ist jener ihm gegen Bezahlung der Taxe die Hälfte so wohl für das Erbe als für die Mauer selbst zu überlassen.

Dieser Favor gemeinschaftlicher Mauern ist jedoch nur auf den ersten Gaden zu verstehen, denn pag. 22. steht:

daß, wenn der Nachbar die Mauer nicht höher brauchte, so soll der Bauende sie allein höher führen, wofern der Nachbar nicht Briefe über die Nichthöherführung hätte, (servitutem altius non tollendi) doch muß er die Dachrinne in die Mitte legen, und alles so einrichten laßen, daß der Nachbar in der Folge einmal gegen Erstattung der halben Kosten, die Mauer gemeinschaftlich machen, und brauchen könne.

In solchen gemeinschaftlichen Mauern darf Niemand ohne Erlaubniß des Nachbars ein Blind einhauen, neue Fenster machen, noch in seiner eignen Mauer nach dem Nachbar zu, Fenster oder einfallende Lichter anlegen. Wer aber dergleichen machen will, soll die Mauer, worin er die

Fenster brechen will, drei Ellen von des Nachbars Grunde aufführen.

p. 4. 5. 6.

Traufen und Rinnen soll Niemand in des Nachbars Erbe leiten.

pag. 9.

Brunnen, Wassersümpfe, Privete, sollen 1½ Elle vom Mittel der gemeinen Mauer anzurechnen, gesetzt werden.

p. 16. 19.

Wasserläufe soll Niemand durch des andern Erbe führen.

p. 17.

Rechte, die solchen Grundsätzen zuwider sind, heißen Servituten. In Ansehung der Art, wie sie erlangt werden, gehet die Bauordnung von den Gemeinrechten ab. Die Verjährung ist sonst ein gewöhnlicher modus acquirendi. Allein bei mehrern Arten von Servituten wird sie ausdrücklich ausgeschlossen: als bei Anlegung der Fenster nach dem Nachbar zu, in der eignen Mauer, pag. 5. es wäre denn, daß sie vom Anfange an mit gebauet, und vor geraumen Jahren mit abgebundenem Holze, Steinwerk oder richtigen Mauerwerken aufgeführt wären, welches den Schöppen-Briefen, (documentis publicis) gleich zu achten.

Ferner pag. 17. beim Rechte, Wasserläufe durch des benachbarten Erbe zu führen, wo die einzige Art der gültigen Präscription beschrieben wird:

> nämlich, wenn eine Servitut zugleich namentlich mit dem Hause aufgeboten wird, und der Dominus praedii servientis ausdrücklich dazu citirt worden, so sollen alsdenn, wenn derselbe sich davon verschweiget, die ergangenen Schöppenbriefe über den Fundum selbst auch die Kraft haben, die Servitut zu constituiren.

Bei andern Servituten ist zwar die Präscription nicht besonders erwähnt, allein es ist wohl ziemlich klar, daß überhaupt der Grundsatz gelte: Servituten werden in regula in Breslau nicht durch die Verjährung erlangt.

Eine kleine Bemerkung muß ich hier machen. Es ist mir sehr wahrscheinlich, daß hier nicht von der praescriptione juris communis oder juris Saxonici, sondern von

der Breslauischen die Rede sey, welche nach geschehener Ausrufung des Fundi binnen Jahr und Tag vom letzten Aufgebot gerechnet, vollführt wird. Singularia müssen stricte interpretirt werden, und diese nach p. 17. zuläßige Präscription ist offenbar die städtische, nur mit dem Unterschiede, daß der Dominus praedii servientis als Creditor notus ad domum muß citirt werden.

In regula darf der Dominus praedii servientis nichts vornehmen, was dem exercitio servitutis zuwider ist. In der Bauordnung kommen ein paar Fälle vor, worinnen die Ausnahmen davon sind.

p. 6.

Wenn auch jemand modo legitimo das Recht erlangt hat, Einfallichter und Luftlöcher in dem Fundum des Nachbars zu haben, so behält demohnerachtet der Nachbar das Recht, etwas auf seinen Fundum zu bauen, wodurch jene Oeffnungen verfinstert werden, wofern nicht Rathsverschreibungen oder Schöppenbriefe dagegen vorhanden.

p. 10.

Wenn auch Jemand das Recht erlangt hat, seine Trause auf des Nachbars Fundum zu leiten; so behält doch der Nachbar das Recht, etwas hinzuzubauen, wodurch jenes Jus servitutis gestört wird, und dagegen soll keine Präscription gelten, wie eben bei dem Fenster gesagt worden. Folglich scheint das Recht eine Servitut zu haben, nicht das Recht unter sich zu begreifen, den Servienten zu hindern, etwas denselben zuwider vorzunehmen.

Fünfte Abtheilung.

Vom Pfandrechte, Hypotheken.

Das Hauptgesetze ist die Hypothekenordnung vom 4. Aug. 1750.

Kornsche Samml. P. 5. p. 348.

Ich werde die successive ergangenen Declarationen nach Ordnung der §. §. hier ex actis generalibus von Hypotheken-Sachen anführen.

ad §. 1. 2.

Wenn bei einem Gerichte Hypotheken-Bücher eingerichtet werden sollen, muß das Judicium alle aus den Ingrossations-Büchern constirende und bekannte Creditores per patenta ad Domum citiren, ratione derer aber, deren Aufenthalt unbekannt, die Besitzer der Fundorum ihre Unwissenheit eidlich erhärten lassen, worauf alle solche Posten ex officio in die neu anzufertigenden Hypothekenbücher eingetragen werden müssen. Generaliter erlassene Edictales sind den Rechten der Creditorum notorum nicht schädlich; diese können auf deren Grund nicht präcludirt werden, sondern sie gehen nur auf die latitirenden unbekannten Gläubiger.

Rescr. an das Stift ad St. Vincent dd. 22. März 1752. it. Declarat. vom 18. Novbr. 1752. N. 3. Kornsche Samml. P. 5. p. 578.

Der Magistrat zu Brieg ist unterm 20. März 1772. bedeutet worden:

daß die nach dasiger Observanz von Zechältesten auf Schuster-, Bäcker- und Fleisch-Bänke (Gerechtigkeiten) gegebene sogenannte Zechsignaturen, als Hypotheken ungültig wären; indessen soll derselbe über solche jura und immobilia ein Hypothekenbuch vorschriftsmäßig anfertigen, und dann die Creditores, welche bis dahin solchen Signaturen ex observantia getrauet, doch nicht gefährdet werden konnten; so sollen diese Signaturen, wenn sonst nichts dabei zu erinnern, secundum prioritatem temporis eingetragen werden.

ad §. 3.

Jeder Erbe, der einen Fundum auf einen andern transferiren will, sollte er es auch gleich nach der Ererbung thun wollen, muß sich ihn zuschreiben lassen, und die gewöhnlichen praestanda prästiren, als z. B. bei städtischen Fundis, das Bürgerrecht gewinnen. Dahin ist unterm 3. Mai 1779. die v. Luck geb. v. Rottenburg beschieden worden.

Wenn aber der Erbe zum Besitze des Fundi nicht qualificirt ist, als ein Bürgerlicher bei Rittergütern, so wird ein Curator haereditatis bestellt, nomine dessen die translatio dominii an den neuen Besitzer vorgenommen wird.

Rescr. vom Hofe den 6. Febr. 1775.
Acta General. vom Jure incolatus.
ad §. 13.

Wechsel, wenn sie auch sub clausa hypotheca ausgestellt, dürfen ohne Consens des Debitoris nicht eingetragen werden.

Rescript an das Glogauische Oberamt den 28. Sept. 1751.

Hypothecae tacitae et legales können auch ohne Consens des Debitoris eingetragen werden, doch nicht ex officio, sondern auf vorhergängiges Ansuchen, ausgenommen in Fällen, wo der Obrigkeit die Pflicht obliegt, für die Sicherheit gewisser Personen, desgleichen der Curanden, zu sorgen.

Declarat. den 28. Novbr. N. 2. 5. 6.

Wenn aber Jemand sein Intabulations-Gesuch auf Hypothecam tacitam oder in Obligatorium cum Hypotheca expressa et clausula de intabulando gründete, so ist der Richter nicht befugt, die Eintragung zu denegiren, und muß er dieselbe bis auf den Tag des eröffneten Concurses verfügen.

Rescript an den Bürgermeister Chareton zu Glatz, den 20. Jan. 1755.

Die Königl. Bank hat bei ihren Kaufmännischen Geschäften in dem Vermögen ihrer Schuldner zwar nicht das Privilegium Fisci, nämlich Hypothecam tacitam, aber in dem Vermögen der Bank-Officianten hat sie dasselbe, in Ansehung ihrer Administration und Defecte,

Rescr. den 12. Septbr. 1776.
Act. gen. oberamt. von Banco-Sachen ad §. 14.

Bei Eintragung des tituli possessionis müssen die Dominia reservata und Hypotheken wegen des Kauf-Pretii ex officio eingetragen werden.

Declarat. vom 28. Novbr. 1752. N. 4.

Rückständige Kaufgelder haben aber an sich keine Jura realia, sondern nur personalia, wohin die Wartenberger Regierung unterm 28. Novbr. 1777. bedeutet werden.

ad §. 33—36.

Schuldverschreibungen, worin der Debitor gerichtliche und intabulirte Hypotheken versprochen, oder dem Creditori freigelassen hat, die Intabulation zu suchen, können auf des Creditoris und Debitoris Ansuchen ohne vorgängige Extrahirung eines Hypothekenscheines intabulirt werden; es soll aber dem documento factae intabulationis der Hypothekenschein inserirt werden. Andere außergerichtliche Hypotheken aber können nur mit Bewilligung des Debitoris mit angefügtem Hypothekenschein eingetragen werden,

Declarat. alleg. N. 1.

mithin cessirt die Nothwendigkeit der vorgängigen Extrahirung eines Hypothekenscheines völlig.

ad §. 39.

Auf Güter majorenner Officiers kann auch ohne Consens des Commandeurs des Regiments gültig intabulirt werden, nur dependirt nicht allein dieß Jus reale, sondern die rechtliche Gültigkeit der Schuld selbst, von der Eintragung.

Rescr. den 10. Aug. 1778.

weil Offiziers laut dem Edict vom 2. Dezbr. 1766 nichts ohne Consens des Chefs oder Commandeurs des Regiments aufborgen sollen.

Auf die Grundstücke der Soldaten und Unteroffiziers aber soll nichts ohne Consens des Chefs oder Commandeurs intabulirt werden,

Rescr. den 13. Jul. 1775.

Edict den 2. Dezbr. 1776.

welche Vorschrift auch auf die Grundstücke der Soldaten- und Unteroffiziersweiber extendirt ist.

Rescr. den 27. Dezbr. 1775.

Hierbei ist zu merken, daß die Letztere, nämlich die Weiber, zwar ohne Consens Fundos acquiriren, und Kaufgelder schuldig bleiben können, ex edict. all. allein darf keinem in Reih und Gliedern stehenden Soldaten ein Fundus zugeschrieben werden, den er nicht ererbt oder erheirathet.

Rescr. vom 3. Dezbr. 1778.

Acta generalia von Landesrechten.

Aus Zusammenhaltung zweier Cabinetsordres den 5. Mai und 16. Jan. 1767 ist ersichtlich, daß die Justiz-

Collegia, wenn die vom Adel ihre Güter über die Hälfte zu verschulden anfangen, auf deren Wirthschaft invigiliren sollen, ob sie das Geld verschwenden, um bei Rechtfertigung des Verdachts den Schuldner pro prodigo erklären zu können. Sonst aber brauchen die Justizcollegia nie dafür zu stehn, wenn auch die Güter noch so sehr onerirt werden, und am Ende einige Schuldner leer ausfallen, wenn nur die gehörige Ordnung beobachtet worden ist, indem durch die Eintragung nie die Sicherheit guarantirt wird.

Rescr. den 28. Oktbr. 1768.

Geistliche Stifter und Corpora dürfen keine ihrer liegenden Gründe ohne Landesherrlichen Consens verpfänden; dieser Grundsatz war schon zu Kaiserlichen Zeiten angenommen, wie aus dem Rescript über die zu confirmirende Troppanische Landesordnung dd. 27. Jan. 1673.

Weingarten Fasc. P. 2. p. 343.

erhellet; durch ein

Edict den 7. Oktbr. 1747.
Kornsche Samml. P. 2. p. 537.

hat dieses Verbot, wie auch die Acquisition und Alienation solcher Güter absque consensu principis die formam legis erhalten.

Die Herrschaften sollen keinen Consens zu Verpfändung eines Bauergutes über die Hälfte seines Werthes geben, widrigenfalls der Creditor allenfalls keinen Anspruch an das Gut, sondern an den Grundherrn, der den Consens ertheilt hat, haben soll.

Edict den 14. Jul. 1749.
Kornsche Samml. P. 3. p. 523.

Ausnahmen hiervon sind zu Folge des
Edicts den 23. Jan. 1771.

1) bei Erbtheilungen, wenn die Rata des annehmenden Erben nicht die Hälfte des Werthes erreicht;
2) wenn Eltern ihren Kindern das Gut bei Lebzeiten übergeben;
3) wenn der Besitzer große Unglücksfälle, Brand, Hagelschlag erlitten hat, und das Darlehn zu Retablirung der Wirthschaft braucht.

Das Schuldenmachen der Landleute ist in mehreren Fällen eingeschränkt, wovon unten beim Darlehn ein Mehreres.

Ein Familien-Fidei-Commissum darf ohne ausdrücklichen Landesherrlichen Consens mit Schulden nicht beschwert werden.

Sanctio den 30. März 1724.

Brachvogelsche Samml. P. 5. p. 1596.

Angesessene vom Adel dürfen ohne Consens und Concession der Königlichen Ober-Amts-Regierung, zu deren Ressort das Gut gehört, dasselbe mit keinen Schulden oneriren, noch Hypotheken constituiren, widrigenfalls den Creditoribus aus diesen Contracten gar keine Jura realia auf die Güter zustehen, und ihre deshalb angestellten Klagen ihnen retradirt werden sollen.

Edict den 6. Mai 1756.

Kornsche Samml. P. 6. p. 597.

Dieses Gesetz ist bei den Oberämtern zu Brieg und Breslau, wie aus mehrern Classificatorien und einer Correspondenz dieser Collegiorum de Ao. 1769. erhellet, dahin interpretirt worden, daß ein solcher Creditor nur actionem personalem, aber nicht realem habe.

Ein Rescript vom Hofe dd. 16. April 1769. an das Briegsche Oberamt gab Anlaß zu glauben, daß diese Interpretation für falsch erklärt würde. Es sollte darüber weiter nachgefraget werden; vom Erfolge constirt aber nichts.

Durch die

Cabinetsordre den 10. März 1771.

ist jenes Gesetz dahin restringirt worden,

daß

zu Onerirung der schlesischen Güter mit Pfandbriefen, die Beibringung dieser Consense nicht nöthig sey, und nur erwähnte Verordnung auf diejenigen eingeschränkt seyn solle, welche ihre Güter über die Hälfte des Werthes mit Schulden zu oneriren Willens sind.

Samml. schlesischer Prov. Gesetze in den Anmerk. und Zusätzen p. 28.

ad §. 45. N. d.

Die gerichtliche Vorladung der latitirenden Gläubiger befreiet zwar die Schuldner und dessen Erben selbst nicht von der Verbindlichkeit zu zahlen; (vide quoque

Edict von Erbschaftsanfällen den 30. April 1765.
§. 10. Anhang ad Cod. p. 75.)

in Ansehung eines Gutes aber wirkt sie, daß dasselbe von allen Pfandverbindlichkeiten befreiet werde, und äußert sich alsdenn in Ansehung eines jeden Dritten, der ein Recht an das Gut erlangt.

Rescript vom Hofe den 11. Oktbr. 1776.

Pfand.

Generalia.

Die Königliche Bank ist unterm 7. Novbr. 1776. zu Beobachtung gewisser Vorschriften beim Leihen auf Pfänder angewiesen worden, nämlich, daß sie keine Sachen von einem unbekannten Verpfänder annehmen, und ein genaues Annotationsbuch von den öffentlich bekannt gemachten Diebstählen führen lasse. Werden diese Regeln beobachtet, so kann alsdenn der wahre Eigenthümer, zwar die bei der Bank verpfändete Sache vindiciren, er muß aber dagegen das der Bank darauf gegebene Darlehn nebst den versessenen Interessen entrichten.

Rescript den 23. Dezbr. 1776.

und ist dieses Gesetz auch auf vorhergegangene Fälle anzuwenden.

Rescript den 28. Jul. 1778.
Act. alleg.

Specialia.

Breslauische Statuten Art. 11. 16.
Weingarten Fasc. P. 2. p. 54.

Wenn fremder Leute Gut untreulich verpfändet, oder verkauft wird, so hat der Eigenthümer das Recht, es ohne Entgeld zu vindiciren.

Hat eine Trödlerin sich dieser Betrügerei schuldig gemacht, so ist das Vindicationsrecht des Eigenthümers ohne Entgeld auf Jahr und Tag eingeschränkt.

Wenn ein Ehegatte dem andern sein Gut ohne Wissen verpfändet, so ist das negotium unzültig.

Wenn jemand auf bewegliche Güter Geld geliehen, die verpfändete Güter in dem Gewahrsam des Schuldners gelassen, dieser aber sie anderwärts veräußert hat; so kann der Gläubiger gegen diejenigen, die sie bona fide an sich gebracht, sich seines Pfandrechts nicht bedienen. Eine unbewegliche Sache aber geht mit der darauf haftenden Last auf jeden Besitzer über.

Zu den unbeweglichen Sachen werden neben den Fundis, auch Renten, wiederkäufliche Zinsen, Einkommen, die auf liegenden Grundstücken haften, fructus pendentes, gerechnet. Wer eine gerichtliche General- oder Special-Hypotheke in Händen hat, kann sich zuerst an diese letztere halten, ohne daß dem dritten Besitzer die Exceptio excussionis competire.

Bresl. Executionsord. d. 1626.
Weingarten Fasc. l. c. p. 64.

In eben dieser Executionsordnung ist auch der besondere in Breslau übliche Pfandprozeß auf Immobilia vorgeschrieben, von dem

Seydel Obs. pract. L. 2. c. 18. §. 5.
umständlich handelt.

Wenn jemand ausdrückliches oder stillschweigendes Pfandrecht erlangt hat, oder auch wegen seiner Anforderung auf keine andere Art befriedigt werden kann, so muß der Creditor

1) Anweisungs-
2) Räumungs-Decrete,
3) Inhibition an die Miethsleute, wegen nicht Bezahlung der Zinsen an den Schuldner,
4) Nochmaliges monitorium an den Schuldner, oder den Erforderungsbrief, und endlich
5) noch ein monitorium sub comminatione taxae et subhastationis;

alles mit genauer Beobachtung gewisser Fristen und Förmlichkeiten extrahiren, bis endlich die Taxe und Subhastation selbst erfolgt.

Was ferner von dem Jure reluendi et pinguiorem emtorem sistendi des Schuldners und der Concreditorum festgesetzt ist, fällt nach der

Instruction für die Oberämter §. 71.
Kornsche Samml. P. 5. p. 562.

weg.

Der alte Pfandprozeß selbst soll, wie ich sicher weiß, durch den neuen Visitationsbescheid für den Magistrat, wo nicht ganz abgeschaft, doch sehr modificirt werden.

Sechste Abtheilung.

Von der Erbfolge.

Das Erbrecht kommt entweder aus einem Testament oder ab intestato, oder ex providentia majorum her.

Bei allen diesen Arten kommen besondere Verordnungen in Schlesien zu bemerken vor; ich werde also nach der Reihe davon handeln.

A. Aus letztwilligen Verfügungen.

I. Von Testamenten nach allgemeinen Landesgesetzen.

Alle Testamente müssen von den Untergerichten an die Landes-Regierungen post publicationem eingesendet werden, um daraus zu ersehen, ob etwas gegen die Landes-Verfassungen darinnen vorkomme.

Instruction für die Oberämter den 25. Septbr. 1750 bis 60.
Kornsche Samml. P. 5. p. 557.
Currende den 22. Mai 1758. ib. P. 6. p. 512.

Alle außergerichtliche Testamente dürfen nicht von den Erben privatim eröffnet, sondern müssen dem Iudicio, unter dem der Defuuctus sein Domicilium gehabt hat, zur Publication überreicht werden. Hätte auch der Defuntus sein Testament bei einem andern Gerichte deponirt, und einen Nachzettel in der Verlassenschaft hinterlassen, so muß

auch dieser in eben das Iudicium, wo das Testament liegt, ad publicandum abgeliefert, und daselbst asserviret werden.
Currende alleg. den 21. Mai 1756.

Wem bei Publication der Testamente bekannt wird, daß Erbschaften, Legate, außer Landes gehen sollen, so muß nichts davon verabfolget, sondern dem Commissario loci Anzeige gemacht werden.
Edict den 17. Jul. 1744.
Kornsche Samml. P. 5. p. 171.

Testamente der Adelichen, so den Dorfgerichten, i. e. Scholzen und Gerichten, übergeben worden, sind ungültig.
Sentenz der Kaiserl. Regierung zu Brieg dd. 29. April 1681. in
Seidelii Obs. pract. p. 208.

Art. 15. des Landfriedens vom 22. Septbr. 1528. ist verordnet:
daß kein zinshafter Bauer oder Gärtner in seiner Krankheit über etwas testiren und mortis causa disponiren könne, was zum Erbe gehörig: als Pferde, Vieh, Hausgeräthe; über Geld und was nicht zum zinshaften Erbe gehöret, kann er in Beiseyn des Scholzen und der Dorfältesten disponiren.
Brachvogelsche Samml. P. 1. Act. 15. p. 74.

Noch mehr ist diese facultas disponendi der Landleute eingeschränkt, in dem
Burggräfl. Dohnaisches Privilegium für die freie Standesherrschaft Wartenberg. Art. 27.

Kein Bauer soll von seinen liegenden Gründen und baaren Gelde ohne Vorwissen des Grundherrn etwas zu geben Macht haben, es sey denn ad pias causas.
Samml. schlesis. Prov. Gesetze P. 1. N. 27. p. 455.

Das Verbrechen der beleidigten Majestät ist eine gültige Ursache der Enterbung zwischen Eltern und Kindern.
Rescr. des Etats-Ministerii den 8. Dezbr. 1773.
Act. gen. von der Prozeßordnung.

NB. Dieses Rescript war bei Gelegenheit eines besondern Falls ertheilet und generell gemacht worden. Es war jemand treulos zum Feinde über-

gegangen. Im strengen juristischen Verstande begehet aber ein Deserteur beim Austritt noch nicht das Verbrechen der beleidigten Majestät.

Wenn Kinder sich wider ihrer Eltern Willen verheirathen, und diese Letztere ihren Dissensum so deutlich an den Tag gelegt haben, daß er legaliter zur Notitz der Kinder hat gelangen können, die Eltern aber nach vollzogener Heirath Bedenken tragen, sich des ihnen zustehenden Rechtes, auf die Trennung solcher Ehen zu dringen, zu bedienen, so haben die Eltern das Recht, ihr ungehorsames Kind bis auf die Hälfte der sonst gebührenden Legitima zu enterben.

Edict den 22. April 1747. §. 6.
Kornsche Samml. P. 2. p. 477.

Richter in Städten und Justitiarii auf dem Lande können auch extra fines Jurisdictionis in zweier Schöppen oder anderer Zeugen Gegenwart Testamente gültig annehmen, welche dann pro judicialibus gehalten werden.

Cod. P. 3. T. 4. §. 7. 8.

Von den Testamenten der Geistlichen und Vermächtnissen ad pias causas sind besondere Edicte vorhanden.

Edict den 21. Jan. 1753.
Kornsche Samml. P. 4. p. 912.
ibid. P. 5. p. 594.

und dessen Declaratoria den 12. März 1754. deren wesentliche Grundsätze dahin auslaufen:

Kein Clericus regularis, der schon Profession gemacht, hat Testamenti factionem activam vel passivam.

Von allen, was ihm aus einer Erbschaft zufällt, hat er nur Zeitlebens die Zinsen a 4. p. C. zu genießen; das Eigenthum aber fällt den nächsten Erben, nämlich des Erblassers, nicht des Erbnehmers, da der Geistliche pro civiliter mortuo gehalten wird, anheim.

Clerici irregulares (Weltgeistliche) haben die Testamenti factionem activam et passivam. — Weil es aber an einigen Orten hergebracht ist, daß sich dieselbe nicht auf dasjenige Vermögen erstreckt, welches der Geistliche propter beneficium erworben hat, so ist an diesen Orten die-

ses dahin eingeschränkt, daß nur der dritte Theil eines solchen Vermögens dem Stifte der Kirche oder pio corpori, die übrigen $\frac{2}{3}$ aber den haeredibus ab intestato oder ex testamento zufallen. — Um das Quantum dieses dritten Theils auszumitteln, ist festgesetzt, daß der eigenen im Testamente an Eidesstatt geschehenen Angabe des Geistlichen geglaubet werde, wofern das $\frac{1}{3}$ nicht über 500 Rthlr. beträgt. In Ermangelung eines Testamentes, sollen die weltlichen Erben das $\frac{1}{3}$ ex aequo et bono beurtheilen, und das Quantum de credulitate beschwören.

Mehr als 500 Rthlr. darf Niemand, er sey geistlich oder weltlich, einem inländischen Stifte, Kirchen, pio corpori, oder zur Erbauung einer neuen Kirche, Capelle, Altars, oder geistlichen Gebäudes hinterlassen, was darüber legirt worden, ist ungültig; hiervon sind aber folgende Ausnahmen.

1) Wenn das Testament vor dem 21. Jan. 1753. gültig errichtet worden.
2) Ferner können außer obigem Quanto noch 500 Rtlr. zu Seelenmessen legirt werden.

ex Declarat. den 12. März 1754.

3) An Armen- und Waisenhäuser, Hospitälern, und der Stiftung der Barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen kann mehr legirt werden.
4) Wenn zu Reparatur eines geistlichen Gebäudes mehr als 500 Rthlr. bestimmt sind, so muß allererst untersucht werden, in wie weit dieselbe aus dem Peculio des pii corporis bestritten werden könne, weshalb darüber bei jedem besondern Falle eine besondere Genehmigung erfolgen solle.

An ausländische pia corpora, die Gnadenörter der römischen Kirche ausgenommen, darf gar nichts legirt werden, jedoch auch auf diese nicht mehr als 500 Rthlr. Die in gewissen Lebensmitteln ausgemachte Legata werden zu Gelde geschlagen, und auch nach diesen Grundsätzen beurtheilt.

Keiner, der sich in einen geistlichen Orden begiebt, darf mehr als 500 Rthlr. dotis loco inferiren, worunter

jedoch die Kosten der Ausstattung an Leinen, Kirchen-Zeug, Einkleidung und der gewöhnlichen Mahlzeit nicht zu rechnen sind, ausgenommen:

1) in höhern Stiftern, und dem Benedictiner-, Cistertienser- und Prämonstratenser-Orden, wo höchstens **1000** Rthlr. und

2) wenn es adeliche Stifter sind, nach Befinden **1500** bis **2000** Rthlr. zu inferiren erlaubt ist.

Von seinem übrigen Vermögen darf sich der Recipiendus die Zinsen auf Lebenslang a **4**. p. C. vorbehalten.

Ein Stift, welches mehr pro dote annimmt, verlieret das ganze Quantum und muß dem fisco das Duplum zur Strafe bezahlen. —

Ein Administrator pii corporiis, der ein höheres Legatum als **500** Rthlr. annimmt, muß ex propriis das Duplum zur Strafe erlegen, so wie auch ein Universal-Erbe den auswärtigen Legatariis etwas auszahlt.

Um auch dieses Gesetz gehörig geltend zu machen, ist verordnet:

1) daß alle Testamente, Codicille, worin den piis corporibus etwas zugedacht ist, ad inspiciendum et confirmandum an die Ober-Amts-Regierungen eingeschickt werden müssen, desgleichen sollen

2) alle Inventarii über die Verlassenschaft der Weltgeistlichen, welche ohne Testament sterben, von den geistl. Gerichten an die Ober-Amts-Regierungen ohne Verzug eingesendet werden, welches jedoch nicht gehörig beobachtet wird.

Vermächtnisse und Schenkungen an inländische Universitäten und öffentliche Schulen bleiben ohne Abkürzung stehen, wofern die nächsten Erben des Testatoris entferner als Geschwister, oder wofern es auch Geschwister, dieselben ihren Umständen nach, nur nicht dürftig sind.

Rescript den **16**. Septbr. **1771**.

Die Disposition des Edictes d. **1753**. gehet auch die jüdischen Testamente und Stiftungen an, und es bedürfen solche, insofern sie Studirende und Arme betreffen, keiner Confirmation.

Rescript den 4. April 1776.
Von den Testamenten der Soldaten handelt das Edict den 18. Mai 1747.
Kornsche Samml. P. 2. p. 511.
folgendergestalt:

Ein Soldat, er sey Offizier oder Gemeiner, der

1) vor dem Feinde und in wirklicher Krieges Expedition
2) auf dem Marsche oder vor dem Ausmarsche, wenn dieser plötzlich und unvermuthet gewesen;
3) im Lager und freien Felde,
4) bei der Belagerung oder Bloquirung eines Ortes,
5) In Kantonirungs-Quartieren oder Garnisonen, wo feindliche Ueberfälle zu befürchten,
6) Wenn einer zur Bedeckung oder zur Recognoscirung oder einer Expedition commandirt, oder wegen Krankheit und Blessur, oder wegen andern nothwendigen Verrichtungen wohin beurlaubt worden;
7) im Rückmarsch aus dem Felde,
8) Ueberhaupt, wenn der Soldat zur Bedeckung des Landes gegen den Feind im Quartier liegt, auch in den Winterquartieren in des Feindes Lande und in den Gränzquartieren,
9) Ueberhaupt in allen Fällen, wo Kriegesgefahr und Eilfertigkeit Anlaß zu Errichtung eines letzten Willens geben können; und

überhaupt jeder, der zur Armee gehört, hat das Recht, bei Errichtung eines letzten Willens alle Sollennitäten wegzulaßen, und sein Testament ist gültig, wenn er es auch selbst auf einen Zettel, Billet, geschrieben oder unterschrieben hat. Im letztern Fall, desgleichen wenn es von einer unbekannten Hand geschrieben, muß es jedoch von einer glaubwürdigen Person geschrieben, oder in Gegenwart eines unverwerflichen Zeugen unterzeichnet seyn. Nur muß des Verstorbenen Sinn sich daraus klar ergeben. Ein Testamentum nuncupativum kann in der Bataille oder Action gültig errichtet werden, wenn ein Unteroffizier oder

Soldat einen nicht dabei interessirten Oberoffizier und ein Oberoffizier es dem andern sagt. Außerdem muß es von zwei glaubwürdigen Zeugen attestirt werden.

Dieses Testamentum militare soll, der Testator mag während des Krieges sein Leben verlohren haben oder nicht, in allen Fällen so lange gelten, bis es nicht von ihm widerrufen wird. Nur in dem Fall verliert es auch ohne Widerruf seine Gültigkeit, wenn der Testator seine Fahne während des Krieges verlassen.

Daß durch dieses Edict dem Testamento militari auch alle innere Feierlichkeiten, so wie jure Romano, nachgelassen sind, erhellt aus den Worten:

daß es gelten soll, wenn nur daraus zu ersehen sey, was der Testator gemeint.

Zu den gewöhnlichen Testamenten wird ein Oberoffizier nebst dem Auditeur commandirt. Sie können auch dem General-Auditeur oder in Abwesenheit dessen, oder auf seine Delegation, dem General-Auditeur-Lieutenant, oder Oberauditeur übergeben, auch nuncupiret werden.

II. Jetzt sollen einige Partikular-Dispositionen und Observanzen von den Testamenten angeführt werden.

Bei der hiesigen Ober-Amts-Regierung wurden zu Abholung der Testamente auf des Testatoris schriftliches Verlangen, zwei Räthe nebst einem Secretarius deputirt, öfters auch nur ein Rath mit einem Secretario oder Referendario.

Testamente der Adelichen, so den Dorfgerichten i. e. Scholz und Gerichten übergeben werden, sind ungültig.

Sentenz der Kaiserl. Briegschen Regierung den 29. April 1681.

Seidel Observat. pract. p. 208.

Nach dem bischöfl. Kasparischen Kirchenrechte, welches für die Städte: Neisse, Patschkau, Ziegenhals, Ottmachau und Weidenau, als ein Jus statutarium gilt, werden Testamente entweder selbst dem Rathe übergeben, und da müssen drei Rathsherrn oder auch Schöppen nebst dem

Stadtschreiber gegenwärtig seyn, oder es wird zu Hause abgeholt, und da müssen zwei Rathsherrn, zwei Schöppen und der Stadtschreiber auf Ersuchen sich zum Testator verfügen. Im letztern Falle sollen auf dem Lande bei städtischen Unterthanen, der Scholze und drei andere Aeltesten oder Gerichts-Beisitzer, das Testament annehmen, oder wenn es nuncupativum ist, anhören, und sonder Verzug ihrer Erbherrschaft vorbringen.

Zur Zeit der Pest (vermuthlich auch wohl in ähnlichen Fällen) braucht der Testator nur drei seiner Nachbaren holen zu lassen, um ihnen seinen letzten Willen kund zu thun, deren eidliche Aussage vor Gericht die Kraft eines Testaments haben soll.

v. Friedeberg Art. 10. de jure Sil. T. 2. c. 15. p. 47.

In der Oelsnischen Landesordnung P. 3. Art. 1.
Weingarten Fasc. div. jur. P. 2. p. 176.

ist in Ansehung der gerichtlichen Testamente

NB. der Ritterschaft und Herrn, wie ausdrücklich in fine steht:

daß Bauern und Bürger bei ihren alten Gebräuchen bleiben sollen,

folgendes verodnet:

jeder soll sein Testament dem Fürsten oder Landeshauptmann und Räthen übergeben.

Wenn einer Krankheitshalber daran verhindert wird, so sollen auf sein Ansuchen drei Räthe oder auch drei Fürstenthums-Landsassen, nebst dem Secretarius oder Landschreiber dazu deputirt werden, das Testament von ihm abzuholen, oder auch von ihm mündlich zu empfangen, in welchem letztern Falle es der Landschreiber gleich niederschreiben, dem Testator vorlesen, und von ihm und den Deputirten unterschrieben, wenigstens besiegeln lassen soll.

Tempore pestis ist es hinlänglich, wenn der Testator zwei unberüchtigten Mannspersonen, seinen letzten Willen schriftlich oder mündlich anvertrauet, welche dann denselben vor Gerichte eidlich bezeugen müssen.

Den 18. Jul. 1712 ertheilte der Herzog dem Magistrat zu Oels auf seine Anfrage zur Resolution:

daß bei einem tempore pestis gemachten Testamente, auch eine Weibsperson neben einer Mannsperson, eine gültige Zeugin abgeben könne;

doch betraf der Fall nur Bürger.

In dem Privilegium des Fürstenthums Münsterberg Weingarten fasc. P. 2. p. 149.

steht eine Disposition, wegen der bei den Landesrechten zu machenden Testamente.

1) Jeder vom Adel hat das Recht, sein Testament zu machen, wie er will, aber vermuthlich nur auf eine sonst zu rechtbeständige Art.
2) In Ansehung der gerichtlichen Testamente ist verordnet: daß, falls er selbst beim Iudicio es niederlegen will, er es schreiben, dem Landeshauptmann und Rechtssitzer versiegelt übergeben, und dabei declariren solle, daß dieses sein letzter Wille sey.
3) Wenn der Testator, etwa Krankheitshalber, das Testament selbst nicht übergeben könnte; so soll der Hauptmann auf sein Begehren zwei Rechtsbeisitzer aus dem Münsterbergischen Fürstenthume nebst dem Landschreiber deputiren, welche das Testament, es sey besiegelt oder offen, annehmen, und beim Iudicio niederlegen sollen. — Hat der Testator sein Testament noch nicht zu Papiere gebracht, so sollen diese Deputirte dessen Meinung und letzten Willen anhören, der Landschreiber es sogleich niederschreiben, und sodann dem Iudicio einhändigen.
4) Tempore pestis, da die Deputirten nicht füglich zu dem Kranken kommen können, kann jeder Einwohner des Fürstenthums, es sey in der Stadt oder auf dem Lande, zwei Personen von seinen Nachbarn, oder zwei unberüchtigten Mannspersonen, seinen letzten Willen mündlich oder schriftlich übergeben und anvertrauen, und wenn diese den Actum eidlich erhärten, so soll dieses vollkommene Kraft haben.

Der Etatsminister Graf v. Churschwand hatte sein Testament einem einzigen von dem Landeshauptmann (der zugleich Chef der Regierung und des Landrechts ist) erbetenen Regierungsrathe, der zugleich Secretarius ist, übergeben; dasselbe wurde nach seinem Tode von den Intestaterbinnen, den B. v. Nimptschen Schwestern angefochten, allein per tres conformes d. 8. Mai 1772. d. 17. Sept. 1773. und den 25. März 1774. zum Besten seiner Erbin, der verwitweten Gräfin Churschwand, aufrecht erhalten, worin zwar die Existenz des alten Landrechts, auch die Nothwendigkeit behauptet wurde, daß jeder Stand, der vor dem Landrechte ein Testament machte, sich nach der hier vorgeschriebenen Form richten müsse; dabei aber die Willkühr der Stände asserirt, daß sie entweder vor dem Landrechte oder der Regierung testiren können, das Churschwandsche Testament aber als ein der Regierung offerirtes betrachtet, und nach den Grundsätzen des Juris communis beurtheilet werde.

Jene Disposition excl. der tempore pestis zu machenden Testamente, gehen doch nur die Prälaten, den Adel und die Besitzer der Landgüter an. In Ansehung der Bürger und Unterthanen auf dem Lande bleibt es bei dem alten Herkommen: doch sollen letztere das Testament nicht anders als vor ihrer Obrigkeit machen.

Hier ist also die Dispositio testamentaria nicht willkührlich. Die Bürger von Münsterberg aber haben die Freiheit, es auch vor dem Landrechte zu errichten.

Im Privilegio des Herzogs Bolconis d. 1341., welches eigentlich der Stadt Schweidnitz gegeben und ex receptione an mehreren Orten gilt, ist die merkwürdige Verordnung wegen der Testamente:

> Ein jeglicher Mann, der sein Seelengeräthe über das Betbrett spart, i. e., nach der in den Landeshuthschen Statuten stehenden Auslegung „der die Errichtung seines Testamentes bis zum Todtenbette verschiebt“, daß dieses die richtige Erklärung sey, und nicht diejenige, welche in Milisch Diss. ad privil. Bolconis in delic. jur. Sil.

p. 647. steht, beweißt der ganze Zusammenhang: kann nur auf den 10. Theil seines Gutes und die Frau in diesem Falle ohne des Mannes Consens nur über ihre Kleider und Gebünde disponiren.

Im Jahr 1617 erklärte und erläuterte der Magistrat zu Schweidnitz dieses ganze Privilegium in den neuern Statuten, und da wurde dieser Punkt dahin genauer bestimmt, daß kein Ehegatte dem andern, nach eingeführter communio bonorum weder die portionem statutariam, ohne dessen gegebenen Consens, noch die Legitimam der Ascendenten und Descendenten, durch ein Testament schmälern könne, nur der 10. Theil dürfe und zwar ad pias causas legirt werden.

In der Stadt Bolkenhain machten die Bürger 1541 eine Willkühr, die 1603 besonders wiederholt und erweitert wurde, daß die Testamente gültig seyn sollen, welche auf Erfordern der Stadtvogt nebst zwei Schöppen von den Kranken abholte, zu Pestzeiten aber sey es erlaubt, nur ein paar angesessenen Personen seinen letzten Willen zu declariren.

Nach den Oelsnischen Statuten §. 16. können Eheleute, die mit einander in Gemeinschaft der Güter leben, nur über die Hälfte des ihnen gebührenden Gutes, oder den 4. Theil des Gemeingutes durch ein Testament oder andere Disposition auf den Todesfall disponiren.

Nach den Neumarktschen Statuten kann ein Ehegatte dem andern durch ein Testament zwar mehr, als die portionem statutariam, nämlich die Hälfte seines eigenen Gutes, aber ohne dessen Einwilligung nicht weniger vermachen.

Auf den sämmtlichen Gütern der Stifter ad St. Vincentium, St. Matthiam und St. Claram bei Breslau, gelten Testamente, welche vor den Dorfgerichten oder parocho et duobus testibus errichtet sind.

Acta general. oberamt. von Erklärung der Stände auf das Landrecht.

Von Errichtung der Testamente in **Breslau**, handelt der Art. 5. der dasigen Statuten.

Frauenzimmer können, wenn sie 12 Jahr alt sind, ohne Curatore gültig testiren.

Der Testator kann sein Testament entweder selbst dem Rathe übergeben, oder auch durch andere deponiren lassen. Im letzten Falle ist ein Unterschied nach dem Stande desselben zu machen. Persona honoratioris conditionis erbitten sich zwei Rathleute und einen Stadtschreiber. **Zechleute und gemeine Leute** aber lassen durch zwei Bürger bei Rathe um Absendung eines Canzellisten und zwei anderer Bürger zu Abholung des Testamentes bitten, in deren Gegenwart denn das Testament gemacht und vorgelesen, aber dann, wo es schon fertig, dasselbe übergeben wird, welche es auf das Rathhaus bringen, und mit einem körperlichen Eide bezeugen sollen. Die Gegenwart eines Kanzellisten ist dabei eben nicht necessitatis.

Alle Testamente sollen so erklärt und auf die Subtilitäten dabei nicht reflectirt werden, daß sie, wo möglich, bestehen, wenn die haeredes necessarii nur nicht ganz präterirt, sondern mit etwas bedacht, mit was für Worten es auch sey, sollen sie doch nur befugt seyn, ad suplementum legitimae zu klagen.

Da in Testamenten, Codicillen rc. oft eines gedeckten Tisches und Gebett Bettes erwähnt wird, so disponirt Art. 8., was dazu gehöre, nämlich zu einem gedeckten Tische, 2 Tischtücher, 2 Handtücher, 12 zinnerne Teller, 12 Servietten, 12 silberne oder andere Löffel, wie sie vorhanden und im Brauche gewesen, 2 Leuchter, 1 Becken, 1 Gießkanne, 2 Salzfäßchen, 1 dutzend Messer, 4 Schüsseln, 2 Saucieren, 2 große Kannen, 2 dito kleine.

Zu einem Gebett Bette: 1 Himmel, oder in Ermangelung dessen 1 Spannbette auf 2 Personen. — 2 Unterbetten, 1 Oberbette, 1 Pfühl, 2 Kopfkissen, 4 Betttücher nebst Züchen, zweimal über diese Stücke zu ziehen, alles von mittlerer Güte, weder die besten noch die schlechtesten. Was aber von diesen Stücken im Nachlasse nicht vorhanden ist, wird auch nicht gegeben.

In der Freien Standes-Herrschaft Wartenberg laut den burggräfl. Dohnaischen Privilegio de 1590. N. 5. gilt das Testament eines Adelichen, wenn es auch von den Landgerichten, (vermuthlich von einem Justitiario) oder auch nur von 3 Personen von Adel mündlich oder schriftlich errichtet wird, welche Zeugen es nachher dem Landesherrn vorbringen, ohngefähr, so wie in Böhmen nach der Landesordnung.

Samml. schl. Prov. Gesetze P. 1. p. 451.

Depositio testamentaria ist in regula willkührlich, und sie wird auch nach dem Tode des Erblassers bei dem Gerichte eröffnet, wo er sie niedergelegt hat, nur muß dieses Iudicium sodann sie an das Oberamt einsenden, und die Niederlegung und Eröffnung des Testaments begründet nicht das Forum der Erbschaftsstreitigkeiten.

Rescr. den 12. April 1713.
Samml. schl. Prov. Gesetze P. 1. p. 303.

Die Einsendung der Testamente ist allgemein allen Untergerichten anbefohlen, ohne Rücksicht auf das Forum der Erbschaft, damit die Oberämter sehen können, ob etwas gegen die Landesverfassung darin disponirt sey.

Instr. für die Oberämter, d. 25. Septbr. 1750.
Kornsche Samml. P. 5. p. 557.
Currende d. 22. Mai 1758.
ibid. P. 6. p. 712.

Alle außergerichtliche Testamente dürfen nicht privatim eröffnet, sondern müssen von den Erben dem Iudicio, unter dem der Defunctus sein Domicilium gehabt, überreicht werden. Hätte auch der Testator sein Testament bei einem andern Gerichte deponirt, und einen Nachzettel in der Verlassenschaft hinterlassen, so muß auch dieser in eben das Iudicium, wo das Testament liegt, abgeliefert und asservirt werden.

alleg. Currende d. 22. Mai 1758.

Wenn sich bei der Publication der Testamente findet, daß Erbschaften und Legata außer Landes gehen sollen, so muß nichts davon verabfolget, sondern dem Commissario

loci in der Stadt, dem Landrath auf dem platten Lande davon Nachricht gegeben werden.

Edict d. 17. Jul. 1744.
Kornsche Samml. P. 5. p. 171.

Erbschaften dürfen nicht doppelt versportult werden, ein Mißbrauch, der bei manchen Iudiciis üblich war, vielleicht noch itzt, da die Güter zuerst den Erben in communione, und alsdenn dem, auf den sie in der Theilung gefallen waren, zugeschrieben werden, in letzten Fällen aber besonders versportult werden müssen.

Sanctio d. 10. April 1693.
Brachvogel P. 3. p. 770. ad 9.

B. Von der Erbfolge ab intestato.

Generalia.

Durch eine Sanctionem pragmaticam d. 25. Jan. 1662 wird der Halbschwester B. des Erblassers der Vorzug vor der vollbürtigen Vater- oder Mutterschwester A. zugesprochen.

Brachvogelsche Samml. P. 2. p. 464.

Daß dieses Gesetz nur ausdrücklich auf den darin ausgedrückten Fall gehe, und nicht auf ähnliche Grade interpretirt werden soll, scheint aus einigen nachherigen Rescripten zu folgen. Den 10. Jan. 1750. verordnete das Etats-Ministerium:

daß die Kinder von der vollbürtigen Schwester des Defuncti, dessen Halbschwestern excludirten;

wohin auch das Oberamt verschiedentlich z. B. d. 31. Jan. 1772. Rescripte erlassen hat.

Acta general. von Landesgesetzen.

Durch ein Pragmaticum d. 31. Oktbr. 1691. wird die Disposition des Juris communis vom Jure repraesentationis, zwischen concurrirenden Brüdern, Schwester-Brüdern, Schwester-Kindern, und ihrer Succession in stirpes bestättigt.

Brachvogelsche Samml. P. 1. p. 274.

Weiter aber findet das Jus repraesentationis nicht statt, Verwandte ulteriorum graduum succediren nicht mehr secundum ius repraesentationis, sondern secundum prioritatem gradus, so daß der nähere den entferntern ausschließt:

ex pragmat. d. 20. Jan. 1704. ibid. p. 309.

Die schlesischen Zuchthäuser beerben die darin verstorbenen Züchtlinge, wenn ihr Vermögen nicht über 10 Rtlr. beträgt, völlig. Wenn es sich aber darüber erstreckt, succediren sie zu gleichen Theilen in capita mit den nächsten Erben.

Edict d. 25. März 1747. §. 17.
Kornsche Samml. P. 2. p. 461.
Samml. schl. Prov. Gesetze II. p. 197.

Ich werde nunmehr die Partikulär-Gesetze von der Intestat-Erbfolge durchgehen, dabei die Unterabtheilung der adelichen und unadelichen machen, weil beide auf ganz verschiedenen Grundsätzen beruhen.

Die unadliche Intestaterbfolge erhellt aus den Statuten und den Magistratualischen Berichten, derer in der Einleitung erwähnt worden.

Selten enthalten die Statuten mehr als die Verordnungen, welche dahin gehören. Des Zusammenhanges wegen werde ich auch die Vorschriften von Erbschaftstheilungen gleich mitnehmen.

Von der Erbfolge ab intestato bei Unadlichen.

Als allgemeine Gesetze sind vorauszuschicken, die Kirchenrechte der Bischöfe Wenzeslaus und Caspar, von denen ich in der Einleitung geredet habe.

Particulär-Gesetze unter Unadelichen.

Successio ab intestato civilis.

I. Nach dem Wenzeslaischen Kirchenrechte gilt communio bonorum unter Ehegatten.

Sie entsteht durch Vererbung, und der Ueberlebende erhält die Hälfte des allgemeinen Gutes, und die andere die Kinder.

NB. Hier ist nicht entschieden, ob, wenn die Kinder, deren Geburt die Communio bonorum bewirkt hat, vor den Eltern sterben, die andere Hälfte des allgemeinen Gutes an die Freunde des verstorbenen Ehegatten, oder an den Ueberlebenden falle.

Die Kinder succediren unter sich mit Ausschließung der Eltern.

Art. 3.

Und auch Halbgeschwister schließen die Großeltern aus. Ex Dispositione Declarat. des Bisch. Carl 1623.

Wenn jemand ohne Kinder und ohne Geschwister (ex art. 3.) stirbt, fällt sein Vermögen an die Eltern zu gleichen Theilen,

Art. 1.

wenn eines von ihnen oder beide schon todt sind, an deren nächsten Verwandte, auf jeden Theil zur Hälfte,

Art. 2. 4. 5.

und dieses bis zum fünften Gliede der Verwandtschaft vom Vater, und bis zum vierten von der Mutterseite, welcher Unterschied der Grade auch bei andern Schwerdt- und Spillmagen statt finden soll.

Art. 7.

(Wenn also nur Verwandte von väterlicher Seite bis zum fünften Grade, und keine Verwandte der Mutter bis zum vierten Grade vorhanden sind, oder umgekehrt, so würden die väterlichen Verwandten bis zum fünften Grade, bei Ermangelung mütterlicher Verwandten bis zum vierten Grade, die übrigen mütterlichen Verwandten ausschließen, und das ganze Vermögen des Defuncti ererben, und so umgekehrt würden die mütterlichen die väterlichen in gleichem Fall ausschließen; denn würde die Erbschaft pro vacante gehalten; so würden die väterlichen Verwandten vor den mütterlichen durch dieß Gesetz keinen Vorzug erhalten, welches doch in den Worten:

»ist darum, weil der Mann das Weib muß ernähren« zu liegen scheint.)

Art. 7.

NB. Ob bei entfernten Graden successio pro vacante gehalten werden soll, ist nicht ausgemacht.

Die diesem Kirchenrechte angehängte Kapitul haben nie vim legis erhalten. Das Domcapitul ad St. Johannem zu Breslau, welches Ao. 1750, dessen Observanz auf seinen Gütern attestirte, erwähnt deren mit keinem Worte.

vid. Acta von Anmerkungen der Stände über das Landrecht.

II. Nach dem B. Casparischen Kirchenrechte.

Auch hier ist communio bonorum inter conjuges; allein, wie aus dessen Art. 6. zu sehen, entstehet dieselbe durch die Heirath, ohne daß Vererbung nothwendig wäre.

Von dem Gemeingut erhält der überlebende Vater $\frac{2}{3}$, dessen Kinder $\frac{1}{3}$, wenn aber der Vater stirbt, so bekommt die Mutter $\frac{1}{3}$ und die Kinder $\frac{2}{3}$.

Art. 2. 3.

Doch bleibt der Lebende so lange in ungetheilten Gütern, bis er sich wieder verheirathet, nur muß die Frau gerichtlich inventiren lassen, wofern der Mann sie nicht davon dispensirt hat.

Art. 1—3.

Der Vater erziehet dagegen seine Kinder, und darf ihnen, wenn sie majorenn sind und sich etabliren wollen, nur die Hälfte ihres Antheils geben, er stellt auch keine Sicherheit, wofern er nicht etwa einer üblen Wirthschaft sich verdächtig macht, als worauf die Obrigkeit zu sehen hat; wenn er sich aber wieder verheirathet, muß er seiner Kinder Vermögen gerichtlich versichern.

Die Mutter erziehet die Kinder, und hat den Usumfructum des Vermögens ihrer Kinder, so lange sie mit ihnen in ungetheilten Gütern bleibt, doch ist sie zur Erziehung nicht schuldig, wenn sie den Kindern ihr Vatertheil herausgiebt.

Schreitet sie zur zweiten Ehe, so muß das Gemeingut getheilt werden, doch hat sie ihre Kleider, fräulichen Schmuck und ein Gebett Bette als ein praecipuum.

Art. 3.

Wenn aus der zweiten Ehe keine Kinder kommen, so erhält der überlebende den Antheil eines Kindes seines verstorbenen Ehegatten, wofern nicht etwa wegen der Morgengabe etwas ausgemacht ist.

Art. 4.

Doch sollen alle solche Schenkungen, Vermächtnisse und Aufgaben nur salva legitima liberorum gültig seyn.

Art. 1—5.

Sind keine Kinder aus einer Ehe vorhanden, so bekommt der überlebende Gatte salva legitima parentum, des Verstorbenen das ganze Gemeingut. Stirbt derselbe im Wittwenstande ohne Testament, so fällt dasselbe halb an seine und halb an des praemortui conjugis nächsten Freunde.

Verehelicht er sich wieder, so muß das Gemeingut getheilt werden, und des Praemortui nächste Freunde erhalten $\frac{1}{3}$.

Art. 6.

Einen Unverehelichten beerben nach der Ordnung:

a) seine Eltern;
b) seine Großeltern;
c) vollbürtige Geschwister und
d) andere nächste Freunde.

Enkel- und Geschwister-Kinder, wenn sie nämlich mit Geschwistern concurriren, succediren ihren Großältern und Vettern, ex jure repraesentationis in stripes.

Art. 8. 9.

1. Von der Successions-Ordnung bei Bauerleuten disponiret

Art. XV. P. 3. der Oelsnischen Landesordnung.

Weingarten fasc. P. 2. p. 183.

Es gilt hiernach communio bonorum und zwar völlig nach den Grundsätzen, die im Wenzeslaischen Kirchenrechte angenommen sind.

Die Gemeinschaft der Güter wird durch die Vererbung introducirt, und zwar so, daß sie eine völlige Communication aller Schulden wirkt. — Beim Tode des einen Gatten erhält der Ueberlebende die Hälfte und die Kinder, oder wenn sie schon verstorben, ihre nächste Freunde, die andere Hälfte.

Folgende theils im Gesetze selbst, theils in einer
Declarat. dd. 20. Febr. 1740.

gegründete Sätze mildern die Strenge dieses Artikels.

a) Die Folgen der Gemeinschaft der Güter in der Succession in die Hälfte des Gemeingutes finden nur alsdenn völlig statt, wenn die Kinder noch am Leben sind. Wofern diese schon todt, so kömmt es darauf an, ob, und wie viel der verstorbene Ehegatte dem Ueberlebenden, erweislich zugebracht hat. Hatte derselbe nichts, so bleibt dem überlebenden Ehegatten das Gut ganz; hatte derselbe aber etwas, so giebt der Ueberlebende den nächsten Freunden des Abgelebten den dritten Theil von dem, was dieser eingebracht hat.

b) Wenn Concurs über des Mannes Vermögen entstehet, so hat das Weib ratione des vierten Theils ihres erweislich Eingebrachten, das Jus tacitae Hypothecae, nach den eingetragnen Schulden. Doch kann sie dieser ihrer Rechtswohlthat auch auf die bei Bürgschaften gewöhnliche Art entsagen.

Declarat. vom 20. Febr. 1740. in Mspto.

2. Die Münsterbergschen Stände machten 1583. gewisse Constitutiones in 4 Artikeln.

Weingarten fasc. P. 2. p. 431.

Im ersten derselben, der hieher gehört, setzen sie unter Bürgern und Bauern das Jus repraesentationis fest, wenn Geschwister neben Geschwisterkind succediren.

Im dritten Artikel wird festgesetzt, daß, wenn Bauersleute eine Morgengabe oder Gegenvermächtniß, sich in der Eheberedung zusagen, die ganze Summe, auch bei dem Tode eines Ehegatten, alsdenn gegeben werden müsse, wenn in der Ehe keine Kinder gezeugt worden sind.

Dieser Artikel war gegen eine alte Sitte gerichtet, da bei nicht eingeführter Gemeinschaft der Güter, z. B. wenn Eheleute nicht Jahr und Tag beisammen gelebt noch sich vererbt haben, nur die Hälfte der Morgengabe oder Gegenvermächtniß gegeben wurde.

Nach einer Dissertation des Henelii de communione bonorum, welche hinter seinem Tractat de Jure dotalitii p. 490. steht, ist in den Städten Münsterberg und Frankenstein, die Communio bonorum inter conjuges eingeführt, und zwar so, daß sie durch die Vererbung entstehet, wenn auch die Kinder bei Lebzeiten der Eltern wieder gestorben sind. Dieses ist den Grundsätzen des Wenzeslaischen Kirchenrechts gemäß. Allein in Ansehung der Folge der Communio bonorum nähert sich die Observanz denen in dem Caspariſchen angenommenen Dispositionen. Wenn der Mann stirbt, bekommt die Frau den dritten Theil und ihre Kinder $\frac{2}{3}$, stirbt aber die Frau, so bekommt der Mann zwei Theile, und die Kinder $\frac{1}{3}$ Theil.

Diese Communio bonorum ist universalis, und geht alle Sachen an, welche ein oder der andere Ehegatte erlangt. Wenn nach dem Absterben des einen keine Erbtheilung angelegt wird, so wird dafür gehalten, daß die Gemeinschaft quoad bona tempore mortis existentia continuirt werde, mithin wird die künftige Erbtheilung, nicht ex tunc, sondern ex nunc angelegt.

Henelius l. c. p. 502. 505.

Den Berichten der Magisträte zu Frankenstein und Münsterberg zu Folge, d. 1746. gilt auch noch diese Art der Gemeinschaft nach dem Henelius, bei den dasigen Bürgern. Der Magistrat zu Frankenstein attestiret besonders de observantia der erwähnten 4 Artikel, und der Magistrat zu Münsterberg attestirt noch etwas bestimmter, von der Successione conjugum, daß die Mutter den Usumfructum der väterlichen Verlassenschaft ihrer Kinder, so wie der Vater ziehe, und dagegen die Pflicht habe, für ihren Unterhalt und Erziehung zu sorgen, daß, wenn Eheleute, die sich nicht vererbt, von einander sterben, der Mann die verabredete Ehesteuer, die Kleider und Schmuck, welche

seine Braut am Hochzeittage getragen, das Brautbette, Leinenzeug und Tischgeräthe cum consueto apparatu nuptiali erhalten, die Frau aber, wenn der Mann stirbt, bekommt dasselbe nebst ihren Illatis.

Nach dem Bericht der dasigen Regierung dd. 14. Jun. 1780. soll dieser modus succedendi nur in den Städten Münsterberg und Frankenstein und den fürstlichen Amts-Dörfern gelten, der überlebende Ehegatte aber das jus optandi haben, eine Illata oder portionem statutariam zu fordern. Auf den andern mittelbaren Dorfschaften soll die eingeführte Gemeinschaft der Güter, Succession in die Hälfte bewirken.

Auf den Heinrichauschen Stifts-Dörfern ist hingegen das Casparische Kirchenrecht, recipirt, vermöge dessen nicht die Vererbung, sondern die Zusammentretung in die Ehe, die communionem bonorum, nach dessen Art. 6. bewirkt.

v. Friedeberg de jure Sil. T. 1. c. 15. p. 13.
Bericht des Stiftes de A. 1773.

3. Die Stadt Breslau hat Statuten:
Weingarten fasc. de jur. P. 2. p. 49.

eine Prozeßordnung,
ibid. p. 32.

von der aber sehr wenig Materialien bei eingeführtem Codice noch gelten,
eine Executionsordnung,
ibid. p. 62.

mit der es eben die Beschaffenheit hat, und
eine Bauordnung, die besonders gedruckt ist, und in materia servitutum Anwendung hat.

Ferner gehören hieher zwei Dissertationes, die in delic. jur. Sil. stehen p. 453—540. nämlich:

Seydelii Collatio juris statutarii Vratislaviensis cum jure civili et Saxonico;

Wolff de jure singulari Vratislaviensi in processu.

Die Successionsordnung ist vorzüglich weitläuftig nach Statuten und Observanzen, in dem Magistratualischen Bericht de A. 1773. auseinandergesetzt.

Von der Succession ab intestato conjugum und dem Recht in Ansehung der Verwaltung des Vermögens.

Braut und Bräutigam lukriren von einander nur die von dem Verstorbenen gemachten Geschenke. — Nach der Heirath hat der Mann den Usumfractum vom sämmtlichen Vermögen der Frau, so daß er auch berechtigt ist, wenn sie denselben etwa an sich gezogen hätte, ihn von ihren Erben gerichtlich zu fordern. — Alles, was stante matrimonio von einem von beiden erworben wird, ist des Mannes Gut, der Frauen Gut ist nur dasjenige, was sie dem Mann erweislich an Dotal- und Paraphernal-Vermögen eingebracht, oder stante matrimonio durch Erbschaft oder Schenkung acquirirt hat. —

Stirbt die Frau, so erhält der Mann:

1) den stipulirten dotem,
2) von dem übrigen Vermögen deducto aere alieno, die portionem statutariam, die pro legali debito gehalten wird, und in dem 6. Theil bestehet, wenn gar keine oder nur 5 Kinder vorhanden sind; wenn aber deren mehrere, in einem Kindestheile,
3) die halben Hochzeitgeschenke, so viel davon noch vorhanden;
4) die Verlobungs- und Trauringe,
5) das Ehebette, und vier Bettlachen und doppelte Ueberzüge;
6) dasjenige, was er ihr vor- oder nach der Hochzeit geschenkt oder machen lassen.
7) Wenn kein Kind am Leben, die volle Grade, deren genauere Bestimmung unter dieser Rubrike zu suchen.

Die Ehefrau bekommt, wenn der Mann stirbt, neben allen ihren Illatis, auch dem Dote,

1) das Gegenvermächtniß,
2) portionem statutariam nach obiger Ausmittelung,
3) die halben Hochzeitgeschenke, wobei die besondere Observanz, daß, wenn die Hochzeitgeschenke in dem Fundzettel, d. i. dem schriftlichen Bekenntnisse des Mannes, über das Vermögen seiner Frau, aestimato angeschlagen, sie auch davor, statt der nicht vorhandenen Stücke die Hälfte des Werthes bekommt:

4) die Verlöbniß- und Trauringe,
5) das Ehebette,
6) wenn kein Kind vorhanden, die volle Gerade.

Es verstehet sich von selbst, daß diese Erbfolge nur alsdenn Platz findet, wenn kein Testament vorhanden ist, nach welchem alsdenn gegangen werden soll, wenn darin dem Conjugi superstiti nicht weniger als in Statuten bestimmt ist, festgesetzt worden, weshalb auch bei einem Testamente der überlebende Ehegatte die Wahl hat, ob er ex testamento oder ex statuto succediren wolle.

Acta cit. Bericht von Ao. 1773.

Ehe-Pacta aber heben die portionem statutariam; doch nicht die andern lucra ex statutis, conjugibus competentia auf.

Zu ihrer Gültigkeit wird erfordert:

daß sie entweder gerichtlich gemacht, oder außergerichtlich, vor zwei Zeugen schriftlich verabfaßt und besiegelt sind.

Enthalten sie aber Dispositiones mortis causa, so erfordern sie fünf Zeugen.

Art. 1—4.

Donationes reciprocae mortis causa, die stante matrimonio gemacht worden, gelten, obgleich die Eheleute ungleiches Vermögens, auch absque Curatore der Frau, wenn sie gerichtlich oder coram Commissariis vollzogen werden. — Wenn Kinder vorhanden, werden sie bis auf die Hälfte des Vermögens eingeschränkt, wo nicht, gelten sie auf das ganze, salva parentum legitima. Sie können auch nicht anders als gerichtlich, consentiente utraque parte oder durch richterliches Erkenntniß aufgehoben werden. Conjux superstes aber muß bei dergleichen donationibus, die den Testamenten gleich geachtet werden, dotem, donationem propter nuptias et proportionem statutariam mit einrechnen lassen.

Art. 3.

Wenn über des Mannes Vermögen Concurs entstehet, so kann die Frau nur prioritative dotem et illata, wie auch die inferirten und noch vorhandenen Gerade Stücke fordern; ratione des Gegenvermächtnisses, und der Dona-

tionis propter nuptias aber gehet sie mit den Chirographariis gleich.

Eine Frau, die durch ihre Verschwendung erweislich zu ihres Mannes Concurs Anlaß gegeben, verliert nicht allein das Gegenvermächtniß, sondern auch einen gerichtlich zu bestimmenden Theil ihrer Illatorum.

Art. 17.

Descendentes des ersten, und weiteren Grade erben ohne Unterschied des Geschlechts ab intestato zu gleichen Theilen, nach dem Jure Repraesentationis. Das Quantum legitimae ist, so wie es die Römischen Rechte bestimmen, der dritte Theil oder die Hälfte nach Anzahl der Kinder, doch wird die statutarische Portion, das Heiraths-gut, oder resp. Gegenvermächtniß, welches der überlebende Ehegatte erhält, als eine Erbschaftsschuld betrachtet, und nach dessen Abzug allererst das Quantum legitimae bestimmt.

Art. 6.

Ascendentes Vater und Muttter erben zu gleichen Theilen, der Vater aber behält den Usumfructum, sind aber vollbürtige Geschwister vorhanden, so erhalten die Eltern edoch nur Legitimam, d. h. den dritten Theil, eigenthümlich, und den Usumfructum der andern $\frac{2}{3}$, deren Eigenthum die vollbürtigen Geschwister bekommen, es mögen die Eltern ad secunda vota schreiten oder nicht.

Dahin ist Art. 2. der Statuten durch eine vom Magistrat attestirte Observanz abgeändert worden.

Großeltern erben, wenn sie mit des Verstorbenen vollbürtigen Geschwistern concurriren, die Legitimam, wenn sie aber mit Halbgeschwistern, oder vollbürtigen Geschwister-Kindern concurriren, die Hälfte.

Art. 2.

Collaterales. Vollbürtige Geschwister-Kinder, wenn sie allein sind, erben unter sich in capita, wenn sie aber mit noch lebenden Geschwistern concurriren, in stirpes. Weiter aber geht das Jus Repraesentationis nicht, als auf vollbürtige Geschwister, Halbgeschwister und deren

Kinder. Halbgeschwister neben vollbürtigen Geschwister-Kindern succediren in capita. — Halbgeschwister und vollbürtige Geschwister-Kinder schließen des Vaters oder Mutter Bruder oder Schwestern aus.

Art. 2.

Halbgeschwister-Kinder erben mit den Onkeln und Tanten in capita,

Bericht von 1773.

ohne auf duplicitatem vinculi Rücksicht zu nehmen.

Diese hier extrahirte Successions-Ordnung findet nur bei Bürgern statt.

In denen der Stadt gehörigen Dörfern und denen zum Bauerrecht liegenden vorstädtischen Fundis, soll nach dem Berichte von 1773. das Wenzeslaische Kirchenrecht gelten, und conscensio thalami, communionem bonorum bewirken.

Entweder die Angabe, oder die daraus gezogene Folge ist falsch, nicht conscensio thalami, sondern die Vererbung wirkt nach diesem Rechte die Gemeinschaft der Güter.

Die Theilung wird aber übrigens nach diesem Gesetze angelegt. Conjux superstes bekommt die Hälfte, und die Kinder oder Freunde des Vorstorbenen die andere.

In unterschiedenen Gegenden des unter die Stadt gehörigen platten Landes, soll es aber auch eingeführt sein, daß der überlebende Ehegatte sein Vermögen vor sich nimmt, und von des Verstorbenen seinem die Hälfte bekommt. — Der Magistrat sagt aber nicht, in welchen Gegenden es obtinire. — Ein Beweis der Unzuverläßigkeit solcher Anzeigen. — Allein man kann es doch höchst wahrscheinlich wissen.

Die hier angeführte Successionsordnung gilt in der Stadt Neumarkt: ohnweit davon hat der Breslauer Magistrat Güter. Man richtet sich auf den ohnweit Neumarkt gelegenen Dörfern ex observantia unter Bauersleuten, nach dem Jure statutario der Weichbild-Stadt, mithin sind diese Magistratualischen Güter ohnstreitig diejenigen, wo der vom Wenzeslaischen Kirchenrechte abgehende modus succedendi obtinirt.

Von der Erbtheilung.

Art. 9.

Die Theilung wird von allen Erben gemeinschaftlich gemacht, und wenn sie sich nicht anders helfen können, durchs Loos bestimmt. Hier macht also nicht der älteste die Portionen, noch wählt der jüngste.

Die Söhne haben die Wahl, ob sie die Grundstücke für die Summe, als sie in der Erbtheilung angeschlagen, annehmen, und die Töchter mit baarem Gelde abfinden wollen.

Was auf die Kinder zum Studiren, Diensten, Hochzeiten, ehrlichen Handwerken, gewendet worden ist, brauchen sie nicht zu conferiren, es sey denn, daß die Eltern es ausdrücklich und specifice, entweder eigenhändig oder vor zwei Zeugen, oder in testamento, verordnet hätten.

Allein alle dabei gemachte übermäßige Kosten, Spiel- oder Strafgelder, welche die Eltern für sie haben bezahlen müssen, an denen sie durch Verschwendung oder Bosheit schuld, müssen conferirt werden, desgleichen Mitgaben, Gegenvermächtnisse, doch ohne Intressen.

Art. 9.

4. Die Neumarktschen Statuten, de Ao. **1621**, welche K. Ferdinand II. confirmirt hat, disponiren in Ansehung der Erbfolge:

a) inter conjuges; hier ist die Gemeinschaft der Güter nicht eingeführt. Der überlebende Ehegatte bekommt außer seinem eignen Vermögen, das gar nicht zur Theilung kommt, die Hälfte der noch vorhandenen Hochzeitgeschenke, das Ehe- oder Brautbette, bestehend in zwei Unter- und zwei Oberbetten, einem Pfühl, zwei Kissen, vier Bettlachen und zweimal überzuziehn, nebst der Hälfte des Vermögens des Defuncti conjugis instar portionis statutariae, die andere Hälfte fällt dessen nächsten Verwandtschaft oder deren Kindern anheim. Ueberdem erhält der Mann, wenn das Weib stirbt, dasjenige, was von den ihr gemachten Geschenken noch vorhanden ist, und das Weib hingegen,

wenn der Mann stirbt, ihren weiblichen Schmuck und Kleidung. — Alles dieses gilt nur auf den Fall, wenn keine Ehepacta oder Testamente vorhanden. Zu gültigen Ehepacten werden fünf glaubwürdige Zeugen erfordert; Testamente, wenn sie der Testator nicht übergiebt, müssen von dem Stadtschreiber, und zwei Rathmännern oder dem Stadtvogt und zwei Schöppen, abgeholt werden.

Art. 17.

Ein Ehegatte kann dem andern durch seinen letzten Willen zwar mehr, aber ohne dessen Genehmigung nicht weniger, als die portionem statutariam vermachen.

b) Ascendentium. Eltern und Groseltern erben, wenn sie mit vollbürtigen Brüdern oder Schwestern concurriren, nur die Legitimam, den dritten Theil. — Halbgeschwister werden von den Eltern ganz ausgeschlossen, mit den Groseltern erben sie zur Hälfte. — Entferntere Verwandten aber kommen gar nicht zur Succession, wenn sie mit Ascendentibus concurriren, — Eltern erhalten überdies von den übrigen $\frac{2}{3}$ den Usumfructum ohne Caution, das Eigenthum verbleibt den miterbenden vollbürtigen Geschwistern. Leben beide Eltern noch, so erben sie zu gleichen Theilen; ist nur noch einer vorhanden, so erhält dieser allein den Eltern-Theil.

c) Descendentium. Sie erben zu gleichen Theilen in stirpes. Was ein Kind an Heirathsgut oder elterlichen Hülfsgeldern erhalten hat, muß conferirt werden. Was aber zum Studiren, Erlernung eines ehrlichen Handwerks, oder zu den Kosten der Hochzeit verwendet worden, ist von den Kindern nur alsdenn zu conferiren, wenn die Eltern dasselbe in ihr Schuldregister verzeichnet, oder sonst ausdrücklich die Collation schriftlich oder mündlich vor zwei Zeugen verodnet haben.

Art. 6.

Von dem Jure retractus des jüngsten Sohnes und dem Vorkaufsrechte der Miterben an die Erbschafts-Stücke,

nach der Disposition des dritten Artikels, wird bei jenen Materien gehandelt.

d) Collateralium. Vollbürtige Geschwister succediren in Capita, und schließen ihrer verstorbenen Geschwister Kinder aus.

NB. Mithin gilt kein Jus repraesentationis. Halbgeschwister- und vollbürtige Geschwister-Kinder succediren, wenn sie mit einander concurriren, in capita.

Art. 4.

5. Die Stadt Namslau hat eigentlich keine Statuta. Im J. 1371. bestätigte zwar Carl IV. die alten Rechte derselben, man weiß aber nicht, was sie eigentlich enthalten. Im vorigen Jahrhunderte machte ein dasiger Stadtschreiber, Hübner, eine Privatsammlung von geltenden Successions-Rechten, welche der Magistrat denn auch 1746 als Statuta eingeschickt hat, hieraus läßt sich also entnehmen, von welcher Gültigkeit die sogenannten Statuta sind.

Der Hübner beruft sich hier und da auf alte Willkühren und Observanzen, in den meisten Fällen aber bringt er nur die Römischen und Sächsischen, ja sogar die Kursächsischen Rechte vor.

Die ganze Sammlung handelt allein de successione ab intestato. In den Abhandlungen de successione Descendentium, Ascendentium et Collateralium steht gar nichts, was extrahirt zu werden verdient, da der Verfasser die obigen Rechte erzählt, ohne einmal hinzuzusetzen, welches in Namslau gelte, wenn sie von einander abweichen.

Das wirklich Brauchbare handelt von der successione conjugum, da er auf den Grund alter Observanzen und Willkühren folgendes anführt.

Das Wenzeslaische Kirchenrecht ist quoad communionem bonorum (aber wie er hinzu setzt, nur in hoc unico casu) inter conjuges in Namslau recipirt.

Diese entsteht also durch die Vererbung und hat die Folge, daß der überlebende Ehegatte die Hälfte des Gemein-

gutes, die andere Hälfte aber die Kinder, oder wenn diese schon todt, die nächsten Verwandten des Verstorbenen erhalten.

Diese Communio bonorum wirkt auch die Verbindlichkeit, zu Bezahlung der Schulden zu concurriren, bis auf eine besondere Ausnahme, die der Hübner mit einem praejudicio bekräftigt, wenn der Mann durch seine Amtsverwaltung, oder durch einen Handel, mithin ohne Schuld des Weibes in Abnahme der Nahrung geräth, so soll sie das Recht haben, ihre Illata zu fordern.

Von der solchergestalt anzulegenden Theilung nimmt der überlebende Gatte als ein praecipuum,

a) das Ehebette mit doppelten Ueberzügen, welches so privilegirt ist, daß auch die Creditores solches nicht angreifen dürfen,
b) einen gedeckten Tisch, wozu gehöret ein Tischtuch, ein Handtuch, eine zinnerne Kanne und Schüssel, zwei zinnerne Teller und Löffel, ein Leuchter, wofern diese Stücke vorhanden sind,
c) das Handwerkszeug, so lange der überlebende Ehegatte das Handwerk fortsetzt.

Bei der Theilung sollen zwar den Söhnen die Kleider des Vaters und den Töchtern die Kleider der Mutter vorzüglich gegeben werden, doch so, daß eine Gleichheit beobachtet werde.

Denn Hübner attestiret ausdrücklich den Non-Usum successionis geradicae. — Der überlebende Gatte erbt den ganzen Antheil seines Kindes, mit Ausschließung der Geschwister desselben.

NB. Der Disposition des Wenzeslaischen Kirchenrechts zuwider.

Aus den Worten einer alten Willkühr, „so denn der Vater hernach stürbe, soll es (nämlich das Kindergut) fallen an den ersten Stamm“ scheint indessen hervorzugehn, daß er darüber zum Nachtheil seiner Kinder erster Ehe nicht disponiren könne.

Der überlebende Ehegatte bleibt, wenn er will, in ungetheiltem Besitze des ganzen Vermögens, ist nicht schuldig,

den Kindern, so lange er lebt, etwas herauszugeben; genießt den Usumfructum ohne Rechnung, und muß davon die Kinder ehrlich erziehen, jedoch soll, wenn er zur andern Ehe schreitet, oder anfängt, das Gut zu verringern, die Obrigkeit sich der Kinder annehmen.

Der Hübner klagt aber in vielen Stellen seiner Sammlung, daß man es in der Stadt nicht dahin bringen könne, daß die Eltern, wenn sie ad secunda vota schreiten, mit ihren Kindern Richtigkeit machen, und daß daraus so viel Unordnung entstehe. Er führt eine Menge Observanzen an, wie man sodann in einzelnen Fällen zu verfahren habe, die aber heute von gar keinem Nutzen mehr sind, da kein solcher Fall, vermöge der scharfen Verbote, mehr existiren kann.

6. Das Mediatstädtchen Auras hat einige Privilegia und Documente, besonders über sein Verhältniß gegen die Herrschaft, aber keine Statuten.

Als eine Observanz führt der Magistrat in seinem Bericht de A. 1773 an, daß ein Ehegatte von dem Andern, mit den Kindern zu gleichen Theilen erbe.

7. Die Stadt Schweidnitz hat verschiedene Rechte, das Privilegium Herzogs Bolco II. vom Jahre 1341. item der Herzogin Anna von 1380.

Aus diesen beiden hat der Magistrat A. 1617 Statuten gemacht, welche jene Privilegia näher bestimmen, erläutern und den damaligen Zeiten anpassender machen. Sie sind 1650 Landesherrlich bestätigt worden.

Ueberdem hat man von dem Schweidnitzschen Stadtrechte eine eigne Dissertation von

Milich de privilegio Bolconis,

welche in den Deliciis juris Sil. p. 613 steht, die aber ziemlich schlecht ist.

Es gilt hier communio bonorum unter Eheleuten, aber nach ganz andern Grundsätzen, als das Kirchenrecht hat; sie entsteht nämlich per annuam cohabitationem, wenn beide Ehegatten 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage beisammen leben, oder durch die Vererbung binnen dieser Zeit.

Wenn sie auf die erste Art entsteht, und keine Kinder vorhanden sind, so haben beide Theile das Recht, dasjenige, was ihnen während der Ehe etwa aliunde, zufällt, entweder für sich allein, außer der Gemeinschaft zu halten, oder in die Gemeinschaft einzuwerfen, welches per cessionem, donationem oder andere rechtskräftige actus inter vivos geschieht. — Im ersten Falle kommt auch dieses Separatgut nicht an den überlebenden Ehegatten, sondern an des Verstorbenen nächste Freunde.

NB. Es muß also, wenn die geschehene Aufgabe nicht gehörig erwiesen, in dubio vor ein nicht Gemeingut gehalten werden.

Stirbt der Mann vor der eingeführten Communio bonorum, so erhält die Frau außer ihrem eingebrachten Gut, aus seiner Verlassenschaft:

a) die Kleidung, worin er ihr angetraut worden,
b) die halben Hochzeitgeschenke und Morgengabe,
c) alles, was sie vom Mann an Kleidungsstücken und Schmuck erhalten hat.

Stirbt auf gleichen Fall die Frau, so erhält der Mann:

a) die Kleidung und Schmuck, worin sie ihm ist angetraut worden,
b) das Ehebette und gedeckten Tisch, nach Breslauischen Rechten,
c) die Hochzeitgeschenke halb,
d) die Hälfte des von ihr ihm etwa ausgemachten Gegenvermächtnisses,
e) die von ihm ihr geschenkten Kleider und Schmuck ganz wieder zurück.

Wird die Frau binnen Jahresfrist schwanger, so erhält sie, wenn der Mann stirbt, und das Kind nicht lebendig zur Welt kommt, das eben Ausgesetzte, nur statt der halben, die ganze Morgengabe. Kommt es aber lebendig zur Welt, ob es gleich wieder stirbt, so ist alsdenn die communio bonorum wieder eingeführt, es hat aber doch die Frau die Wahl, ob sie nach derselben bei des Mannes Tode erben, oder ob sie ihr Eingebrachtes nebst der Morgengabe fordern wolle.

Die Folgen der eingeführten Beerbung sind, wenn keine Kinder vorhanden, wechselseitige Succession in das ganze Vermögen salva parentum legitima.

Wenn Kinder vorhanden sind, erhält die Frau aus dem Gemeingut ⅓, und die Kinder ⅔, der Mann aber, wenn die Frau stirbt, ⅔ und die Kinder ⅓, wofern davon nur weniger als 5: sonst, wenn derer mehrere vorhanden, nach dem R. R. die Hälfte.

Wenn die Communio bonorum einmal eingeführt ist, so kann kein Gatte dem andern zum Nachtheil mehr durch ein Testament die portionem statutariam entziehen; der Mann ist Ususfructuarius des Vermögens seiner Frau, ohne ihre Einwilligung aber kann er nicht über ihr, von Anfang eingebrachtes Vermögen disponiren, so wenig als sie über mehr als Kleider und Geschmeide, ohne seinen Consens. Bei der Erbtheilung zwischen Kindern erhält die unausgestattete Tochter die Ausstattung aus dem Nachlaß voraus, allein alles andere, was die Kinder etwa vor ihren Geschwistern voraus bekommen haben, sollen sie conferiren, wofern es nicht etwa privilegirte Unkosten sind, oder animus donandi, abseiten der Eltern kräftig erwiesen wird.

Alles, was hier in Ansehung der Succession zwischen Eheleuten gesagt worden ist, wovon nur allein diese Statuta disponiren, findet nur alsdenn statt, wenn keine Testamente, Eheberedungen da sind, welche, wenn sie mortis causa gelten sollen, entweder gerichtlich, oder außergerichtlich vor 5 Zeugen errichtet werden müssen.

Die Städte Gottsberg, Friedland, Freiburg und Waldenburg bedienen sich des Schweidnitzischen Stadtrechts ex receptione.

8. Striegau hat Statuten, welche von den Kaisern bestätigt worden sind. Der Magistrat sagt zwar, sie wären schon im 14. Jahrhundert entworfen, allein das ist sicher falsch, theils ihre Sprache, theils ihr Inhalt zeigen, daß sie neuern, vermuthlich aus dem Anfange des 17. Saeculi sind. Sie enthalten Sätze, von denen man im 14. Jahrhunderte noch nichts in Schlesien wußte.

Vielleicht fing man so früh an darüber zu sammeln, und flickte immer daran, bis sie die jetzige Gestalt erhielten.

Sie betreffen allein die Successionem ab intestato, besonders Conjugum. Ehegatten haben eine Gemeinschaft der Güter. Sie entsteht durch annuam cohabitationem, (1 Jahr 6 Wochen 3 Tage) Vererbung unter dieser Zeit, wenn die Kinder wieder sterben, bewirkt sie noch nicht.

NB. Es ist nicht ganz klar, ob die Communio bonorum alsdenn für introducirt zu achten, wenn die während dieser Zeit gebornen Kinder am Leben bleiben, es scheint aber quod sic. Jene Ausnahme, welche die Regel in den nicht ausgenommenen Fällen bestärkt, und die Analogie benachbarter Rechte sind für diese Interpretation.

Die Folgen der eingeführten Communio bonorum sind dem Berichte des Magistrats auf den Grund mehrerer Praejudicatorum weit strenger, als in Schweidnitz. Die Frau muß, ohne Unterschied, die Schulden des Mannes mit bezahlen, sie hat nicht die Wahl, zu ihren Illatis zu greifen, noch einen Theil ihres Gutes außer der Gemeinschaft zu behalten.

Die Folgen ratione successionis sind, wofern Kinder vorhanden, so erhält der überlebende Gatte die eine, und die Kinder die andere Hälfte des Gemeingutes, nur daß der Ueberlebende das Bette voraus habe.

NB. So erkläre ich die Worte: „auch soll man, es sey Mann oder Weib, sein Bette bestellen;“

und daß bei dem Hause oder Hofe bleibe ein Harnisch, Muskete, Sturmhaube rc. oder was vorhanden.

Wenn keine Kinder vorhanden oder sie schon vorher gestorben sind, fällt die andere Hälfte des Gemeingutes an des Vorstorbenen nächste Freunde, nach dem Art. 2.; nach dem Art. 9. aber bekommt der Ueberlebende das ganze Vermögen, wenn die Kinder schon gestorben sind.

Ein Widerspruch, den ich nicht aufklären kann, in beiden Fällen wird angenommen, daß die Kinder vorher verstorben sind.

Wenn der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schreitet, so muß er sich mit seinen Kindern erster Ehe setzen, und kann sodann seinem zweiten Ehegatten mit Muß und Willen seiner Kinder, einen Theil seines Gutes aufgeben, bei seinem Absterben aber succedirt dieser sein Ehegenoß mit seinen Kindern, wie oben gesagt.

Wegen der Succession der Ascendenten ist eine ganz besondere Disposition, die sehr dunkel ist, und die ich folgendergestalt verstehe.

Wenn einem Kinde sein Theil in Quali et Quanto ausgemittelt ist, es mag es erhalten haben oder nicht, (daß es nur einen gewissen Namen oder quotam habe) so beerben es die Eltern mit Ausschließung der Geschwister. Ist aber des verstorbenen Kindes Theil unausgemacht (wären die Kinder eines oder mehr nicht veranschlaget und stürbe), so fällt dessen Theil in das Gemeingut, und kommt solchergestalt Eltern und Kindern zusammen zu gute.

Geschwister und Geschwisterkinder schließen die Groß-Eltern aus, welchen ausdrücklich gar keine Succession zugesprochen wird.

Enkel aber werden zu der Erbfolge in das Vermögen der Großeltern admittirt. Vollbürtige Geschwister schließen halbbürtige, diese aber vollbürtige Geschwister-Kinder aus. Entferntere Verwandte aber succediren secundum proximitatem gradus zu gleichen Theilen. Bei der Erbtheilung conferiren die ausgesetzten Kinder ihre Accepta; die Söhne bekommen die männlichen Kleider, und die haustäglichen Bücher, die Töchter die weiblichen Kleider und der Mutter Gebetbuch voraus, wofern aber eine förmliche Bibliothek vorhanden, so gehört dieselbe zur Theilung.

9. Die Statuta der Stadt Reichenbach sind von alten Zeiten her, und 1554 erneuert, aber nie Landesherrlich bestätigt worden. Doch attestiret der Magistrat, daß man bei Erbschaftssachen beständig darauf reflectiret.

Sie sind aber so dunkel, zum Theil so widersprechend, auch auf so unzusammenhängende Sätze gegründet, und enthalten, wie die meisten unserer ganz alten Gesetze, keine

allgemeinen Dispositionen, nur Entscheidungen einzelner Fälle, die oft bei ähnlichen Gründen ganz verschieden beurtheilt worden, daß ich nur mit Mühe folgendes daraus habe extrahiren können.

Es gilt Communio bonorum inter conjuges, welche bewirkt wird durch annuam cohabitationem, oder durch die Vererbung.

Statut 6.

Stirbt die Frau vor der solchergestalt introducirten Communio bonorum, so bekommt der Mann die Gabe des Vaters, (vermuthlich dotem) die Kleidung, welche die Frau am Hochzeittage gehabt, das Bettgewand mit allen dazu gehörigen Tüchern, die Handtücher und Tischtücher, das übrige fällt an der Frauen Eltern. Novum statutum, so 1554 hinzugesetzt wurde. Die Frau bekommt in einem solchen Falle die halbe Morgengabe.

Statut 3.

Ratione successionis wirkt die Communio bonorum die Erbfolge in das halbe Vermögen, und die andere Hälfte fällt an die Kinder, oder des Verstorbenen nächste Freunde.

Statut 14. §. 2. Stat. 1.

Eltern beerben ihre Kinder, mit Ausschließung der Geschwister.

Statut 1. §. 1. Stat. 10.

Bei der Successione Collateralium ist auch das Stat. 8. zu merken. Wenn Halb-Geschwister zum Theil uterini, zum Theil consanguinei, concurriren, succediren sie, ohne auf ihre Anzahl zu sehen, jede Art von ihnen zur Hälfte, und nach eben diesen Grundsätzen erben auch entferntere, aber sonst im Grade gleiche Seitenverwandte, nach dem Statuto 7. Die andern Dispositiones dieser Statuten sind entweder nach den gemeinen Rechten, als, Statutum 5. von der Collation, 12. vom Jure Repraesentationis, oder ganz umständlich als, Statutum 13.

10. Die Stadt Landeshuth hat zwar Statuten, die aber nicht Landesherrlich bestätigt sind. Wenn man sie genau betrachtet, so sind sie mehr eine Ab-

handlung über das bei Schweidnitz angeführte Privilegium Bolconis, welches auch ein paarmal wirklich angeführt ist, als besondere Verordnung, nur mit dem Unterschiede, daß die Schweidnitzschen Rechte weit bestimmter und ordentlicher sind, denn der Magistrat zu Schweidnitz erläuterte 1617 das alte Privilegium Bolconis. Diese Verbesserung aber wurde nicht in Landeshuth legis, da die dasigen sogenannten Statuten schon von 1615 sind. Sie sind im Doctrinal, nicht im gesetzgebenden Tone abgefaßt. In Casu 4. von der Folge der Communio bonorum ratione successionis weiß der Verfasser selbst nicht, was er festsetzen soll. Die Constitutiones Saxonicae werden häufig allegirt. Mit einem Worte, es scheint nur eine bloße Privat-Compilation etwa eines Stadtschreibers zu seyn, die ihr Ansehn dem Alter zu danken hat.

Ihr Grund ist das Privilegium Bolconis und Schweidnitzsche Observanzen, ehe diese letztere 1617 zu Statuten gesammelt und geordnet worden.

Ich werde, da ich oben von den Schweidnitzschen Rechten weitläuftig gehandelt habe, mich hier kürzer fassen.

Communio bonorum inter conjuges entsteht per annuam cohabitationem oder die Vererbung.

NB. Wenn das Kind lebendig zur Welt kommt oder durch eine besondere Aufgabe.

Dieses ist vermuthlich mit Zusammenhaltung der angeführten Schweidnitzschen Statuten von dem Vermögen zu verstehen, welches einem der Ehegatten, während der Ehe aliunde zufällt, und welches nicht ipso jure Gemeingut wird. Diese Gemeinschaft wirkt in Ansehung der Erbfolge, so wie in Schweidnitz die Succession resp. in $\frac{1}{3}$ oder $\frac{2}{3}$, nachdem das Weib oder der Mann stirbt. Wenn die Frau mit ihren Kindern concurrirt, hat sie die Wahl, ob sie ihre Illata zurücknehmen, oder mit Einwerfung derselben den dritten Theil des Gemeingutes haben will. Ob sie dieselbe auch in andern Fällen habe, weiß ich nicht.

Die Töchter sollen bei dem Tode der Mutter die Gerade haben: nämlich, alle weibliche Kleider, welche die

Frauen in ihrem Gewähr haben, alles Gold und Silber zu der Frauen Zierde, beschlagen oder gewürkt, an Bettgewand, so viel zu ihrer Mutterkammergewand nöthig gewesen; dagegen sollen die Söhne aus der Verlassenschaft des Vaters an praecipuo haben, seine Kleider, und sein Handwerksgeräthe oder Handwerkszeug.

11. Zu den Rechten der Stadt **Bolkenhain** gehöret:

a) eine Willkühr, wegen der Testamente dd. **1541**. Sie handelt nur von Testamenten, de quo suo loco;

b) eine Ordnung etlicher Erbfälle de **A. 1603**. und

c) ein Bericht des dasigen Magistrats d. **30.** Septbr. **1734** an das Kaiserl. Amt des Fürstenthums Schweidnitz und Jauer, welches wegen gewisser Rechte Auskunft verlangt hatte.

Diese Statuten sind zwar nicht Landesherrlich confirmirt, aber sonst sehr ordentlich abgefaßt, und haben ex consensu totius Civitatis das Ansehn eines Gewohnheitrechtes erhalten.

Es lassen sich daraus folgende Sätze eruiren:

1. **Successio conjugum.** Auch hier obtinirt communio bonorum, welche per annuam cohabitationem durch **1** Jahr **6** Wochen **3** Tage bewirkt wird.

Von einer Vererbung während dieser Zeit steht nichts darin. Beide Theile, Mann und Weib, haben aber die Wahl, zu ihrem Vermögen, repudiata portione statutaria, zu greifen, sonst wirkt sie völlige comproprietatem.

Stirbt eines der Ehegatten vor der Gemeinschaft, so erhält die Frau die Morgengabe und das Ehebette; der Mann aber das Ehebette, den Hochzeitschmuck seiner Frau, einen gedeckten Tisch und ein Handtuch. — Nach eingeführter Communio bonorum erhält jeder Theil ⅔, und die Freunde des Verstorbenen ⅓, mit dem Zusatze, daß des Weibes Freunde besonders noch ihre Kleidung und zu Leibgemachtes Leinengeräthe bekommen.

So steht es ausdrücklich §. **2.** der Statuten, und dahin lautet auch der Magistratualische Bericht d. **1734**. ad **N. 5. 6.**, allein diese Art der Erbfolge geht so sehr von

allen sonst bekannten Folgen der Communio bonorum ab, daß ich kaum glauben kann, daß sie auch statt habe, wenn Kinder vorhanden sind.

Was mich hierzu bewegt, ist, daß Art. 9. der Statuten von dem 3ten Theile des Weibes nur beiläufig geredet wird. Hier wäre also nur die gewöhnliche Succession in resp. $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$, vermuthlich obtenirt also jene besondere Disposition nur in dem Falle, wenn keine Kinder vorhanden sind. Wenn Eheleute einander böslich verlassen oder einander das Debitum conjugale verweigern, so verliert der Ueberlebende das Recht, die portionem statutariam zu fordern.

2. Successio ascendentum. Eltern schließen, so wie Groseltern, die Geschwister aus.

3. Successio descendentum. Bei der Theilung wird dem jüngsten Sohne in der Erbschaft ein Vorzug vorbehalten, worin er aber besteht, weiß ich nicht, da das Gesetz davon nichts disponirt, es muß sich also auf ein älteres Jus consuetudinarium gründen, welches aber vorausgesetzt wird.

Es scheint, daß ihm etwas zum Handwerk oder zur Hochzeit müsse verordnet werden, denn es heißt, der Eltern Bruder oder Schwester könne sich deshalb mit ihm abfinden; vielleicht hat er auch ein Vorzugsrecht bei Annehmung der väterlichen Grundstücke, desgleichen in der Oelsnischen Landesordnung ihm zugetheilt wird.

Bei der Theilung erhalten die Söhne des Vaters Kleidungen, Hauswehren (Gewehr) und Bücher, die Töchter aber der Mutter Kleidung und Leinengeräthe; sind aber die Töchter schon ausgestattet, so theilen die Söhne sich auch mit in die übrigen Bette und Leinenzeug. Das Handwerksgeräthe aber gehört zum Erbe.

4. Successio collatertium. Geschwister schließen Geschwisterkinder aus; Halbgeschwister erben mit vollbürtigen Geschwisterkindern in capita.

12. Der Graf Hohberg von Fürstenstein sendete im Jahr 1746 an das Königl. Oberamt auch eine, aber unbestätigte Sammlung der auf seinen Gütern geltende

Rechte ein, welche aber, wie er selbst bezeugt, völlig, meistens auch in den Worten den oben extrahirten Schweidnitzschen Statuten gleich sind, nur mit dem Unterschiede, daß hier die General-Constitutiones d. 1696. und 1704 vom Jure Repraesentationis in linea collaterali mit inserirt sind.

13. Die Stadtrechte der Stadt Jauer bestehen theils in sogenannten alten Statuten, oder Rechts-Attesten, und Schlüßen de Ao. 1565. 1572. 1577. 1584. 1598, theils in dem, was der dasige Magistrat in dem Einsendungsberichte de 1746. pro Observantia angegeben hat.

Quoad materialia enthalten sie Dispositiones von der Succession, vorzüglich der Eheleute.

Es obtinirt Communio bonorum, welche entsteht, entweder durch die Vererbung, oder per annuam cohabitationem, nämlich, wie gewöhnlich, 1 Jahr, 6 Wochen 3 Tage.

Die Folge der eingeführten Communio ist, daß der Mann ⅔ erhält, und das Weib ⅓, die übrigen resp. ⅓ und ⅔ aber fallen an die Kinder, oder nächste Freunde, doch behält der Ueberlebende, als ein praecipuum, außer dem Gemeingute, das Ehebette, seine eigene Kleidung, einen gedeckten Tisch nebst etlichen Tellern und Kanneln, wo es vorhanden. Beide Theile aber haben das Recht, die Folgen der Gemeinschaft der Güter durch Ehe-Pacta, welche entweder vor der Hochzeit oder Jahr und Tag nach derselben errichtet werden müssen, zu verhindern.

Sie haben auch das Recht der Wahl, ob sie portionem statutariam, mit Einwerfung ihrer Illatornm, oder diese angreifen wollen. Diese Befugniß steht der Frau ohne Bedenken zu, wenn sie mit den Erben ihres Mannes concurrirt. In Casu cridae aber unter gewissen Einschränkungen so, daß dieses Juris optandi ohnerachtet die privilegirten und ältern hypothekarischen Schulden aus dem Gemeingut prioritätisch bezahlt werden müssen, und sich die Frau ratione ihrer zu beweisenden Illatorum, nur nach diesen des privilegii tacitae hypothecae bedienen könne.

Was die Successionem geradicam betrift, findet sich ein großer Widerspruch zwischen diesen Statuten. Laut einem Statuto de A. 1572. wird bei Erbtheilungen aller Unterschied, der vormals üblich gewesen, aufgehoben, und Söhne und Töchter promiscue zur Succession in die väterliche und mütterliche Kleidung admittirt. In einem andern, welches laut der Ueberschrift von 1511 und 1584, nach der Unterschrift aber von 1584 ist, wird ein großer Unterschied gemacht. Es heißt zwar in introitu, die Gerade nach Sächsischen Rechten sey in Jauer nie üblich gewesen, sondern es sollen ꝛc.

ich will die Disposition fortsetzen, ohne zu bestimmen, ob sie gelten soll oder nicht;

zur Gerade (ich muß schon den Titel nehmen, ob es gleich nicht statutenmäßig ist) gehören: weibliche Kleidung, Zierde, Gebänder, Geschmeide, silberne Gürtel und Ringe, Kleinodien, und was sonst bei der Frauen Leben an ihren Leib geschnitten.

Zum Heergewette (denn auch diese Sachen haben die Statuten, ob gleich nicht die Namen) gehört des Mannes Kleidung, was ihm an seinen Leib geschnitten, Pettschier und andere goldene und silberne Ringe, die er sich zur Nothdurft oder Zierde hat machen lassen, Harnisch, Panzer, Wehren, Spiesse, Büchsen, was nicht etwa zum Hause gehört.

Die Successio geradica geht nach folgender Ordnung.

1. Töchter, 2. die Mutter, 3. der Mann und die Söhne, doch so, daß der Mann zwei, die Söhne aber einen Theil davon erhalten.

Einer unverheiratheten Weibsperson Gerade fällt an die Schwestern, und wenn keine vorhanden sind, erst an ihren Vater und Brüder.

Beim Heergewette ist sie mutatis mutandis eben so.

1. Söhne, 2. Vater, 3. Frau und Töchter, so daß die Mutter einen, und die Schwestern zwei Theille erhalten.

Sind keine Töchter oder Söhne, so fällt die Gerade (also ex paritate rationis auch das Heergewette) an des Verstorbenen Brüder und Schwestern,

ob der Conjux superstes portionem statutariam nehmen könne, weiß ich nicht, vermuthe es aber ex analogia;

sodann an Geschwisterkinder in capita u. s. w.

Ueberhaupt ist diese Disposition so dunkel, und mit den andern Grundsätzen so wenig zusammenhängend, daß ich sie für abgeschaft halte, welches mir auch noch daher wahrscheinlich ist, weil Magistratus in seinem ziemlich umständlichen und soliden Einsendungsberichte de 1746 davon gar nichts erwähnt.

14. **Bunzlau** hat eigentlich keine Statuta, sondern nur alte Observanzen, deren Gebrauch aber der Magistrat attestiret. Communio bonorum unter Eheleuten entsteht per annuam cohabitationem oder die Vererbung, sie wirkt die Succession in resp. ⅓ und ⅔. Wenn die Eheleute von einander wegsterben, ehe sie eingeführt ist, erhält der Mann das Ehebette, den Hochzeitschmuck seiner Frau, und einen gedeckten Tisch; die Frau aber des Mannes Ehrenkleid, und das, was er ihr geschenkt, außer ihren Illatis.

Wittwen und Wittwer können, so lange sie nicht ad secunda vota schreiten, und der Verschwendung nicht verdächtig sind, mit ihren Kindern in ungetheilten Gütern sitzen bleiben, und nicht angehalten werden, mit denselben zu theilen.

15. **Löwenberg** hat Statuta, die aber nicht specialiter, sondern generaliter unter andern Stadtrechten mit confirmirt seyn sollen. Die Communio bonorum inter conjuges entstehet auf die gewöhnliche Art per annuam cohabitationem, oder die Vererbung, wirkt auch die Succession in resp. ⅓ und ⅔. Wenn die Eheleute von einander vor deren Einführung absterben, so erhält der Mann das Bettgewand, das Brautkleid (aber nicht den Brautschmuck oder Perlen ꝛc.) die sie am Hochzeittage hatte, einen gedeckten Tisch und Handtuch, und die Hälfte der Hochzeitgeschenke. Die Frau erhält die Morgengabe, und die Hälfte der Hochzeitgeschenke.

Ex observantia soll die Frau zwischen der portione statutaria und ihren Illatis die Wahl haben.

Wenn keine Kinder vorhanden, und die Succession geht ex communione bonorum für sich, so behält der überlebende Gatte seine Kleider und den Trauring voraus, außerdem aber noch der Mann silberne Knöpfe auf ein Kleid, einen Dolch, beschlagene Messer, das Weib aber einen Watschker und Messer.

Kein Ehegatte soll dem andern, noch ein Geschwister dem andern, an unbeweglichen Gütern eine Gabe thun, bei Lebzeiten der Eltern, sub poena nullitatis.

Bei Erbtheilungen haben die ältern die Schätzung, die jüngern die (Kühre) Wahl; letztere soll längstens binnen 24 Stunden nach bekannt gemachter Schätzung geschehen.

Von einem ganz besondern Gebrauch attestiret noch der Magistrat dahin, daß, wenn die Kinder noch ein ansehnliches Vermögen haben, den Eltern

NB. also auch dem Vater zum Nachtheil des ususfructus paterni,

ein gewisses Alimentationsgeld ausgesetzt, und die übrigen Intressen berechnet würden.

Ich glaube aber, daß diese Observanz sich auf kein Gesetz gründet, daß sie einmal von einem Syndikus oder aus Chicane eingeführt worden, und daß die Väter ex ignorantia des ihnen zustehenden Rechtes sich's haben gefallen laßen.

16. Hirschberg hat Statuten, welche 1592 mit Bewilligung des Raths und der Bürgerschaft errichtet, aber nicht specialiter vom Landesherrn bestätigt sind. Sie und vorzüglich der §. 8 und der Einsendungsbericht des Magistrats von 1746, sind die Quellen des Städtischen Rechts, welches, wie in allen benachbarten Oertern ist, nur in successione ab intestato Verschiedenheiten hat.

Successio conjugum. Communio bonorum entsteht per annuam cohabitationem, wofern nicht Ehe-Pacta was anders disponiren, ohne Rücksicht auf die Vererbung.

Ihre Wirkung ist die Erbfolge auf resp. ⅓ und ⅔. Der überlebende Gatte kann das Vermögen gewissenhaft anzeigen, und in der Erbtheilung die liegenden Gründe für den Preis annehmen, wofür sie erkauft sind, und daß ihm überdem die beste Kleidung des Verstorbenen als ein praecipuum gebühre, ist aus §. 10. zu schliessen. Bei dieser Gemeinschaft der Güter hat die Frau nicht die Wahl, ob sie ihre Illata fordern, oder portionem statutariam mit Einwerfung derselben nehmen wolle, wie der Magistrat mit Anführung vieler Fälle in seinem Bericht von 1746 darthut, da das Vermögen der Frau zu Bezahlung der maritalischen Gläubiger mit verwendet worden.

Allein als ich zum Behuf gegenwärtiger Sammlung vom hiesigen Oberamte eine Collation von Praejudiciis verlangte, und deshalb an den Secretair und Registrator Bergmann ein Auftrag erging, so zeigte derselbe an, daß aus allen von Hirschberg einkommenden Concurs-Actis erhelle, daß die Frau ex concursu mariti ihre Illata fordern könne. Dieses war der von 1746 attestirten Observanz gerade zuwider, ich bat also unterm 30. Jun. a. c. besonders, mich mit Anführung einiger Fälle zu belehren, ich habe aber keine Resolution erhalten, als daß dem Registrator aufgegeben worden sey, mir die Acta zu geben.

Indessen weiß ich aus eingezogenen Privatnachrichten, daß jetzt wirklich in Hirschbergschen Sachen so erkannt werde,

vid. Anhang;

vermuthlich ist diese Observanz einmal durch Unwissenheit des Syndici in den ältern Verfassungen eingeschlichen, und man hat sich ex post darauf berufen.

Was ich vermuthete, daß der Satz, die Frau hat auch bei dem Concurse ihres Mannes, das jus optandi, ihre Illata zu fordern, sey einmal ex ignorantia eingeschlichen und ex post zur Observanz worden, hat sich nunmehr durch die Anzeige des dasigen Substituti Fisci, Cotta, bestätiget, nämlich, der Contradictor in einem Steuerschen Concurse, dem zum Beweise war gestellt worden, daß die Frau mit ihren Illatis mit vor die Schulden haften müsse,

hat den Beweis nicht angetreten, mithin ist er damit präcludirt, und in Contrarium erkannt worden.

Das von dem Magistrat angeführte Recht der Wittwen, die erblichen Grundstücke vor den Kaufpreiß anzunehmen, ist in causa Stumpische Geschwister contra verw. Stumpin Ao. 1755 seq. angefochten, und der letztern der Beweis dieser Gewohnheit auferlegt worden; sie hat darinnen succumbirt, mithin wurde es ihr aberkannt. Per Sententiam d. 6. April 1757.

Successio Descendentium. Bei der Erbtheilung wird unerzogenen Kindern nach Verhältniß des Vermögens etwas zur Schule, Erlernung eines Handwerks, Ausstattung als ein Praecipuum ausgesetzt.

Successio Ascendentium. Wenn Eltern mit vollbürtigen Geschwistern concurriren, so erhalten sie nur die Legitimam, der Vater aber noch besonders den Usumfructum des Ueberrestes, dessen Eigenthum auf die Geschwister fällt. Großeltern erhalten in diesem Fall allein Legitimam. Eltern aber schlüssen die Halbgeschwister völlig aus, und Großeltern erben, wenn sie mit diesen concurriren, die Hälfte.

Nach eben diesen Statuten richtet sich das Städtchen Schönau, ex receptione, dem Bericht des Magistrats zufolge.

17. Die Greiffenbergschen Statuten sind nicht confirmirt. Sie enthalten nur Vorschriften von der Erbfolge zwischen Eheleuten.

Communio bonorum wird durch annuam cohabitationem bewirkt, der Mann erhält $\frac{2}{3}$ und die Frau $\frac{1}{3}$ von dem Gemeingut, und jeder überlebende Ehegatte das Ehebette in voraus.

Von der Vererbung wird gar nichts erwähnt, ob dieselbe alternative die Communio bonorum innerhalb Jahresfrist bewirke.

Wenn die Eheleute vor eingeführter Gemeinschaft der Güter sterben, so erhält der Mann die Kleidung und Habe, was sie am Tage des Beilagers hatte, nebst einem Tisch- und Handtuch, das Weib aber die halbe Morgengabe.

Bei Erbtheilungen zwischen Kindern ist aller Unterschied des Hergewettes und Gerade ausdrücklich aufgehoben, und wenn auch die Söhne, die männliche, und die Töchter die weibliche Kleidung annehmen, so müssen sie sich doch wegen des Preises unter einander vergleichen.

Ferner werden den Statuten selbst, und einer vom Magistrat attestirten Observanz zufolge, den Kindern die Erziehungskosten bis in das 16. Jahr, nämlich zur Schule zu halten, eine Profession zu lernen, und die Ausstattung nach Proportion des Vermögens aus dem Gemeingute ausgeworfen. Daher muß der Ueberlebende von den Eltern versprechen, sie zu erziehen, und wenn derselbe vorher verstirbt, so erhalten die Kinder dieses Quantum als ein Praecipuum aus desselben Verlassenschaft.

Wittwer oder Wittwen sind nicht eher schuldig mit ihren Kindern oder andern Erbnehmern (vermuthlich also in defectu liberorum mit andern Erben ihres verstorbenen Gatten) Erbtheilung zu halten, bis sie ad secunda vota schreiten. Bis dahin können sie, wenn sie der Verschwendung nicht verdächtig sind, ohne Siegelung und Inventur in ungetheilten Gütern bleiben.

18. Die von der Stadt Friedeberg am Queis eingereichten Statuten stimmen von Wort zu Wort mit diesen überein.

19. Die Ao. 1746 eingeschickten Statuten der Stadt Naumburg am Queis von 1666 sollen confirmirt seyn, sie enthalten aber nur Polizeigesetze. Allein 1773 berichtet der Magistrat von folgenden Observanzen.

Es obtinire daselbst Communio bonorum inter conjuges, welche die Erbfolge im Fall des Todes eines Ehegatten, in resp. $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ bewirke, wie gewöhnlich; doch würde den Töchtern bei der Erbtheilung zur Ausstattung, der Mutter aber zur Erziehung unmündiger Kinder etwas zum Praecipuo ausgesetzt.

20. Die Stadt Schmiedeberg hat keine schriftliche Statuten, und von der Observanz attestiret der Magistrat, daß keine Gemeinschaft der Güter eingeführt

sey, weil die Frau bei entstehendem Concurse ihre Illata fordern könne. Dieses Recht scheint um so merkwürdiger zu seyn, da es eine Ausnahme von der Gewohnheit aller benachbarten Städte machen würde. Allein diese Ausnahme ist nur scheinbar, es obtinirt in Schmiedeberg das nämliche Recht, was in der ganzen Gegend üblich ist, der Magistrat setzte nur die Grundsätze nicht recht auseinander.

Der überlebende Ehegatte soll die Wahl haben, ob er mit Einwerfung seines eignen Vermögens resp. $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ der sämmtlichen Verlassenschaft, oder sein Eingebrachtes nehmen wolle. In allen Fällen aber hat conjux superstes das Ehebette und den Hochzeitschmuck des verstorbenen Gatten, nebst dem Trauringe voraus. Hier ist also wahre Communio bonorum, wie wir sie schon oft gehabt haben, nur daß der Ehegatte das Jus optandi hat.

21. Der Magistrat zu Liebenthal hat gewisse Statuten eingeschickt, und dabei angezeigt, daß man sich nach dem Wenzeslaischen und Casparischen Kirchenrechte richte. Wer weiß, wie sehr beide Gesetze von einander abweichen, wird einsehen, daß der Magistrat gar keine richtige Kenntnisse von seinen Verfassungen habe.

Die Statuten enthalten folgendes:

a) Wenn Brautleute sterben, so behält der Ueberlebende alles, was ihm der Verstorbene geschenkt, und wirklich eingehändigt hat.

b) Wenn nach der Trauung vor dem Beilager eines stirbt, so erbt der andere noch außerdem des Verstorbenen Trauungsschmuck und Kleider.

c) Wenn die Gatten innerhalb 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sterben, und sich nicht vererbt haben, so erbt die Frau außerdem ad Lit. a. b. Angeführten alles, was sie dem Manne geschenkt, und vom Hochzeitgeschenke, und dem, was er ihr vermacht, die Hälfte. Der Mann erbt überdem noch das Oberbette, Pfühl, die dazu gehörigen Brautzüchen, und das große Betttuch.

d) Haben die Eheleute über 1 Jahr unvererbt mit einander gelebt, so erbt der Ueberlebende die Fahrniß, und von dem, was in stehender Ehe erworben, oder der Verstorbene sonst erblich zugebracht hat,
(ob hierunter immobilia mit zu verstehen, ist ungewiß) die Hälfte, die andere des Verstorbenen Freunde.

e) Wenn Eheleute übers Jahr unvererbt gelebt, aber jedes eigne Kinder haben, so erben des Verstorbenen Kinder dessen ganzes Vermögen, und von dem, während der Ehe erworbenen $\frac{2}{3}$, und der überlebende Ehegatte $\frac{1}{3}$.

f) Durch die Vererbung (wenn auch das Kind verstorben, wenn es nur die Nothtaufe erhalten) entsteht Communio bonorum, und diese wirkt, salva parentum legitima von dem eingebrachtem Gute des Verstorbenen, wechselseitige Succession.

g) Wenn Kinder vorhanden sind, und die Frau stirbt, so nimmt der Mann seine Kleider, Schmuck, Gewehr, Bücher, sein Lein- und Kastengeräth, und Gold und Silber, was er an seinem Leibe getragen hat, voraus; von dem übrigen Gemeingut aber erhält er 2, und die Kinder 1 Theil. Sind die Kinder Söhne, so erhält der Mann von der Fahrniß der Frau, (vermuthlich von weiblichen Kleidern und Schmuck) die Hälfte, und die Söhne die andere Hälfte; sind aber auch Töchter vorhanden, so schließen diese Vater und Brüder von der Succession in diese Fahrniß aus, doch müssen die ausgesetzten Töchter ihren unausgesetzten Schwestern zum Besten, ihren Aussatz conferiren, sind sie alle unausgesetzt, so erben die Söhne noch mit den Töchtern zugleich das Ehebette. Stirbt in dem vorhergesetzten Falle der Mann, so nimmt die Frau ihre weibliche Fahrniß weg, die Söhne bekommen die väterlichen Kleider, Schmuck, Lein- und Kastengeräthe, Bücher, Gold und Silber, was er an seinem Leibe getragen, voraus; und von dem Ueberrest erhält die Mutter 1, und die Kinder 2 Theile.

Sind weder Söhne noch nepotes ex filiis, so fällt jene väterliche Fahrniß ins Gemeingut.

h) Wenn ein Ehegatte Kinder und noch eines von den Eltern hinterläßt, derselbe also nichts als den Aussatz zu dem Ueberlebenden gebracht, und sein übriges Vermögen in dem Gemeingut bei dem noch lebenden Vater oder Mutter steht, so fällt, wenn dieses stirbt, doch diese Erbportion des verstorbenen Gatten noch in die Theilung, und der Ueberlebende bekommt resp. ⅓ oder ⅔ aus dem Vermögen seiner Schwiegereltern, seine Kinder aber das Uebrige.

i) Bei der Successione Collateralium soll das Jus Repraesentationis zwischen Geschwistern und Geschwisterkindern gelten.

Diese Successionsordnung ist, wie der Augenschein lehrt, aus dem Wenzeslaischen Kirchenrechte (da die Vererbung Communionem bouorum bewirkt) aus dem Caspariſchen, (wegen der Succession in resp. ⅓ und ⅔), aus dem Privilegio Bolconis, (wo annua cohabitatio die Gemeinschaft macht), und aus den gemeinen Sächsischen Rechten zusammengesetzt, welches vermuthlich daher kommt, weil das Städtchen unter geistlicher Herrschaft, nämlich des dasigen jungfräulichen Stiftes steht.

Von der Erbtheilung findet sich folgende Disposition in den Liebenthaler Statuten.

Der überlebende Gatte ist nicht schuldig, mit seinen eignen Kindern Erbtheilung anzulegen, wofern er sich nicht anderweitig verheirathet, und das Vermögen gut verwaltet. Werden seine Kinder mannbar, und schreiten zur Ehe, oder ergreifen einen andern Stand, soll er sie aussetzen, und ihnen alle mögliche Hülfe geben. Mit Stiefkindern aber muß 4 Wochen nach dem Tode Erbtheilung gehalten werden. Der jüngste Sohn, oder nach dessen Tode seine Söhne (jure repraesentationis; jedoch nicht weiter) haben die Wahl, oder wenn der Vater ihnen dieselbe verschränkt hat, soll ihnen dafür ein gewisses Geld gegeben werden. Concurriren bei einer Theilung eine Person männlichen und eine Person weiblichen Geschlechts, so hat jener immer die

Wahl, concurriren aber zwei weibliche, so hat dieses Vorrecht die jüngste.

Als das Stift Liebenthal 1773 seinen Bericht erstattete, so stimmte derselbe in denen von ihm berührten Fällen, nämlich der Auseinandersetzung zwischen Eltern und Kindern, worauf es damals nur ankam, nach der Hauptsache mit dem Magistratualischen überein, und fügte das Stift noch hinzu:

1) daß bei der Erbtheilung immer nur darauf reflectirt werde, daß der jüngste Sohn entweder in gewissen Jahren oder bald das Gut, Haus oder Garten pro certo pretio erhielte;

2) daß die Wittwe das bekannte Jus optandi habe;

3) daß auf den Fall, wenn der Erbfundus verkauft werden sollte, der Wittwe und den Kindern pflege ein Ausgedinge, letztern bis zum 16. Jahre ausgesetzt zu werden;

4) daß das Gut gemeiniglich den Kindern erster Ehe verbleibe, und

5) daß das Antheil eines Kindes halb den Eltern und halb den Geschwistern zufalle.

22. Das Städtchen Lähn hat keine eigene Statuta, richtet sich aber nach der Anzeige des Magistrats nach den fast überall angenommenen Fürstenthums-Observanzen.

Die Communio bonorum wirkt successionem in resp. $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$, doch hat der überlebende Ehegatte das Jus optandi.

Die Städte des Briegschen Fürstenthums: Brieg, Ohlau, Strehlen, Nimptsch, Creutzburg, Pitschen, Reichenstein und Silberberg, haben sämmtlich keine eigne Statuten, bis auf Brieg, welches eine Waisenordnung hat, die aber durch Königl. Gesetze in Vormundschaftssachen aufgehoben worden.

23. und **24.** Creutzburg und Silberberg, welche Stadtordnungen haben, die aber nur Polizei-Gesetze enthalten.

25. Der Magistrat zu **Brieg**, dessen Bericht am solidesten und weitläuftigsten von denen besonders dort geltenden Gesetzen handelt, bezeugt, daß in casu successionis conjugum in allen Städten des Fürstenthums, so wie auch auf dem Lande unter Bauern, das Wenzeslaischen Kirchenrecht, und dessen Art. 3. jedoch ausdrücklich in dem einzigen Falle der Gemeinschaft der Güter gelte; daß nämlich dieselbe durch die Vererbung entstehe, und bei der Erbtheilung der überlebende Gatte, die eine, so wie die Kinder die andere Hälfte erhielten.

Ein paar merkwürdige Praejudicata der Briegschen Regierung führt derselbe, aber ratione der Bewürkung der Gemeinschaft der Güter an, nämlich:

1) d. 8. Februar 1740,

daß unter dem Falle der Nichtvererbung auch der Casus verstanden würde,

„wenn Eltern zwar Kinder erzeugt, diese aber vor ihnen verstorben;“

ferner,

2) d. 26. September 1685.

„daß, wenn die Mutter und Kinder in der Geburt geblieben, solches für keinen Vererbungsfall, so Communionem bonorum nach sich zieht, und marito die Hälfte zueignet, zu achten.“

Ferner wird eine Observanz angeführt, daß im Fall der Nichtvererbung der überlebende Gatte zur portione statutaria das Ehebette nebst der Kleidung und Schmuck, welche der Verstorbene am Trauungstage um und an sich gehabt, bekomme.

Ferner soll in allen diesen Städten das Jus Saxonicum commune durchgehends vor dem Römischen Rechte in allen Fällen, als:

daß die aufsteigende der Seitenlinie vorgeht, daß halbe Geburt einen Grad weiter tritt, daß der Aeltere theilt, und der Jüngste wählt,

den Vorzug haben, doch gelten die Kaiserl. Sanctiones d. 1696 und 1704 vom jure repraesentationis.

Schickfuß führt in seiner Chronick Lib. III. p. 556. noch eine Sentenz des Briegschen Magistrats an, daß keine Ehefrau nöthig habe, zu Bezahlung derjenigen Schulden, ohngeachtet der eingeführten Gemeinschaft der Güter, zu concurriren, welche nicht dem gemeinen Urbar, der Handthierung und Haushaltung zum Besten gemacht, oder gegen deren Contrahirung sie contradiciret.

Die Berichte der übrigen Fürstenthums-Magisträte stimmen in ihren Ao. 1746 eingeschickten Berichten von Statuten mit der Briegschen quoad defectum Statutorum überein, auch so viel den Gebrauch des Wenzeslaischen Kirchenrechts betrift, bis auf die Creutzburgsche, wo das Wenzeslaische durch den B. Caspar erneuerte Kirchenrecht genannt wird.

Im J. 1773 aber attestirte der Magistrat von der Observanz des Wenzeslaischen Kirchenrechtes, welches letztere auch wohl wahrscheinlicher ist, da es mit der Gewohnheit der übrigen Städte im Briegschen mehr übereinstimmt. Der Stadtschreiber von Creutzburg, der den Bericht 1746 machte, hatte vielleicht von einem Casparischen und Wenzeslaischen Kirchenrechte gehört, hielt beide für einerlei, und schrieb jene unbestimmte Anzeige hin. Diese Anzeige ist gar zu unbestimmt.

26. Der Magistrat zu Nimptsch redet nur von eingeführten Bischöflichen Rechten ohne genauere Bestimmung.

27. Der Magistrat zu Strehlen bestimmt die portionem statutariam unvererbter Gatten etwas umständlicher und genauer als der Briegsche, dahin:

das Ehebette, alles, was der Verstorbene am Hochzeittage an und um sich gehabt, das demselben vor oder nach der Hochzeit erweislich Geschenkte, einen gedeckten Tisch nach Unterschied der Personen, bestehend aus einem guten Tischtuch, 6 oder 12 Servietten, eben so viel Teller, Löffel und Messer.

Ferner soll daselbst der überlebende Gatte ex longaeva observantia im ungetheilten Besitz des durch die Vererbung gemein gewordenen Gutes bleiben, ohne schuldig

zu seyn, mit seinen Kindern Erbtheilung zu halten. Allein als 1773 die Untergerichte des Wenzeslaischen Departements die Berichte erstatteten, so fielen dieselben in verschiedenen Punkten ganz anders aus, als:

Bei Pitschen wird nichts mehr von einer Gemeinschaft der Güter gesagt; wenn keine Kinder vorhanden sind, soll nach Abzug des Eingebrachten conjux superstes sich in den Nachlaß des Defuncti mit den Collateral-Erben, entweder nach den gemeinen Rechten oder im Vergleich theilen. Wenn etwa Kinder vorhanden sind, so soll conjux superstes nach Abzug seines Eingebrachten nie mehr als einen Kindestheil bekommen. Mit ein paar Worten gesagt, der Magistrat legt die Erbtheilungen pro lubitu an.

In Nimptsch wird auch nichts mehr von einer Communione bonorum gesagt; conjux superstes nimmt sein Eingebrachtes zurück, nebst dem Brautbette, Hochzeit-Schmucke des Defuncti und einem gedeckten Tische, und theilt mit den Kindern, wenn welche vorhanden sind (ungewiß nach welchem Verhältniß?) oder nimmt die portionem statutariam (deren Betrag auch nicht bestimmt ist). Sind aber keine Kinder vorhanden, so bekommt conjux superstes die Brautbette und den Hochzeitschmuck des Defuncti, dessen Nachlaß aber seine Collateral-Erben, die sich jedoch darüber immer mit dem überlebenden Ehegatten vergleichen sollen.

Von Ohlau ward 1773 noch die Observanz angeführt, daß das Wenzeslaische Kirchenrecht quoad Communionem bonorum zwar gelte, daß aber demselben zuwider Ascendentes, nämlich Vater oder Mutter, die Geschwister ausschliessen.

Ferner, als der Magistrat die, wie verschiedene andere Untergerichte Ao. 1750, über das ihm zur Erklärung communicirte Landrecht, Bericht erstattete, führte er noch neben den hier angeführten Observanzen an:

daß eine Frau außer ihrem in das Gemeingut inferirten Vermögen noch ein Separatgut haben könne, wovon dem Manne zwar Ususfructus competire, welches sie aber auch in concursu fordern könne, nämlich

nämlich wenn sie über gewisse Receptitia sich die freie Disposition vorbehalten, oder sich schriftlich verwahret, daß es nicht zum Gemeingut gehören solle.

28. Der Magistrat zu Reichenstein wußte zwar Ao. 1746 von keinen andern Gesetzen, als den Römischen, dem Sachsenrechte, und der Prozeßordnung; allein 1773 sagte er doch:

daß, wenn der Mann stürbe, die Frau $\frac{1}{3}$ und die Kinder $\frac{2}{3}$ vom ganzen Vermögen, so wie, wenn die Frau stürbe, der Vater $\frac{2}{3}$ und die Kinder $\frac{1}{3}$ bekämen.

Man sieht also, daß Communio bonorum existirt, daß der Magistrat aber nichts von den Gesetzen, wodurch sie eingeführt, wisse, und daß man die Grundsätze des Casparischen Kirchenrechtes angenommen habe, welche in dem Herzogthum Münsterberg, womit Reichenstein ganz umschlossen ist, gelten.

29. Das Fürstenthum Oels hat für seine Städte ein eignes statutarisches Recht d. 26. Januar 1726. Es ist zwar vom Herzoge nur der Stadt Oels gegeben worden, allein es gilt in den übrigen Städten, Bernstadt, Juliusburg und Constadt ex receptione. Dieses Statutum geht nicht allein die Bürger und Einwohner dieser Stadt an, sondern dem Berichte des Oelsnischen Magistrats d. 5. Novbr. 1746 zufolge, auch die Geistlichkeit und Bauerleute auf dem Lande.

Eine Herzogliche Declaration d. 13. Febr. 1663 dehnt ausdrücklich dieses Statut auf die Pfarrwittwen und deren Kinder aus, und in einer Declaration d. 20. Febr. 1740, welche der Oelsnischen Landesordnung über deren Art. 15. L. III. beigefügt ist, wird bei den Bauern in materia communionis bonorum inter conjuges ausdrücklich das statutarische Recht der Stadt Oels zur Richtschnur vorgeschrieben, mithin ist jene Anzeige des Oelsnischen Magistrats von der Gültigkeit dieser Statuten gesetzlich, wenigstens in observantia.

Außer diesen Statuten selbst, giebt es noch gewisse Declaratorien, die in zweifelhaften Fällen von Herzogen ertheilt worden sind, und die also einen Theil davon ausmachen.

Alle diese Gesetze betreffen fast nur successiones und Erbtheilungs-Materien.

Successio Conjugum.

Es obtinirt communio bonorum, welche durch die Heirath ohne Rücksicht auf die Vererbung ensteht; sie erstreckt sich auf zusammengebrachtes, erworbenes, oder während der Ehe zugefallenes Vermögen, auch auf das, was beide Eheleute einander etwa stante matrimonio geschenkt haben,

ex Declaratoria d. 13. Febr. 1665.

und wirkt völlige comproprietatem.

In Ansehung der Erbfolge wirkt sie salva legitima mutuam successionem. Die Legitima ist:

a) wenn 1 oder 2 Kinder vorhanden sind, der dritte Theil; wenn deren mehr als zwei, die Hälfte.

b) wenn keine Kinder vorhanden sind, so ist die Legitima der dritte Theil des halben Gutes, welchen erhalten die Eltern, Großeltern, oder weitere Ascendenten, wofern aber diese auch nicht mehr leben, die entferntern Seiten-Verwandten des Defuncti.

Ueber diesen zweiten Punkt ist eine weitläuftige Declaratoria vorhanden, d. 16. Februar 1624, welche folgendes disponirt:

a) das halbe Gut ist nicht das Gemeingut, sondern die Hälfte des von dem verstorbenen Ehegatten eingebrachten, mithin weder erworbenen noch von des lebenden Ehegatten seinem einzuwerfenden;

b) und zwar nur von Häusern, Gärten, Handwerksbänken, Aeckern, Baarschaft und Silberwerk, was über 2 Mk. schwer ist; Kleider Bette, Leinengeräthe, anderes Mobiliar, Silberwerk unter 2 Mk., so dem verstorbenen Gatten gehörte, kömmt zum Behuf dieser Ausmittelung nicht zur Theilung;

c) den Ascendenten kann ihre Legitima nicht, wohl aber den Collateralibus durch ein Testament entzogen werden;

d) alles Vorstehende von der Legitima Ascendentium et Collateralium gilt nur alsdann, wenn der verstorbene Gatte etwas, es sey so wenig als es wolle, zugebracht hat; hat er aber nichts inferiret, so erbt der Ueberlebende alles.

Der überlebende Vater oder Mutter hat den Usumfructum von dem ganzen Vermögen der Kinder, wenn es ihnen auch durch eine fremde Erbschaft zugefallen, ist aber schuldig, sie dagegen zu erziehen, bis sie entweder zum Studieren, oder ehrlichen Diensten oder Handwerken befördert werden können.

Die Eltern sind nicht schuldig, den Kindern ihr Vater- oder Muttertheil eher zu extradiren, als bis sie sich verehelichen, oder separatam oeconomiam anstellen, oder einem ehrlichen Handwerke nach, sich auf die Wanderschaft begeben.

Successio Ascendentium.

Stirbt eines der Kinder, so fällt dessen Antheil den Eltern mit Ausschließung der Geschwister zu.

Nach denen oben ad b. angenommenen Grundsätzen gehet dieses vermuthlich auch auf Ascendentes alteriorum graduum.

Successio Collateralium.

Geschwister und Geschwisterkinder, sie mögen vollbürtig oder Halbgeschwister seyn, succediren secundum jus repraesentationis mit vollbürtigen und Halbgeschwister Kindern, doch so, daß vollbürtige Geschwister und deren Kinder die Halbgeschwister ausschließen. Diese aber haben den Vorzug vor Vaters- und der Mutter Brüdern.

In weitern Successionsfällen findet die praerogativa gradus nach Sächsischen Rechten statt.

Die oben angegebenen Grundsätze finden auch statt, wenn Kinder mehrerer Ehen mit einander concurriren.

Es wird hier schon vorausgesetzt, daß der Wittwer oder die Wittwe mit ihren eignen Kindern Richtigkeit gemacht hat.

Verehelichen sich dieselben sodann wieder, und zeugen aus dieser zweiten Ehe Kinder, so bekommen alle Kinder aus beiden Ehen, ohne Unterschied, die oben bestimmte Legitimam, nach Verhältniß ihrer Anzahl, entweder die Hälfte oder den 3ten Theil des Gemeingutes, und der überlebende zweite Ehegatte erhält das Uebrige.

Durch Ehestiftungen kann diese Successionsordnung zwar verrückt werden, durch ein Testament oder gerichtliche Aufgabe aber nur in soweit, daß der testirende oder aufgebende Ehegatte nicht über die Hälfte des ihm zukommenden Gemeingutes, das heißt, über den 4ten Theil des ganzen Vermögens disponiren kann.

Wenn ein Concurs über des Mannes Vermögen entsteht, so hat die Frau zwar nicht die in den meisten Schweidnitzischen und Jauerschen Städten ihr zukommende Wahl, nach ihren Illatis zu greifen. Sie hat aber das Vorrecht außer dem Ehebette und täglicher Kleidung, den 4ten Theil ihres erweislich eingebrachten Gutes prioritative vor allen maritalischen Gläubigern, sie mögen tacitam oder expressam hypothecam haben, selbst vor piis causis,

ex Declaratoria d. 18. Febr. 1715.

wegzunehmen, und diesem Privilegio steht keine Renunciation, Verbürgung, oder wenn sie sich als Selbstschuldnerin erklärt hätte, entgegen. Hat aber die Frau einen offenen Kramladen, oder sitzt sie zu Markte in offenen Buden, so kann sie sich dessen nicht bedienen; es wird dafür gehalten, daß beide, sie und ihr Mann, die Schulden gemeinschaftlich gemacht haben.

Wegen der Erbtheilung selbst sind folgende Vorschriften.

Erstlich müssen die Schulden aus dem Gemeingute bezahlt werden. Wenn auf einen Sohn so viel gewendet worden, daß er zu Erlernung der Studien oder einer ehrlichen Handthierung auf fremden Schulen und Orten mit Kosten unterhalten, oder wenn eine Tochter mit einer Hochzeit und standesmäßigen Schmuck ausgestattet worden, so sind dieselben schuldig, dieses zu conferiren; der Sohn, nämlich die an fremden

Orten auf ihn verwendete Kosten, und die Tochter das, was sie an Perlen, Borten, silbernen Gürteln, Ringen und anderm Schmuck erhalten, jedoch nach Ermäßigung des Raths- und Waisenherrn.

Es scheint, daß die Aufzeichnung des Vaters oder seine Disposition auf diese Collation seinen Einfluß haben solle; daß sie aber auch nicht simpliciter statt finde, sondern de casu ad casum bei Entstehung der Güte, oder, wenn minorennes concurriren, von der Bestimmung der Obrigkeit abhänge.

Die Wittwen der Handwerksleute sollen bei dem Handwerke ihrer verstorbenen Männer, nebst dem dazu gehörigen Handwerkszeuge, wie auch bei den erkauften Handwerksbänken oder Gerechtigkeiten, wenn sie das Handwerk betreiben wollen, geschützt werden.

Die Söhne der Handwerksleute haben 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage lang, nach erlangter Mündigkeit an den etwa verkauften väterlichen Handwerksbänken für die alten Verkaufsbedingungen das Jus retractus und alle solche Käufe sollen mit dieser Reservation geschlossen werden.

Bei der Theilung zwischen Eltern und Kindern nimmt der überlebende Gatte das Ehebette mit dazu gehörigen Ueberzügen und Bettruche nebst seinen im täglichen Gebrauch gehabten Kleidern zu einem Praecipuo weg.

War der verstorbene Ehegatte der Mann, so fallen dessen tägliche Kleidung und Wäsche seinen Söhnen oder Enkeln; war es aber die Frau, so fallen ihr tägliche Kleidung und Wäsche deren Töchtern voraus zu.

Declaratoria d. 27. Novbr. 1732.

Wenn die Theilung erst nach dem Tode beider Eltern unter den Geschwistern angelegt wird, so erhalten die Söhne des Vaters Kleider und Waffen, die Töchter aber die mütterliche Kleidung, Hemden, Schleier und Schürztücher voraus.

Declaratoria d. 9. Dezbr. 1676.

30. Das Gräfl. Reichenbachsche Städtchen **Festenberg** gehörte ehedem bis 1743 zum Fürstenthum Oels, da aber der status minor Goschütz von Sr. Königlichen Majestät zur freien Standesherrschaft erhoben ward, so wurde es gewißer Maaßen davon getrennt. Als im J. 1746 der dasige Magistrat über seine Statuten befragt wurde; berichtete er, daß man sich sonst nach der Oelsnischen Landesordnung gerichtet, jetzo aber, nach der Separation, nach dem gemeinen Sächsischen Rechte, den Kaiserlichen Sanctionen, und Königlichen Edicten.

Diese Anzeige ist gewiß falsch; nach der Oelsnischen Landesordnung konnten sich die Bürger in Festenberg nie richten, denn sie war nur für den Adel bestimmt, und enthält auch viele Stücke, welche allein die Person dieses Standes angehen. Dasjenige Oelsnische Provinzial-Recht, nach dem sich Festenberg damals richtete, war also gewiß ein anderes, als das eben hier extrahirte Oelsnische Stadt-Statutum, dessen genaueren Namen vielleicht der Festenberger Notarius 1746 nicht wußte, und die Veränderung, welche mit dem statu politico von Festenberg durch die Erhöhung von Goschütz zur freien Standesherrschaft, die in Absicht der Individuorum sehr unbedeutend, in Absicht der Gesetzgebung gar von keinen Folgen war, konnte wohl keinen Einfluß auf die Privat-Negotia der Festenberger Bürger unter sich haben.

Graf Reichenbach, freier Standesherr von Goschütz und Festenberg, hatte nicht die Befugniß, Gesetze zu geben, mithin auch nicht, die eingeführten abzuschaffen. Es ist also zu glauben, daß Festenberg, so wie die andern Städte des Oelsnischen Fürstenthums sich noch wirklich nach den Oelsnischen Statuten richte, und so lange sich richten müsse, bis neue gegeben worden, und daß der Festenberger Magistrat vielleicht aus einem übel verstandenen Point d'honneur die Wirkungen der Separation von Oels zu weit ausgedehnt habe. Seit 1749 ist übrigens diese Stadt der Standesherrschaft Goschütz förmlich incorporirt worden.

31. Die Stadt Militsch hat zwar weitläuftige Statuta eingeschickt, sie enthalten aber nicht ein Wort von dem, was ad jus privatum civile gehörte, nichts als Polizei- und noch dazu meistentheils veraltete Gesetze.

In dem Privilegio von 1609 steht zwar, daß sich die Stadt quoad specialia juris successionum nach den alten beständigen Gewohnheiten der Städtischen- und Kaiser-Rechte richten solle, allein was die alten beständigen Gewohnheiten sind, weiß man nicht.

Diese Gesetze und Privilegien sind von 1609. 1615. 1634. Die sogenannte Kirchenordnung vom J. 1596. ist nach dem eignen Anführen des Magistrates durch die gewaltsame Reformation 1654. ganz abgeschafft worden.

Sonst bezeugt der Magistrat in seinem Einsendungs-Berichte, daß er sich in allen Fällen, da dasige Statuta nichts disponiren, nach demjenigen, was dasiger Standesherrschaft gemäß und der Landesverfaßung, (was aber das sey, ist nicht angegeben) den Sanctionen, dem Sachsen- und gemeinen Rechte richte, und in bedenklichen Vorfällen bei der Standesherrlichen Regierung anfrage.

32. Von eben der Beschaffenheit sind die sogenannten Statuten der Städte Trachenberg und Prausnitz von 1664, welche übrigens einerlei Inhalts sind.

Der Magistrat zu Trachenberg führet aber dennoch in seinem Einsendungsberichte an, daß in Erbfällen nach dem Casparischen Kirchenrechte, in andern aber nach den Sanctionen und dem Sachsenrechte verfahren würde.

Der Gebrauch des Casparischen Kirchenrechtes erhellet auch aus dem §. 85. der Trachenberger und dem §. 33. der Prausnitzer Statuten, wo es heißt:

wenn eine Wittwe nicht wohl Haus hielte, so sollen die ihr geordneten Vormünder dafür sorgen, daß sie mit ihrem dritten Theil abgestattet, und die andern ⅔ ihren Vormündern für die Kinder gegeben würden.

Aus dieser Ausnahme läßt sich aber auf die allgemeine Regel oder Observanz schließen, daß der hinterbliebene Gatte, er sey Vater oder Mutter, mit seinen Kindern in ungetheilten Gütern bleiben möge, bis er zur zweiten Ehe schreitet.

33. Die Stadt Wartenberg hatte in alten Zeiten mit Oels gleiche Rechte, vermuthlich, weil bis zu Ende des 15. Säculi die itzigen freien Standesherrschaften, Wartenberg, Trachenberg und Militsch zum Fürstenthum Oels gehörten. Wartenberg verlor durch einen Brand seine Urkunden, und bat daher den Rath zu Oels 1574 um seine Rechte, und das Attest, was dieser darauf den Wartenbergern ertheilte, sind die daselbst noch itzt nach dem Zeugniß des Magistrats geltende Rechte. Sie sind also in manchen Stücken von denen unterschieden, die der Herzog von Oels 1615. seiner Hauptstadt ertheilte, und man kann daraus zugleich die successive Ausbildung juristischer Begriffe in Schlesien sehen.

Herzog Conrad der Weise gab 1483 der Stadt Oels ein Privilegium:

daß, wenn einem Mann sein Weib stürbe, er die Gerade nach Magdeburgischem Rechte, wie auch, was sie an Gut und fahrender Haabe, die der Mann in seine Gewahr gebracht, dieweil sie lebte, haben sollte; und wenn der Mann stirbt, die Gerade nach Magdeburgischem Rechte an die Frau fallen, weiter aber es nicht mehr Gerade, sondern fahrende Haabe heißen, und an ihre nächsten Erben, Manns- oder Weibspersonen, fallen solle.

Die Gewohnheitsrechte oder Willkühren der Stadt Oels waren damals folgende:

Communio bonorum inter conjuges universalis, welche durch Verheirathung entsteht, ist völlig den spätern Oelsnischen Statuten gemäß, und zwar so, daß die Schulden aus dem Gemeingute bis auf der Frauen Bette und Kleider bezahlt werden müssen. Stirbt eines von den Ehegatten, und sind keine Kinder vorhanden, so erbt der über-

lebende Alles, den Eltern, Geschwistern und Gefreundten ungehindert.

Hier ist also noch keine Legitima Collateralium, nicht einmal parentum, wie im Oelsnischen Statuto.

Keiner der Eheleute kann durch ein Testament oder Aufgabe über mehr als den 4ten Theil des Gemeingutes disponiren.

Also eine uralte Observanz, die durch die neuern Oelsnischen Statuten bestätigt wurde.

Wenn Kinder aus der durch den Tod getrennten Ehe vorhanden sind, so hat der überlebende Gatte den Usumfructum und bleibet in ungetheilten Gütern, so lange er sich nicht wieder verheirathet, und haushälterisch damit gebahret, doch darf er dieselben nicht verpfänden, verkaufen, noch liegende Gründe ohne Wissen des Vormundes und Rathes veräußern.

Wenn der Ueberlebende zur zweiten Ehe schreitet, so muß er den Kindern ihr resp. Vater- oder Muttertheil, nämlich die Hälfte des ganzen Gutes

(hier wird also auf die Anzahl der Kinder noch nicht Rücksicht genommen)

ausmitteln, doch behält er seine Kleidung und das Ehebette voraus. Bei dieser Theilung hat der Vater das Vorrecht zum Besitz liegender Gründe, und stattet seine Kinder mit Gelde ab; die Mutter aber muß den Kindern die liegenden Gründe lassen, in denen sie jedoch das Jus retentionis hat, bis sie abgestattet ist.

Das Antheil der Kinder, wenn es in Gelde besteht, muß auf Gründe versichert werden.

Eine vor diesen Zeiten schon sehr merkwürdige Vorschrift. Die Eltern behalten den Usumfructum, müssen aber die Kinder dagegen erziehen, zur Schule oder Handwerk befördern, die Töchter ausstatten, und in der Folge ihnen ihr Antheil ohne Verkürzung heraus geben.

Schreitet aber der überlebende Gatte zur fernern Ehe, ohne sich mit seinen Kindern erster Ehe in Richtigkeit zu setzen, so erhalten die Kinder erster Ehe aus dem Gemeingute des Stiefvaters oder resp. Mutter die Hälfte, die

andere Hälfte aber wird zwischen den Kindern zweiter Ehe getheilt.

Bei der Erbtheilung zwischen Geschwistern erhalten die Söhne des Vaters, und die Töchter der Mutter Kleidung und Gerade, sonst aber gehet es in allen Fällen nach den Sächsischen Rechten.

Hier wird noch nicht ausdrücklich der gemeinen kaiserl. Rechte erwähnt, ob sie gleich sonst im 16. Säculo gewiß schon bis nach Schlesien gedrungen waren.

So lauten die A. 1746 eingesandten Statuta; im J. 1773 berichtete die Regierung zu Wartenberg, daß bei dem dasigen Magistrat secundum longaevam consuetudinem in Ansehung der Erbfolge Nachstehendes obtinire.

Wenn Eltern und Kinder ab intestato succediren, so erhielte der überlebende Theil, es sey Vater oder Mutter, ein Kindestheil von des Defuncti Verlassenschaft. Also gar keine Communio bonorum mehr.

Wenn aber keine Kinder vorhanden, so erhielte conjux superstes von dem Erbtheile die Hälfte, und des Defuncti cognati (soll wohl heißen, nächste Verwandte) die andere Hälfte.

Welche statutarischen Rechte nun eigentlich gelten, und ob die Regierung richtig von den Observanzen beim Magistrate berichtet habe, weiß ich nicht.

Ferner attestirte auf Befragen die Wartenbergsche Regierung unterm 25. Juni 1780:

daß unter den dasigen Bauersleuten keine communio bonorum eingeführt sey.

34. Vom Stift Grüssau, unter welches die Städte Liebau und Schömberg nebst einigen 40 Dörfern gehören, ist nichts als der Bericht in Actis von 1773 vorhanden, in welchem die ganze observanzmäßige Erbfolge zwischen Eheleuten abgehandelt wird.

Es obtinirt communio bonorum inter conjuges, welche durch die Vererbung entsteht. Portio conjugis superstitis ist resp. $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$, nachdem es die Frau oder der Mann ist, jedoch erhält der überlebende das Ehebette, das Brautkleid des Defuncti, und seine

eigne Kleider voraus, die übrigen Kleider des Verstorbenen aber fallen den Kindern ähnlichen Geschlechtes zu. Ferner wird ex massa den Kindern ein willkühr-licher Aussatz zur Ausstattung ausgemacht.

Wenn liegende Gründe in dem Nachlasse sind, und dieselben veräußert werden, entweder an einen fremden oder Miterben, so wird dem jüngsten Sohne etwas Gewisses ex massa sub titulo Willkühr ausgeworfen.

Diese Observanzen sind theils aus dem Wenzeslaischen Kirchenrechte, theils auch aus dem in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer, sonst fast durchgehends recipirten modo succedendi entlehnt.

35. Das jungfräuliche Stift Naumburg am Queis zeigte 1773 an, daß auf den Stiftsdörfern das Caspariſche Kirchenrecht recipirt sey.

Es ist auch aus dem Bericht zu ersehen, daß die Communio bonorum durch die Heirath entstehe, denn conjux superstes ist nicht eher schuldig mit den Kindern, oder Freunden des Defuncti in Ermangelung der Kinder, Erbtheilung anzulegen, als bis er sich wieder verheirathet.

Bei Erbtheilungen zwischen Mutter und Kindern werden dem jüngsten Sohne die Grundstücke im wahren Worte, oder statt dessen, eine Willkühr, die aber nie den 20ten Theil des pretii überschreiten darf, zugetheilt.

In dem Städtchen Reichthal hat, dem magistratualischen Bericht von 1773 zufolge, das Caspariſche Kirchenrecht statt.

36. Die Stifter zu Unseren lieben Frauen auf dem Sande, ad S. Claram, S. Matthiam, und S. Vincentium, das Justitiariat der Commende Corporis Christi attestirten 1773:

daß in ihren Stiftsdörfern das Wenzeslaische Kirchenrecht gelte.

Diese Stifter besitzen einen großen Theil des Bresl. Fürstenthums.

37. Der Magistrat zu Canth berichtete von der Observanz des Casparischen Kirchenrechts.

38. Der Justitiarius zu Sulau (eine im Kreise Militsch liegende Minder-Standes-Herrschaft) zeigte 1773 an: daß conjux superstes daselbst ex observantia ein Kindestheil nebst dem Usufructu des Vermögens der Kinder erhielte, daß aber diese portio statutaria durch ein Testament entzogen, und den Kindern Alles überlassen werden könne. Sulau gehörte übrigens, so wie Freihahn, zu Militsch, bis im 17. Jahrhundert die Gebrüder v. Malzahn sich theilten, und diese Theile für Minder-Standes-Herrschaften erklärt wurden.

39. Das Stift Leubus berichtete, daß auf sämmtlichen Stifts-Dörfern das Casparische Kirchenrecht (exclusive Langenoels im Briegschen, wo das Wenzeslaische angenommen ist) recipirt sey; doch werden bei der Theilung die männlichen Kleider und Geräthschaften den Söhnen, die weiblichen den Töchtern voraus zugetheilt, wofern nicht die Verlassenschaft daraus größtentheils besteht, und also laesio in legitima für die übrigen Kinder entstehen würde.

40. Von der freien Standesherrschaft Goschütz attestirte die dasige Regierung 1773 folgende Observanz, die bei Adlichen, Bürgern und Bauern, gelten soll.

Es ist communio bonorum zwischen Eheleuten, allein conjux superstes hat die Wahl, ob er nach derselben succediren oder seine Illata fordern will. Im ersten Fall erhält er die Hälfte des ganzen Vermögens, und die Kinder oder Verwandte des Defuncti die andere Hälfte.

41. Die freie Standesherrliche Regierung zu Trachenberg attestirt, daß in dasiger Herrschaft bei Bürgern und Bauern ex observantia communio bonorum hergebracht sey, die durch die Vererbung entstehe, und die Erbfolge in resp. $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ bewirke. Ferner haben die Eltern den völligen Schoosfall, und bei der Erbtheilung hat der jüngste Sohn die Wahl, ob er den väterlichen fundum annehmen, oder proportionirliche Willkühr-Gelder fordern wolle.

42. Auf den Gräfl. Schaffgotschschen Herrschaften im Gebirge, der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer

obtinirt communio bonorum nach den Grundsätzen des statutarischen Rechts in Schweidnitz, nur mit dem merkwürdigen per observantiam eingeführten Unterschiede, daß die Vererbung allein, nicht aber cohabitatio per annum et diem dieselbe bewirke, sonst aber hat conjux superstes das in diesen Gegenden fast überall eingeführte Jus optandi, entweder seine Illata, oder portionem statutariam zu fordern.

43. Das Bischöfliche Hoferichter Amt berichtete A. 1773, daß das Wenzeslaische Kirchenrecht in allen zum Bisthum gehörigen Dörfern auf dem platten Lande, bei denen unter seiner Jurisdiction in den Breslauschen Vorstädten angesessenen Einwohnern, und auch bei nicht possessionirten vom Adel gelte, wofern nicht Testamente, Ehepacten oder Verträge vorhanden wären.

Nur wird noch die Observanz angeführt:

daß, wenn das Eheweib reich gewesen, so daß ihr Vermögen fast die ganze Erbschaft constituiret, und die Kinder schon verstorben, so verstattete man ihr nach Billigkeit die Freiheit, zu ihrem Eingebrachten zu greifen.

Hieraus lassen sich folgende Schlüsse abstrahiren:

1) Sola nativitas liberorum bewirkt die Gemeinschaft der Güter, ihr nachher erfolgter Tod dissolvirt sie nicht wieder, wie im Briegschen.

2) Das Jus optandi findet nicht statt, wenn Kinder vorhanden sind.

Adliche, die mit unbeweglichen Gütern angesessen, werden nach den Landesordnungen der Bischöfe Balthasar und Martin beurtheilt.

Allgemeine Bemerkungen
über die statutarischen Rechte wegen der Erbfolge der Unadlichen.

Ehe ich diese Materie schließe, will ich noch ein paar Bemerkungen über die sämmtliche statutarischen Rechte und Grundsätze von der Erbfolge der Unadlichen machen.

Man kann, wenn man sie aufmerksam ansieht, sehr deutlich den Streit zwischen den Römischen und Sächsischen Rechten bemerken. Jene waren in Schlesien ohne allen Widerspruch gewiß seit dem 12. und 13. Säculo eingeführt, diese schlichen erst später nach und nach ein. Das allgemeine Schicksal von ganz Deutschland!

In den Sätzen, worin beide von einander abgehen, als der Erbfolge der Erben in aufsteigender Linie mit den Seitenverwandten, dem Vorstellungsrechte ꝛc. schwanken die Statuta hin und her, bald nach Sächsischem, bald nach Römischem Rechte; doch hat im Ganzen das erstere in den meisten Statuten noch den Vorzug, bis die Sanction von 1696. das Vorstellungsrecht festsetzte, da dann dasselbe nicht sowohl als Römisches, sondern als Landesherrliches Recht galt.

Die Gemeinschaft der Güter ist zwischen Eheleuten fast in allen Statuten bis auf Breslau und Neumarkt eingeführt, und diese Ausnahme ist nur desto sonderbarer, weil eben Breslau und Neumarkt ihre Rechte unmittelbar von den Sächsischen Schöppen-Stühlen erhielten.

Diplomatische Beiträge zu der Sächsischen Geschichte und Rechte. 2tes Stück p. 1., 1tes Stück p. 20—32.

Ich glaube also, daß diese Gemeinschaft der Güter eine weit ältere Sitte ist, als die gesammelten Sächsischen Rechte, welche man unter dem Titel vom Land- und Weichbilds-Recht hat. In allen diesen Sammlungen steht nur eine einzige Stelle, woraus auf Gemeinschaft der Güter geschlossen werden kann; nämlich im Landrecht,

Libr. 1. Art. 31.

"Mann und Weib haben nicht gezweit Gut an ihrem Leibe."

In Schlesien findet man die erste Spur davon in dem Privilegio Bolconis d. Ao. 1341 für Schweidnitz. Hierauf folgt das Wenzeslaische Kirchenrecht de A. 1416. Diese Gemeinschaft der Güter ist aber sehr verschieden.

A. Sie entsteht:

1. entweder durch Vererbung,
   wie nach dem Wenzeslaischen Kirchenrechte; und da ist wieder ein Unterschied, ob die Geburt der Kinder allein dieselbe bewirkt, oder ob es nothwendig ist, daß sie am Leben bleiben.

   Jenes findet im Münsterbergschen nach der Dissertation des Henelii und auf den geistlichen Gütern, wo das Wenzeslaische Kirchenrecht recipirt ist, statt; dieses im Briegschen nach einer Regierungs-Sentenz d. 8. Febr. 1640.

   Das Wenzeslaische Kirchenrecht breitete sich außer denen Orten, für die es bestimmt war, an mehreren Gegenden aus; so wurde es fast auf allen geistlichen Stiftsgütern wegen der Würde des Gesetzgebers, im Briegschen wegen der nahen Verwandschaft des Bischofs Wenzeslaus, eines gebornen Herzogs von Liegnitz, mit den Herzögen von Brieg angenommen;

2. oder durch die Heirath.
   Diesen Satz nehmen das Caspariſche Recht, und die Oelsnischen Statuten an;

3. oder per annuam cohabitationem oder die Vererbung, wenn nämlich die Ehegatten 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage mit einander in der Ehe gelebt haben, oder das während dieser Zeit erzeugte Kind lebendig zur Welt gekommen.

   Das erste Gesetz hiervon ist das Privilegium Bolconis von 1341. und dieses Recht der Hauptstadt hat sich fast durch alle Städte und Gegenden der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer verbreitet.

B. Ihre Folgen sind:

1. nach den Oelsnischen, den meisten Schweidnitzschen und Jauerschen Statuten, und dem Casparischen Kirchenrechte, doch nur in den Fällen, wo keine Kinder da sind, wechselseitige Erbfolge mit Vorbehalt des Pflichttheils der Eltern;
2. nach dem Wenzeslaischen Kirchenrecht, die Erbfolge in die Hälfte;
3. nach den Casparischen Kirchenrechten und den Schweidnitzschen Rechten in dem Falle, wenn Kinder da sind, erhält die Frau beim Tode des Mannes $\frac{1}{3}$, der Mann beim Tode der Frau $\frac{2}{3}$ des Gemeingutes; die Kinder aber resp. $\frac{1}{3}$ oder $\frac{2}{3}$ Theil.

Gemeiniglich kann der überlebende Gatte das Ehebette und seine Kleider voraus nehmen, und der Regel nach müssen die Schulden aus dem Gemeingut bezahlt werden; allein nach den Schweidnitzschen und Jauerschen Rechten, und den meisten Städte hat der überlebende Gatte das Recht der Wahl, ob er nach den Statuten succediren oder zu seinem Eingebrachten greifen wolle.

Im Oelsnischen ist den Frauen auf den Fall eines Concurses über das Vermögen ihres Mannes der 4. Theil ihres Eingebrachten versichert worden.

Nach den Jauerschen Observanzen hat sie wegen ihres Vermögens auf diesen Fall den Vorzug vor den stillschweigenden Hypotheken.

Der Regel nach gehört alles Gut, was die Eheleute zusammenbringen, in die Gemeinschaft, nach den Schweidnitzschen und Jauerschen Rechten, und der meisten Städte hat die Frau dem Privilegio Bolconis zufolge die Wahl, ob sie ein ihr zufallendes Erbe ihrem Mann aufgeben will oder nicht, nur im ersten Falle wird es Gemeingut, im zweiten fällt es an ihre Erben. Dieses muß eine uralte ziemlich allgemeine Sitte seyn; denn 1483 gab H. Conrad der Weise der Stadt Oels ein Privilegium, worin des Gutes der Frau erwähnt wird, das der Mann, dieweil sie lebte, in seine Gewahr gebracht; es muß also noch Gut möglich gewesen seyn, welches diese Eigenschaft

nicht hatte. Daraus läßt sich die Frage entscheiden: ob durch Einführung der Gemeinschaft das Eigenthum aller einzelnen Sachen zwischen Eheleuten mitgetheilt werde?

Wo dieselbe, wie im Oelsnischen, ausdrücklich comproprietatem wirkt, muß die Frage bejaht werden. Das Dominium rerum singularium wird eo ipso getheilt. Wo aber, wie im Schweidnitzschen, ein Ehegatte neben dem Gemeingut ein Separatgut haben kann, muß sie verneint werden, ratione der Sachen, welche einer oder der andere während der Ehe erworben hat; hier wird also nicht res in locum pretii succediren.

Diese Disposition von einer besondern Uebergabe der Güter schreibt sich vielleicht aus dem alten Slavischen Rechte her.

Das Böhmische Stadtrecht hat einen solchen Contract, welcher aus dem Condominio entspringt, und gewissermaßen wechselseitige Erbfolge wirkt. Fast in allen Statuten wird ausdrücklich gesagt, daß Verlobte das Recht haben, durch Ehestiftungen die Gemeinschaft der Güter nebst ihren Folgen aufzuheben, allein eben so allgemein erwähnen alle Gesetze, welche nur irgend etwas darüber disponiren, daß durch ein Testament kein Gatte dem andern seinen statutarischen Theil entziehen könne.

Nach sehr vielen Statuten kann der überlebende Gatte in ungetheilten Gütern mit den Kindern bleiben, bis er sich anderweitig verheirathet, oder sich einer üblen Haushaltung verdächtig macht. Vater und Mutter aber haben beide den Usumfructum des Vermögens ihrer Kinder gegen die Pflicht der Erziehung zu genießen.

Noch muß ich eine Bemerkung, in Ansehung der erblosen Verlassenschaft hinzufügen.

Im Wenzeslaischen K. R. Art. 6. steht:

daß die Erbfolge ohne Testament sich bis auf den 5. Grad von des Vaters und bis auf den 4. Grad von der Mutter Seite erstrecken solle.

Vermuthlich wird, wenn die nächsten Verwandten entfernter sind, das Gut für erblos geachtet, wie denn auch nach der Böhmischen Landesordnung O. 50., wenn keine Er-

ben innerhalb dem 10. Grade vorhanden der Nachlaß dem fisco als ein bonum vacans zugesprochen wird.

Da nun nach dem Sächsischen Landrechte L. I. Art. 28., dasselbe sodann dem Richter, und zwar nach der Auslegung der Rechtsgelehrten, dem Ober-Gerichts-Herrn zufällt, so würde hier der Bischof, dem die Obergerichte gehören, succediren.

In einem Privilegio, das der B. v. Malzahn der Stadt Militsch 1609 gab, entsagte er ausdrücklich, den ältern Gesetzen zufolge, dem, dasigen Standesherrn zustehenden Rechte, Erbschaften, zu denen bis auf den 5. Grad der Blutsfreundschaft keine Verwandte vorhanden, an sich zu ziehen.

Obgleich man nun zwar annehmen muß, daß jene Disposition des Wenzeslaischen K. R. gar nicht mehr im Gebrauch ist, so scheint es indessen doch aus dem Zusammenhange der angezognen Gesetze ziemlich klar zu seyn, daß die Disposition des Sächsischen Rechtes, vermöge welcher derjenige, welcher die Obergerichte hat, die erblosen Verlassenschaften an sich ziehen kann, in Schlesien gegolten habe, auch daß sie noch gelte, nur freilich keine Einschränkung auf gewisse Grade statt finde.

Der Magistrat zu Breslau hat auch beständig dieses Recht behauptet, und in dem Privilegio K. Carl V. Ao. 1530 über alle dessen Gerechtsame

Sommersberg script. rer. Sil. Tom. I. p. 9. 10. N. 147.

wird der Angefälle besonders erwähnt, welches nicht als successiones vacantes heißen kann.

In allen Statuten, welche von der Collatione bonorum etwas genauer handeln, wird festgesetzt:

daß die Kosten des Studierens und Erlernung eines Handwerks von den Söhnen, und die Ausstattung von den Töchtern regulariter nicht conferirt werden dürfe, wofern der Vater nicht deshalb eine ausdrückliche Disposition gemacht hat; allein, was dieselben an väterlicher Hälfte oder Heirathsgut erhalten haben, muß zur Theilung gebracht werden.

Ferner wird in einigen Gesetzen eines gewissen Jüngstenrechts erwähnt, vermöge dessen dem jüngsten Sohne entweder die väterlichen Grundstücke zugetheilt, oder statt dessen ein praecipuum willkührlich ausgemittelt werden soll.

Nach den Neumarktschen Statuten und der Oelsnischen Landesordnung, hat er nach erlangter Mündigkeit das Jus retractus; nach den Stift Grüssauischen und Naumburgischen Observanzen hat er statt dessen die sogenannte Willkühr, welche in der Oelsnischen Landesordnung und den Naumburgischen Observanzen auf den 20sten Theil des Werthes des fundi bestimmt ist. Vermuthlich gründet sich dieses Recht auf ein uraltes Herkommen, weil es an so entfernten Orten, als Oels und Naumburg am Queis hergebracht ist, und wurde in der Meinung eingeführt, daß mit dem Besitz liegender Gründe gewisse Vortheile verknüpft wären, die man dem Jüngsten, der als noch unerzogen, und der Hülfe bedürftig, vorausgesetzt wurde, zuwenden wollte.

Von der Erbfolge ab intestato bei Adlichen.

Generalia gibt es in Schlesien über diese Materie nicht, als was

Schickfuß in seiner Chronick Lib. III. cap. 22. p. 252.

angeführt, daß zu Prag in Appellatorio in einer Schlesischen Sache d. 26. Mai 1604 gesprochen worden sey:

„die Frau könne das Gegenvermächtniß nicht eher heben, als bis sie nach dem Absterben des Mannes das Ehegeld mit den Interessen einzubringen erbötig sey."

Mithin ist doch illatio dotis post mortem mariti ad effectum lucrandi dotalitii zuläßig, welches sonst nicht ganz bestimmt ist. Diesen Satz bestätigt noch Böhmer mit einem Tribunals-Praejudicato de Ao. 1768. in Jure novo controv. observ. 43.

Ueber die Frage:

an maritus nobilis sit heres mobiliaris uxoris in Silesia?

ist eine eigne Dissertation von 1736 eines D. Toll vorhanden, die dem Verfasser nur abschriftlich communicirt worden ist. Sie bejahet diese Frage generaliter, wofern nicht Local-Gesetze anders disponiren. Aus denen von ihm allegirten Gesetzen ergiebt sich:

daß unter dem Namen Mobiliare nicht allein die Meubeln (exclusa gerada), sondern auch die baar vorhandenen und ausgeliehenen Gelder gerechnet werden. Dieser Grundsatz ist auch noch durchgängig in praxi recipirt.

Am Ende dieses Abschnitts werde ich noch von der Gerade, dem Herrgewette, Morgengabe und dem Mußtheil handeln.

1. Nach den Landesordnungen der Bischöfe Balthasar und Martin von 1549 und 1564.

v. Friedeberg de jur. Sil. T. II. c. 15. p. 31.
Weingarten Fasc. P. II. p. 422.

welche für ihren Adel bestimmt waren, gilt folgende Erbfolgeordnung.

Erblehne sollen vorzüglich an die Söhne fallen, und diese müssen binnen Jahresfrist bei Verlust ihres Erbrechts die Lehn suchen.

Vermuthlich ist das von der Praescriptione homagii provincialis oder Berichtigung des tituli possessionis zu verstehen.

Töchter sollen nur ihre Ausrichtung bekommen, diese ist quoad quantum zwar nicht genau bestimmt; allein folgende Grundsätze sind davon bestimmt vorgeschrieben.

Hat ein Vater schon einer Tochter etwas an Heirathsgut oder Ausrichtung verordnet, so sollen die andern eben so viel erhalten; wo nicht, soll sie nach Vermögen und Ertrag des Gutes gegeben, und allenfalls durch den Landesherrn und die 4 nächsten Freunde bestimmt werden.

Verheirathen sich die Schwestern nicht, so müssen die Brüder sie auf dem Gute mit ziemlicher Kleidung, Essen, Trinken und Nothdurft versorgen, oder wenn sie bei der Mutter bleiben wollen, derselben hierzu eine ziemliche Beisteuer geben: wofern aber keine Söhne vorhanden, erben die Töchter das Gut.

Die Legitima soll seyn dimidium portionis ab intestato debitae, also contra dispositiones juris communis.

Unter die Causas legitimas exhereditationis einer Tochter wird auch gerechnet, wenn sich dieselbe wider des Vaters Willen mit einem Knechte oder Andern, dem ganzen Geschlecht zum Spott und Verkleinerung, verheirathet. Aus der Successionsordnung selbst leuchtet gar sehr favor agnationis hervor.

Bei Ermangelung der Descendenten erbt in folgender Ordnung immer mit Ausschliessung der Nachstehenden:

1) der Vater,
2) Brüder,
3) die Mutter und Schwestern jede zur Hälfte oder statt der letztern des Bruders Söhne;
4) die Brüder Söhne zugleich;
5) Schwesterkinder und des Defuncti nächste Agnaten zur Hälfte;
6) wo keine Schwesterkinder des Defuncti sind, die nächste Agnaten in Capita;
7) wenn keine vorberührten Personen vorhanden, die Cognaten.

Aus eigner Erfahrung muß ich noch anführen, daß diese Balthasarische Landesordnung im Meißnischen ganz ins Vergessen und außer Observanz gekommen.

Die Töchter erben zu gleichen Theilen nach der in gemeinen Rechten vorgeschriebenen Successions-Ordnung. Ich habe Spuren im Archiv gefunden, daß die Stände mit jenem Gesetz nicht zufrieden waren, denn im J. 1600 wurden viele Conferenzen wegen eines neuen Gesetzes gepflogen, welches zwar nicht zu Stande kam, aber doch vermuthlich die stillschweigende Abschaffung des alten bewirkte.

2. Nach der Oelsnischen Landes-Ordnung

P. III. Art. 4. 7. 10. 11. 12. 13. 14.

Weingarten Fasc. div. jure P. II. p. 178.

Diese Landesordnung gehet nur allein Personen Adlichen Standes an, dasjenige ausgenommen, was namentlich von Bauern disponirt wird; jenes sagt der Herzog aus-

drücklich in einer den Oelsnischen Städtischen Statuten beigefügten Declaratoria d. 13. Febr. 1668.

Alle eheleibliche Kinder succediren ihren Eltern mit Ausschließung einer Tochter, die bereits völlig abgestattet ist, und die darüber gerichtliche Verzicht an Eidesstatt geleistet hat.

Art. 4—14.

Im 10. Art. wird dieses näher bestimmt:

Wenn ein Vater Söhne und Töchter verläßt, und er hat bei Lebzeiten, oder durch ein Testament schon eine von den Letztern ausgestattet, so soll es dabei, wofern sie nicht in legitima lädirt ist, verbleiben, und die andern sollen ebenfalls so viel erhalten.

Wofern dieses nicht geschehen, so sollen 4 Freunde vom Vater und der Mutter Seite nach Austrag des Gutes, und Anzahl der Erben, die Legitimam der Töchter ausmitteln, und dieses Abkommen soll landesherrlich bestätigt werden.

Bis dahin aber sind die Brüder schuldig, den Schwestern entweder auf dem Gute, oder anderswo standesmäßigen Unterhalt nach Gelegenheit des Gutes zu geben.

Sind aber nur Töchter vorhanden, so fällt das ganze Gut an sie ab intestato.

Wenn ein Kind nach des Vaters Tode stirbt, so hat die Mutter von seinem Erbe oder ausgesetztem Heirathsgute, so lange sie lebt, gegen Inventarium und Caution den Usumfructum zu genießen; nach ihrem Tode aber fällt die Verlassenschaft an die andere Geschwister, so daß immer ein Sohn noch einmal so viel erhält als eine Tochter.

Wenn aber bei der Mutter Lebzeiten alle Kinder sterben, so hat sie zwar den Usumfructum ihres Vermögens, nach ihrem Tode aber fallen 2 Theile der Kinder Erbschaft an derselben nächste Freunde, und über den 3ten Theil hat sie die freie Disposition.

Art. 15.

Wenn der Defunctus weder De- noch Ascendenten hat, so succediren seine vollbürtige Geschwister, doch so, daß immer ein Bruder 2 Theile, eine Schwester aber 1 Theil oder halb so viel als der Bruder erhält.

Nach einer besondern Declaratoria in Mscpto den 3. April 1682 findet dieses Gesetz nur statt, wenn is, de cujus successione quaeritur, männlichen Geschlechts ist.

Einer Schwester succediren ihrer Brüder Schwestern und deren Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts resp. in capita und in stirpes, und unterm 7. Jan. 1681 war dieses Gesetz directe contrarie declarirt worden.

Jedoch sollen an Ringen, Ketten, Pferden, Kleinodien, Harnischen und allerlei Waffen, die Schwestern keinen Theil haben, sondern die Brüder vor sich dieselben allein behalten, und das Heergewette dem ältesten folgen laßen.

Art. 6.

Eine Ehefrau kann durch Eheberedungen Aufgaben adhibito Curatore, im Testamente in Ansehung ihres Vermögens allerlei Dispositiones machen, nur wenn sie Kinder hat, muß sie denselben die Hälfte lassen, und kann nur über die andere Hälfte ad extraneos testiren.

Stirbt sie enterbt, und ohne Testament und andere Disposition, so fallen ihre liegenden Gründe an ihre nächsten Freunde, der Mann aber bekommt, außer dem Heirathsgute, das sämmtliche Mobiliare, wozu alle Baarschaften, ausgeliehene Gelder, Fahrniß exclusive der Niftelgerade zu nehmen.

Art. 7.

Was die Succession der Ehefrau betrift, so wird zuförderst eine alte Observanz bestätigt, daß dieselbe an Leibgedinge noch einmal so viel erhalte, als sie an Heirathsgute, an liegenden Gründen, oder baarem Gelde, exclusive Geschmeide, Kleidung oder fräulichem Gebände zu ihm gebracht; das Dotalitium mag förmlich constituirt seyn oder nicht.

Allein die Illatio dotis ist nothwendig, weshalb die Mitgift entweder gerichtlich gezahlt, oder durch genugsamen Schein nachgewiesen werden muß; dieselbe nach des Mannes Tode nachzubringen, hat keine Wirkung (also contra jus commune). In Ansehung des Dotalitii hat die Frau das jus retentionis in den Gütern des Mannes.

In Ansehung einer Aufgabe neben dem Leibgedinge (donatio propter nuptias würde das heißen) stehet sie dessen Schulden nach, voraus zugleich, wie aus des

Henelii Tract. de dotalitio c. 7. §. 13. p. 197. zu schließen ist, daß sie intuitu dotalitii ein Jus protestationis habe.

Eine Wittwe verliert durch Unzucht während des Wittwenstandes oder durch eine ungleiche Heirath mit einer leichtfertigen Person der Familie zum Spott ihr Ehegeld bis auf den 3ten Theil, und wird ihres Leibgedinges sowohl, als der besonderen Aufgabe des Mannes verlustig.

Hieraus ist zugleich zu schließen, daß das Dotalitium durch eine zweite Heirath, welche unbescholten ist, nicht verlohren geht.

Wenn einer Wittwe statt des Dotalitii ein Gut zum Usufructu verleibgedingt ist, so soll sie dasselbe weder alieniren noch deterioriren.

Für eine Deterioration wird gehalten, wenn sie die Gebäude und Zäune eingehn oder abtragen, fruchtbare Gehölze einschlagen, und Holz verkaufen läßt, Schulden contrahirt, Unterthanen verjagt oder losläßt; den erweislichen Schaden muß sie an ihrem Leibgedinge tragen.

Endlich folgt auch eine Disposition von den Rechten des Mannes über seiner Frau Vermögen, von der es scheint, daß sie allgemein und nicht blos auf Adliche eingeschränkt ist, denn sie fängt mit den Worten an:

„Wenn ein Einwohner des Landes u. s. w."

Der Mann soll die liegenden Gründe, Kleinodien, baar Geld, (vermuthlich werden hierunter außenstehende Schulden verstanden)

seiner Frau zu verkaufen, oder zu verpfänden nicht Macht haben, wenn sie auch als Verkäuferin angesehen wäre. Ein solcher Contract soll nur alsdann gültig seyn, wenn die Frau adhibitio Curatore ihrer weiblichen Gerechtigkeiten erinnert worden und gehörige Verzicht derselben an Eidesstatt geleistet hat.

Art. 11.

Von der wirklichen Erbtheilung zwischen Kindern handelt

Art. 12. 13.

Wenn der Vater eine Divisionem inter liberos macht, soll es dabei verbleiben; wo nicht, soll der älteste Bruder die Theile machen, wogegen indessen die jüngern oder ihre Vormünder noch Einwendungen vorbringen können, und sodann wählen die jüngern nach ihrem Alter; derjenige, der die Theile gemacht, erhält den überbleibenden Theil.

Statt der Minderjährigen wählen die Vormünder, wogegen bei erlangter Majorennitat ihnen nur der Einwand einer laesionis enormissimae zusteht.

Können sich die Geschwister untereinander nicht vertragen, so sollen die Theile von Allen zugleich mit Zuziehung ihrer Freunde gemacht, und sodann darüber geloset werden.

Auf die Theilung haben alle Majorenne das Recht, zu provociren. Stirbt der älteste Bruder vor der Theilung, so fällt das Recht, Theile zu machen, an den nächsten Bruder, und die Kinder des ältesten Bruders wählen zuletzt.

Keine Theilung soll ohne landesherrliche Bestätigung für rechtskräftig geachtet werden.

Ein Sohn ist schuldig, dasjenige zu conferiren, was der Vater auf ihn zum Dienst oder studio verwendet hat, es sey denn, daß der Vater was anders verordnet, oder keine Aufzeichnung gemacht hätte, daß er es zu conferiren schuldig seyn sollte.

3. Nach dem Privilegio K. Rudolphi II. de Ao. 1600. sub. N. 2.

Weingarten P. II. p. 279.

beerben eine adliche Dame, die intestato stirbt, (excl. des Ehegelds und der Gerade) an baarem und ausgeliehenem Gelde, und anderer Fahrniß, ihr Ehemann und ihre Kinder, oder, wenn keine vorhanden, ihre nächsten Freunde, jeder zur Hälfte.

Von der übrigen Succession nach Schweidnitzschen und Jauerschen Rechten, stehen die Gesetze bei der Lehns-Succession.

4. In dem Burggräfl. Dohnaischen Privilegio für die freie Standes-Herrschaft Wartenberg sind von der Succession folgende Sätze sub. N. 7. 8. 13. 14. vorhanden.

Wenn ein Vater bei Lebzeiten gerichtlich eine Ordnung macht, was seine Töchter an Väterlichem und Mütterlichem haben sollen, soll es dabei bleiben. Ist keine vorhanden, sollen die unausgesetzten so viel bekommen, als die schon ausgesetzten; wo aber keine Tochter zu vergeben, soll der Landesherr mit den ältesten Mannen und 4 Freunden von Vater- und Mutter-Seite, einen Aussatz machen, so daß die Söhne bei dem Gute erhalten werden.

Es waltet also wieder favor agnationis ob, die Söhne werden begünstigt, allein das Erbtheil der Töchter ist so wenig wie in dem übrigen Schlesien genau bestimmt.

Wenn ein Kind stirbt, so fällt sein Vermögen der Mutter in den Schooß, die Hälfte nämlich jure proprietatis, die andere quoad Usumfructum, deren Eigenthum den Geschwistern, oder den nächsten Freunden des Kindes zufällt.

Der Vater succedirt vermuthlich in das Ganze auch quoad proprietatem.

Das jus repraesentationis soll bei Erbschaftsfällen gelten.

Vermuthlich sowohl bei Succession der Enkel, als Geschwisterkinder.

Samml. Schles. Prov. G. P. I. p. 452.

Wenn man diese Gesetze mit einem allgemeinen Blick übersieht, so zeigt sich, daß die Schlesischen Gesetzgeber im 16. und 17. Saecul. sehr auf fauorem agnationis Rücksicht genommen, und den Söhnen ein Vorzugsrecht in den liegenden Gründen vor den Töchtern zugetheilt haben. In allen diesen Gesetzen ist es unbestimmt, was die Töchter erhalten sollen; es heißt, ziemliche Ausstattung (congrua dos), und die genauere Bestimmung wird dem Ermessen der Verwandten unter gerichtlicher Auctorität überlassen.

Eben dieses ist in den Fürstenthümern Liegnitz und Wohlau festgesetzt, und die Stände des Briegschen Fürstenthums wünschten ein gleiches Gesetz, erhielten aber von dem Herzoge Ao. 1653 zur Resolution, daß dieß eine res altioris indaginis sey.

Samml. Schlesis. P. G. P. I. p. 359. 360.

In der Breslauschen Landesordnung allein

Samml. Schlesis. P. G. P. I. p. 291.

ist dieses genauer bestimmt, daß der Sohn 2 Theile gegen eine Tochter, mithin doppelte Portion haben solle.

So klar dieß aus den Provinzialgesetzen erhellt, eben so gewiß ist es auch, daß alle diese Verordnungen in hoc passu in desuetudinem gekommen sind.

Die Balthasarsche L. O. gilt im Neißischen nicht. Im Oelsnischen soll, wie von glaubwürdigen Personen versichert ist, kein Unterschied mehr zwischen Söhnen und Töchtern gemacht werden.

Ob die Burggräfl. Dohnaischen Dispositionen in der Freien Standes-Herrschaft Wartenberg noch gelten, weiß der Verf. nicht. Die dasige Regierung, die doch über diesen passum berichten sollte, hat unterm 23. Jun. 1780 ganz kurz angezeigt:

daß sie in soweit gelte, als sie mit der gegenwärtigen Justitzverfassung bestehen könne.

Der Verf. zweifelt beinahe an der Observanz dieses modi succedendi.

Auf die Breslausche L. O. wird nie reflectirt, sie ist auch nie vom Kaiser confirmirt worden.

vid. Anhang pag. 470.

Die einzigen Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer haben ihre alte Verfassung, Privilegia und modum succedendi beibehalten.

Vermuthlich mochte wohl zu jener Veränderung die immer weitere Ausbreitung der Grundsätze des Römischen Rechtes, welches allen Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Erben aufhob, von dem man so viel Spuren in unsern Gesetzen hat, Gelegenheit gegeben haben.

Im 17. Jahrhundert wurden die Schlesischen Richterstühle vorzüglich mit Fremden und Katholiken besetzt, welche ihre Jura auf answärtigen Universitäten gelernt und keine Kenntnisse der vaterländischen Rechte hatten.

Die Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer aber hatten in ihrem Zwölfer-Gericht, das aus Ständen bestand, und die Lehnsstreitigkeiten entschied, einen Depot des loix, der sie gegen Vermischung fremder Rechte sicherte.

Das Briegische Fürstenthum.

Die drei Herzoge Georg, Ludwig, Christian, haben den 16. Septbr. 1662 den Ständen des Briegschen Fürstenthums ein Privilegium ertheilt, welches in keiner gedruckten Sammlung steht, aber in vidimirter Abschrift mit der Original-Confirmation des Kaiser Leopold vom 22. Juli 1676 im Ober-Amts-Archiv befindlich ist, folgenden Inhalts.

Zur Conservation der adelichen Familien haben diejenigen, welche Erbgüter besitzen, nicht nöthig, ihren Töchtern eben so viel als ihren Söhnen zu hinterlassen, sondern es soll in des Vaters Willkühr stehen, wie viel er ihnen aussetzen wolle; hat er aber keine Disposition gemacht, so sollen 4 Freunde, 2 vom Vater und 2 von der Mutter die Abstattung der Töchter regulieren, doch daß in beiden Fällen legitima ihnen unverkürzt bleibe.

Dieser Modus succedendi ist auch noch immer in viridi observantia bei Success. ab intestato. Ratione Quanti constirt aus verschiedenen vom Archivarius Schubert extrahirten Erbvergleichen von Ao. 1735. 1779. 1701. 1695., daß manchmal den Söhnen $\frac{2}{3}$, den Töchtern $\frac{1}{3}$ oder jenen duplex portio, oder sonst ein praecipuum ratione pretii des Gutes ausgeworfen worden; allein aus einem Erbvergleiche de Ao. 1734 constirt, daß, wenn das Gut von der Mutter herkam, Söhne und Töchter zu gleichen Theilen gingen.

b) Gerade, Heergewette, Morgengabe und Mußtheil.

Mit dem Sächsischen Recht ist in Schlesien diese Art der Erbfolge eingeführt worden, deren Grundsätze aber sehr dunkel sind, und deren Anwendung zu vielen Streitigkeiten Anlaß gegeben.

Es sind zwar einige Provinzialgesetze, oder vielmehr nur Gewohnheiten davon vorhanden, allein in der Hauptsache richtet man sich blos nach dem Sächsischen Rechte, und dessen Auslegung vom Barth in dessen seinem Buche von der Gerade.

Unterm 9. Jun. 1764. attestirte das Breslauer Oberamt auf Verlangen:
daß im Niederschlesischen, und besonders auch im Breslauschen Fürstenthume auf dem Lande unter Personen adlichen Standes die successio geradica sowohl überhaupt, als auch die Niftel-Gerade nach dem recipirten Jure Saxonico communi, in Observanz sey.

Den 28. Novbr. 1774 antwortete das Oberamt dem Neumärkischen Pupillen-Collegio, daß man in Schlesien keine besondere Vorschriften habe, was zum Heergewette gerechnet werde, sondern sich lediglich nach dem gemeinen Sachsenrecht richte.

Acta generalia oberamt. von Landesrechten.

Die gemeine Regel des Sachsenrechtes, das über die Gerade nur per actus inter vivos disponirt, dieselbe aber per actus mortis causa nicht weggegeben werden könne, erleidet im Bresl. Ober-Amts-Departement 3 Ausnahmen:

1. In den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer ex Privilegio Rudolphi II. de Ao. 1600.
Weingarten P. II. p. 279.
kann ein Frauenzimmer inter vivos und mortis causa mit der Gerade frei disponiren.
Belehrung des Zwölferrechts de Ao. 1661.
Samml. Schlesi. P. G. P. 1. p. 324.

2. In der Freien-Standes-Herrschaft Wartenberg nach dem Burggräfl. Dohnaischen Privilegio N. 6.
Samml. Schlessi. P. G. P. 1. p. 452.
Ein Mann vom Adel, oder eine Jungfrau können ihren Schmuck und die ganze Gerade verkaufen, bei Lebzeiten weggeben, und auf den Todesfall vermachen.

3. Im Fürstenthum Oels nach der Landes-Ordnung P. III. Art. 8.
Weingarten P. II. p. 179.

In Ländern, wo keine Gerade üblich ist, wird auch keine verabfolgt ex jure retorsionis.

Dieses ist im Jure Saxonico gegründet, und auch durch Provinzialgesetze bestätigt

in Oels,

Siehe Weingarten l. c.

in Schweidnitz und Jauer,

ex praejudicato in C. Deutschmannia c. v. Buchs und v. Beuchel, wovon unten noch mehr gesagt werden soll;

im Breslauschen Fürstenthum,

Samml. Schlesiſ. P. G. P. 1. p. 302.

Das Recht, die Gerade zu fordern, wird nach dem Sachsenrecht binnen Jahr und Tag gegen die nächste Niftel verjährt; welches auch im Schweidnitzschen und Jauerschen bestätigt ist durch die allegirte Belehrung des Zwölferrechts N. 1. Ferner ist in Schlesien der bekannte Unterschied, zwischen der Gerade in specie oder der vollen Gerade und der Niftelgerade, item zwischen der adlichen und bürgerlichen nach dem Barth eingeführt.

vid. alleg. praejud. in C. Deutschmannia c. v. Buchs und v. Beuchel.

Nach dem Sächsischen Landrechte Lib. 1. Art. 23. bekommt der älteste Agnate das Heergewette, und übernimmt dagegen die Vormundschaft. Auch diese Disposition ist in die Schlesischen Provinzialgesetze gekommen.

In der Oelsnischen L. O. L. 3. Art. 9.

Weingarten l. c. p. 150.

wird derjenige, welcher das Heergewette genommen hat, zur Uebernahme der Vormundschaft über die etwa vorhandenen Unmündigen für schuldig erkannt, welches auch in dem Burggräfl. Dohnaischen Privilegio für die Freie Standes-Herrschaft Wartenberg

Art. 21.

Samml. Schlesiſ. P. G. P. 1. p. 454.

verordnet wird.

Ueber die bürgerliche Niftel-Gerade neuerer Zeiten, und was dazu gerechnet werde, existiren merkwürdige Praejudicata in C. Deutschmannia c. v. Buchs und v. Beuchel.

Dieser Prozeß schwebte von 1757 bis 1764 bei dem hiesigen Oberamt. Die Deutschmannin, eine Bürgerliche, forderte dieselbe nach dem Tode ihrer an einen Edelmann verheiratheten Schwester. Durch die Sententias d. 16. Mai 1759 und 26. März 1760 und in Probatorio d. 21. Jul. 1762 d. 18. Jul. 1764 und d. 19. Dezbr. 1765, wurden mit Zusammenhaltung des Inventarii folgende Stücke dahin gerechnet.

An Jouwelen, Schmuck und Praetiosis.

1) Der Brautschmuck, bestehend in einer Halsschleife von Diamanten, dergleichen Brasselets, Haarnadeln und Ring.
NB. Hat solches von dem H. Gemahl als Braut-Schmuck bekommen.
2) Eine dergl. Halsschleife mit Rubinen untermengt,
3) einen Ring mit Diamanten vom H. Schwiegervater,
4) einen dito mit 3 Reutensteinen,
5) einen — mit 1 Diamant und 2 gemeinen Steinen,
6) einen — kleinen mit 2 Rubinen,
7) einen Pittschaftring mit 2 Diamanten.
NB. In Ansehung dieses Pittschaftringes wurde durch den Appellations-Sentenz der Beklagten noch der Beweis nachgelassen, daß Defuncta denselben nicht zum Schmucke getragen, hoc casu derselben für Erbe zu rechnen wäre.

8) Ein Türkisring,
9) ein dito mit Amethyst,
10) der goldne Trauring,
11) ein goldner Ring mit den Buchstaben v. B.,
12) ein dito mit Elendsklauen,
13) ein dergl. von Silber,
14) ein silbern vergoldetes Ringel,
15) eine goldne Repetiruhr, vom H. Gemahl geschenkt,
16) eine silberne dergleichen,
17) eine doppelte Panzerkette um den Hals, und zwei dergleichen um die Hände 10fach 24½ Duk.,

18) eine Erbsenkette um Hals und Hände 23½ Duk.,
19) zwei dito zu alltäglichem Gebrauch,
20) die Schnuren, Stückperlen um den Hals 193 Stück,
21) zwei Schnuren dito um die Hände, 680 Stück,
22) eine Halsschleife von dergleichen Perlen, 832 Stück,
23) zwei Schnuren Halsperlen, auf ein schwarzes Band geheftet, und zwei dergl. Schleifen um die Hände,
24) ein dergleichen Halsband mit zwei schwarzen Steinen untermischt,
25) eine goldne Halsschleife mit eingesetzten Granaten,
26) eine dergleichen mit Brasselets,
27) eine kleine goldne Halsschleife mit dazu gehörigen Schnällchen um die Hände,
28) eine Schnur goldne Perlen, 50 Stück,
29) eine Halsschleife von schlechten Steinen mit Silber eingefaßt, mit dergleichen Brasselets,
30) eine Halsschleife von Granaten,
31) zwei Halsschleifen von schlechten Perlen,
32) ein paar goldne Händeschnallen,
33) ein paar dergl. Händemuscheln,
34) ein Dukaten mit einem Oehr, an einem schwarzen Bande hängend,
35) ein paar goldne Ohrgehänge,
36) ein paar doppelte silberne Hemdeknöpfel mit schlechten Steinen,
37) ein paar einfache,
38) ein paar doppelte von Golde,
39) ein silbernes Schwammbüchschen mit einem versilberten und vergoldeten Kettel emaillirt,
40) ein dergleichen von Silber,
41) ein Büchsel von Perlenmutter in Silber eingefaßt,
42) eine Dose von Agat zu Nadeln,
43) ein Fingerhut von Tombach,
44) ein Etui von Tompach, vom H. Gemahl,
45) ein dergl. von Chagrin und Tompach,
46) ein Kästchen mit allerhand schlechten Hemdeknöpfen,
47) eine Schreibetafel vom H. Gemahl, mit Tombach.

NB. Ein rothsammtnes Kästchen zu einer Reisemenage, worinn das Benöthigte von Silber, wurde für Erbe erklärt.

An Silberwerk.

1) Ein paar Schuhschnallen mit Steinen,
2) ein schwarzsammtner goldgestickter Watschker mit einem silbernen Biegel,
3) dito grünsammtner,
4) dito rothsammtner,
5) dito ganz kleiner,
6) drei silberne Ringel in die Haare,
7) von Leuchtern, ein paar kleine zur Toilette,
8) eine Suppenschaale,
9) ein silbernes Schmuckkästel mit einem Schlosse,
10) eine Schnupftabakdose von Porzellain in Tompach,
11) eine Schachtel zum Schmuck, auswendig vergoldet,
12) eine Puderschachtel mit einem blau seidenen Börsel,
13) eine Schachtel zu Nadeln,
14) dito zu Nadeln,
15) eine kleine Schachtel auf dem Boden mit einem 8gr. Stück ausgesetzt,
16) eine dergl. von getriebner Arbeit,
17) eine dito länglicht,
18) dito Deckel und Boden von Perlenmutter,
19) dito mit einem Portrait,
20) dito Muschelbüchse,
21) zwei dito ganz kleine Büchsel,
22) zwei Schwamm- und Balsambüchsel,
23) zwei dito zum Riechen,
24) ein Etui von Silber,
25) ein Strickbiegel,
26) ein Behältniß von rothem Sammt in Form eines Herzens,
27) zwei Strickkörbel von Silber,
28) ein Reisenähzeug von grünem Sammt,
29) ein Nadelkissen mit einem silbernen und vergoldeten Fingerhut,
30) eine Scheere in Futteral,
31) eine silberne Wachsscheere,
32) eine Bürste in Silber eingefaßt,
33) zwei Nadelbüchsel,

34) ein weißseidnes ausgenähtes Kammfutter,
35) zwei Kämme mit Silber in einem Futteral,
36) eine engländische Putzscheere,
37) eine Bleiweißfeder mit Futteral,
38) ein Spiegel mit brauner Rähme,
39) Arndts Paradiesgärtlein in grünen Sammt gebunden und mit Silber beschlagen,
40) Thomä von Kempis Nachfolge Christi in schwarzen Sammt mit silbernen Hacken.

Alles dasjenige, was nicht eigentlich zur Toilette gehörte, ob es gleich auf dem Nachttische stand, wurde von der Gerade ausgeschlossen.

Ferner wurde zur Gerade gerechnet, sämmtliche Kleidung, wie auch die Reste von den zugeschnittenen Kleidern, aber nicht die unzugeschnittenen Stücke von seidenem und wollenem Zeuge: die gedruckte und ungedruckte Leinwand aber wurde nach dem Revisions-Erkenntniß zur Gerade gerechnet, so wie auch die Bette, Tisch- und andere Wäsche, die Leibwäsche, Spitzen, Bänder und anderer Putz, die Federbetten, und Bibliothek der Defunctae, die Commoden und Schranken, in welchen die Defuncta die Gerade-Stücke gehabt, die Spiegel, welche in der Defunctae Wohnstube gehangen und eine Nährähme.

Am Ausführlichsten handelt von der Gerade, Heergewette rc., die Oelsnische Landesordnung, die ich hier in extenso anführen will.

Weingarten Fasc. div. jur. P. II. p. 179.

Die Töchter erhalten aus der mütterlichen Erbschaft zum praecipuo die Gerade, und die Söhne aus der väterlichen Erbschaft das Heergewette.

Art. 4. l. c.

Das Heergewette soll nach Art. 9. in folgenden Stücken bestehen:

1) des Defuncti Pettschaft,
2) das beste Pferd, gesattelt und gezäumt,
3) zwei Büchsen,
4) seine beste Wehre,
5) sein bester Harnisch auf einen Mann,

6) sein bestes Ehrenkleid, nebst allem Zubehör exclusive goldne Ketten, Armbänder, und andere Kleinodien, welche beim Erbe verbleiben sollen;
7) ein Gebett Betten mit allem Zubehör,
8) ein Tisch- und Handtuch,
9) die beste zinnerne Kanne nebst Schüssel,
10) ein Teller,
11) der beste Löffel,
12) ein Handbecken,
13) eine Gießkanne,
14) die beste Fischpfanne.

Ex Declaratoria in Mscpto. d. 31. Jan. 1707, soll auch die Diamantenhutkrempe und Schuhschnallen rc. ingleichen das in täglichem Brauch gehabte silberne Becken, und Gießkanne zum Heergewette gehören.

Was an solchen Stücken nicht vorhanden ist, wird nicht gewährt. Zum Grunde der Reichung des Herrgewettes wird die Pflicht, die Vormundschaft über die Unmündigen anzunehmen, angegeben.

Die Successionsordnung vom Heergewette ist nach einer besondern Declaratoria, d. 20. Januar 1734 im Mscpto. folgende:

1) der älteste Sohn; wenn keine Söhne vorhanden,
2) der Vater oder Grosvater,
3) der älteste Bruder;
NB. der ältere halbbürtige Bruder vom Vater hat den Vorzug vor dem jüngern vollbürtigen;
ex Declar. d. 26. Octbr. 1741 No. 2. in Mscpt.
4) der nächste älteste Agnate.

Von der Gerade-Succession sind folgende allgemeine Gesetze vorauszuschicken.

1) Was von den zu specificirenden Sachen in der Verlassenschaft nicht befindlich ist, wird nicht gewährt.
2) Sie kann per Contractum inter vivos vergeben, und auch durch ein Testament oder letzten Willen alienirt werden, der gewöhnlichen Observanz zuwider.

Art. 8.

3) Gerade-Erbinnen, die in gleichem Gerade, sie mögen voller oder halber Geburt seyn, theilen sich unter sich; also voll- und halbbürtige Schwestern, wenn sie eine Mutter mit der Defuncta haben, concurriren zusammen.

Ex Declarat. d. 18. Jul. 1732 No. 1. in Mspt.

4) Die zu specificirenden Stücke werden stricte verstanden, ohne analogische Erweiterungen.

Unter dem Ausdruck: Leinengeräthe werden Ueberzüge und Betten nicht verstanden.

Ex alleg. Declar. No. 2.

5) Die Gerade fällt nie auf Personen bürgerlichen Standes: es erhalten also die bürgerlichen Verwandten einer Frau, die einen Edelmann geheirathet hat, nichts davon.

Ex Declar. d. 26. Octbr. 1741 in Mspt. c. l.

6) Bei der Gerade obtinirt das Jus retorsionis. Wo diese Art von Succession gar nicht, oder nur zum Theil üblich, da soll auch dieselbe nicht, oder nur in tantum, in quantum es daselbst hergebracht, verabfolgt werden.

Quoad complexum rerum geradicarum ist die Gerade zweierlei:

1) die volle Gerade und
2) die Niftel-Gerade.

Jene, die volle Gerade erhält:

a) die Frau nach dem Ableben des Mariti,
b) dessen Tochter, Tochter-Tochter und so fort in weitern Graden,
c) die Töchter nach dem Ableben der Mutter.

Hierzu soll gerechnet werden: zwei Wagen- oder Stangen-Rosse, ein gedeckter Wagen, sammt dazu gehörigen Teppichten, hernach alle melke Kühe und Kälber, sowohl alle Schaafe, außer denen so männlichen Geschlechts sind, sie seyen verschnitten oder nicht; Gänse, Enten, Kasten, Laden, Thrunen, darin die Frau ihre Kleidung, Zierde, Leinengeräthe, und Schmuck gehalten, und dazu die Schüssel gehabt; das Garn, Leinwand, geschnitten und unge-

schnitten, Flachs, alle Betten, außer denen, worauf das Gesinde liegt, und dann ein Gebett Betten, so beim Hause bleiben soll, sowohl Züchen, Leilachen, Tisch- und Handtücher, ausgeschlossen, was sich davon zum Heergewette zu geben gebührt; alle Federn, geschlißen und ungeschlißen, Betttücher und Polster, Decken und Vorhänge, Schleier, Badedecken, Leuchter, die nicht angehangen sind; Wäschkessel, Braupfannen, die nicht eingemauert, noch stets stillstehen; alle weibliche Kleidung, sie sey leinen, wollen oder seiden; Tuch und Gewand, so zu Frauen Kleidern geschnitten; Armbänder, Kleinodien, Ringe und Hefte, sie seyen golden oder silbern, so die Frauen tragen, und als ihr eigen in ihrer Gewahr gehabt; Silber und Gold, so zur Frauenzierde gewürkt worden; Perlen, Perlenkränze, und Perlenschnuren; alle weibliche Gürtel und Knoten, dazu Pacifical mit Gold oder Silber beschlagen; Bücher, darin die Frauen pflegen zu lesen; dazu alle weibliche Gebände, Gewebe und Geklöppel, und Alles, was zur weiblichen Arbeit gehört, als Rocken, Weifen, Bürsten, Spiegel, Würkrähmen.

Die Niftelgerade wird nur von einer Weibsperson hinterlassen; sie ist nach den dabei concurrirenden Erben verschieden.

a) Wenn eine Frau keine Töchter, sondern Söhne hat erhalten ihre nächsten Niftelerbinnen nur der Frauen Kleider, Hemde, Schleier, Fürtücher, und verschnittene Leinwand, die zu den Sachen schon zugeschnitten ist; die andern sonst zur Gerade gehörigen Stücke behalten die Söhne im Gute.

b) Wenn ein Frauenzimmer weder Söhne noch Töchter hinterläßt, so erhält:

α) ihre eheleibliche Mutter Alles, was in ihrer Verlassenschaft an Leinengeräthe, fräulichen Kleidern und Gebände vorhanden ist; goldne Ketten, Kleinodien, Ringe, Armbänder, Halsbänder, Edelgesteine, gehören nicht dazu, sondern zum Erbe.

β) Wenn die Mutter der Defunctae nicht mehr lebt, bekommt von vorstehender Niftel-Gerade sub α

der nächste Spillmagen nur die Hälfte zur Gerade.

Außer der Gerade gebührt den adlichen Frauen noch die Morgengabe und Mußtheil, wozu ex dispositione Art. 8. folgende Stücke gerechnet werden.

Morgengabe.

Dazu soll gehören: alle Feldgänse, Schweine und Fahrmutter, unbefohlte Stuten, die zu Felde gehen, die man noch nicht angespannt, zu welchen jedoch die wilden Gestüte, so in Wäldern laufen, nicht gehörig seyn sollen. Von männlichem Vieh aber soll der Frau nichts gebühren.

Auch soll dem Erbe, die zur Morgengabe gehörigen Stücke mit 50 Rthlr. abzulösen und zu behalten, frei und offen stehen.

Mußtheil.

Hierzu soll gehören die Hälfte aller Speisen, so vorhanden, nämlich an allerlei Fleisch, es sey gesalzen, oder ungesalzen, sowohl die Fische in Hältern, so viel derselben in Vorrath befunden und zum Verspeisen eingesetzt sind. Item der halbe Theil des Trunks, so viel desselben in Vorrath vorhanden, es sey in Meth, Wein oder Bier.

Wegen des Getraides aber soll ein Ueberschlag gemacht werden, wie viel der Verstorbene im Jahr Korn, Weitzen und Gerste gesäet; dann soll von jedem Malter Saamen-Korn, 4 Scheffel des Maaßes, wie es gesäet wird, von Erbsen, Hierse und Heide-Korn aber die Hälfte, so viel dies Jahr gewachsen und noch vorhanden ist, zum Mußtheil gegeben werden, und der Hafer ganz und gar dem Erben bleiben.

In Ansehung anderer Fürstenthümer kann der Verf. nichts als Abschriften aus alten Büchern liefern, welche zum Theil in den Grundsätzen unbestimmt und unzusammenhängend, zum Theil auch bei veränderter Mode und Lebensart heute gar nicht mehr anzuwenden sind.

Von Schweidnitz und Jauer existirt eine im Ober-Amtl. Archiv befindliche Abschrift einer Sentenz des Kai-

serl. Amts dd. 17. Jul. 1736 über das Heergewette, wozu folgende Stücke gehören sollen:

1) der Pettschierring,
2) das beste Roß gesattelt und gezäumt,
3) die beste Rüstung mit zugehörigem Ringzeug,
4) die Seitenwehr,
5) das beste Kleid,
6) ein Gebett Bette,
7) ein Tisch,
8) ein Handtuch,
9) eine zinnerne Schüssel,
10) ein Teller,
11) ein silberner Löffel,
12) ein zinnernes Becken oder Gießkanne,
13) ein zinnernes Gießkannel,
14) eine Fischpfanne,
15) ein Bratspieß,
16) ein Rost,
17) ein Kessel,
18) eine kupferne Flasche,
19) eine goldne Kette (wofern zu erweisen, daß der Verstorbene, wenn er Soldat gewesen, dieselbe in einem Kriegszuge über oder unter der Rüstung geführt habe) gehört auch zum Heergewette. Welches aber an obbemeldeten Stücken nach des Verstorbenen Tode nicht vorhanden ist, kann auch nicht gefordert werden.

In der Instructione practica des v. Prinzendorff in Mscpt., deren ich in der Einleitung erwähnt habe, steht von der Gerade nach Schweidnitzschen und Jauerschen Rechten Folgendes.

Die Gerade nimmt die Frau aus der Verlassenschaft ihres Mannes, vor den Erben voraus.

Die Niftelgerade erhalten ihre Töchter oder in deren Ermangelung die nächste cognata.

Die letzte ist von der eigentlichen Gerade nur darin unterschieden, daß dazu kein anderes Vieh gerechnet wird, als die Schaafe, welche die Frau ihrem Manne zugebracht hat.

Die Stücke voller Gerade bestehen:

1) in allen Schaafen, Schöpse ausgenommen, es mögen nun die Schaafe seyn, wo sie wollen, ohne Unterschied, in Schäfereien und in Vorwerken, die dem Mann gehören, oder zu der Miethe ausgethan.

2) Gänse, Enten.

3) Alle Feldgänge, Kühe, Ziegen, Schweine, und alle unbesielte Pferde, die man noch nicht angespannt, sondern täglich zu Felde laufen.

Was männlich Vieh, gehört zum Erbe.

4) Kisten und Kasten mit aufgehobenen Liedern, Laden, Thrunen, und Siedeln, darin die Frau ihr Gezierde und Schmuck behalten, und dazu die Schlüssel gehabt.

5) Alles Garn, gesotten und ungesotten Lein-, Flachs, und alle Leinwand, geschnitten und ungeschnitten.

6) Alle Betten, Bettkissen, Leilachen und Handquälen, außer dem, was zum Heergewette gehört, dessen folgend Meldung geschehen soll.

7) Alle Federn geschlißen und ungeschlißen, Badelacken, Decklacken, Um- oder Vorhänge, Schleier, die Leuchter, die nicht angehangen sind.

8) Ein Wäschkessel, Braupfanne, die man nicht vermiethet, und nicht eingemauert ist.

9) Alle weibliche Kleider, Zierrath.

10) Bücher, die die Frauenzimmer zu lesen pflegen.

11) Alle weibliche Gebände und Gewände, die zu weiblicher Arbeit gehörig, als: Rocken, Weifen, Milchgefäße, Spiegel und Kisten.

12) Der Wagen, darauf die Frau gefahren ꝛc. Was aber von diesen Stücken in des Mannes Verlassenschaft nicht vorhanden ist, das darf nicht gegeben oder geschafft werden.

Vom Briegschen Fürstenthume ist eine alte Abschrift in dem Ober-Amts-Archiv, welches verschiedene Annotationes und Realregister über die Verfügung der Kaiserl. Regierung enthält, folgenden Innhalts.

Niftelgerade, und was zur selbigen der Briegschen Fürstenthums-Observanz nach gehörig ist:

1) Schaafe, so die Frau zu ihrem Herrn gebracht,
2) alle Gänse und Enten,
3) Kisten, Kasten, Thrunen, darinn die Frau ihre Zierde und Kleider gehabt,
4) alle weibliche Kleidung, so hinter der Frau verblieben, gemacht und ungemacht, sie mögen seyn von was Materie sie wollen,
5) aller weibliche Schmuck, so der Frauen gewesen, an Ketten, Ringen, Kleinodien, Armbändern, Halsbändern, Ohrgehängen, Hauben, Borten, Spitzen, Corallen, Perlen, sammt allem zum Frauenschmuck bereiteten und gebrauchten Gold und Silber,
6) das Morgengabe-Geschenk,
7) alles Leingeräthe an Tischtüchern, Schleier, Hemden, Hauben, so in der Frauen Gebrauch oder Verwahrung gewesen,
8) alle Leinwand geschnitten und ungeschnitten,
9) alles Bettgewand sammt Leilachen, Decken und Vorhängen;

NB. Hiervon muß doch dem Manne gelassen werden, was zu einem gedeckten Tische und bereiteten Bette gehört.

10) alle Federn, geschlissen und ungeschlissen,
11) aller Lein, Flachs, Hanf, soll auch der Frau verbleiben,
12) alles Garn, roh und zugerichtet,
13) alles Gewebe oder Gestricke, zu weiblicher Zierrath gemacht,
14) ein Becken und eine Kanne,
15) alle Teppichte zum Hausbrauch gehörig,
16) der Wäschkessel,
17) die zinnernen und messingnen Leuchter, so nicht angehangen seyn,
18) alles Geräthe zu weiblicher Arbeit gehörig, item Spiegel, Kämme, Bürsten,
19) alles Milchgefäße,
20) Braupfannen, so nicht eingemauert sind,
21) die Bücher voraus, die die Frau pflegt zu lesen oder zu beten,

22) an Hausrath von Tischen und Bänken, Schemmeln, Stühlen, Himmel- und Spannbetten pflegen der Niftel ein paar Stücke von jeder Sorte gefolgt zu werden. NB.

1) Was an kurzhin specificirten Niftelgeradestücken nicht in natura vorhanden, solches kann die Niftel auch nicht fordern.
2) Was der Mann ohne Consens seiner Frau an Niftelgeradestücken versetzt hat, das muß von ihm wieder ausgelöset werden.
3) Flachs, der noch auf dem Felde steht, gehöret nicht zur Gerade.

Die Fürstlich Auersbergsche Regierung zu Frankenstein hat unterm 14. Juli Ao. 1780 aus einem daselbst noch vorhandenen Notatenbuche von der Gerade und Heergewette Folgendes eingesendet.

Von wegen der Niftelgerade ist Folgendes zu gedenken, daß dazu gerechnet werden: alle der verstorbenen Frauen Kleinodien, Ketten, Ringe, Armbänder, Gürtel, Messer, Messerscheiden, Korallen, Perlen, goldne, silberne, sammtne und andere Borten, oder Gewebe, so zu der Frauen Zierde oder Kleidung gemacht, gezeugt oder gegeben, und in ihrem Beschluß gewesen; alle Federn geschlissen und ungeschlissen, alle Betten, Kissen, Leilachen, Züchen, Indelt, Schleier, Teppichte, Bettdecken und Vorhänge, Tisch-, Hand- oder Badetücher, außer dem, das dem Manne, so er das Weib überlebt, verbleiben soll, sein Bette bereitet, als es stünde, da sein Weib lebet, und seine Bank mit einem Pfühl, sein Tisch mit einem Tischtuche, und Handtuche, sein Stuhl mit einem Kissen, wie das Sachsenrecht ordnet, alle Leinwand geschnitten und ungeschnitten; item Garn roh und gesotten, gezwirnt oder nicht, Lein, Flachs, Hanf, Werg, Leuchter, Siedeln, Thrunen, Kisten und Laden, darinnen der Frau ihre Kleider, Geschmeide und Geräthe gewesen, und wo sie den Schlüssel dazu gehabt; Bücher, daraus sie zu lesen und zu beten pflegte; Bürsten, Riemen, Siedeln, Spiegel, Rocken, Weifen, Würkrähmen, sammt einem Wäschkessel, der nicht eingemauert ist.

Zum **Heergewette** soll in diesem Fürstenthume gehören: erstlich, des Verstorbenen Pettschaft oder Siegelring, item sein bestes Roß gesattelt und gezäumt, und 2 Fährbüchsen, item seine beste Wehre, sein bester Harnisch, auf einen Mann; sein bestes Ehrenkleid, mit allem Zubehör von Fuß auf, ohne die goldnen Ketten, Armbänder, und andere Kleinodien, welche beim Erbe verbleiben sollen; item ein Gebett Bette, mit allem Zubehör, ein Tisch, auch ein Hand- und Tischtuch, die beste zinnerne Kanne und Schüssel, ein Teller, der beste Löffel, ein Handbecken, eine Gießkanne, die beste Fischpfanne; da aber einer oder der andre Theil unter diesen obbeschriebenen Stücken nach des Verstorbenen tödtlichen Abfall nicht vorhanden wäre, soll es dann dem, welchem solch Herrgewette gebühret, nicht ersetzt, sondern allein die vorhandnen Stücke gegeben werden.

Und solch Heergewette soll allerwegen dem ältern Bruder oder, da kein Bruder vorhanden, dem nächsten ältern Vetter, wie bisher gewöhnlich gewesen, zustehen, und gebühren.

Dagegen soll derjenige, welcher die Heeegewette empfangen, schuldig seyn, der Unmündigen Vormundschaft, wenn er einige unmündige Erben hinter sich verlassen hätte, auf sich zu nehmen, und denselben treulich vorzustehen; würde er aber sich der Vormundschaft nicht äußern, oder zu derselben von dem Testatore ein jüngerer Vetter aus bedenklichen Ursachen verordnet seyn, so soll demselben ohngeachtet, daß er an Jahren jünger, das Heergewette, ob er sich der Vormundschaft unterfinge, gebühren und zustehen.

Nach den **Landes-Ordnungen der Bischöffe Balthasar und Martin für ihren Adel,**

bestehet nach dem Tode des Mannes die Gerade, Morgengabe und Mußtheil der Frau aus Folgendem.

Ihre Kleider, Kleinodien, fräuliches Gebände, das zu ihrem Leibe geschnitten, gemacht, und sie gebraucht hat; Leinengeräthe, Bettgewand, die Hälfte des zinnernen Gefäßes, Küchengeräth; was aber an Gold und Silberge-

schmeide, so der Frau nicht sonderlich zugeeignet, vorhanden, soll bei den nächsten Erben verbleiben.

Weiter die Hälfte von allem verlaßnen Rindvieh, Schaafen, Schweinen, Hühnern und Gänsen und die Hälfte an Getreide auf dem Söller und in den Scheunen; zwei Wagenpferde, und ein bedeckter Wagen, wo dieselben vorhanden.

Wenn eine solche begradete Frau stirbt, soll dasjenige, was sie hoc nomine erhalten hat, an ihre Töchter, und nicht an die Söhne fallen; wo aber keine Töchter vorhanden, soll die Gerade, exclusive des Viehes und Getreides, welches den Söhnen verbleibet, an der Defunctae nächste Niftel kommen.

Zum Herrgewette soll gehören:

des Mannes bester Harnisch, sein Schwerdt, das beste Roß gesattelt und gezäumt, sein bestes Kleid, so er getragen hat, sein bestellt Bette, wie solches bei des Mannes Lebzeiten gestanden, ein Pettschierring, ein Tischtuch, zwei Handtücher, ein Becken, zwei zinnerne Schüsseln, eine Kanne, und eine Fischpfanne. Was für Stücke der Mann nicht nach sich läßt, soll der Erbe darben.

Dieses Heergewette erhält der nächste und älteste Schwerdmagen.

v. Friedeberg de jur. Sil. T. II. c. 15. p. 33. 34. 37.

Weingarten Fasc. div. jur. P. II. p. 423.

In dem Burggräfl. Dohnaischen Privilegio Art. 17. sqq. für die Freie-Standes-Herrschaft Wartenberg wird Folgendes von der Gerade disponirt.

Samml. Schles. P. G. P. 1. p. 452.

Zum Siebzehnten sollen nach Absterben des Mannes von Ritterart, der Frau hernach folgende Stücke gehörig seyn, und derselben verabfolgt und gereicht werden, als: zwei Wagen- oder Stangenpferde, ein bedeckter Wagen, hernach alle melke Kühe, sowohl alle Schaafe, außer allen denen, so männlichen Geschlechts sind, sie seyen verschnitten oder unverschnitten; Gänse, Enten, Kasten mit aufgehobnen Liedern, Laden, Thrunen, Siedeln, darin die Frau

ihre Zierde, Bette, Geräthe, Leingeräthe und Schmuck behalten, dazu sie die Schlüssel gehabt; alles Garn roh und gesotten, Lein, Flachs, alle Leinwand, geschnitten und ungeschnitten, alle Bette, außer denen, darauf das Gesinde lieget, und dann ein Gebett Bette, so beim Hause verbleiben soll, sowohl Kissen, Leilachen, Tischtücher und Handtücher, ausgeschlossen, daß sich davon an Betten und andern Heergewetten zu geben gebühren alle Federn, geschlissen und ungeschlissen, Betttücher, Koller, Decken, Umhänge, und Vorhänge, Schleier, Leuchter, die nicht angehangen, und ein Wäschkessel, Braupfanne, so sie nicht eingemauert noch stille stehn; Teppichte, dazu alle gewirkte Kleider, sie seyen leinen, wollen, oder seiden; Tücher oder Gewand, so zu Frauen-Kleidern geschnitten, auch alle Vorspangen und Ringe, an Gold und Heften, und dazu Pazifikal, sie seyen golden oder silbern, die die Frau getragen, und in ihrer Pracht gehalten, alles Silber und Gold, so zur Frauen Zierde gewürkt, Perlen, Kränze, Korallen, alle Gürtel oder Ketten, mit Gold oder Silber beschlagene Bücher, darinnen Frauen pflegen zu lesen, dazu alle weibliche Gebände und Gewebe zu weiblicher Arbeit gehörig, als: Rocken, Weifen, Spiegel, Bürsten und Würkrähmen.

Da aber keine Töchter vorhanden, soll der nächsten Freundin, nicht die volle, sondern die Nistelgerade gereicht werden, da beim Leben keine Gabe, oder andere Ordnung gemacht worden.

Zum Achtzehnten zur Nistelgerade aber sollen nicht gehören:

Kühe, Kälber, Schaafe, Gänse, Enten, oder anderes Vieh, so sonsten zur vollen Gerade gehört, sondern zu solchem Fall, da keine Tochter vorhanden, sollen dieselben für Erbe gerechnet werden, und im Gut verbleiben, und solche Nistelgerade soll auch an andern Stücken und Geräthen und fräulichem Gebände mehr nicht, denn der halbe Theil aller und jeder derselben, vom größten bis zum kleinsten der nächsten Spillmagen hingereichet und gegeben werden.

Zum Neunzehnten soll zum Heergewette gehören: des Verstorbenen Pettschaft oder Siegelring, item sein bestes Roß gesattelt und gezäumt, item seine beste Wehre,

sein bester Harnisch auf einen Mann, sein bestes Ehrenkleid mit allem Zubehör, item ein Gebett Bette mit allem Zubehör, ein Tisch mit Tisch- und Handtuch, die beste zinnerne Kanne, eine zinnerne Schüssel, ein Teller, der beste Löffel, ein Handbecken und Gießkanne, die beste Fischpfanne; da aber eines oder das andere unter diesen obbeschriebnen Stücken nach des Verstorbenen tödtlichen Abfall nicht verblieben wäre, soll es dem, welchem solch Heergewette gebühret, nicht gegolten, sondern ihm allein die vorhandnen Stücke gegeben werden.

Und solches Heergewette soll allerwegen dem ältern Bruder oder da der Brüder keiner vorhanden, dem nächsten ältern Vetter, wie bisher gewöhnlich gewesen, zustehn und gebühren; dagegen soll derjenige, welcher das Heergewette empfangen, schuldig seyn, der Unmündigen Vormundschaft, ob derjenige unmündige Kinder hinter sich gelassen hätte, aufzunehmen und getreulich vorzustehn.

Zum Zwanzigsten soll zur Morgengabe gehören: alle Feldgänge, Schweine, Fahrmutter, an Pferden alle Stutten, die alle Tage zu Felde laufen, die man noch nicht angespannt; doch soll von männlichen Thieren den Frauen gar nichts gebühren.

Zum Einundzwanzigsten soll zum Mußtheil gehören:

die Hälfte aller Speisen, alles Fleisches, es sey gesalzen oder ungesalzen, dazu die Hälfte der Fische in Háltern, so viel derselben zum Verspeisen vorhanden. Item der halbe Theil des Trunks, so viel Vorrath vorhanden, es sey an Meth, Wein oder Bier; vom Getreide aber die Hälfte, es sey in Scheuern oder Söllern, doch ausgezogen den Hafer, welcher ganz und gar dem Erbe soll verbleiben.

Alles bisher Gesagte gilt doch nur von der Gerade, welche von adlichen Personen hinterlassen wird.

In regula obtinirt unter Personen bürgerlichen Standes keine successio geradica. Es kommt zwar dieser Namen in einigen Statuten vor, allein es ist auch nur das Wort, so wie es aus dem Sächsischen Recht bekannt ist.

In Städten findet diese successio geradica, wo sie hergebracht ist, nur unter Eheleuten statt, und dann ist sie mehr wechselseitige Erbfolge in das Mobiliar-Vermögen, als eigentliche Gerade.

Nach den Breslauschen Statuten Art. 1—7.

Weingarten Fasc. div. jur. P. II. p. 49.

competirt eine Gerade, jedoch nur dem Conjugi superstiti auf den einzigen Fall, wenn keine Kinder vorhanden. Nach des Mannes Absterben wird zur Gerade gerechnet: des Weibes Kleider, fräuliche Gebände, Schmuck und Kleinodien, Ketten, Ringe, Armbänder, Gürtel, Messer, Messerscheiden, Wattschker, Korallen, Perlen, goldne, silberne, sammtne und andere Borten und Gewebe, so zu ihrer Zierde und Kleidung gemacht und in ihrem Beschluß gewesen. Desgleichen aller Lein, Flachs, Werg, Garn, Leinwand, geschnitten und ungeschnitten, Bette, Pfühle und Kissen, Leilach, Züchen, Schleier, Teppicht, Bettdecken, zinnerne Handbecken und Leuchter, so nicht irgendwo befestigt, doch ausgenommen dessen, womit der Mann handthiert und in Gasthöfen für die Gäste bestimmt ist. Ferner gehören zur Gerade alle Kasten, darin die Frau ihre Sachen verwahret, die Bücher, darin sie gelesen oder gebetet hat, Bürsten, und Scheeren, Spiegel, Rocken, Spillen, Weifen, Würkrähmen, ein Wäschkessel, der nicht eingemauert; Alles andere gehört zum Erbe, wenn es auch die Frau in ihrem Beschluß gehabt hätte.

Stirbt das Weib, so gehört von vorstehenden Sachen nur eigentlich zur Gerade, was die Frau von diesen Stücken zu ihm gebracht hat. Was in stehender Ehe gezeugt oder der Mann ihr machen lassen, gehört ihm ohnedieß jure proprio ex Statuto Art. 1.

Außer diesem Falle ist in Breslau weder Gerade noch Hergewette üblich.

Nach dem Bericht des Magistrats von 1773 (de quo plura sub titulo de successione ab intestato unter Unadelichen) sollen nach diesen Grundsätzen auch Adliche, die mit keinen Rittergütern angesessen, beurtheilt werden, wenn Defunctus in Breslau domicilirt hat.

Von Eximirten aber möchte dieses wohl nicht gelten, weil sonst der Magistrat von Sachen attestiren würde, die nicht vor sein Forum gehören.

Die Stadt Schweidnitz hat hierüber das sogenannte Privilegium Agnetis von 1380, oder wie es in Weingarten stehet von 1388.

Diss. ad const. Bolconis III. in deliciis jur. Sil. p. 617.
Weingarten P. II. p. 297.

Es enthält die Disposition,
daß beyde Eheleute die Geradestücke von einander erben, und daß nach ihrem Abgange dieselbe ohne weitern Unterschied des Geschlechts auf ihre Söhne und Töchter fallen.

Weingarten führt hierbei l. c. ein paar Schweidnitzer Rechts-Conclusa an, von 1455, daß die Gerade nach der Frauen Tode an den Mann, und nicht an den Spillmagen falle, daß er aber die von seiner ersten Frau ererbte Gerade nicht an seine zweite Frau vergeben, sondern sie den Kindern erster Ehe lassen müsse.

Ferner vom 30ten Mai 1586.
wo die Gerade-Stücke, welche der Frau zufallen sollen, folgendergestalt specificirt sind: alle Schaafe, als der Mann gehabt, und nach seinem Tode wohl bezahlt hinter sich gelassen, ausgenommen eines Metzgers, alle weibliche Kleidung, und verschnitten Tuch, wollenes oder leinenes zu Frauenkleidern, welche Frauen in ihrem Gewahrsam haben, alles Gold und Silber, das gewirkt ist zu der Frauen Zierde, alle Fürspangen, Fingerringlein, geschlagne Gürtel von Silber auch Seide gewirkt; was aber an anderem Silber-Geschirr gefunden wird, an Knöpfen, Schnallen, Löffeln, Perlen, soll halb der Frau folgen und halb den Kindern oder Erbnehmern bleiben.

Auch soll der Frau folgen, Lein, Garn, Bette, Pfühle und Kisten, Schlafleibchen, durch und durch die Hälfte, Badekappen, Umhänge, Decken, Vorhänge, Spartücher, Borten, Schleyer, Teppiche, Bankpfühle, Banklacken, Pfannen, die man um Geld vermiethet, ein Wäschkessel, so man über den Heerd hängt, Mörsel, kupferne Töpfe, (wo diese sein, von allem die Hälfte), zinnerne Kannen, Schüsseln, Teller, und andere zinnerne Gefäße, so der Mann täglich mit sei-

ner Frau zu seinem Tisch und Trunk nuzet (ausgenommen zu Bier und Wein schenken), Laden, Schreinen und Kasten, darinnen die Frauen die Gerade pflegen zu schließen, Decken, Kelter, die zur Kammer gehören, darinnen Bücher, die zum Gottesdienst gehören, darinnen die Frauen pflegen zu beten, Spiegel, Scheeren, Bürsten. Auch sollen der Frau folgen, des Mannes Kleider, wo er nicht Söhne, Töchter oder Erben hinterläßt. Wo aber der Mann ein Krämer, Handwerker, Kaufmann oder Gastgeber gewesen, was er von obbenannten Stücken oder anderen zuweilen kauft und zu Betreibung seines Handwerks gehabt, dergleichen zu Gastbetten, soll noch mag der Frau nicht folgen, allein so viel zu ihrem Kammer-Geschmeide gehörig und wie oben berührt ist.

Und was also von dem Verstorbenen aus den obbemeldeten Stücken nicht gelassen, das darf man den Frauen nicht schicken.

Sonderbar ist es indessen, daß der Magistrat zu Schweidnitz in dem erneuerten Statute von 1617 dieser Successionis geradicae gar nicht erwähnet, sondern die Erbfolge zwischen Eheleuten nach ganz andern Grundsätzen erläutert, oder regulirt, die lediglich ex communione bonorum fliessen.

Milich, der über die Schweidnitzer Statuten die allegirte Disposition geschrieben, hebt diesen Anstand nicht, sondern mischt Alles durch einander.

Delic. Iur. Sil. p. 656. §. 13. 14.

Ich weiß also nicht, daß die Gerade dem überlebenden Ehegatten über sein statutarisches $\frac{1}{4}$ oder $\frac{2}{3}$ gegeben worden, oder ob, wie sehr wahrscheinlich, die ganze Constitutio Agnetis ex usu gekommen, und lediglich nach den Statuten von 1617 succedirt werde.

Vid. die Materia de successione Ignobilium.

Dagegen soll in der Stadt Jauer eine Art von Succession gelten, welche der Gerade sehr nahe kommt, aber nicht diesen Namen führen soll. Es ist davon auch bei der Successione ab intestato bei Unadelichen weitläufig gehandelt worden.

14

Andere Städte haben noch gewisse besondere Gesetze, davon gehörigen Ortes schon Erwähnung gethan worden, als z. B. daß bei Erbtheilungen die Töchter die weiblichen Kleidungen haben sollen u. dergl.; allein die bei der Gerade hergebrachten Grundsätze lassen sich doch darauf nicht anwenden.

D. Verf. wünscht, daß in dem neuen Gesetzbuche die ganze Lehre von der Gerade, dem Heergewette, Morgengabe und Mußtheil abgeschafft werden möchte. Sie gibt zu unendlichen Streitigkeiten, Ungleichheiten, und selbst unbilligen Theilungen Anlaß; ihre Grundsätze sind äußerst schwankend. Die Ursache ihrer Einführung nach deutschen Gesetzen hat längst aufgehört, und nach unsern Sitten steht Gerade und Heergewette in keinem Verhältniß mehr. Durch die Morgengabe wird ein Gut, wofern nicht die Reluition, wie in der Oelsnischen Landesordnung, verstattet wird, völlig deteriorirt und es gibt mehrere Unbequemlichkeiten dieser Art.

C. Von der Erbfolge ex providentia majorum.

Ich komme nun zur dritten Art der Erbfolge ex providentia majorum.

Die Successio feudalis ist schon in der zweiten Abtheilung bei den Lehnen mit vorgetragen.

Außerdem gibt es in Schlesien Majorate, Seniorate, Fideicommissa familiae; allein bei deren Beurtheilung kommt es blos auf das Instrumentum institutionis an.

Zu allen solchen Vorschriften, es seyen Primogenituren, Majorate, und was sonst unter dem Namen Fideicommissa familiae begriffen wird, ist der Landesherrliche Consens erforderlich. Dieses in der Böhmischen Landes-Ordnung O. 22. Nov. J. J. 20. Böhm. L. O. p. 270. in Novellis p. 100 befindliche Gesetz ist auch auf Schlesien durch eine

Sanctionem d. 18. Novbr. 1706.

Brachvogelsche Samml. p. 339.

ausgedehnt worden.

Zwei Kaiserl. Entscheidungen in solchen Sachen, welche von den Partheien die Namen Constitutiones Haugwitzianae und Salmianae führen, vom 25. Febr. 1697 und 22. Aug. 1704

Weingarten Cod. Ferd. Leop. p. 593. 619

haben als Declarationes authenticae durch ein besonderes Rescriptum an das Kaiserl. O. Amt d. 17. Mai 1730.

Samml. Schles. P. G. P. 1. p. 113.

zugleich in Schlesien vim legis erhalten.

Die Haugwitzsche Constitution setzt fest:

daß ein ohne Landesherrl. Consens errichtetes Fideicommissum familiae nur usque ad primum gradum substitutionis gültig seyn, mithin bei dem ersten Substituto erlöschen solle;

und die Salmsche disponirt:

daß, wenn der primus Substitutus bei Lebzeiten des eingesetzten Erben verstirbt, die ganze fidei-commissarische Substitution, ohne bis auf den zweiten Substituten zu wirken, aufhören solle.

Dieser Consens ist vor Erreichung eines solchen Institutes so wesentlich, daß er nicht nachgebracht und supplirt werden kann, wie in einer Neißeschen Sache, v. Froon c. v. Holly, die durch alle Instanzen gegangen in annis 1766 — 1772 erkannt worden ist.

Eine Sanctio pragmatica d. 30. März 1724,

Brachvogels Samml. P. 5. p. 1596.

disponirt:

daß ein Fideicommissum familiae oder Majorat, ohne ausdrücklichen unmittelbaren Consens mit Schulden nicht onerirt werden dürfe.

Die gewöhnlich. Regel, daß Fideicommiss- und Lehns-Besitzer nichts veräußern können, wird durch das Gemeinheits-Auseinandersetzungs-Reglement vom 14. April 1771. §. 65 gewissermaaßen dahin modificirt und aufgehoben,

daß sich dieselben unter diesem Vorwande denen zu Aufhebung der Gemeinheiten zu machenden Verfügungen nicht widersetzen können, auch daß sie deshalb ihren Nachkommen sich nie responsabel machen.

Siebente Abtheilung.

Von Contracten.

Generalia.

Wegen schriftlicher Aufsetzung der Contracte ist unter dem 8. Febr. 1770 ein Generale folgenden Inhalts ergangen:

daß alle Contracte, Verträge und Versprechungen, deren Object die Summe von 50 Rthlr übersteigt, sie mögen bewegliche oder unbewegliche Sachen, Gerechtigkeiten oder körperliche Dinge betreffen, schriftlich errichtet, alle Neben-Verabredungen und Bedingungen in dem schriftlichen Contracte ausgedrückt; wenn beide, oder auch nur einer der Contrahenten des Schreibens unerfahren, solche Contracte entweder gerichtlich, oder vor einem Notario und zwei Zeugen errichtet; alle Ehe-Versprechungen in Gegenwart zweier Zeugen, außer den Eltern, Groß-Eltern und Vormündern, getroffen, und ebenfalls schriftlich verabredet und vollzogen; Ehe-Versprechungen und Erbfolge-Verträge oder Pacta successoria hingegen nicht nur schriftlich errichtet, sondern auch entweder vor Gerichte, oder coram Notario und zwei Zeugen, so aber auch nicht Eltern oder Vormünder der Contrahenten seyn müssen, vollzogen werden, widrigenfalls alle dergleichen Contracte, Ehestiftungen und Eheverträge ganz unverbindlich und zu Begründung eines rechtlichen Anspruchs oder Erbrechts schlechterdings unkräftig seyn sollen.

Per Declar. 12. Oct. 1770.

Acta gen. oberamt. von der Prozeßordnung, wurde festgesetzt:

daß dieses Gesetze auf den ausländischen Viehhandel keine Anwendung habe, wenn der Contract zwischen zwei Ausländern, oder zwischen einem Ausländer und Einländer über eingebrachtes oder noch einzubringendes Vieh im Lande geschlossen worden.

Bei Subhastationibus gehet das periculum rei venditae nur durch die Tradition auf den Käufer über.

Cod. Fried. P. III. Tit. 41. §. 48.

Die Dispositio legis Anastasianae ist aufgehoben.
Ibid. T. 16. §. 9.

Ich werde jetzo einige Particular-Gesetze anführen, welche einige Verträge, besonders aber

A. Den Kauf-Contrakt

betreffen.

Nach der Oelsnischen Landes-Ordnung P. II. Art. 1 muß jeder Kauf über liegende Gründe schriftlich aufgesetzt, und die Zahlungs-Termine so eingerichtet werden, daß Bürgerhäuser, wenigstens in 6 Jahren, Rustikal-Fundi in 10 Jahren, völlig bezahlt sind.

An- und Erbegelder bei Rustikal-Fundis sollen nur im Amte oder Gerichte gezahlt werden, damit sie sogleich im Schöppenbuche notirt werden können.

Eine Disposition, die an mehrern Orten observantia ist.

Niemand auf dem Lande und in Städten darf seinen Grund und Boden ohne Vorwissen der Erbherrschaft stückweise verkaufen, und der Käufer soll sonst nie ein Eigenthums- oder Verjährungsrecht daran erhalten.
Weingarten Fasc. div. jur. P. 2. p. 167.

Nach den Löwenbergschen Statuten ist kein Kauf eher gültig, bis er in die Stadtbücher eingetragen ist.

Nach den Breslauschen Statuten Art. 12 kann keine Erbschaft, ehe der Anfall eröffnet, (h. e. vor dem Tode des Erblassers) gültig verkauft, verschenkt oder verpfändet werden, wofern nicht der Erblasser deutlich darein consentirt hat.

Ferner soll nach eben diesem Artikel kein Breslauscher Bürger seine gegen einen anderen Bürger habende Anforderung bei Verlust seines Rechts an einen Mächtigeren und Fremden cediren dürfen.

Nach dem Art. 14 soll kein Kauf- und Mieths-Contract über Häuser eher gültig seyn, bis er zu Papier gebracht, und von den Contrahenten nebst zwei Zeugen unterschrieben und besiegelt worden.

Bei Schließung eines Kaufs über Kretschmer- und Bäckerhäuser müssen sonderlich die Mittels-Aeltesten gegenwärtig seyn.

Kein Kretschmer darf seinen Urbar vermiethen, sondern er muß ihn durch seine Gesinde treiben lassen, es sey denn, daß er krank und schwach sey, oder es habe ein Cre-

ditor, der nicht zunftmäßig, ein Kretscham-Haus Schulden wegen annehmen müssen, oder aus einer andern zuförderst zu untersuchenden Ursache.

Weingarten Fasc. P. 2. p. 55.

Nach den Neumarktschen Statuten Artik. 14 kann Niemand einen städtischen Fundum ganz oder zum Theil kaufen und (quod plane extraordinarium) miethen, wenn er nicht das Bürgerrecht gewonnen hat.

Zu den Kauf-Contracten gehört auch die Materie vom Jure retractus (Kauftritt) und dem Jure protimiseos.

Es scheint mir, daß das Jus retractus gentilitium ziemlich allgemein in Schlesien üblich gewesen sey. Es existirt zwar darüber kein allgemeines Gesetze, und die ältesten Practici haben mir kein Beispiel eines in neuern Zeiten ausgeübten Juris retractus gentilitii anführen können, indessen äußern sich doch in den Provinzial-Gesetzen eine Menge Spuren davon, die mit einiger Zuverläßigkeit auf eine allgemeine Observanz schließen lassen.

Seydel führt zwar in Observ. pract. p. 207. eine Sentenz der Briegschen Regierung d. d. 12. Dec. 1687 an, worinnen angenommen wird, daß für das Jus retractus ex consanguinitate praesumtio in Schlesien militire, allein die dasige Regierung konnte nur von der Observanz des dasigen Fürstenthums, nicht von einer allgemeinen attestiren, und dann sagt Schickfuß in seiner Chronik Lib. 3. p. 313 ausdrücklich: daß in Liegnitz und Brieg inter privatos das Einstandsrecht aufgehoben sey. Letzteres ist wohl der angeführten Sentenz zufolge falsch, so wie Manches, was Schickfuß zusammengestoppelt hat.

v. Friedeberg handelt in einem eigenen Capitel 24. vom Jure retractus; allein in seiner Gewohnheit mischt er jus commune und provinciale untereinander, und gibt eine Particular-Verordnung für allgemein geltend aus.

In der Schlesischen Polizei-Ordnung de anno 1577 Brachvogelsche Sml. P. 1 p. 86 Cap. von Arresten N. 11. wird dieses Eintrittrecht der Freundschaft auch, jedoch nur an den Orten, wo es eingeführt, und nicht contra Privilegia ist, gebilliget, so daß es Jahr und Tag nach der Adjudication frei stehe.

Ich werde aus den Provinzial-Gesetzen, so viel sammeln, als ich davon aufgefunden habe.

Jus retractus protimiseos.

1. Nach der Oelsnischen Landesordnung P. 2. Artik. 4, 5, findet das Jus retractus, oder wie es da heißt, Kauftritt, unter dem Adel, Bürger und Bauern statt
   a) ex jure consanguinitatis bei Eltern, Kindern, Brüdern und Geschwister-Kindern,
   b) ex jure congrui; wenn an einem Gute Zwei oder Mehrere Antheil haben, so kann der Besitzer des einen das Jus retractus in Ansehung des andern exerciren, nur nicht gegen den Vater, Kinder, Brüder und Schwestern des Verkäufers.

Dieses Näherrecht dauert aber nur einen Monat nach dem geschloßnen Kaufe.

Das Jus retractus ex jure consanguinitatis hingegen dauert ein Jahr, wofern nicht der Verkäufer dem Retrahenten in Gegenwart zweier Zeugen das Gut vor dem Kaufe angeboten, oder wofern es ein Fundus civicus, oder rusticus, das Gut in der Weichbild-Stadt dreimal öffentlich ausgerufen worden, in welchen beiden letzteren Fällen dem Retrahenten dieses Recht nur ein Monat lang zusteht.

Bei Subhastationibus necessariis ob concursum Creditorum fällt das Jus retractus ex jure consanguinitatis ganz weg, ex jure congrui aber hat es der Nachbar einen Monat lang.

Wofern der Retrahent den Verdacht hat, daß zu Elidirung seines Rechtes, ein Negotium simulatum zwischen den Contrahenten geschlossen sei, so hat er das Recht, beiden den Eid zu deferiren. Wenn aber wirklich retrahirt wird, so muß der Retrahent gleich bei der Abtretung dem Käufer die erweislichen Meliorationen bezahlen.

Nach dem Schickfuß in der Chronik Lib. 3. p. 315, soll im Liegnitzschen und Briegschen unter Privatis und im Oelsschen unter dem Adel das Jus retractus aufgehoben seyn.

Eine besondere Art des Juris retractus ist im Art. 5 p. 315. besagter Landesordnung nachgelassen.

Wenn mit Vorwissen der Obrigkeit ein, Minorennen gehöri-
ger Fundus rusticus verkauft wird, so hat der jüngste Minoren-
ne, ein Jahr lang nach erlangter Majorennität, d. h. nach völ-
lig erreichtem 21ten Jahre, das Recht, das väterliche Gut
gegen Erlegung des Kauf-Pretii und der Meliorationen
anzunehmen, doch muß er seine Intention, dieses Recht,
welches in den Gesetzen Willkühr heißt, zu exerciren, ein
Vierteljahr vorher bei der Erbherrschaft anmelden, und des-
halb Caution machen. — Bedient sich aber der Jüngste die-
ses Rechtes entweder aus Unvermögen, oder freiwillig, nicht,
so soll der Käufer ihm statt desselben, den 20ten Theil des-
jenigen Pretii, was nach Abzug der Schulden sämmtlichen
Verkäufern herauskommt, geben.

Weingarten Fasc. P. 2. p. 169.

2.) Der Art. 15 der Neumarktschen Statuten handelt vom
Jure retractus oder Kauftritt. Derselbe ist entweder ex
jure reali, oder ex jure consanguinitatis, und erstreckt
sich im letztern Falle bis auf die Verwandten im 3ten
Grade des Verkäufers nach der Ausrechnung der Civil-
Gesetze. Er dauert drei Monate von der Zeit angerechnet,
da der Kauf ad confirmandum eingereicht ist.

Laut dem 5ten Art. sub Rubrica, Erbtheilung, hat der
jüngste Sohn, oder Stamm-Erbe, das Recht, den von ei-
nem Miterben angenommenen Erbschafts-Fundum, wenn
er mündig, 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage nach der Thei-
lung, und wenn er unmündig, eben so lange nach erlangter
Mündigkeit, für das alte Pretium und die erweislichen Me-
liorationen zu übernehmen.

Wenn Jemand den in der Erbschaft ihm zugefallenen
Fundum binnen Jahresfrist verkaufen will, so haben des-
sen Miterben für den Werth, als er angeschlagen war, in
der Theilung das Vorkaufsrecht daran, so daß die männli-
chen Stammerben den weiblichen, und die ältern den jün-
gern vorgehen.

3.) Nach den Oelsnischen Statuten Art. 22 in verbis:
„dafern aber u. s. w.“ stehet den Kindern, wenn die von den El-
tern hinterlassenen Handwerksbänke verkauft worden sind,
das Recht zu, binnen Jahr und Tag nach erlangter
Mündigkeit sich zum Retrakt anzugeben, und diese Bänke

auf die alten Verkaufs-Bedingungen anzunehmen, welche Reservation und Clausel auch immer solchen Contracten inserirt werden soll.

4.) Der Magistrat zu Grottkau berichtete Ao. 1746 noch von einer uralten Observanz:

daß kein dasiger Inwohner sein Haus, Acker oder Garten verkaufen dürfe, wenn er den Fundum nicht vorher seinen Blutsverwandten, und wofern diese ihn nicht wollen, den nächsten Nachbarn zum Verkauf angeboten hätte.

5.) In der Executions-Ordnung für das Fürstenthum Breslau, und die Weichbilder Neumarkt und Namslau d. 1626, berührte der Magistrat zu Breslau, der damals noch die Landeshauptmannschaft verwaltete, beiläufig:

daß das Jus retractus in einigen Fällen, in casu voluntariae alienationis hergebracht sey; disponirt aber dabei ausdrücklich, daß es in casu alienationis necessariae nicht statt finde.

Weingarten Fasc. P. 2. p. 61.

Die Breslausche Executions-Ordnung de eod. An. Cap. 62, welche der Magistrat zwar nur für die Stadt gegeben, scheint jedoch dieses Jus retractus einigermaßen zu erläutern.

Es wird darin dasselbe auf drei Monate von der ersten Aufbietung an eingeschränkt den nächsten Blutsverwandten zugesprochen, und für eine Alienationem voluntariam erklärt, wenn der Verkäufer nur in die Adjudication consentirt hat, wenn auch der Fundus Schulden halber praevia taxatione subhastirt worden.

Der Magistrat zu Breslau hat unter dem 16. Nov. 1622 ein eigenes Gesetze über das städtische Jus retractus gemacht, welches quoad essentialia Folgendes enthält.

Es competirt

1.) Verwandten in auf- und absteigender Linie in infinitum, den Collateralen usque ad quintum gradum, den Weibern, wenn sie

a) in Breslau wohnhaft und verehlicht, und

b) entweder von bürgerlichen Eltern geboren, oder an Bürger verheirathet;

2.) drei Monate vom ersten Aufbietungs-Termine angerechnet,

3.) wenn der Retrahent ex propriis ohne andrer Leute Hülfe wenigstens die Hälfte des Pretii erlegen kann,

a) bei einem Permutations-Contracte,

b) wenn der Retrahent des Verkäufers Erbe worden ist,

c) per Simulationem bei 10 Procent Strafe.

Da bei Käufen auch oft die Entrichtung des Laudemii oder Marktgroschens vorkommt, so soll hiervon, so weit als nöthig, erwähnt werden. — Diese bei der Veräußerung eines Rustical-Fundi, an das confirmirende Judicium, zu entrichtende Abgabe, heißt entweder Laudemium, und beträgt alsdann 10 p. c. vom Kauf-Pretio, manchmal, aber selten, weniger. Marktgroschen heißt es, wenn vom Thlr. Schl. des Kauf-Pretii etwa 2, 3, gemeiniglich 4 Kreutzer abgegeben werden. Alles kommt hier auf die Observanz jeden Ortes an; doch scheint aus mehrern Erfahrungen der Satz sicher zu sein, daß das Laudemium von dienstfreien Fundis, mit deren Besitz keine Erbunterthänigkeit verbunden ist, der Marktgroschen aber von Robothsamen, oder, wo doch die Robothfreiheit besonders erworben werden muß, entrichtet werde. Diese Abgabe erhält diejenige Obrigkeit, welche berechtigt ist, den Veräußerungs-Contrakt gerichtlich zu bestätigen. v. Friedeberg behauptet zwar in tract. de jure Sil. T. 2. c. 24. p. 167, daß sie ad ferenda onera jurisdictionis superioris eingeführt sei, und also dem Obergerichts-Herrn gebühre; allein dieses ist falsch. v. Buri gibt den Grund hiervon in der Abhandlung von Bauergütern p. 189 folgendergestalt an.

Es wird das Laudemium loco der bei adelichen Lehngütern üblichen Investitur pro recognitione novi possessoris in surrogatum der von Ritter-Gütern zu leistenden Kriegsdienste entrichtet, und dieser Grund, welcher der wahre zu seyn scheint, hat keine Rücksicht auf die Obergerichte.

Damit stimmt auch die Oelsnische Landes-Ordnung,

das einzige Schlesische Provinzial-Gesetze, welches etwas davon erwähnt,

P. 2. Art. 6.

Weingarten faso. P. 2. p. 170.

überein, und spricht Auf- und Abfahrt, d. i. die 10te Mark einer ausgesetzten Schölzerei, dem Erbherrn, nicht dem Herrn der Obergerichte, wenn u. so oft ein solches Gut verkauft wird, zu. Diese Abgabe ist ferner von der großen Canzellei-Taxe, welche dem Landesherrn bei Veräußerung adlicher Güter bezahlt wird, und die eigentlich ein Theil der Gerichts- und Verreichungs-Sporteln ist, verschieden; besonders kommt zuweilen die Streitfrage dabei vor:

Ob Laudemium von heredibus suis entrichtet werden müsse?

Es ist darüber verschieden, bald auf den Beweis der Observanz, bald pure negative erkannt worden. Bei den Königl. Fundis plebejis im Schweidnitzschen und Jauerschen Fürstenthum findet das eigentlich statt, wenn der Besitzer nicht dafür gesorgt hat, daß er für sich, sein Weib und seine Kinder belehnt worden.

Vid. von Lehnen;

und v. Buri l. c. p. 211 behauptet, daß nach deutschen Rechten kein Unterschied zu machen sei, ob es an Kinder falle oder nicht.

Dagegen scheint zu streiten:

1) die Pragmatika von 1693 d. d. 10. April.

Brachvogelsche Samml. P. 3. p. 720.

wo der Kaiser bei Entscheidung der zwischen dem Bresl. Ob. Amte und den Ständen entstandenen Streitigkeiten ad n. 8 festgesetzt, daß heredes sui ab intestato sive ex testamento von den ererbten Fundis keine Traditions-Gebühren noch Taxe geben sollen.

2) Die Sportelordnung für die Ob. Aemter de Ao. 1750.

Kornsche Samml. P. 5. p. 399.

wo die große Kanzlei-Taxe bei heredibus suis, Eheleuten und Collateralibus usque ad quintum gradum abgeschafft wird, und wo feuda ignobilia den Nobilibus gleich gesetzt werden.

Allein jene Sanctio pragmatica ging nur auf Rittergüter; denn nur der Adel hatte Streitigkeiten mit dem Kaiserl. Amte, und die Sportelordnung ist nicht allgemein und die Mediat-Regierungen sind z. E. davon ausgenommen.

Zusätze zur Samml. der Schl. Prov. Ges. p. 19.

Ueberdem wird in der Sportelordnung für die Magistrate d. 9. März 1747. §. 20

Kornl. Samml. P. 2. p. 423.

den Fürsten, Standesherrn und geistlichen Stiftern die Einrichtung der Sporteln bei ihren Regierungen und Kanzleien, den Grundherrn aber auf dem platten Lande ihre Sporteln und fructus jurisdictionis zu bestimmen überlassen und sollen sie sich dabei aller Mäßigkeit bedienen.

Die Frage, ob und in welchen Fällen das sonst ex observantia hergebrachte Laudemium, den Landesherrlichen Gesetzen zufolge, cessire? gehöret also meinem Erachten nach, unter die unbestimmten.

B. Darlehn nebst dessen Folgen.

Niemanden, der unter väterlicher oder kuratorischer Gewalt stehet, soll ohne Vorwissen des Vaters und Curatoris, auch nicht denen Prinzen und Prinzessinnen des Königl. und Markgräflichen Hauses ohne Consens des regierenden Herrn, als Haupt der Familie, Darlehn auf irgend eine Art gegeben werden, bei Verlust der Schuld und Erlegung des Dupli, wovon 3 Theile dem Potsdammschen Waisenhause, und ein Theil dem Denuncianten zufließen soll.

Edict d. 7. Oct. 1749.

Korn. Samml. P. 3. p. 566.

Dieses Gesetz ist in Ansehung der Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses unter dem 15ten Juli 1769 erneuert worden.

Kirchen-Patrons dürfen ohne besondere Erlaubniß des Ober-Consistorii aus dem Kirchenvermögen kein Geld borgen.

Edict d. 10. Febr. 1752.

Korn. Samml. P. 4. p. 592.

Kein Königl. Bedienter soll von seinen Subalternen und Unterbedienten Geld leihen, unter was vor Vorwand es sei, widrigenfalls dafür gehalten werden solle, als wenn

die Summe nicht geliehen, sondern der Debitor dadurch pflichtwidrig corrumpirt worden.

Cammer-Cirkulare an Land- und Steuer-Räthe d. 18. Febr. 1752.

Korn. Samml. P. 4. p. 565.

Dem Nachtrag zum Cassenedict zufolge, nehmlich vom 18. Decbr. 1774, soll keinem Cassen-Bedienten mehr, als ein Quartal seines Gehaltes beträgt, vorgelehnt werden, ohne Consens desjenigen Collegii oder Vorgesetzten, der die Aufsicht über die Casse hat, welche dahin angewiesen sind, diesen Consens nicht höher als auf ein Jahr-Gehalt zu ertheilen.

Wer diesem zuwider einem Cassen-Bedienten mehr Geld lehnt oder Waaren borget, gehet nicht allein seiner Forderung verlustig, sondern Fiscus hat auf ein Jahr lang nach erfolgter Bezahlung das Recht, das Quantum zu condiciren, ja die Casse sowohl als die Caventen haben noch längere Zeit das Recht, das schon bezahlte Darlehn zu Tilgung der Cassendefecte von den Gläubigern zurückzufordern.

Das Schuldenmachen der Landleute ist verschiedentlich eingeschränkt worden, theils durch die allgemeinen Landes-Gesetze, wovon das Weitere bei Hypotheken angeführt ist, theils durch Special-Gesetze, als:

nach der Oelsnischen L. O. P. 2. Art. 11.

Weingarten Fasc. P. 2. p. 172.

soll keinem Bauer ohne Vorwissen seines Herrn Geld geliehen, oder er zum Bürgen angenommen werden.

Eben dieses stehet in dem

Burggräflichen Dohnaischen Privilegium der Standes-Herrschaft Wartenberg v. 1590. n. 10.

Samml. Schl. P. G. P. 1. p. 452.

mit dem Zusatze,

daß das, ohne Consens gegebene Darlehn nicht über drei schwere Mark betragen, widrigenfalls dem Gläubiger nicht zu seinem wahren Rechte verholfen werden solle.

Nach den Dreidings-Artikeln P. 2. Art. 21.

Schickfuß Chronica L. 3. p. 588.

soll kein Schenke oder Kretschmer bei Verlust seiner Forderung einem Bauer mehr als einen halben Rtlr., einem Gärtner oder Angerhäusler mehr als ¼ Rtlr. und einem Hausgenossen mehr als 4 Weißgroschen oder 2 sgr. 8 pf. für Bier und Brandtwein anschreiben, auch nie länger als einen Monat creditiren.

Darlehne an Offiziere und Soldaten sind durch viele Gesetze, besonders durch das neuere Edict vom 2. Dec. 1766 verboten worden.

Offiziers darf ohne Consens des Chefs oder Commandeurs des Regiments bei Verlust des Darlehns und fiscalischer Ahndung nichts vorgeliehen werden; Unteroffiziers und Soldaten aber gar nichts; denn in dem Desertions-Edicte vom 17. Nov. 1764 §. 1

Kornsch. Samml. P. 8. p. 336.

steht:

daß die Gläubiger der Unteroffiziers und Soldaten simpliciter abgewiesen werden sollen.

Von Contrahirung der Schulden auf Immobilia, so den Offiziers, Soldaten und den Weibern der letztern gehören, siehe sub Rubr. Hypotheken.

Das Proxeneticum ist durch die

Sanctionem d. d. 26. Nov. 1704.

Brachvogel. Samml. P. 1. p. 328.

auf 1. p. C. festgesetzt worden. Durch ein Edict vom 20. Jul. 1770 ist dasselbe bei Geld-Negotiis des Schlesischen Adels ganz verboten, und derselbe in allen seinen Geldverkehrungen mit seinen Creditoribus an die Landschaft verwiesen worden bei fiscalischer Strafe von 10 Rtlr. für jeden Thaler genommenen Proxenetici. Gewöhnliche Darlehne unter Kaufleuten, wenn es keine Handlungs-Angelegenheiten betrifft, können der Disposition des Banco-Edicts §. 6 ohngeachtet, in baarem Gelde geschlossen werden.

Rescr. d. 9. März 1767.

Acta gen. oberamt von Banco-Sachen.

Ein Creditor, der baares Geld zu fordern hat, kann

nicht gezwungen werden, Banco-Noten anzunehmen.
Banco-Reglement d. 29. Oct. 1766. §. 7.

---

1. Interessen.

Die Zinsen sind durch alte Landesschlüsse in Schlesien auf 6 vom Hundert festgesetzt worden.
Weingarten Fac. Lib. 2. p. 399.

Diese Disposition gilt auch noch in so weit, daß diese Zinsen, wenn sie stipulirt sind, nicht für wucherlich gehalten werden. Daß die landschaftlichen Pfand-Briefe weniger Zinsen tragen, ist keine Vorschrift für übrige Contracte.

Wofern aber keine Zinsen stipulirt sind, ist der Zinsfuß zu 5 Procent gebräuchlich.

Nach einem Prager Appellations-Sentenz d. 27. März 1667, welche in Sanctionem pragmaticam erwachsen,
Brachvogel. Samml. P. 2. p. 467.
sind in Schlesien die Interessen auch ultra alterum tantum erlaubt.

In der Constit. Josephi I. Art. 19. §. 73
Brachvogel. Samml. P. 5. p. 1410.
werden von der Dispositione circa usurariam pravitatem diejenigen ausgenommen, welche zur Handelschaft, Wechsel rc. mehr als 6 Procent fordern.

Nach der Kaiserlichen Wechselordnung von 1738 Art. 43. No. 7. sind den Kaufleuten von trocknen Wechseln 8 Procent zu nehmen erlaubt. Es sind zwar durch die neue Wechselordnung d. 30. Jan. 1751
Korn. Samml. P. 4. p. 73.
ausdrücklich alle alte aufgehoben worden, allein die Breslausche Kaufmannschaft wünscht, daß wegen der Verzinsung unter Kaufleuten andere Grundsätze angenommen werden möchten, und es ist auch darauf unterm 19. Jun. 1778 an das Etats-Ministerium zu Berlin Bericht erstattet worden, aber keine Resolution darauf erfolgt. Der Magistrat zu Hirschberg ist einmal unter dem 18. Sept. 1769 von der hiesigen Ob. Amts-Regierung dahin beschieden worden:

„daß, wenn ein Kaufmann dem andern, oder auch

„einem Tertio auf Wechsel Gelder leihet, ihm er„laubt sei, 8 Procent, aber nicht mehr zu nehmen.

In einem Edict d. 6. Mai 1744,

Korn. Samml. P. 1. p. 41.

welches zwar eigentlich die Breslausche Judenschaft angehet, indessen doch in casu provocationis ad analogiam zur allgemeinen Norm angewendet werden dürfte, ist den privilegirten Schutz-Juden erlaubt,

von einem Capital unter 500 Rthlr. 12 Procent, von einem über 500 Rthlr. jährlich 8 Procent und bei Kleinigkeiten unter 10 Rthlr. wöchentlich 1 Pf. vom Thl. zu nehmen.

Von Bestrafung der usurariae pravitatis handelt besonders mit Aufhebung aller ältern Gesetze das

Edict d. 26. Mai 1779.

Wegen der Interessen von eingetragenen Capitalien durante Concursu war durch Sanctiones pragmaticas

v. 4. Spt. 1709.

Brachv. Samml. p. 358

und vom 8. Oct. ejsd. a.

ib. p. 1169.

festgesetzt worden:

daß dreijährige aufgeschwollene Interessen ratione prioritatis mit den Capitalien gleiche Taxe haben sollen.

ib. p. 1723.

Einer Declaratoria vom 7. Sept. 1724.

zufolge, sollte dieses von Interessen, die ante motum Concursum angeschwollen waren, zu verstehen seyn. Dabei wurde der Grundsatz als bekannt angenommen:

daß cursus usurarum durante Concursu nicht sistirt werde.

Bei Antritt der Königl. Regierung hatte einmal das Etats-Ministerium zu Berlin unterm 14. Jul. 1744 an das Breslausche Ober-Amt rescribiret:

daß dieses Gesetz ad interim cessiren und es darin nach der Märkischen Concurs-Ordnung gehen solle;

Acta gen. von gerichtl. Verfassung;

weshalb fast nirgends darauf gesprochen wurde; nur bei der Glogauer Ob. Amts-Regierung wurde darauf noch reflectirt. Es ist aber durch die

Cabinets-Ordre vom 19. Aug. 1769.

sämmtlichen intabulirten Gläubigern, in so weit die Masse zulangt, wieder zugesprochen worden.

Samml. Schl. Pr. G. P. I. p. 236.

Wer Geld in die Banque in Breslau zu bezahlen hat, muß dasselbe zur Verfallzeit selbst hinschicken, oder hinbringen, obgleich sonst nach der

Wechselordnung d. 1751. §. 27

der Creditor es sich muß abholen lassen.

Rescript d. 13. Jan. 1776.

2.) Wechsel = Sachen

werden nach der neuen Wechselordnung d. 30. Jan. 1750,

Korn. Samml. P. 4. p. 73.

beurtheilt und entschieden.

Durch ein Rescript des Etats-Ministeriums zu Berlin d. 9. December 1755 ist in Breslau bei Wechsel-Prozessen zwischen Kaufleuten der alte Modus procedendi bestätigt worden, vermöge dessen der Gläubiger auch ohne Assistenz eines Mandatarii auf das Rathhaus gehen, und den Wechselschuldner vorfordern lassen konnte, worauf derselbe persönlich erscheinen, und entweder bezahlen oder im Arreste bleiben mußte.

Diese Vorschrift ist unterm 22. Nov. 1779 durch ein Reskript bestätiget, und auch auf die Wechsel extendirt worden, welche an Ausländer oder an Juden, wenn sie auch sonst das Privilegium Christlicher Kaufleute nicht haben, gekommen sind.

Ad Art. 21 der Wechselordnung ist im Schles. Anhange ad Cod. p. 161.

ein Rescript v. 23. Mai 1762.

befindlich.

Bei Wechseln, die ein Christ, der kein Kaufmann ist, an einen Juden ausstellt, muß der letzte immer den Beweis der gezahlten Valuta übernehmen, so lange die Wechselkraft dauert, auch nach Verfließung des Biennii, wenn auch der Jude, um diesem Beweise zu entgehn, etwa aus dem noch gültigen Wechsel und aus einem Schuldscheine klagen wollte.

Dieser Beweis fällt doch weg, wenn die Valuta

1) entweder gerichtlich oder in Gegenwart zweier Christl. Zeugen, welche dieses, und daß der Schuldner das Geld bekommen, auf den Wechsel attestiren müssen, gezahlt worden;
2) wenn der Christ die Richtigkeit des Wechsels entweder schriftlich kurz vor oder nach der Verfallzeit anerkannt durch Prolongation, oder wenn derselbe abschlägliche Bezahlung an Capital oder Zinsen ohne Vorbehalt darauf geleistet, welches der Christ eigenhändig entweder unter dem Wechsel attestiren, oder sich darüber eine besondere Quittung geben lassen muß.

3. Arrest

auf die Besoldung Königl. Bedienten findet nur auf die Hälfte statt, und diesem Privilegio kann der Debitor nicht entsagen.
Rescript d. 24. Oct. 1774.
Act. gen. ob. von Prozeß-Ordnung.

Auf die in der Banque liegenden Gelder findet kein Arrest statt, wenn aber ein Concurs entsteht, soll der Saldo des Gemeinschuldners auf Requisition des Richters denen Creditoribus anheim fallen.
Banco-Reglement d. 29. Oct. 1766. §. 27.

Ich glaube aber, daß diese Disposition nur auf die nach der älteren Einrichtung in der Giro-Banque befindlichen Gelder und nicht auf die im Lombard, späteren Gesetzen zufolge, zur Verzinsung deponirten Gelder geht; letztere existirten damals noch nicht, und obige Vorschrift steht unter den Gesetzen von der Giro-Banque.

4. Banquerout.

Davon handelt die Schlesische Polizeiordnung de Ao. 1577.
Brachvogel. Samml. P. 1. p. 89.

Jeder, der mehr Schulden macht, als seine Güter betragen, und von den Gläubigern weder Nachsicht noch Nachlaß erhalten kann, soll, wenn er nicht unvorhergesehene Unglücksfälle darthun kann, sondern sein Vermögen betrüglich versetzt hat, ad instantiam Creditorum in das Ge-

fängniß gesetzt und nach Befinden auch am Leibe gestraft werden, wogegen die Cessio bonorum nicht schützen kann.

Die Frau eines solchen Banqueroutiers soll ihr Heirathsgut, Illata und Gerade, die sie ihm erweislich zugebracht hat, erhalten; von der Donatione propter nuptias und dem Gegenvermächtniß aber nur die Zinsen so lange sie lebt.

Weit schärfer ist das Edict vom 11. Decbr. 1767; denn es disponirt:

> daß der mit denen Creditoribus getroffene Vergleich von der Strafe des Banquerouts nicht dispensirt, und daß die Ehefrauen, deren Verschwendung bewiesen werden kann, mit ihren ganzen Illatis den Gläubigern verhaftet bleiben.

In den Breslauschen Statuten Art. 17

Weingarten P. 2. p. 56.

ist darüber auch eine Verordnung vorhanden, die aber beinahe wörtlich aus der Polizei-Ordnung genommen ist, nur mit dem Zusatze, daß ein muthwilliger Banqueroutier eo ipso abspue sententia seiner Ehre verlustig gehe, und daß die Eheweiber, wenn sie durch ihre Verschwendung dazu Anlaß gegeben haben, nicht allein das in den Ehepacten ausgesetzte Ehevermächtniß, sondern auch nach vorhergängigem Erkenntniß und Befund der Sachen einen Theil ihres Eingebrachten verlieren sollen.

C. Von Bürgschaften.

Stryck sagt in cautelis contractuum Sect. II. c. 6. §. 25, daß durch die Clausel bei Bürgschaften, samt und sonders das Beneficium divisionis nicht verloren gehe. Allein in der Oelsnischen Landes-Ordnung P. 2. T. 7 ist ausdrücklich verordnet,

> daß, wenn diese Clausel in der Bürgschaft stünde, und die Bürgen in specie ihren Rechtswohlthaten entsagt hätten, kein Bürge das Beneficium divisionis opponiren könne.

Weingarten P. 2. p. 170.

Nach der Breslauschen Gerichts- und Prozeß-Ordnung Art. 37 hat der Bürge gar nicht das Beneficium

ordinis, sondern der Gläubiger die Wahl, wen, ob den Schuldner oder den Bürgen, er belangen wolle.

Hat aber Einer Pfand und Bürgen, so kann der letzte verlangen, daß jenes vorher executirt werde.

Weingorten fasc. div. juv. P. 2. p. 41.

Von den Bürgschaften der Weiber.

Hier ist das allgemeine Landesgesetz Art. 2. der Schlesischen Polizei-Ordnung.

Samml. Schlesisch. Pr. Ges. p. 17.

Eine Ehefrau, die sich

1) vor Gerichte,
2) adhibito Curatore speciali,
3) nach vorhergängiger Certioration,

ihrer weiblichen Gerechtsame verschreibt, und derselben begibt, soll, wenn auch die Verzicht nicht eidlich ist, doch bis an die Hälfte ihres Gutes dieselbe zu halten schuldig, und sich nur ihrer weiblichen Gerechtsame in ihrer andern Hälfte zu bedienen befugt seyn.

Die geleistete Bürgschaft gilt aber auf das ganze Vermögen der Frauen, wenn sie

a) die für den Mann geleistete Bürgschaft
  α) als Wittwe,
  β) adhibito Curatore,
  γ) gerichtlich,

erneuert, oder sonst dessen Schulden zu bezahlen gerichtlich übernimmt,

b) oder sich für andere Leute verbürgt.

Von den Bürgschaften der Weibspersonen nach Schlesischen Rechten wird ziemlich ausführlich gehandelt in einer

Diss. des J. H. Böhmer de efficaci mulierum intercessione Cap. II. §. 21. u. Cap. III. §. 30.

Sie steht in den Exercitationibus ad Pandect. Tom. III. p. 351. Von eben dieser Materie handeln folgende Partikular-Gesetze,

Art. 15. der Breslauschen Statuten;

er ist in der Hauptsache und nach den Worten der oben angeführten Polizei-Ordnung gleichförmig, nur in Folgendem etwas näher bestimmt.

Die Bürgschaft gilt alsdenn auf das ganze Vermögen, wenn die Frau

a) für ihren Ehemann, mit dem sie einerlei Handthierung treibt, bürgt,

b) oder das aufgeborgte Gut in ihren eigenen kundbaren Nutzen verwendet worden,

c) oder nach des Mannes Tode

α) gerichtlich,

β) adhibito Curatore,

γ) praevia certioratione,

ihre Bürgschaft erneuert, oder sonst die maritalischen Schulden zu bezahlen verspricht,

d) oder sich unter Beobachtung der gewöhnlichen Solennitaeten für Andere und zwar, wenn sie verheirathet, consentiente marito, verbürgt.

Weingarten Fasc. div. jur. P. 2. p. 56.

Nach Seidels Observat. pract. p. 162 sqq. kann keine Frau zu Breslau diesem Statut entsagen, und ihre sonst rechtsbeständige Bürgschaft gilt nur in so weit, daß sie die Hälfte der Illatorum unverkürzt erhalten muß.

Item Schröer in Inst. tutoriis p. 418.

Nach der Oelsnischen Landesordnung P. 2. Art. 8 muß die Bürgschaft gleichfalls gerichtlich, adhibito Curatore et praevia certioratione geschehen, doch steht dabei nicht, daß sie nur auf die Hälfte des Vermögens der Frauen sich erstrecken solle.

Weingarten Fasc. div. jur. P. 2. p. 171.

Nach dem Burggräfl. Dohnaischen Privilegio de An. 1590 n. 16 gilt in der freien Standesherrschaft Wartenberg die Bürgschaft der Frauenspersonen, es sey für ihren Mann, oder für einen Andern, desgl. die Verpfändung ihrer Güter, und Entsagung ihres Erbrechts, wenn sie gerichtlich, u. adhibito Curatore (vermuthlich auch wohl praevia certioratione) geschieht.

Samml. Schl. Pr. Ges. P. 1. p. 453.

Provinzial-Gesetze der Grafschaft Glatz.

a) Böhmisches Stadtrecht.

Die Grafschaft Glatz, welche eigentlich zu Schlesien gehört, kam schon im 14ten Jahrhundert davon ab und hatte fast immer Böhmische Herren; daher ist auch ihre ganze Verfassung und ihre Gesetze völlig von den Schlesischen unterschieden.

Hier gilt kein Sachsenrecht, sondern die Böhmischen Gesetze, nehmlich die Landesordnung unter den beiden höhern Ständen ex Rescripto caesareo d. 16. Oct. 1696.

Weingarten Cod. Ferd. Leopold. p. 585.

und das Böhmische Stadtrecht in den Städten ex Rescripto d. 29. März 1717 und 25. Jun. 1734.

vid. Ob. Amtl. Samml. der Statuten Vol. II. sub voce Glatz.

Auch in Cammersachen äußert sich noch diese Verschiedenheit. Glatz hat seine alte besondere Steuer-Verfassung, welches auch den Verf. bewogen, dieselbe von dem übrigen Schlesien abzusondern.

Kaiser Carl VI. sagte schon in einem Rescripte d. 29. März 1717:

daß, gleich wie die Böhmische Landesordnung unter den beiden höhern Ständen von Glatz gelte, so sollen die Böhmischen Stadtrechte in den Städten vim legis haben; doch sollten damals noch die Städte ihre etwa habende besondere Privilegien und Gerechtsame an das Königl. Amt einschicken.

Durch das Rescript vom 25. Juni 1734 wurden alle alte Willkühren der Glatzischen Städte in futurum obrogirt, und dagegen das Böhmische Stadtrecht eingeführt, doch sollten von dem Dato an, alle Casus praeteriti noch nach jenen beurtheilt werden.

Einige dieser alten Willkühren stehen in der

Samml. Schles. Pr. Ges. P. 1. p. 496.

Seit jener Zeit ist wohl gewiß kein Fall mehr vorhanden, wo noch auf die Willkühren Rücksicht zu nehmen wäre, mithin sind die Böhmischen Gesetze die einzige Quelle der Glatzischen Rechte, wohin sich auch die Ao. 1746 eingeforderten Berichte der dasigen Magistrate vereinigen.

Samml. der Schl. statutarischen Gesetze in Mnspto. Vol. II. bis auf Neurode, von der ich ein Paar Worte sagen muß.

Als die Schlesischen Judicia Anno 1773 von der Verfahrungs-Art bei Auseinandersetzung der Kinder mit den Eltern berichteten, so zeigte der Magistrat zu Neurode an, daß daselbst, wie in der ganzen Grafschaft Glatz, Communio bonorum existire und daß von dem sämmtlichen Vermögen, der Mutter $\frac{1}{3}$, den Kindern $\frac{2}{3}$ zugetheilt würden. Dieses ist dem Böhmischen Stadtrechte und den Berichten der andern Glätzer Magistrate gerade zuwider und der Verf. glaubt auch gewiß, daß diese Anzeige von Neurode, hierin nichts ändern könne, denn

1) mögen wohl die dasigen Justiz-Bedienten nicht sonderlich in den Rechten erfahren seyn;
2) ist Neurode eine Mediat-Stadt, die vielleicht sich nicht so genau nach den Kaiserl. Rechten und Vorschriften gerichtet und um die man sich auch wenig bekümmert hat;
3) liegt sie nahe an der Grenze des Schweidnitzer und Münsterberger Fürstenthums, und also kann die dort hergebrachte Communio bonorum sich dahin eingeschlichen haben.

Im Uebrigen ist dieß ein neuer Beweis der Unsicherheit der statutarischen Gesetze in Schlesien und der Unzuverläßigkeit der Magistratualischen Berichte.

Das Böhmische Stadtrecht, welches aus dem Böhmischen Original ins Deutsche übersetzt, 1721 in 4to herausgekommen, besteht aus einer Ao. 1579 veranstalteten Sammlung von Rechten, die ein ziemlich vollständiges Compendium juris ausmachen.

Die Materialien dazu sind Observanzen und geschriebene Rechte der alten Stadt Prag, denen man ihr Alterthum ansieht, und die sich von Zeiten herschreiben, wo man noch echte alte Treue und Ehrlichkeit hatte, und wenig von Subtilitäten wußte.

Dieses beweisen die sehr simplificirten Gesetze von Testamenten. Die Lücken sind aus dem Röm. Rechte ausgefüllt, von dem auch die Eintheilung, Kunstwörter u. rechtlichen Begriffe hergenommen sind. Selten sieht man, daß der Verfasser auf das Sächsische Recht Rücksicht genommen hat, und dann ist es gewiß nicht als ein Jus subsidiarium, sondern etwa als auf einen in der Nachbarschaft sich nach und nach eingeschlichenen Gebrauch geschehen.

Ein großer Theil davon enthält Gesetze, die aus dem Röm. Rechte bekannt sind, und andere Verordnungen, die durch neuere Königl. Gesetze abgeändert worden, wohin vorzüglich die ganze Prozeß-Ordnung gehört. Ich werde also hier nur die Besonderheiten anführen, und so viel möglich nach Materien ordnen.

De Successione ab intestato

und zwar 1. Conjugum.

Die Bestimmung des Heirathguts und Gegenvermächtnisses ist willkührlich,

cap. 40. p. 165.

obgleich vorher einige Verordnungen deshalb stehen, die aber offenbar nur Consilia, nicht Gesetze sind. Wenn die Frau binnen Jahr und Tag stirbt, erhält der Mann Dotem und Ausstattung; stirbt der Mann, so bekömmt die Frau Dotem und Jllata zurück, nebst dem Gegenvermächtniß.

c. 41. ibid.

Wenn aber ein Jahr nach der Ehe verflossen, so erbt jeder Theil neben der Zurücknahme des eigenen Vermögens den dritten Theil von dem Vermögen des andern.

c. 42. 43.

Diese Portionem statutariam kann der Mann seiner Frau nicht nehmen, es sey denn

1) daß sie von ihm weggelaufen,
2) ihn in der Krankheit nicht gewartet,
3) u. 4) zu seiner Unehre und Nachtheil falsche Reden ausgesprengt,
5) mit Andern zugehalten,

6) wider seinen Willen schmauset, herumläuft, überhaupt ein lüderlich Leben führt.
c. 44. p. 167.

Dieses findet aber nur statt, wenn zwischen Eheleuten keine Pacta dotalia errichtet und etwas vom Dote und Contradote festgesetzt, oder kein Testament vorhanden, auch keine Uebergabe der Güter geschehen.

Wo jene Pacta oder Testamente sind, da muß die Frau sich daran genügen lassen.
c. 49. p. 169.

Die gemeine Uebergabe der Güter ist ein Singulare quid; davon handelt
c. 53. p. 172. D. 4. p. 181.

Communio bonorum existirt in Böhmen zwar nicht, eine Art davon aber kann per pactum eingeführt werden, wenn die Eheleute einander ihr Vermögen ganz oder zum Theil durch einen gerichtlich zu bestätigenden Vertrag übergeben.

Dieses wirkt bei Lebzeiten comproprietatem. Kein Ehegatte darf einseitig von diesen Gütern etwas veräußern, außer der Mann im höchsten Nothfall praevia causae cognitione, und nach dem Tode wirkt sie mutuam successionem, doch so, daß der Kinder Erwähnung geschehen muß.

Stirbt nun solchergestalt die Frau, so bleibt der Mann im Besitz des ganzen Vermögens, und darf seinen Kindern nichts, als in sich ereignenden Fällen den Töchtern nach seinem Vermögen dotem, den Söhnen aber zur Nahrung adjutum paternum herausgeben.

Eben so bleibt die Frau nach des Mannes Tode im Besitz bis zur Majorennität der Kinder, wofern sie nicht ad secunda vota schreitet, oder übel Haus hält; alsdann muß sie theilen und zwar mit den Kindern gleich.

Wenn eine Ehefrau ihrem zweiten Ehemanne, oder einem Fremden ihr ganzes Vermögen übergibt, so verliert sie dadurch successionem ab intestato in das Vermögen ihrer Kinder erster Ehe, so lange noch Geschwister von ihnen am Leben sind.

Uebergibt sie aber ihr Vermögen nicht ganz, so conservirt sie das Schoosfallsrecht dadurch auf die Höhe des-

jenigen Quanti, was sie sich von ihrem Vermögen vorbehalten hat.

Dieser Uebergabe-Contract muß aber expresse geschlossen seyn; aus überlaßner oder übergebner Administration des Vermögens wird er nicht vermuthet.

2.) Descendentes succediren ohne Unterschied des Geschlechts in stirpes.

F. 7. 8. 11. p. 267. 268. 269.

3.) Ascendentes. Leibliche Eltern erben mit leiblichen Geschwistern zugleich. Groß-Eltern werden von vollbürtigen Geschwistern ausgeschlossen.

F. 12. p. 270. 271.

4.) Collaterales. Leibliche Geschwister und deren Kinder succediren in stirpes; entferntere Seiten-Verwandte folgen secundum proximitatem gradus nach der Computatione civili.

F. 13. 14. 16. §. 2.

Diese Erbfolge geht bis auf den zehnten Grad; sind keine Verwandten innerhalb desselben, fällt Successio vacans dem Fisco zu.

F. 15.

Das Vermögen eines Ausländers, der kein Testament gemacht hat, und zu dem sich binnen Jahr und Tag Niemand meldet, fällt der Kirche, denen Stadt-Armen und denen, die ihn in der Krankheit gepflegt, zu gleichen Theilen zu.

E. 38. p. 246.

De Testamentis.

Hiervon sind die Rechte ganz besonders. Folgende Personen können nicht testiren.

1) Kinder, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, und die noch mit keinem besondern Gute vom Vater ausgesetzt sind, doch können sie über ihr peculium adventitium testiren.

2) Unterthanen ohne Consens der Herrschaft; eine Wirkung der harten Leibeigenschaft in Böhmen.

3) Knaben unter 16 Jahren und unverheirathete Mädchen unter 15 Jahren.
E. 2. 3. p. 224. 225.

Durch die einem Andern gemachte Zusage und Verheißung, ihm sein Gut zu geben, verliert Niemand das Recht, demohnerachtet ein Testament zu machen.
E. 35.

Donatio omnium bonorum licet absque reservatione facta wird per supervenientiam liberorum annullirt.
E. 46. p. 253.

Es kann Jemand sein Testament selbst schreiben, oder schreiben lassen, besiegeln oder nicht besiegeln, mündlich oder schriftlich verfassen, wofern nur durch die Aussage der Zeugen (die auch Relatores heißen) constirt, daß dies des Defuncti letzter Wille sey.
D. 43 — 55.

Zeugen müssen wenigstens 2 ehrliche mündige Mannspersonen, kein Sohn, der in des Testatoris Gewalt, kein Bedienter, der sein Brodt ißt, keine geistliche Person seyn.
D. 50. E. 7. 8.

Diese Zeugen müssen ordentlich dazu erbeten werden, und alsdenn wird ihrer Aussage von dem ihnen übergebenen oder mündlich gesagten Testament, ohne Eid geglaubt; kommen sie aber nur von ungefähr zum Testator, so müssen sie ihre Aussage eidlich bestärken.
D. 44. 48. 58.

Stirbt einer der Zeugen vor der Eröffnung des Testaments, so gilt die allgemeine Aussage des einen, die aber eidlich seyn muß. Sterben beide, so gilt demohnerachtet das Testament, wofern nur dargethan werden kann, daß der Testator seinen letzren Willen diesen Zeugen übergeben hat, nnd das Testament bei einem der Zeugen noch unversehrt vorhanden ist.
D. 50. 51.

Was nun solchergestalt diese Zeugen bei Gericht nach des Testators Tode von dessen letztem Willen aussagen, oder übergeben, gilt völlig.
D. 49 — 53.

Wer ein Testament verhehlt oder verbirgt, wird als ein Falsarius bestraft.

E. 26.

Will ein Testator in seinem Testamente etwas ändern, oder hinzusetzen, kann er sich der erstern oder auch anderer Zeugen bedienen.

D. 56.

Es kann aber auch ein Testator sein Testament selbst oder durch zwei Relatores dem Rath überantworten, da es denn ohne Zeugen gilt;

D. 54.

oder den Bürgermeister ersuchen lassen, zwei Rechtsfreunde oder Geschworne statt der Zeugen zu ihm zu schicken, um dasselbe in Empfang zu nehmen.

D. 56. §. 1.

Es gilt auch ein Testament, was noch bei dem Verstorbenen befunden wird, wofern nur bewiesen werden kann, daß er es mit eigner Hand geschrieben, wenigstens unterschrieben, wenn es auch weder besiegelt noch datirt wäre, und noch dazu, wenn er es auch ausdrücklich gesagt hätte, daß er es besiegeln wolle.

D. 55.

Ein wesentliches Erforderniß des Testaments ist die Erbeseinsetzung. Wem der größte Theil des Guts vermacht ist, wird für den Erben ratione der Schulden und der Vollziehung des letzten Willens gehalten.

D. 53. §. 1.

Auch derjenige, der ein fremdes Testament schreibt, kann zum Erben oder Legatorio darin eingesetzt werden, wofern nur die Zeugen attestiren, daß das Testament dem Testator vorgelesen worden sey.

E. 34.

Unmögliche, ungerechte Bedingungen werden pro non scriptis gehalten, z. E. wenn meine Frau, Tochter sich verehelichet, soll sie nichts haben.

E. 17. §. 2.

Das Quantum legitimae der Kinder ist nicht ausgemacht, sondern lediglich der väterlichen Willkühr überlassen; es heißt nur, er soll seinen gehorsamen Kindern etwas zu

vermachen schuldig seyn, und was er einem durch eine Verschreibung im Stadt-Buche ausmacht, sollen die andern auch haben.

E. 48.

NB. Wenn er nehmlich nicht anders disponirt hat, sonst kann er einem mehr als dem andern aussetzen.

Will er ein Kind enterben, so müssen die Causae exhereditationis klar im Testamente oder Stadtbuche verzeichnet seyn.

E. 43. §. 2. 49, 50. §. 1.

Folgende 14 werden E. 49 hergerechnet.

1) wenn ein Kind seine Eltern schmäht, an ihrer Ehre antastet oder schlägt;
2) eine Criminal-Klage gegen sie anstrengt und zwar aus Neid, Zorn und Bosheit.
3) Gesellschaft mit Uebelthätern.
4) Nachstellungen nach dem Leben.
5) Blutschande mit der Stief-Mutter.
6) Verrätherei der Eltern, so Leib, Ehre und Gut angeht.
7) Wenn die Kinder die Eltern nicht aus der Gefangenschaft, da sie doch könnten, befreien, womit die 12te Ursache übereinstimmt.
8) Wenn ein Kind die Eltern zu testiren verhindert.
9) Wenn ein Kind wider der Eltern Willen mit ehrlosen Leuten umgeht.
10) Wenn die Tochter zu Falle kommt, da ihr doch die Eltern nicht gewehrt, sich zu verheirathen, und ihr das Heirathsgeld haben geben wollen.
11) Wenn die Kinder die Eltern im Alter nicht versorgen, und da sie kindisch werden, verlassen.
12) Siehe No. 7.
13) Wenn die Kinder Gotteslästerer werden, und aller Ermahnungen ohngeachtet, die gemeine apostolische Lehre und christlichen Glauben nicht annehmen wollen.
14) Wenn sich ein Kind wider Willen der Eltern verlobt.

Die Causam 14 ausgenommen, so sind es die gewöhnlichen die in jure Romano Novelle 115 angegeben. Die Causa 14

ist in dem Ehe-Edict d. 22. April 1747 näher bestimmt und restringirt, nehmlich dergleichen Kinder können bis auf die halbe Legitimam enterbt werden.

Folgende testamentarische Clausel ist gültig:

„Wer sich mit dem, was ich ihm ausgeworfen, nicht „begnügen, sondern mein Testament anfechten wird, „soll nichts haben."

E. 50. §. 2.

Wenn Jemand im Nachlaß ganz oder zum Theil vertestirt wäre, und derselbe stirbt, ehe das Testament rechtlich confirmirt wäre, so treten dessen Blutsfreunde in seine Rechte, wofern der Testator seinen Willen nicht etwa geändert.

E. 37.

Da hier noch des Testators erwähnt wird, so scheint es, daß Legata und Erbschaften auch auf die Erben übergehen. Dagegen aber transmittirt ein Donatarius mortis causa, der vor dem Schenkenden stirbt, nicht auf seine Erben.

D. 1. p. 180.

Wenn ein Testament eröffnet ist, so kann Jeder innerhalb 6 Wochen dasselbe anfechten. Nach Verfließung dieser Zeit wird es von den Gerichten confirmirt, und es gelten keine Einwendungen dagegen mehr, es sey denn, daß Jemand abwesend gewesen, oder äußerste Nothwendigkeit vorzuwenden hätte.

D. 59. §. 2. D. 60.

Für abwesend werden gehalten, die in einer andern Stadt oder Landkreise, unter einer andern Gerichtsbarkeit wohnen.

F. 29. §. 2. 3. p. 286.

Von der Erbtheilung.

Kinder können von ihrem Vater den Erbtheil, (vermuthlich auch von der Mutter) nicht fordern, ein willkührliches Heirathsgut und Nahrungs-Geld aber muß er ihnen geben.

F. 59.

In dem aber, was sie von andern Leuten erben, hat er zwar den Usumfructum bis zur Majorennität, er muß ihnen aber deshalb Caution machen.

E. 36.

Brüder und Schwestern müssen conferiren, was sie zuvor empfangen.

F. 56.

Die Theilung macht der älteste Bruder oder Schwester, die jüngern wählen nach der Ordnung von unten herauf.

F. 54.

Es muß dabei vorzüglich dahin gesehen werden, daß die Immobilia der Kinder vor ihren Müttern, und den Söhnen vor den Töchtern zugetheilt werden.

F. 57.

Die Erbtheilungen müssen den Stadtbüchern einverleibt werden, widrigenfalls dafür gehalten wird, die Erben wären noch in ungetheilten Gütern.

F. 58.

Von der Verjährung

ist nichts im Zusammenhange verordnet, doch sind einige besondere Dispositionen auszuzeichnen.

Census, Canones, Decimae können nicht praescribendo extinguirt, noch loco publico acquirirt werden.

F. 37. 38.

Servitutes können lapsu temporis, exercitio ab una et patientia ab altera parte acquirirt, per non usum 10. annorum inter praesentes et 20. inter absentes aber verloren werden.

K. 47. §. 3. 30.

Wer bona fide et justo titulo ein Gut besitzt, oder Erbschaft durch ein Jahr und Tag, kann jeden Anspruch mit der Exceptione praescriptionis entkräften.

F. 21.

Wer Gründe oder Erbschaft anficht, und nach angestellter Klage Jahr und Tag lang stille schweigt, verliert dadurch das Recht, seine Klage fortzusetzen.

F. 22.

Jahr und Tag ist genau 1 Jahr 6 Wochen.
F. 23.

Also nicht 1 Jahr 6 Wochen 3 Tage; es ist klar, daß diese Disposition aus dem Sächsischen Rechte, aber nur vom Hörensagen genommen ist.

Von verschiedenen Contracten.

Obligatio ad promissionem implendam non est transitoria ad heredes.
H. 48. §. 2.

Spielschulden können gar nicht in via iuris gefordert werden.
G. 19.

Wer ein Haus oder bürgerlichen Fundum auf Termine kauft, diese Termine nicht inne hält, und auch auf gerichtliche Erinnerungen nicht bezahlt, verliert das auf den Fundum schon Gezahlte, und der Verkäufer wird wieder in den Besitz des Grundes gesetzt, das heißt, ein Geld ist des andern Bürge.
G. 3. H. 1.

Käufe und Güter bei Abend oder Nachtzeit, das ist nach Sonnenuntergang, sollen ungültig seyn.
G. 11.

Wer nach Schließung eines Kauf-Contracts denselben nicht halten will, muß dem andern 25 Schock Groschen, oder ein gerichtlich nach Höhe des Kauf-Pretii zu bestimmendes Quantum geben.
H. 4.

Es scheint also, daß die Obligatio nur alternativa sey, ad implendum contractum sive ad poenam legalem dandum. Wenn Mehrere ein Haus oder Sache gemeinschaftlich besitzen, so haben diese Socii wechselseitig das Vorkaufsrecht an ihren Antheilen.
H. 6. 7.

Der Verkäufer eines Pferdes muß folgende Mängel bis auf den 3ten Tag vertreten: daß es nicht gestohlen, herzschlägig oder kollerisch, nicht rotzig und nicht im Zuge zerrissen sey.
H. 13.

Wer einen besäeten Acker ohne Bestimmung wegen der Früchte verkauft, behält die Erndte, der Käufer bekommt nur den Boden; bei trächtigem Vieh gehört aber die künftige Zucht dem Käufer.

H. 17.

Das Jus retractus competirt an den Grundstücken, welche von den Groß=Eltern oder Verwandten, Freunden herkommen, nicht an denjenigen, welche der Vater, Mutter, Brüder oder ähnliche Freunde gekauft haben, weil diese nicht für Stammgüter gerechnet werden. Dazu hat Jeder, der unter demselben Gerichtssprengel, oder im Königreich wohnet, 14 Tage; Ausländer aber 3 Monate, Zeit.

H. 20. 21.

Wenn ein Pfand nicht zur gesetzten Zeit eingelöset wird, so hat der Creditor das Recht, nach vorhergängiger 14tägigen Verwarnigung, dasselbe periculo Debitoris anderwärts zu versetzen.

H. 27.

Creditor antichreticus kann die Impensas in rem oppignoratam factas, nicht wieder fordern.

H. 24.

Wenn ein Depositum anfänglich abgeleugnet, nachher aber erwiesen wird, so kann der Deponent eidlich Quantitatem et Qualitatem Depositi in poenam inficiatoris gegen den Depositarium erhärten.

H. 44.

Von Bürgschaften.

Geistliche, Frauenzimmer, Soldaten, können sich nicht verbürgen; Eheweiber aber können gutwillig für ihre Männer fidejubiren.

J. 19. 22.

Solennitates sind weiter nicht vorgeschrieben, da das Senatus Consultum ausdrücklich aufgehoben.

Die Bürgschaft verlöscht mit dem Tode des Bürgen, wofern sie nicht auf ein Gut verschrieben ist.

F. 20. J. 13.

16

Wenn ein Gläubiger den Selbstschuldner in Anspruch nimmt, so werden die Bürgen dadurch befreiet.

Es scheint also, daß Creditor nicht die Willkühr habe, zu variiren, noch die Bürgen das Beneficium ordinis haben.

J. 6. §. 1. 17.

Mehrere, die sich mit gesammter Hand verbürgen, haben nicht das Beneficium divisionis, sonst muß es ihnen doch wohl zustehn.

J. 7.

Wenn ein Bürge bezahlt, oder sich mit dem Gläubiger verglichen hat, so kann er den Selbstschuldner greifen.

J. 8.

Wer sich de judicio sisti verbürgt hat, muß, wenn er den Hauptschuldner nicht stellen kann, Alles, was wider ihn erkannt wird, bezahlen, und noch eine Strafe erlegen.

J. 12. §. 2.

Von einigen Verordnungen, die in die Servituten einschlagen.

Jeder kann so hoch und so tief, als er will, bauen, doch muß sein Nachbar keinen Schaden davon haben.

K. 14.

Niemand darf dem andern mit neuen Gebäuden das Licht nehmen, noch gegen den Hof des Nachbars neue Fenster, oder die alten größer machen, noch in eine Mauer, die nicht gemeinschaftlich, Balken legen;

K. 16. 17. 18.

noch dem Nachbar mit Rauchen, Gestank, Regenwasser, Schaden und Verdruß machen.

K. 28.

Privete sind ½ Elle von dessen Mauer anzulegen.

K. 38.

Zu dem, was diesem zuwider ist, kann das Recht nicht verjährt werden, wenn der Nachbar nichts davon gewußt hat. Wenn aber dieses bewiesen ist, so bewirkt dessen Patientia die Verjährung nach Stadtrecht;

K. 27. 47. §. 3.

in wie langer Zeit ist nicht bestimmt.

Handwerker, mit deren Handthierung viel Lärmen und Gestank verbunden ist, dürfen nur an den Orten dieselbe treiben, die vor Alters dazu angewiesen sind, und wenn sie anderwärts Häuser besitzen, so dürfen sie doch ihre Geschäfte nicht dahin verlegen.

K. 37.

Der Ueberrest dieses Stadtrechts von p. 460 bis 608 enthält das Criminalrecht.

---

b.) Die Böhmische Landesordnung

ist das Recht für die höheren Stände, und besteht

1) aus der erneuerten Landesordnung selbst, welche Kaiser Ferdinand II. Anno 1627 publicirt hat,
2) aus gewissen nach der Zeit ergangenen Novellen, die nähere Bestimmungen, Erklärungen und Abänderungen enthalten, und Anno 1640 vom Kaiser Ferdinand III. gesammelt und publicirt worden sind.

Sie machen zusammen einen Band in Folio aus.

Der größte Theil enthält Sachen, die lediglich auf Böhmen passen, und dessen Statum publicum, besondere Einrichtung der Landtafel, welches das öffentliche Landes-Archiv und von viel weiterem Umfange als unsere Hypotheken-Bücher ist, angehen; ein anderer Theil handelt von Prozeß- und Criminal-Sachen, ist also bei uns von keinem Gebrauch mehr, so wenig als die Bergwerksordnung von 1575, welche, wenn sie auch jemals in Glatz gegolten, doch durch die neuere Königliche von 1769 aufgehoben ist.

Die übrigen Verordnungen, die eigentlich in das Jus privatum civile gehören, sollen nach der Materie extrahirt werden, insofern sie die Dispositionen enthalten, welche vom Jure Romano abgehen, oder dasselbe erläutern; denn daß dieses Recht, und nicht das Sächsische zum Grunde gelegt worden sey, lehrt der Augenschein.

Voraus ist zu erinnern, daß, da von allen gerichtlichen Negotiis der Adlichen immer der Landtafel erwähnt wird, ich bald dieses Wort, bald nach unserer Verfassung: gerichtliche Bestätigung, Eintragung, sagen werde. Indessen ist so viel klar, daß der Adel seine Actus juris-

dictionis voluntariae nur vor dem vorgesetzten Judicio verrichten dürfe.

Frauen können vor sich selbst ohne Zuthun ihres Mannes oder eines Curators, allerlei Contracte und Handlungen schließen.

G. 9. 12. in fine.

So kann z. E. eine Frau gültig einen Fundum verkaufen, und diesen Contract ex post nicht unter dem Vorwande impugniren, als ob sie damals in der Gewalt des Mannes gewesen sey.

M. 45.

Kinder, mit denen die Unterthanin eines andern Herrn auf einem fremden Gute niederkommt, verfallen in die Unterthänigkeit des Herrn, auf dessen Grund sie geboren sind.

Q. 19.

De Successione ab intestato.

A. Conjugum. Hierbei kommt die Lehre von Ehepakten, die gemeiniglich der Grund der Erbfolge unter Eheleuten sind, vor.

Pacta dotalia müssen vor der Hochzeit in Gegenwart 3 oder 4 adlicher Zeugen errichtet, und können nach der Hochzeit in die Landtafel eingetragen werden.

G. g. 2.

Es hat auch jeder Ehegatte das Recht, zu mehrerer Sicherheit die vor Zeugen errichteten Ehepakten, in, oder ohne Beiseyn des andern, intabuliren zu lassen.

K. k. 37.

Solche Ehepakten können nicht anders als mit Bewilligung beider Theile aufgehoben werden, und zwar so wie sie errichtet sind, entweder gerichtlich oder außergerichtlich, mittelst eines Instruments von zwei Zeugen.

K. k. 38.

Allein in diesen Ehepakten darf kein Bräutigam seiner Braut mehr als den vierten Theil seines Vermögens, und sie ihm nicht mehr als die Hälfte ihres Vermögens verschreiben;

G. g. 4, 5.

widrigenfalls dieselben usque ad hanc partem quotam ungültig sind.

In währender Ehe aber können sie sich durch Testamente oder Donationes reciprocas mehr, und zwar, wenn sie Kinder haben, mit Vorbehalt ihrer Legitima, wenn sie aber keine haben, Alles verlassen.

Vermuthlich wird hier die Legitima der Eltern auch vorbehalten.

In beiden Fällen aber macht die Supervenientia liberorum diese Ehepakten ipso jure null.

G. g. 6.

Vielleicht auch auf den Fall, ob das Kind schon vor den Eltern stirbt, ex analogia bei Testamenten.

O. 17.

Donationes reciprocae inter conjuges müssen vor 2 erbetenen adelichen Zeugen errichtet, persönlich der Landtafel übergeben, und auch eingetragen, auch nicht anders wieder aufgehoben werden, außer wenn es nur Mobilia betrifft, und

1) die Schenkung ipsa traditione rei donatae im Beiseyn ehrlicher Leute vollzogen,
2) oder die Sache einem Dritten, in Gegenwart vor Zeugen übergeben wird, um sie nach seinem Tode dem Donatario zuzustellen.

G. g. 7.

Donationes inter vivos unter Eheleuten, können nur in fahrender Habe bestehen, und müssen

1) salva Legitima liberorum, und
2) insofern sie 500 Schock Meißnisch übersteigen, gerichtlich bestätigt werden.

G. g. 8.

Wenn keine Pacta dotalia, Donationes reciprocae ꝛc. vorhanden, oder der Testator in seinem letzten Willen nicht etwa durch ein Legat nach Höhe, wie eine solche Wittwenschaft pflegt verleibgedingt zu werden, etwas verordnet, so hat der überlebende Ehegatte, wenn er arm, der verstorbene aber reich ist, den vierten Theil von dessen Verlassenschaft zu fordern;

O. 49. K. k. 37. 42.

jedoch nicht anders, als deducto aere alieno, und von dieser Quarta muß dasjenige abgezogen werden, was der überlebende Gatte von dem verstorbenen geschenkt erhalten hat.

K. k. 40.

Diese Quartam kann eine Wittwe nicht fordern, die des Verstorbenen Concubine oder öffentliche Hure gewesen.

K. k. 41.

Ferner fällt dieselbe in nachfolgenden Fällen weg:

1) wenn Ehegatten sich verlassen und bei Lebzeiten nicht wieder versöhnen,
2) ob adulterium,
3) ob insidias vitae structas,
4) ob falsam in judicio factam adulterii accusationem,
5) wenn der überlebende Gatte den andern, da er konnte, nicht aus dem Gefängniß befreit,
6) der überlebende nicht katholisch ist.

K. k. 43.

Diese Causae exheredationis sind ipso jure gültig; der Erbe kann sie erweisen, wenn auch der Erblasser gar nichts davon erwähnt hat.

Von den übrigen Successions-Gesetzen sind folgende allgemeine Principien zu prämittiren:

1) Ausländer kommen nicht anders zur Erbfolge in Böhmen, als wenn sie entweder erweisen, daß in ihrem Vaterlande die Böhmen auch successionsfähig sind, oder wenn sie vor dem Erbfall zur Erbfolge in Böhmen nach den Landrechten qualificirt gewesen; sich nachher erst zu habilitiren, wird nicht zugelassen.

K. k. 45. 46.

2) Da in folgenden Gesetzen viel von dem Unterschiede zwischen liegenden Gründen, und Fahrniß, Mobilien, fahrender Habe vorkommt, so ist dieses in der Novelle

K. k. 28.

genau bestimmt.

Zur Fahrniß gehört:

a) alles baare Geld,
b) alle Activa, die auf liegenden Gründen nicht versichert,

c) alle Kleinodien außer den Haus- und Geschlechts-Kleinodien, die immer den Eltern zufallen,
d) Silberwerk,
e) Bilder, außer die zur Zierde eines Gebäudes bestimmt und immer aufgemacht sind,
f) Teppiche, Tapeten, wenn sie nicht besonders an einen gewissen Ort bestimmt,
g) alles Leinenzeug, Bettgewand, Zinngefäße, nur muß jeder männliche Erbe ein Bett, gedeckten Tisch, und dazu gehörigen Zinn haben,
h) das Getreide, was geschnitten,
i) die Wolle, die abgeschoren,
k) der Wein, der gelesen,
l) das Holz, so gefällt,
m) das Metall oder Steine, so gewonnen oder gebrochen,
n) alle Mobilia, die von einem Orte zum andern können gebracht werden,
o) das Vieh, ausgenommen bei Pferden:
α) diejenigen, welche zum Ackerbau und Wirthschaft gehörig, und
β) daß die männlichen Erben sich jeder eins auswählen können.

Von Kühen und Schaafen wird diejenige Anzahl ad Immobilia gerechnet, welche über Winter pflegt erhalten zu werden.

Ad Immobilia gehören:
a) alle Sachen, die zu Grund und Boden destinirt, und dazu schon wirklich gebraucht worden sind,
b) Garn und Netze, Jagdhunde, und was zur Jägerei gehörig,
c) Bette und Leinengeräthe in denen der Herrschaft eigenen Wirthshäusern,
d) alles Gewehr und Waffen,
e) Manns-Kleider,
f) Bücher,
g) Kunst-Instrumente, als: Globi, mathematische Werkzeuge,
h) alle Activa, die auf liegenden Gründen haften.

3) Die in der Landesordnung entworfene Successions-Ordnung ist aliquid personale für die hö-

hern Stände in Böhmen. Wenn also eine solche Person stirbt, so wird ihr ganzer Nachlaß hiernach beurtheilt, die Güter mögen auch an Orten liegen, wo andere Rechte eingeführt sind.

K. k. 3. 6.

Ich komme nun zu der Succession

B.) der Descendenten.

Zuförderst succediren die Söhne, einer oder mehr zu gleichen Theilen, und wenn dieselben vorhanden, so erhalten die Töchter aus dem Vermögen nichts, als congruam dotem nach Landesgebrauch, dessen Quantum einigermaßen bestimmt ist, daß wenn der Vater schon eine Tochter ausgestattet, und ihr ein Heirathsgut ausgemittelt hätte, die andern auch so viel erhalten sollen.

O. 32. K. k. 4.

Desgleichen sollen die mit den Töchtern concurrirenden Brüder und Vettern, in Ansehung ihrer eine Gleichheit halten.

P. 20.

Allenfalls soll das Quantum gerichtlich ausgemittelt werden.

P. 19.

Wenn neben Söhnen noch Nepotes ex filiis vorhanden, so succediren dieselben jure repraesentationis, und schließen, wie oben stehet, die Töchter aus; wenn aber nun keine Söhne, sondern nur Nepotes ex filiis vorhanden sind, so succediren sie in capita und nicht in stirpes.

K. k. 5. 6.

Dieses gilt aber nicht von Nepotibus ex filiabus noch von Enkelinnen ex filiis.

K. k. 7.

Wenn keine Söhne oder Nepotes ex filiis vorhanden, so erben die Töchter, ihre Kinder und Töchter der verstorbenen Söhne nach obigen Grundsätzen entweder in stirpes oder in capita, ohne weitern Unterschied des Geschlechtes.

K. k. 7. 8. 9.

Diese Successions-Ordnung findet bei unbeweglichen Gütern statt, sie mögen vom Vater oder von der Mutter herkommen; allein in den beweglichen Gütern der Mutter

succediren die Kinder und deren Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes zu gleichen Theilen entweder in capita oder in stirpes.

K. k. 10. 11.

Uneheliche Kinder, wenn sie auch per subsequens matrimonium, oder Rescriptum principis legitimirt, können von Immobilibus, auch ex testamento, und ab intestato nichts fordern, doch steht es in dem gerichtlichen Arbitrio, ihnen etwas zur Alimentation auszusetzen.

K. k. 12.

C.) Ascendentes succediren, wenn keine Descendentes vorhanden, und zwar in vielen Fällen mit den Collateralen. Immobilia erbt entweder der Vater allein, oder mit den Brüdern, oder deren Söhnen, letztere jure repraesentationis unter sich zu gleichen Theilen mit Ausschließung der Mutter und Schwestern.

K. k. 16. 17.

Da durch die Novelle K. k. 18. fratres uterini in dem Falle ausgeschlossen werden, so glaube ich, daß fratres consanguinei zu admittiren sind.

Dieses ist auch einer gedruckten lateinischen Uebersetzung und Umschreibung der Novellen sub titulo: Compendium Novellarum in Regno Bohoemiae, Pragae in 12mo, gemäß, so wie auch, daß das: zu gleichen Theilen, so zu erklären, daß der Vater die eine, die Brüder die andere Hälfte bekommen.

Sind weder Väter, noch Brüder, noch Bruders Söhne vorhanden, so succedirt in Immobilibus die Mutter mit des verstorbenen Bruders Töchtern, denen Schwestern, und den Fratribus und Sororibus uterinis in capita.

Sind von benannten Collateralen Kinder vorhanden, so succediren sie ohne Unterschied des Geschlechts, entweder secundum jus repraesentationis, oder in capita, nachdem sie entweder allein unter sich, oder mit Onkles und Tanten concurriren.

K. k. 19.

Was bisher von der Erbfolge in den Nachlaß eines Sohnes gesagt worden, findet auch statt, wenn eine Tochter ab intestato Immobilia verläßt, nur mit dem Unterschiede,

daß dem Vater fratres bilaterales und unilaterales, sive sint consanguinei sive uterini, und deren Söhne succediren.

K. k 24.

Bei der Succession in die Mobilia geht es nach folgenden Sätzen.

Hat ein Sohn keine Immobilia, so wird dessen Mobiliar-Vermögen zwischen Vater, Mutter und Geschwistern ohne Unterschied des Geschlechts getheilt,

K. k. 20.

welches auch bei einer Tochter, wenn sie auch Immobilia besitzt, statt findet.

K. k. 27.

Wenn aber der Sohn Immobilia besitzt, so wird sein Immobiliar-Vermögen in 3 Theile getheilt; einen erhält der Vater nebst fratribus germanis und consanguineis, und ihre Söhne jure repraesentationis, die andern zwei Theile fallen an die Mutter, Schwestern, fratres uterinos, oder deren Kinder.

K. k. 21.

Wenn eine Classe dieser Erbnehmer nicht vorhanden ist, so succedirt die andere in das Ganze.

K. k. 22.

Eine solche Erbschaft kann aber nicht eher als deducto aere alieno constituirt werden, wozu heredes in Mobilia pro rata beitragen müssen, und derjenige, der die Immobilia erhält, hat das Recht, den auf die Mobilia fallenden Antheil der Schulden sogleich gegen zu bestellende Caution, daß er die heredes Mobiliaris gegen alle Ansprüche vertreten wolle, abzuziehen.

K. k. 23.

Von der Successione

D.) Collateralium,

wenn sie mit Ascendenten concurriren, ist schon gehandelt worden. Nach diesen Grundsätzen geht es also, wenn auch die Ascendentes, oder einer davon nicht mehr am Leben.

K. k. 29.

Die Hauptregel ist hierbei, fratres und sorores, wenn sie nämlich nach obigen Sätzen zur Succession kommen, succediren in concursu cum sororum et fratrum liberis in stirpes, letztere aber unter sich allein in capita.

K. k. 30.

Dieses Jus repraesentationis hat aber nur in primo gradu statt, welches auch an mehrern Stellen deutlich verordnet ist. Wenn weder Geschwister noch deren Kinder existiren, so erbt

der nächste Agnatus;

wofern keine solche vorhanden,

die nächste Agnata,
sodann der nächste Cognatus,
endlich die nächste Cognata;

K. k. 32. 33. 34.

die Erbschaft mag von einer männlichen oder weiblichen Person herkommen,

K. k. 35.

Wenn kein Verwandter bis auf den 10ten Grad vorhanden ist, fällt die Erbschaft als bonum vacans Fisco anheim, wenn auch die Frau etwa den 4ten Theil davon in den eben extrahirten Fällen bekäme.

O. 50.

Von Testamenten.

Es kann Jeder sein Testament

entweder der Landtafel selbst übergeben,
oder daselbst ad Protocollum sagen,
oder Krankheitshalber einige Unterbediente der Landtafel zu sich fordern lassen,

J. i. 8. O. 5.

oder auch privatim testiren,

in welchem letztern Falle Zeugen dabei nöthig sind, wenigstens drei vom Herrenstande, oder fünf andere unverdächtige Männer.

J. i 3. O. 4.

Wenn der Testator das Testament nicht selbst schreibt, so muß er es von den Zeugen zugleich und auf einmal besiegeln lassen. Schreibt er es aber selbst, so kann er auch, jedoch nach vorhergängiger Königl. Erlaubniß, das Testament an die adlichen Zeugen (keine andere) zur Unterschrift und Besiegelung herumschicken, welche er aber eigenhändig darum ersuchen muß.

O. 3. J. i. 1. 23.

Ein zur Pestzeit gemachtes Testament gilt, wenn 2 Zeugen, Manns- oder Weibspersonen, es unterschrieben, auch, wenn er keine bekommen könnte, ohne Zeugen, jedoch nur ein Jahr lang, nachdem die Pest aufgehöret hat.

O. 18. 20.

Ein Testament wird durch die Begehung des Lasters der beleidigten Majestät und durch die Geburt eines Kindes bei Lebzeiten oder nach dem Tode des Testatoris, wenn deshalb keine Versorgung ausdrücklich im Testament geschehen, auch wenn diese Kinder vor dem Testatore verstürben, ungültig.

O. 11. J. i. 9.

Ein privatim errichtetes Testament kann entweder der Testator bei sich behalten, oder bei einem Andern niederlegen; in allen Fällen muß es bei der Landtafel publicirt werden. Der Lauf der zu dessen Gültigkeit erforderlichen Verjährung von 3 Jahren 18 Wochen, fängt nur von der Insinuation an.

O. 9. J. i. 10.

Pacta de successione reciproca gelten nur unter ausdrücklicher Königlicher Concession, wobei genau alle dabei verabredete Bedingungen angezeigt werden müssen.

Donatio mortis causa kann vor zwei Zeugen geschehen, wenn sie nicht 500 Schock Meißnisch übersteigt, als in welchen Fällen sie in die Landtafel inserirt werden muß.

O. 6.

Mündliche Zusagen, einen zum Erben einzusetzen, geben kein Recht nach dem Tode an dem Nachlaß.

O. 16.

Von der Legitima.

Der Vater ist schuldig, seinen Söhnen und Enkeln von den Söhnen, in den unbeweglichen Gütern die Hälfte secundum jus repraesentationis zu gleichen Theilen zu hinterlassen; die andre muß er zwar auch den Söhnen geben, doch steht es in seinem Arbitrio, wie viel er einem davon zuwenden will, und dann kann er neben den Mobi-

lien bis auf den 6ten Theil dieser 2ten Hälfte zum Besten seiner Frau, Töchter und Anderer testiren oder legiren.

O. 21. J. i. 11. 21.

Diese Worte sind dunkel:

„ob er nur über den 6ten Theil, oder nur über $\frac{5}{6}$, so daß „er $\frac{1}{6}$ unverkürzt lassen muß, disponiren könne."

In der vom Verf. angeführten lateinischen Uebersetzung der Novelle p. 60. steht:

„sextam dimidiae immobilium legatis grauare licet."
Töchter haben von der Erbschaft des Vaters, wenn Söhne oder Nepotes ex filiis vorhanden, gar keine Legitimam, sondern nur ein Heirathsgut ihrem Stande und Landesgebrauch nach zu fordern.

J. i. 23.

Sind aber nur Töchter vorhanden, oder deren Kinder, oder Töchter von Söhnen, so ist Legitima, wenn deren eine oder zwei, der 4te, wenn deren aber drei oder mehr, der 3te Theil des Vermögens; es dependirt jedoch von dem Vater, wie er den einen Theil dieser Legitima unter sie repartiren wolle. Ist deshalb nichts verordnet, so erben Descendentes primi et secundi gradus in stirpes, sind aber nur Erben 2ten Grades, in capita.

J. i. 24.

Die Mutter muß ihren Kindern die Hälfte ihres Vermögens hinterlassen;

O. 26.

doch solchergestalt, daß von dieser Legitima die Söhne $\frac{2}{3}$ Theil, die Töchter aber, oder deren Kinder $\frac{1}{3}$ erhalten.

Sind aber nur Enkel vorhanden, so theilen sie ohne Unterschied, ob sie von Söhnen oder Töchtern, zu gleichen Theilen.

J. i. 25.

Die Legitima der Ascendenten besteht darin: Ein Sohn muß seinem Vater oder Großvater den 3ten Theil, seiner Mutter oder Großmutter aber den 4ten Theil seiner beweglichen und unbeweglichen Güter hinterlassen.

J. i. 26.

Eine Tochter aber ist ihrem Vater zu nichts verbunden, als, wenn er arm wäre, und sie nicht Kinder hätte, zu standesmäßigen Alimenten.

J. i. 26.

Diese Disposition von der Legitima geht aber Majorate, Primogenituren und Fideicommissa nichts an.

J. i. 27.

De Substitutionibus.

Ein Vater kann seinem unmündigen Sohne pupillariter substituiren, wenn er will, welche Verordnung aber, sobald er mündig worden, oder das 20te Jahr erfüllt hat, aufhört.

J. i. 17.

Er kann auch durch diese Disposition der Mutter die Legitimam entziehn.

J. i. 19.

Jene Disposition aber wird nur auf dasjenige Vermögen eingeschränkt, was der Sohn außer der Legitima paterna aliunde erlangt hat; in dieser, nehmlich dem, was er von den Immobilibus erhalten hat, kann der Vater ihm nur einen oder mehrere seiner Brüder substituiren.

J. i. 15.

Wenn ein Vater nur einen Sohn und Tochter hat, so kann er in der Substitution diese völlig übergehen, wenn er dem Sohne einen seines Geschlechts substituirt; wenn er aber einen Extraneum substituirt, so muß er die Tochter nach willkührlicher Austheilung in der andern Hälfte substituiren.

J. i. 18.

Sonst kann jeder, der keine Kinder hat, vulgariter und fideicommissarie substituiren, nur gehört zur Errichtung eines Fideicommissi familiae perpetui, Majorats und Primagenitur, vorher die Königliche Confirmation;

O. 22. J. i. 20.

welche beide Gesetze auch nebst den Constitutionibus Haugwitzianis und Salmianis, die sie erläutern, in Schle-

sien vim legis erhalten haben, und an ihrem Orte genauer extrahirt worden sind.

Durch Substitutionem vulgarem kann Niemand seinen Söhnen die Disposition über die Legitimam verschränken, und eine solche Substitution wird pro non adjecta gehalten; ita judicatum in dem Prozeß über das Gräfl. Goetzische Testament

Gräfl. Goetzische Schwestern c. Gräfl. Magnussche Curatel per duas conformes de publ. d. 31. Novbr. 1772 und 17. Mart. 1773.

Wenn ein Vater ein Kind enterben will, so muß die Ursache ausdrücklich im Testament stehen, und vom Erben im Leugnungsfalle erwiesen werden; ist aber dieses nicht, oder wird sie nicht für erheblich gefunden, so bleibt das Testament an sich selbst zwar stehen, das enterbte Kind bekommt aber seinen Antheil. In Ansehung der Ursachen der Enterbung bezieht sich die Landesordnung auf das Stadtrecht.

O. 27.

Wenn ein Mann seiner Frau etwas von fahrender Habe verschreiben, oder vermachen will, so muß er Alles deutlich specificiren.

Was er nicht mit Namen benennt, das kann sich die Frau nicht anmaaßen, ausgenommen, was ihr der Mann bei Lebzeiten gegeben hat.

M. 36.

Wem ein Gut legirt wird, muß alle darauf gerichtlich haftenden Schulden und Onera realia tragen, wofern aber außerdem nicht Vermögen genug zu Bezahlung der Schulden vorhanden ist, und der Erbe cum Beneficio Inventarii angetreten hat, so muß auch der Legatarius pro rata dazu contribuiren.

J. i. 12.

Von der Erbtheilung.

Was auf Reisen und Studiren der Söhne verwendet worden, darf nicht conferirt werden. Was aber Söhne oder Töchter zur Nahrung oder zum Heirathsgut vom Va-

ter oder der Mutter erhalten haben, müssen sie bei der Theilung conferiren, wofern die Eltern im Testament die Collation nicht ausdrücklich untersagt hätten, welches Verbot doch nur in so weit gültig ist, als dadurch Legitima der andern Kinder nicht geschmälert wird.

K. k. 13.

Der älteste macht die Theilungs-Zettel, und der jüngste wählt; ist dieser aber minderjährig, so wählt entweder das Gericht oder einige dazu bestellte Freunde statt seiner.

P. 12.

NB. Freunde des Unmündigen.

Die Theilung muß sodann gerichtlich bestätigt werden.

P. 9.

Die unmündigen Kinder sollen mit ihren Antheilen, und die Schwestern mit ihren Ausstattungen, bei ihrem ältesten Bruder bleiben, wenn er ihnen hinlängliche Caution deshalb machen will.

P. 10. 12. 13.

Es können einige Erben sich theilen, und andere ungetheilt mit einander bleiben; jeder Majorenne aber hat das Recht, sich abzutheilen.

P. 6. 10. 14. 15.

Von der Verjährung.

Alle Actiones, sie seyen reales oder personales, werden binnen 3 Jahren 18 Wochen verjährt;

L. 1. 10.

wozu aber folgende Requisita nothwendig sind, nach der Novelle L. 1. 1.

1) res non sit vitiosa, nicht gestohlen,

L. 1. 9. n. 9.

nicht Königl. Geistl. Lehnsgüter. Gegen die Geistlichkeit gilt nur 40jährige Verjährung;

P. 25.

noch extra commercium posita.

L. 1. 9.

2) Die Possessio muß seyn:

a) continua,

b) quieta, non interrupta. Wenn von Sociis, Condebitoribus, Fidejussoribus einer gemahnt wird, so wird sie auch in Ansehung des andern Socii, Condebitoris und Hauptschuldners unterbrochen.
L. 1. 6. 7. 8.

Wegen eines bei der Landtafel eingetragenen Gutes kann die Verjährung nur durch einen bei der Landtafel vorgegangenen Actum unterbrochen werden.
L. 1. 2.

c) publica. Praescribens muß das Gut, de quo quaeritur, bei der Landtafel erblich gehabt haben.

3) Bona fides ab initio, mala fides superveniens, schadet der Verjährung nicht.

4) Titulus legitimus, ad dominium transferendum habilis; folglich können Pfänder, Deposita, nicht verjährt werden,
L. 19. n. 2. 3.
noch ein Leibgedingsgut,
P. 26.
noch etwas, was nur naturaliter besessen wird.
P. 29.

5) Die 3 Jahre 18 Wochen müssen völlig verflossen seyn, und eine solche Verjährung befreit alsdann von jedem Anspruch ratione Dominii.

Es wird aber vorausgesetzt, daß während dieser Zeit die Klage habe angestellt werden können.
L. 1. 9. n. 10.

Mithin läuft die Praescription:

a) nicht bei einem Justitio,

b) noch gegen einen, der eine nothwendige Abwesenheit beweisen kann,
P. 23.

c) noch gegen einen Minorennen, da sie erst adepta majorennitate anfängt zu laufen,
P. 24. K. 6.

d) noch gegen eine Erbschaft, bis sie angetreten, oder wenn sie ad Cridam verfallen, bis dieselbe geschlossen ist.
L. 1. 9. n. 6.

Nach diesen Grundsätzen erlangt also ein Testament 3 Jahr 18 Wochen nach dessen Insinuation ad Acta seine völlige Gültigkeit und kann nicht weiter angefochten werden.

O. 19. J. i. 10.

Eine Frau verliert ihr Recht zu Einforderung ihres Leibgedinges binnen der Zeit vom Tode des Mannes angerechnet.

M. 39.

Schuldverschreibungen und überhaupt Praestationen, wo entweder eine besondere Aufkündigung stipulirt, oder kein dies solutionis praefixus ist, werden nicht praescribirt.

L. 1. 3.

So auch das ohne Bestimmung einer Zeit vorbehaltene Jus reluendi, das Jus retractus.

L. 1. 9. n. 4. 5.

Wenn hingegen in Schuldbriefen eine gewisse Zeit der Zahlung bestimmt, und keine Mahnung weder gerichtlich noch außergerichtlich erfolgt, so wird zur Verjährung der Schuld 10 Jahre vom Verfalltage an erfordert, wenn der Debitor am Leben; gegen dessen Erben aber wird sie in der gewöhnlichen Zeit vom Tage des Todes angerechnet, praescribirt.

L. 1. 4. 5.

Nach der Novelle L. 1. n. 1. soll die Unterthänigkeit nicht können verjährt werden, der Verf. weiß aber nicht, ob die Befreiung oder die Verfallung in die Unterthänigkeit inpraescriptible seyn soll? Bei der harten Leibeigenschaft in Böhmen ist das erstere zu vermuthen.

Wir haben auch ähnliche Gesetze in Schlesien.

Von Contracten.

In der Ueberschrift des Theils, der von Contrakten handelt, und P. 3 steht:

daß in dieser Materie das Stadtrecht als ein Jus subsidiarium solle gebraucht werden.

Es befindet sich also auch wenig darinnen, was auf unsere Verfassung anzuwenden, oder was nicht aus dem Römischen Rechte bekannt ist.

Nach L. 28. ist der Vater und Vormund schuldig, das von dem in die Fremde zum Studiren oder anderer Ursachen wegen geschickten Sohne oder Curanden aufgenommene Geld zu bezahlen, doch muß eine höhere Standesperson nicht mehr als 1000 Fl. Schulden machen, mehr darf der Vater oder Vormund nicht zahlen.

Nach L. 34 gilt keine Klage aus Verschreibungen über Spielgeld. Kein Unterthan soll ohne Vorwissen seines Herrn oder Amtmanns mehr als 3 Schock Groschen Böhmisch entlehnen, widrigenfalls die Herrschaft nicht schuldig, dem Creditori zu der Bezahlung zu helfen.

Q. 22.

Von Bürgschaften der Frauenzimmer

und Verwaltung ihres Vermögens sind hier nur einige zerstreute Gesetze. Eine Frau kann sich für ihren Mann, oder für einen Andern, weder gültig verbürgen noch ihr Gut verschreiben,

G. 9. 11.

wofern sie nicht:

1) in Abwesenheit ihres Mannes,
2) vor der Landtafel,
3) in Gegenwart zweier oder dreier ihrer Verwandten, vorher ihrer weiblichen Gerechtigkeiten certiorirt, und denselben freiwillig entsagt hätte.

M. 41.

Wenn ein Gut einem Manne und einer Frau zugleich verschrieben, so kann der Mann ihren Antheil weder verpfänden noch verkaufen.

M. 40.

Wenn die Frau ein Gut ihrem Manne oder einem Andern verkauft, so soll zuförderst eine Untersuchung angestellt werden, ob der Kauf recht und billig. Die Auszahlung soll immer gerichtlich geschehen, und wenn der Mann etwa die Gelder erhebt, so soll er dieselben gleich versichern.

M. 45.

Wenn sich eine Frau mit ihrem Manne als Selbstschuldnerin verschreibt, so ist dieses nur alsdann gültig, wenn sie sich gerichtlich zu der Schuld bekannt.

G. g. 12.

Von den Lehnen

ist eine Verordnung in der Landesordnung

F. 50. F. 72.

vorhanden; allein sie enthält nur Vorschriften vom Processu feudali, aber sehr wenig von Lehnrechten selbst. In der Grafschaft Glatz ist eine besondere vom K. Rudolph II. gegebene Lehns-Constitution vom Jahre 1597; sie steht gedruckt in den Anmerkungen und Zusätzen zu der

Samml. Schl. Prov. Gesetze pag. 5. sq.

allein auch diese erläutert nicht den ganzen Umfang des Lehnrechts, jedoch kann man einige Grundsätze daraus abstrahiren.

Ueberhaupt sind gegenwärtig, da Sr. Königl. Majestät einige Lehne allodificirt haben, wenig Lehne mehr in der Grafschaft Glatz übrig. Bei jeder in des Domini directi Person sich zutragenden Veränderung, sollen die Vasallen binnen Jahr und Tag die Lehne suchen, desgleichen, wenn bei den Vasallen selbst einige Aenderung vorgeht; statt der Unmündigen müssen es die Vormünder thun, die Mündigen aber sich persönlich stellen. Hierzu sind auch Gesammthänder, wenn sie sich theilen, so daß die gesammelte Hand gebrochen wird, schuldig, und wenn einer der Gesammthänder stirbt, müssen die Lebenden die gesammte Hand erneuern.

Hierzu war in Glatz eine eigne Lehns-Registratur angeordnet, und der Hauptmann sollte, wenn nichts zu erinnern war, die Belehnungen ertheilen den Gesammthändern bis auf den 10ten Grad.

Hier ist die Disposition des Böhmischen Rechtes, vermöge welcher Successio pro vacante erklärt wird, wenn sie auf entferntere Grade verfallen sollte, daß

Investitura simultanea zur Lehnserbfolge im Glatzischen nothwendig sey, denn es wird dieselbe und die Verwandtschaft copulative genannt.

Wenn die Lehne binnen dieser Zeit gesucht, aber nicht verliehen worden, so ist der Vasall außer Schuld.

F. 56.

Wofern sie aber dieselben nicht suchen, so gehen sie des Lehns und aller ihrer Rechte verlustig.

F. 55.

Wenn ein Vasall seine Lehne, Schulden oder anderer Ursachen wegen, verkaufen will, so muß er Leibes-Lehns-Erben haben, sonst das Lehn auf den Fall stehen würde; da denn vermuthlich der Kauf nicht erlaubt wäre, und die Mitbelehnten müssen darein consentiren, widrigenfalls hat der Hauptmann zu Glatz vorerst an die Böhmische Cammer zu berichten.

Kein Kauf, er sey über das ganze Lehn oder einen Theil desselben, ist ohne Königl. Consens gültig.

F. 58. 60.

Auf das Lehn sollen keine Schulden, wenn Erbgüter vorhanden, noch ein höheres Leibgedinge, als wie viel die Frau wirklich inferirt, und ins Lehn verwendet worden, versichert werden. Der König als Lehnsherr muß sowohl, als die Mitbelehnten darein consentiren, daß ein Lehn Schulden halber verkauft werden könne; dieß ist aus der

Böhmischen Landesordnung F. 63

ersichtlich, welche auch

ibid. 58.

die Formalitäten bei Belehnung eines Hauses vorschreibt.

Wegen der zu den Lehnen hinzugefügten Bauergütern sind folgende Vorschriften. Diejenigen Rustikal-Fundi, welche ausdrücklich zu Lehn aufgelassen, werden auch für Lehn geachtet; diejenigen aber, welche noch in den Schöppenbüchern eingetragen stehen, d. h. welche ihre Qualitatem rusticalem noch haben, sollen bei einem Anfall an den Lehnsherrn (vermuthlich auch an Lehnserben) zwar beim Lehne bleiben, jedoch die Kauf-Summe den Landerben in Terminen bezahlt werden.

Gebäude auf dem Lehngute werden für keine Meliorationen gehalten; andere Verbesserungen aber sollen bescheinigt, abgeschätzt und den Landerben vergütigt werden.

Töchter erhalten, wenn Erbgüter vorhanden, aus den Lehngütern nichts, wofern aber keine Leibes-Erben, sondern Töchter existiren, soll das Lehn abgeschätzt werden, und allen Töchtern zusammen daraus der 10te Theil der Summe, wofür es verkauft werden könnte, pro Legitima ausgesetzt werden.

Diese Gesetze sind sehr unvollständig, indessen ist so viel daraus ersichtlich, daß die Glatzer Lehne feuda regularia sind, wofür man sie auch in Foro hält, und daß sie ratione investiturae simultaneae nach den deutschen und nicht longobardischen Lehnrechten beurtheilt werden müssen.

Wegen des Juris cerevisiarii et cauponae disponirt die Böhmische Landesordnung:

Q. 66. 67.

> Alle Wirthshäuser und Kretschams, so vor 30 Jahren erweislich gebraucht, sollen verbleiben, und wenn es auch nachher in Abgang gekommen wäre, so ist der Herr befugt, es entweder im Dorfe selbst, oder außerhalb, doch auf dessen Gründen wieder herzustellen. Desgleichen kann er in einem Dorfe, in welchem vor Alters ein oder mehrere Wirthshäuser gewesen, dieselben wieder aufrichten.
>
> Alle Wirthshäuser, die vor 30 Jahren nicht gewesen, sollen als unrechtmäßig abgeschafft werden, und das Recht, darauf zu dringen, competirt dem Nachbar, der Schaden darunter leidet.

Von Publikation der Landesordnung rückwärts gerechnet, würde also das Jahr 1597 annus decretionis seyn.

Die Städte Glatz, Habelschwerdt, Landeck und Wünschelburg haben Ao. 1590 mit dem Adel der Grafschaft Glatz über den Brauurbar nebst Kretscham-Verlag, wie auch über das Recht, Handwerker zu halten, einen Vertrag geschlossen, der Ao. 1591 vom K. Rudolph II. confirmirt worden ist, daher er auch der Rudolphinische Vergleich heißt.

Ich weiß nicht, ob er jemals gedruckt worden, noch wo das Original oder eine beglaubte Abschrift befindlich ist.

Ich besitze eine Abschrift von einer simplen Copie, deren man sich bei der Königl. Cammer bedienet.

Das Recht, Handwerker zu halten, gehört nach dem Ressort-Reglement, nicht zur Beurtheilung der Justiz-Collegiorum; Brauurbar-Streitigkeiten aber können in gewissen Fällen zu ihrer Kognition kommen.

Es werden in diesem Vergleich gewisse Dörfer benannt, deren Herrschaften den Brauurbar behalten sollen, die Ritterschaft aber macht sich gegen die Städte verbindlich, daß zu ewigen Zeiten außer den gemeldeten Kretschams und Brauurbars keine neue sollen angelegt werden.

In Ansehung ein paar Kretschams wurde die Entscheidung noch auf das Erkenntniß der Böhmischen Landtafel, wie lang eine Böhmische Meile sey, ausgesetzt und bestimmt, daß wenn diese Kretschams unter der städtischen Meile seyen, der eigne Bierverlag aufhören solle. Obgleich hier in diesen besondern Fällen der Meilen-Entfernung Erwähnung geschieht, so folgt doch daraus noch nicht, daß das Meilenrecht der Grund des Juris contradicendi der Städte sey. Dieses ist in der Grafschaft Glatz nicht eingeführt, und so wird bei der Königl. Cammer in Handwerkssachen, wie der Verf. aus eigner Erfahrung weiß, niemals erkannt, sondern diejenigen der bemeldeten 4 Städte, in deren Distrikt das Dorf qu. liegt, hat ohne Rücksicht der Entfernung das Jus contradicendi.

Um dieses zu erläutern führt der Verf. an, daß die Grafschaft Glatz in 5 Distrikte, den Glatzer, Habelschwerdter, Wünschelburger, Landeker und Hummler eingetheilt wurde; letzterer, selbst die darin liegenden Städte Reinerz und Lewin, gehörten zur Königl. Cammer; kam also bei Schließung des Vergleichs gar nicht in Betrachtung. Der Neuroder Distrikt wurde allererst in neuern Zeiten von dem Wünschelburger getrennt. Man kann diese Eintheilung auf der Glatzer Charte im Schlesischen Atlas sehen.

Siehe Acta Cammerae von Handwerkern im Glatzer Kreise Vol. II. in principiis regulativis.

Allein da weder in der Landesordnung, noch in dem Rudolphinischen Vergleiche eines Juris contradicendi des Fisci erwähnt wird, so ist höchst wahrscheinlich zu schließen,

daß die Brau-Geerchtigkeit in der Grafschaft Glatz, nicht so wie in dem übrigen Schlesien, ein Regale Principis sey. Diejenigen, welche sie exerciren, müssen zwar noch eine gewisse Trankſteuer an das Glatzer Amt abgeben, allein dieses ist ein Ueberrest der alten daselbst völlig beibehaltenen Einrichtung der Abgaben.

Der Verf. hat dies nicht mit völliger Gewißheit bestimmen können, weil die bei der Königl. Cammer existirenden Acta von der Trank-Steuer der Grafschaft Glatz nicht aufzufinden gewesen.

Außer den wirklichen Rittergütern gibt es in der Grafschaft Glatz noch eine Menge Freirichtergüter, welche eigentlich Dorf-Scholtiseien waren, in ganz alten Zeiten vor dem 30jährigen Kriege einen eignen Stand ausmachten, und ratione jurisdictionis nicht unter dem Grundherrn des Ortes, sondern unmittelbar unter dem König von Böhmen, qua Grafen von Glatz, standen.

Sie ressortirten entweder vor der dasigen Landeshauptmannschaft, an deren Stelle jetzt das Königl. Ober-Amt getreten, oder vor dem Rent-Amte. Als der Kaiser Leopold 1684 und in folgenden Jahren den größten Theil der Glatzischen Domainen veräußerte, so verkaufte er zugleich die ihm über mehrere Freirichter zustehenden Obergerichte und Jurisdiction, wodurch also die Freirichter in den Stand gemeiner Landleute herabgesetzt wurden.

Andere solcher Güter werden schon lange von Adlichen neben ihren Ritter-Gütern besessen, und noch andere haben noch besondere Possessores.

Bei ihrer vormaligen Wichtigkeit hatten sie von dem Landesherrn verschiedene Jura, worunter besonders auch die Braugerechtigkeit war, erhalten.

Mancher vom Adel exercirt dieselbe qua possessor eines solchen Gutes, die ihm sonst auf seinem Rittergute nicht competiren würde. In den Böhmischen Unruhen, die die Veranlassung zum 30jährigen Kriege waren, nahm zwar der Kaiser den Freirichtern, so wie sonst allen Böhmen, ihre Privilegien, allein 1562 erhielten sie alle alte Vorrechte von Ferdinand IV. bis auf die Standesmäßig-

keit wieder, mithin da die Successions-Ordnung, wie sie die Landesordnung vorschreibt, aliquid personale ist:

K. k. 36.

so werden die Freirichter darnach keinesweges können beurtheilt werden.

Wegen des Haustrunks entschied K. Leopold in einem Rescript d. 29. Mai 1669 die Streitigkeiten der obern Stände mit den Städten dahin:

„wirklich begüterte Landsassen, welche votum und „sessionem auf den Zusammenkünften des Landes „haben, und wirklich Haushaltung führen, nicht „aber Amt- und Wirthschaftsleute der Güter, noch „Landsassen, die ledigen Standes seyn, sollen ihren „freien Haustrunk haben, dessen sie sich aber weder „vor andern noch zum Ausschank bedienen sollen."

Auf eben die Art accordirte der Kaiser unter dem 21. Decbr. 1672 der Glatzer Geistlichkeit das Recht des Haustrunks oder das Kesselbier zu brauen.

vid. Acta Camerae von den Gerechtsamen der Stände und Unterthanen in Glatz, das Kesselbier zu brauen.

Noch muß ich ein besonderes Recht anführen, dessen auch der Rudolphinische Vergleich erwähnt. Wenn eine Frau auf dem platten Lande in der Grafschaft Glatz niederkommt, so hat ihr Mann das Recht, wenn er ein Bauer ist, ein Faß, und wenn er ein Gärtner oder Häusler ist ½ Faß Bier aus einer der vier Städte zu holen, und zu verschenken, welches das Kindbier heißt, obgleich sonst an dem Orte der Gutsherr, oder sonst Jemand Brau-Urbar und Kretschams-Verlag hat.

Die Grafschaft Glatz gehört in Spiritualibus zur Diöces des Erzbischofs von Prag, dessen Diöces-Rechte von einem daselbst bestellten Decano verwaltet werden, an den auch alle Landesherrlichen Befehle ergehen. Diese Provinz hat auch hierin eine von dem übrigen Schlesien ganz abgehende Verfassung. Die geistlichen Verlassenschaften gehören hier zur Cognition des Ober-Amtes, und Versiegelungen, wie auch die ganze Regulirung der Erbschaft, werden von diesem Collegio verfügt.

Nachtrag (ad pag. 102).

Die ganze Vorschrift des unterm 20. März 1772 an den Magistrat zu Brieg wegen den Zech-Signaturen ergangenen Reskripts, ist durch den zwischen dem Magistrat zu Brieg und den Schlosser- Bäcker- und Fleischer-Zünften daselst unterm 28. Januar 1773 getroffenen, und d. 19. Febr. ejsd. a. confirmirten Transactum aufgehoben worden.

Nach diesen Transacten wird den aus dem Magistrats-Collegio diesen Zünften zugegebenen Assessoren mit Zuziehung der Zunft-Aeltesten die Direktion des Hypotheken-Wesens der alten Observanz gemäß dergestalt überlassen, daß alle dahin einschlagenden Actus von demselben und unter des Assessoris Vorsitz vollzogen werden müssen, und so wenig der Assessor ohne Zuziehung der Mittels-Aeltesten, als diese ohne Beiseyn und Autorität des Assessoris, dergleichen Actus vorzunehmen, Macht und Befugniß haben sollen.

Die Hypotheken oder sogenannten Zech-Signaturen auf die Bänke, werden von dem Assessore und dem Mittels-Aeltesten constituirt und ausgefertigt, und sowohl von ersterem als letzterem unterschrieben, auch in ihrer Gegenwart in das Zech-Signaturen-Buch eingetragen.

Dieses Zech-Signaturen-Buch muß nach dem in der Hypotheken-Ordnung von 1750 vorgeschriebenen Formular eingerichtet seyn, auch über jeden Actum constitutionis loco intabulationis einer solchen Signatur ein ordentliches Protokoll aufgenommen, und solches von dem Assessore sowohl als dem Mittels-Aeltesten unterzeichnet werden.

Denen von dem Mittel unter der Direktion des Assessoris ausgefertigten Zech-Signaturen, werden die Rechte und Fides eines Instrumenti publici fernerweit und noch mit größerm Rechte als bisher, vorbehalten.

Sobald eine dergleichen Signatur eingeklagt wird, oder über deren Richtigkeit Streit entsteht, muß solcher bei den Stadt-Gerichten, keineswegs aber bei dem Mittel ventilirt und entschieden werden.

Wenn nach dem erfolgten Judicato die Execution in die Bank, auch darin Sequestration und Subhastation ge-

sucht wird, so geschieht die Vollstreckung auf das von dem Judicio deshalb erfolgende Executoriale durch das Mittel.

Wenn über das Vermögen eines Bankbesitzers bei den Stadt-Gerichten Concursus Creditorum eröffnet wird, so machet sich das Mittel anheischig, die Zinsen der Signatur-Capitalien durante Concursu, und die während solcher Zeit fälligen onera publica nicht allein denen Creditoribus und Percipienten zu guarantiren, sondern auch solche vorzuschießen, und für deren Herbeischaffung Sorge zu tragen; demnächst aber bei erfolgtem Verkauf sich wegen dieses Vorschusses aus den Kaufgeldern, jedoch ohne den geringsten Nachtheil der Signatur-Gläubiger und deren privilegirten Zinsen, wiederum bezahlt zu machen. Der Verkauf solcher einem Cridario zuständigen Bänke wird, so wie andere Veräußerungen aus freier Hand dem Mittel überlassen; es wäre denn, daß die übrigen Creditores, gegen eine zur Sicherheit der Signatur-Schulden cum sua causa pro quanto minori zu prästirende hinlängliche Caution dem Verkauf aus freier Hand contradiciren und auf die gerichtliche Subhastation antragen.

In specie aber macht sich das Mittel in solidum (Alle für einen und einer für Alle) für sich und seine Nachkommen anheischig, denen Zech-Gläubigern solche Licita auf die Bänke zu verschaffen und guarantiren, welche zu vollständiger Befriedigung derselben an ihren Capitals-Forderungen und etwanigen von den letzten 3 Jahren ante ortum concursum rückständigen Interessen hinreichend sind, so daß sie es auf den sich etwa ereignenden Ausfall eventualiter ex propriis ersetzen müssen, ohne daß die Signatur-Gläubiger dabei das Mindeste an ihren Forderungen einbüßen, noch die übrige Concurs-Masse, es sey unter welchem Vorwande es wolle, dazu das Geringste contribuiren darf.

Da sich aus allem Vorstehenden von selbst ergibt, daß das Mittel bei Ertheilung der Zech-Signaturen auf die Bänke seiner Zunftgenossen eine wirkliche Bürgschaft deshalb, oder vielmehr eine Obligationem correalem übernimmt, so daß sie für deren Bezahlung, wenn die Bank- und Kaufgelder nicht hinreichen, ohne alle Widerrede und

prozessualische Weitläuftigkeiten, als Selbstschuldner haften, und allen daran sich ereignenden Ausfall ex propriis, einer für Alle und Alle für einen, erlegen müssen, so soll es auch von selbst dahin bedacht seyn, in Ertheilung solcher Signaturen das gehörige Maaß nicht zu überschreiten, sondern zu der Creditorum und seiner eigenen Sicherheit alle mögliche Vorsicht und Behutsamkeit dabei anzuwenden.

Dem Magistrat, besonders den Stadt-Gerichten, ist und bleibt über dieses dem Mittel zur Direktion gelaßne Hypothekenwesen der Bänke, die Oberaufsicht und Inspection vorbehalten, so daß das Mittel ihm seine Zech-Bücher und Protokolle auf jedesmaliges Erfordern vorzulegen, sich über die gegen sein Verfahren etwa geführten Beschwerden bei dem Judicio zu verantworten, und sich nach denen von demselben erhaltenen Weisungen zu achten schuldig seyn soll. Die Zech-Signatur-Gläubiger dürfen bei dem Concurs-Prozesse ad sumtus communes nichts beitragen.

Bei dem Schuhmacher-Mittel sollen diejenigen, welche in Ermangelung baaren Vorschusses Credit bei Lederhändlern zu suchen sich genöthigt sehen, solches dem Mittel anzeigen, und um eine Concession dazu, unter Bemerkung des Quanti und des Kaufmanns, bei welchem sie die Leder auf Borg zu nehmen gesonnen sind, anhalten. Wenn das Mittel bei der Sache kein gegründetes Bedenken findet, muß es dem Extrahenten eine schriftliche Concession unter gleichmäßiger Anführung des Quanti und des Creditoris ertheilen, welche auf eben die Art, wie die Zech-Signaturen ausgefertigt und wie diese in die Zech-Bücher eingetragen wird.

Der Inhaber einer solchen Concession, welcher darauf Leder creditirt, hat auf das darin enthaltene Quantum eben die Rechte und Vorzüge als die Zech-Signaturen selbst, und es muß damit auch auf den Fall eines entstehenden Concurses auf eben die Art, wie mit den Zech-Signaturen verfahren werden. Die blos privatim und ohne Erlaubnißschein des Mittels contrahirten Lederschulden sind hingegen der Vorzüge der Zech-Signaturen nicht genießbar.

Anhang.

Kurzer Auszug
aus den
Bestimmungen des statutarischen Rechts der Stadt Breslau.

Diese Bestimmungen sind theils aus dem Römischen, theils aus dem Sächsischen Rechte entnommen, theils enthalten sie von beiden abweichende Singularitäten. Ihnen sind alle Bürger und Incolae, die nicht Eximirte sind, auch Juden und vorstädtische Grundstücke, welche zu Stadtrecht liegen, unterworfen.

I. Successio ab intestato.

A. der Ehegatten.

Conjux superstes erhält in der Regel und selbst wenn keine Kinder vorhanden, nur $\frac{1}{6}$ des Nachlasses, deducto aere alieno; sind mehr als 5 Kinder vorhanden, nur Kindestheil.

Dieser Theil ist zugleich Legitima, woran per testamentum nichts gekürzt werden kann.

Außerdem erbt aber noch:

a) der Mann

α) die Dos,

β) alle der Frau vor und nach der Hochzeit gemachten Geschenke,

γ) die volle Grade,

δ) das Ehebette,

ε) die Hälfte der noch vorhandenen Hochzeitgeschenke.

B. der Ascendentes.

1) Die Eltern erhalten bei Concurrenz mit vollbürtigen Geschwistern und deren Kindern $\frac{1}{3}$ und von dieser letzteren $\frac{2}{3}$ den usumfructum ad dies vitae (ohne Caution.)

2. Großeltern erben

a) in Konkurrenz mit vollbürtigen Geschwistern und deren Kinder $\frac{1}{3}$,

b) in Konkurrenz mit Halbgeschwistern und vollbürtigen Geschwisterkindern $\frac{1}{2}$ des Nachlasses.

C. In Linea collaterali erben, wenn keine Ascendentes vorhanden:

a) vollbürtige Geschwister in capita und concurrirende vollbürtige Geschwisterkinder in stirpes,

(Das Statut hat dem Sachsenrecht entgegen, das Römische Repräsentationsrecht, jedoch ausdrücklich nur hier aufgenommen).

b) blos Geschwisterkinder voller Geburt in capita,

c) Halbgeschwister mit vollbürtigen Geschwisterkindern in capita,

d) vollbürtige Geschwister schließen die Halbgeschwister, vollbürtige Geschwisterkinder schließen Halbgeschwister-Kinder aus.

e) Onkles und Tanten werden von den vollbürtigen Geschwistern und deren Kindern, so wie von Halbgeschwistern ausgeschlossen. — Aber mit Halbgeschwisterkindern erben sie in capita.

D. Legitima.

a) der Ascendenten $\frac{1}{3}$ des gesammten Nachlasses;

b) der Descendenten bis zur Zahl 4 incl. $\frac{1}{3}$, über 4 aber $\frac{1}{2}$ des Nachlasses.

Bei der Berechnung des Pflichttheils der Kinder werden in der Regel nicht blos die Dos, Contrados, und Donatio propter nuptias, sondern auch die Portio statutaria des überlebenden Ehegatten, als eine Schuld des Nachlasses abgezogen.

Ist aber Conjux superstes in einer letztwilligen Disposition zugleich als Miterbe eingesetzt, dann wird Portio statutaria nicht als Debitum abgezogen, sondern zur Activ-Masse gerechnet.

Legitima des Ascendenten hingegen wird jedesmal zuerst berechnet.

E. Theilung.

Die Söhne haben vorzugsweise die Wahl, ob sie die Grundstücke für die Taxe annehmen wollen.

F. Praeterition. Ganz übergangene Kinder haben das Recht, statt ad supplendam Legitimam, auf Nichtigkeit des Testaments zu klagen.

II. Vindication.

Wider Wissen und Willen des Eigenthümers verpfändete oder veräußerte Sachen können gegen jeden dritten Besitzer, auch wenn er bona fide besitzt, vindicirt und müssen unentgeldlich herausgegeben werden.

III. Pfandrecht.

a) Grundstücke zu Stadtrecht gelegen, können weder vor Notar noch Zeugen, noch vor einem andern Gerichte; sondern einzig und allein vor dem Stadtgerichte (Rathstische) verpfändet werden.

b) Verpfändungen, welche ein Ehegatte mit Sachen des andern ohne dessen Einwilligung vornimmt, sind unkräftig.

IV. Locatio — Conductio.

Miethsverträge sind nur gültig, wenn sie von beiden Contrahenten und von zwei Zeugen unterschrieben und besiegelt worden.

V. Bürgschaften.

a) Im Allgemeinen.

Es gilt das Beneficium ordinis et excussionis nicht, sondern der Bürge kann mit Vorbeigehung des Hauptschuldners ausgeklagt werden.

b) Der Weiber,

α) für ihre Ehemänner

nach vorgängiger Certioration durch das Stadtgericht, sind dennoch nur bis zur Hälfte ihres Ver-

mögens gültig. Dem Vorrecht der andern Hälfte kann uxor nicht entsagen.

β) für einen Dritten

erstreckt sich praevia Certioratione auf das ganze Vermögen.

VI. Rechte der Ehefrau in Concursu.

1) Die freie Hälfte des Vermögens hat den Vorzug vor der mit Bürgschaften beschwerten Hälfte.

2) Wegen des Gegenvermächtnisses genießt die Frau kein Vorzugsrecht; sondern hat mit den Chyrographarien gleiche Rechte.

3) Auch kann sie die Geradestücke fordern.

4) Verbrauchte Kleidungsstücke und Leinenzeuge kann die Frau nur wieder fordern, wenn sie dem Manne unter Beifügung des Werthes im sogenannten Fundscheine, Fundzettel, eingebracht worden.

VII. Wechselrecht.

a) Kläger kann verlangen, daß der Verklagte bei Einhändigung der Klage sofort durch den Exekutor aufs Rathhaus gebracht und nach geschehener Rekognition des Wechsels sogleich in Haft genommen werde, welches durch Hofrescript vom 9. Decbr. 1755 bestätigte und in das magistratualische Justiz-Reglement aufgenommene Herkommen, mit den Worten charakterisirt wird:

aut solve, aut mane!

b) Mehrere von der hiesigen Kaufmannschaft behaup- tete Observanzen sind kontrovers.

VIII. Servituten.

Das Servituten-Recht wird zum Theil durch die Breslausche Bauordnung de Ao. 1668 bestimmt. Auch gilt noch die Declaratoria und Ordnung in pcto jur. retractus vom 16. November 1622.



